

1. Abteilung

A1 2017 24

Kantonsrichter lic.iur. St. Szabó, Abteilungspräsident i.V.
Kantonsrichter lic.iur. C. Moos
Kantonsrichter Dr. A. Staub
Gerichtsschreiber MLaw J. Merz

Entscheid vom 28. Juli 2021

in Sachen

A._____,
vertreten durch RA lic.iur. B._____,
Kläger,

gegen

C._____,
vertreten durch RA MLaw D._____,
Beklagte,

betreffend

Scheidung der von den Parteien am tt.mm.2000 vor dem Zivilstandsamt E._____ geschlossenen Ehe

Rechtsbegehren

Kläger

1. Die von den Parteien am tt.mm.2000 auf dem Zivilstandesamt in E._____ geschlossene Ehe sei gestützt auf Art. 114 ZGB zu scheiden.
2. Der Kläger sei zu verpflichten, 60 % der Lebenshaltungskosten des Sohnes F._____ längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung je zuzüglich allfälliger Familienzulagen zu bezahlen. Die Ausgaben seien von F._____ im Vorfeld anhand eines Halbjahres-Budgets auszuweisen und von den Eltern gemeinsam zu bestimmen und freizugeben.
Eventualiter sei der Kläger zu verpflichten, an den Unterhalt des Sohnes F._____ einen monatlichen Barunterhalt von CHF 1'693.00 längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung zuzüglich allfälliger Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats.
Der Unterhaltsbeitrag sei gerichtsüblich zu indexieren.
- 3.1 Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten einen monatlichen, nicht indexierten, nachehelichen Unterhaltsbeitrag von CHF 4'574.60 bis längstens 13. Januar 2022 zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats.
Eventualiter sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten einen monatlichen, nicht indexierten, nachehelichen Unterhaltsbeitrag von CHF 4'574.60 bis längstens 21. August 2023 zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats.
- 3.2 Die Beklagte sei zu berechtigen, die Liegenschaft G._____ längstens bis 30. September 2021 zu einem Mietzins von CHF 3'000.00 pro Monat für die Beklagte und CHF 2'000.00 pro Monat für F._____ (Nebenkosten inbegriffen) zu bewohnen. Die Beklagte sei zu berechtigen, das Wohnrecht einseitig mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats auch vor dem 30. September 2021 aufzulösen.
Für die Dauer der Ausübung des Wohnrechts sei der Kläger zu berechtigen, den Mietzinsanteil von CHF 3'000.00 pro Monat vom zu bezahlenden nachehelichen Unterhaltsbeitrag (Rechtsbegehren 3.1 und 3.2) und – solange F._____ in der Liegenschaft G._____ lebt – den Mietzinsanteil von CHF 900.00 pro Monat vom zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeitrag (Rechtsbegehren 2) in Abzug zu bringen. Im Gegenzug sei der Kläger zu verpflichten, die Liegenschaft während der Dauer der Ausübung des Wohnrechts auch weiterhin auf eigene Kosten wie ein Vermieter zu unterhalten und die einem Vermieter anfallenden Kosten direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen.
- 3.3 Die Beklagte sei zu verpflichten, bis zu ihrem Auszug aus der Liegenschaft, analog einer Mieterin, sämtliche für den Verkauf notwendigen Handlungen des Klägers zu dulden (namentlich Besichtigung mit Makler, Handwerkern oder Kaufinteressenten).
4. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen und der Kläger zu verpflichten, der Beklagten den Betrag von CHF 1'887'677.00 zu bezahlen. Dabei sei der Kläger zu berechtigen, die aus Güterrecht zu leistende Ausgleichszahlung in drei gleich grossen Tranchen innerhalb von dreissig, neunzig und einhundertachtzig Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zu bezahlen.
5. Die von den Parteien während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen (Vorsorge) seien gestützt auf Art. 122 ZGB i.V.m. Art. 281 ZPO hälftig zu teilen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zu Lasten der Beklagten.

Beklagte

1. Die zwischen den Ehegatten am tt.mm.2000 in E._____ geschlossene Ehe sei in Anwendung von Art. 114 ZGB zu scheiden.
2. Der Kläger sei zu verpflichten, die Beklagte für die trotz Verpflichtung gemäss Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 9. September 2015 seit September 2016 nicht mehr wahrgenommenen Besuchstage und Ferienwochen mit einem Betrag von CHF 26'500.00 zu entschädigen.
3. Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes F._____ einen noch genau zu beziffernden, monatlichen Barunterhalt von mindestens CHF 5'860.00 bis mindestens zum erfüllten 18. Lebensjahr und längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung zuzüglich allfälliger Kinder- und Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats.
Im Weiteren sei der Kläger zu verpflichten, die Ausbildungskosten, insbesondere die Schulkosten, Universitätskosten, Internatskosten, Einschreibe- und Semestergebühren, allfälliges General- oder Streckenabonnement, sowie die damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Schulbus, Schulmaterial, Mittagstisch, Lagerkosten etc. des gemeinsamen Sohnes F._____ durch direkte Zahlung an die rechnungsstellende Institution zu bezahlen.
4. Der Kläger sei zu verpflichten, sämtliche ausserordentlichen Kosten für den gemeinsamen Sohn F._____ bis mindestens zum erfüllten 18. Lebensjahr und längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, insbesondere für Sehhilfen, Zahnarzt und Sportgeräte und -ausrüstung, direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen, soweit diese Kosten nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind.
5. Der Kläger sei zu verpflichten der Beklagten einen Unterhaltsbeitrag von CHF 22'398.90 zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten des Monats.
6. Die Unterhaltsbeiträge gemäss den Ziff. 3 und 5 seien gerichtsüblich zu indexieren.
7. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen und der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen Betrag von mindestens CHF 6'783'097.80 zu bezahlen.
8. Die während der Ehedauer geäußneten Vorsorgeguthaben der Parteien seien gestützt auf Art. 122 ZGB je hälftig zu teilen und die Pensionskasse des Ehemannes anzuweisen an das Freizügigkeitskonto der Ehefrau einen Betrag von CHF 1'625'474.60 zu überweisen.
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Klägers.

Sachverhalt

1. Die Parteien heirateten am tt.mm.2000 vor dem Zivilstandsamt E._____ (act. 15/13). Aus ihrer Ehe ist der Sohn F._____ William, geb. tt.mm.2002, hervorgegangen (act. 15/14).
2. Mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug ES 2014 695 vom 9. September 2015 wurde festgestellt, dass die Parteien berechtigt sind, den gemeinsamen Haushalt für unbestimmte Dauer aufzuheben und sie bereits seit dem 31. März 2015 getrennt leben. Sohn F._____ wurde unter die Obhut der Mutter gestellt und dem Vater ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende sowie während fünf Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt. Sodann wurde der Kläger verpflichtet, für das Kind F._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 2'000.00 und für die Beklagte einen solchen von CHF 10'500.00 zu bezahlen. Der Kläger wurde weiter verpflichtet, einerseits die Liegenschaft G._____ weiterhin

auf eigene Kosten wie ein Vermieter zu unterhalten und die einem Vermieter anfallenden Kosten (insbesondere Hypothekarzinsen und allfällige Amortisationszahlungen, Kosten für Verwaltung / Unterhalt / Renovationen, Wasser- und Abwassergebühren, WWZ, Kabelfernsehen / Television H. _____ AG, Alarmservice CERTAS, Gartenservice) direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen sowie andererseits die Ausbildungskosten (insbesondere Schulkosten) und die damit zusammenhängenden Kosten für F. _____ (insbesondere Schulbus, Schulmaterial, Mittagstisch und Lagerkosten) ebenfalls direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen. Sodann wurde der Kläger verpflichtet, zum einen die Steuern der Beklagten zu begleichen und zum anderen die ausserordentlichen Kinderkosten für F. _____ direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen. Demgegenüber wurde die Beklagte verpflichtet, Kosten für Sportkurse, Musik- und Sprachunterricht von F. _____ aus dem vorgenannten Unterhaltsbeitrag zu decken. Die eheliche Wohnung G. _____ wurde für die Dauer des Getrenntlebens der Beklagten und F. _____ samt Hausrat (unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen) zur alleinigen Benützung zugewiesen. Mit Wirkung per 31. März 2015 wurde die Gütertrennung angeordnet und festgehalten, dass für den Bestand der Aktien des Klägers auf den per 31. Dezember 2014 ausgestellten Vermögensausweis abzustellen ist. Schliesslich wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten akonto Güterrecht CHF 150'000.00 zu bezahlen (act. 1/2).

3. Am 3. April 2017 reichte der Kläger beim Kantonsgericht Zug gegen die Beklagte die Scheidungsklage ein und stellte Anträge hinsichtlich der Nebenfolgen der Scheidung (act. 1).
4. Mit Verfügungen vom 4. April 2017 wurden die Parteien aufgefordert, verschiedene Urkunden zu edieren (act. 4–5).
5. Mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug ES 2017 484 vom 21. September 2017 wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten für ihre Parteikosten im vorliegenden Verfahren akonto Güterrecht einen Vorschuss von CHF 20'000.00 zu bezahlen.
6. An der (ersten) Einigungsverhandlung vom 21. September 2017 konnte keine Einigung über die Scheidungsnebenfolgen herbeigeführt werden. Die Parteien kamen allerdings überein, dass vor der Anordnung des Schriftenwechsels zuerst Verkehrswertgutachten betreffend jene Liegenschaften der Parteien einzuholen sind, über deren Verkehrswert sich die Parteien innert Frist nicht einigen können (act. 22–23).
7. Mit Beweisverfügung vom 21. November 2017 ordnete der Referent gerichtliche Verkehrswertschätzungen des Einfamilienhauses G. _____ (hiernach "Liegenschaft G. _____" oder "Einfamilienhaus"), der Wohnung mit Garagenplätzen I. _____ (hiernach "Liegenschaft I. _____") und der Wohnung mit Garage J. _____ (hiernach "Liegenschaft J. _____") an, wobei mit der Erstellung der Gutachten für die Liegenschaften G. _____ und I. _____ K. _____ und für die Liegenschaft J. _____ L. _____ beauftragt wurden (act. 30).
8. Am 7. April 2018 erstattete L. _____ sein Verkehrswertgutachten betreffend die Liegenschaft J. _____ (act. 38–38c). Mit Eingabe vom 1. Juni 2018 beantragte die Beklagte den Beizug eines anderen Sachverständigen oder, eventualiter, die Erläuterung und Ergänzung des Gutachtens von L. _____ (act. 51). Der Referent wies die Anträge der Beklagte mit

Entscheid vom 12. Juni 2018 ab, wobei er für die Begründung auf den vorliegenden Endentscheid verwies, und ordnete zwei Ergänzungsfragen an L. _____ an (act. 54–55). Am 5. Juli 2018 erstattete L. _____ sein Ergänzungsgutachten (act. 59–60).

9. Am 15. Mai 2018 reichte K. _____ seine Verkehrswertgutachten bezüglich der Liegenschaften G. _____ und I. _____ ein (act. 45–47). In ihren Eingaben vom 14. Juli 2018 beantragte die Beklagte die Edition sämtlicher Unterlagen zum Kauf und Ausbau (Liegenschaft I. _____) bzw. zum Bau (Liegenschaft G. _____), jeweils samt kompletter Kostenübersichten (act. 63–64). Der Referent wies die Editionsanträge der Beklagten mit Entscheid vom 13. August 2018 ab und stellte K. _____ Ergänzungsfragen (act. 73–74). Am 25. August 2018 erstattete K. _____ seine Ergänzungsgutachten (act. 75–76). Mit Eingabe vom 17. September 2018 beantragte die Beklagte, über die Verkehrswerte der Liegenschaften G. _____ und I. _____ sei je ein "Obergutachten" anzuordnen (act. 82). Der Referent wies die Anträge der Beklagten mit Entscheid vom 18. September 2018 ab, wobei er für die Begründung auf den vorliegenden Endentscheid verwies (act. 83). Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ist das Obergericht des Kantons Zug, 2. Beschwerdebteilung, nicht eingetreten (act. 84).
10. Am 18. Juli 2018 stellte der Kläger den Antrag, die Scheidung der Ehe sei in einem Teilentcheid auszusprechen und das Verfahren hinsichtlich der Scheidungsnebenfolgen weiterzuführen (act. 66). Mit Entscheid vom 4. September 2018 wies der Referent den Antrag ab (act. 80).
11. Am 10. Dezember 2018 reichte der Kläger die schriftlich begründete Scheidungsklage ein (act. 87), die Beklagte erstattete ihre Klageantwort am 25. Februar 2019 (act. 93).
12. Mit Beweisverfügung vom 1. März 2019 ordnete der Referent eine (erste) Parteibefragung sowie die Anhörung von F. _____ an und forderte die Parteien zur Edition diverser Dokumente auf (act. 94).
13. Am 13. März 2019 fand die Kinderanhörung von F. _____ statt (act. 96).
14. Am 22. Oktober 2019 führte der Referent eine (erste) Parteibefragung durch. Im Anschluss an die Parteibefragung fand eine (zweite) Einigungsverhandlung statt (act. 114). Der Referent unterbreitete den Parteien einen Vergleichsvorschlag, den er anlässlich der Verhandlung summarisch begründete und anschliessend – auf Antrag der Parteien – diesen schriftlich stellte (act. 113). Ein Vergleich kam nicht zustande (act. 117).
15. Am 4. März 2020 reichte der Kläger seine Replik ein (act. 128), die Beklagte erstattete ihre Duplik am 9. Juni 2020 (act. 136).
16. Mit Eingabe vom 14. Juli 2020 nahm der Kläger zur Duplik Stellung (act. 139).
17. Mit Beweisverfügung vom 9. September 2020 setzte der Referent der Beklagten Frist an, um eine schriftliche Erklärung des Sohnes F. _____ beizubringen, wonach dieser damit einverstanden ist, dass die Beklagte ihn auch nach mittlerweile eingetretener Volljährigkeit im vorliegenden Verfahren hinsichtlich seiner Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kläger als

Prozessstandschafterin vertritt. Sodann forderte der Referent die Parteien zur Edition weiterer Unterlagen auf, ordnete eine zweite Parteibefragung mit anschliessender Hauptverhandlung an und verlangte vom Kläger einen zusätzlichen Vorschuss für die Gerichtskosten (act. 140). Die gegen den Kostenvorschuss erhobene Beschwerde des Klägers wies das Obergericht des Kantons Zug, 2. Beschwerdeabteilung, mit Urteil vom 15. Dezember 2020 ab (act. 157).

18. Am 18. September 2020 reichte die Beklagte eine Erklärung von F. _____ ein, wonach dieser mit der Vertretung seiner Interessen durch die Beklagte einverstanden ist (act. 142/71).
19. Mit Eingabe vom 23. November 2020 reichte der Kläger zu edierende Unterlagen ein und nahm dazu Stellung (act. 156).
20. Am 14. Januar 2021 fand die zweite Parteibefragung statt. Ein im Anschluss vom Referenten unterbreiteter Vergleichsvorschlag wurde von den Parteien nicht angenommen (act. 159).
21. Mit Entscheid vom 22. Februar 2021 setzte der Referent den Parteien – auf deren Antrag und in Abänderung der Beweisverfügung vom 9. September 2020 (act. 143–145; Sachverhalt Ziff. 17) – Frist zur Einreichung je eines schriftlichen Schlussvortrages an (act. 160). Mit Eingaben vom 9. März 2021 reichten die Parteien ihre schriftlichen Schlussvorträge ein und stellten die eingangs genannten Rechtsbegehren (act. 166–167).
23. Mit Eingaben vom 22. März 2021 nahmen die Parteien zum schriftlichen Schlussvortrag der Gegenpartei Stellung (act. 169 und 171).
24. Der Rechtsvertreter des Klägers reichte am 22. März 2021 seine Honorarnote ein (act. 170).

Erwägungen

1. Der Kläger ist britischer Staatsangehöriger, die Beklagte russische Staatsangehörige. Beide Ehegatten wohnen im Kanton Zug. Es liegt somit ein internationaler Sachverhalt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vor.
 - 1.1 Gemäss Art. 59 IPRG sind die schweizerischen Gerichte zuständig für Klagen auf Scheidung am Wohnsitz des Beklagten (lit. a) und am Wohnsitz des Klägers, wenn dieser sich seit einem Jahr in der Schweiz aufhält oder wenn er Schweizer Bürger ist (lit. b). Das Kantonsgericht Zug ist somit unbestrittenermassen in örtlicher und gestützt auf § 27 Abs. 1 GOG sowie Art. 198 lit. c und Art. 274 ZPO auch in sachlicher und funktioneller Hinsicht zur Beurteilung der vorliegenden Scheidungsklage zuständig. Diese Zuständigkeit besteht auch hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge (Art. 2 und Art. 5 Ziff. 2 LugÜ bzw. Art. 63 Abs. 1 IPRG), des Güterrechts (Art. 63 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 51 lit. b IPRG), des Vorsorgeausgleichs (Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG) und der Wohnung der Familie (Art. 63 Abs. 1 IPRG). Nachdem auch die weiteren Prozessvoraussetzungen (Art. 59 ZPO) erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

- 1.2 Anwendbar ist schweizerisches Recht (Art. 61 IPRG [Statusfrage]; Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht [HUntÜ, SR 0.211.213.01; Kinderunterhalt]; Art. 49 IPRG i.V.m. Art. 8 HUntÜ [nachehelicher Unterhalt]; Art. 54 Abs. 1 lit. a und b IPRG [Güterrecht]; Art. 63 Abs. 2 IPRG und Urteil des Bundesgerichts 5A_176/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 3.2 [Vorsorgeausgleich]; Art. 63 Abs. 2 IPRG [Wohnung der Familie]).
2. Die Parteien beantragen übereinstimmend die Ehescheidung gestützt auf Art. 114 ZGB. Die Ehe ist somit antragsgemäss zu scheiden.
3. Nachfolgend ist über die Nebenfolgen der Scheidung zu befinden. Da Sohn F._____ im Laufe des Verfahrens volljährig geworden ist, entfällt die Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut und des persönlichen Verkehrs (vgl. Art. 296 Abs. 2 i.V.m. Art. 14 ZGB). In diesem Zusammenhang bleibt einzig der Kindesunterhalt für F._____ zu regeln. F._____ hat zugestimmt, dass die Beklagte im vorliegenden Scheidungsverfahren in eigenem Namen den ihm zustehenden Volljährigenunterhalt geltend macht (sog. Prozessstandschaft; Urteil des Bundesgerichts 5A_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.2.2; act. 142/71). Zusammen mit dem Volljährigenunterhalt ist über den nachehelichen Unterhalt zu entscheiden (E. 4), sodann ist die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen (E. 5-10) und sind die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zu regeln (E. 11). Abschliessend ist über die Entschädigung für nicht wahrgenommene Besuchsrechtswochenenden (E. 12) und das Wohnrecht (E. 13) zu befinden.
4. Im ersten Schritt sind der Volljährigenunterhalt und der nacheheliche Unterhalt festzulegen.
 - 4.1 Dabei gelten die folgenden Verfahrensgrundsätze.
 - 4.1.1 Für den nachehelichen Unterhalt gelten die Dispositions- (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und die Verhandlungsmaxime (Art. 277 Abs. 1 ZPO). Gemäss der Dispositionsmaxime darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Der Verhandlungsmaxime zufolge haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, substantiiert darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Welche Tatsachen zu behaupten sind, ergibt sich aus dem Tatbestand der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage einerseits und dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei andererseits. Dabei folgt die Behauptungslast der Beweislast (Art. 8 ZGB). Nach Art. 8 ZGB hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Diese Beweislastverteilung gilt unabhängig der anwendbaren Maximen. Demgemäss hat die Partei, die einen Anspruch geltend macht, die rechtsbegründenden Tatsachen nachzuweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet. Die Tatsachenbehauptungen sind substantiiert, das heisst so präzise und detailliert vorzutragen, dass die Gegenpartei darauf antworten kann, eine rechtliche Subsumtion möglich ist und über die rechtserheblichen Tatsachen Beweis abgenommen werden kann. Ist eine Partei nicht in der Lage, sich vollständige Kenntnis über den Sachverhalt zu verschaffen, so genügt es, wenn sie alle wesentlichen Umstände, soweit möglich und zumutbar, substantiiert

behauptet. Eine mangelhafte Substantiierung der Klage führt zu einem abweisenden Sachurteil. Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden (Art. 222 Abs. 2 ZPO). Damit ist – sofern die behauptungsbelastete Partei ihrer Substantiierungslast nachgekommen ist – ein substantiiertes Bestreiten verlangt. An die Substantiierung der Bestreitung dürfen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die Substantiierung der Behauptung. Massgebend ist die Einlässlichkeit der Sachdarstellung der behauptungsbelasteten Partei sowie die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer substantiierten Bestreitung. Schlichtes Bestreiten oder Bestreiten mit Nichtwissen genügt nur, wenn die bestreitende Partei den behaupteten Ereignissen so fern steht, dass ihr eine Substantiierung nicht zugemutet werden kann. Eine Last zum substantiierten Bestreiten kann sich hingegen aus dem Umstand ergeben, dass es der behauptungsbelasteten Partei nicht möglich ist, den Sachverhalt mit dem eigenen Wissensstand substantiiert darzustellen. In einem solchen Fall ist die bestreitende Gegenpartei aus Treu und Glauben zur Mitwirkung bei der Sachverhaltserstellung verpflichtet (vgl. auch E. 7.10.1; BGE 133 III 43 E. 4.3; 127 III 365 E. 2; 115 II 1 E. 4.; 105 II 143 E. 6a/bb; Urteile des Bundesgerichts 5A_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.2 f.; 4C.366/2000 vom 19. Juni 2001 E 5b/bb; 5A_710/2009 vom 22. Februar 2010 E. 2.3.1; 4C.23/2007 vom 13. März 2007 E. 3.2; Dolge, Anforderungen an die Substantiierung, in: Dolge [Hrsg.], Substantiieren und Beweisen, 2013, S. 20 ff.; Glasl, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. A. 2016, Art. 55 ZPO N 17 ff., 21 ff. und 23 ff.; Sutter-Somm/von Arx, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. A. 2016, Art. 55 ZPO N 20 ff.).

Tatsachen müssen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtsschrift behauptet werden (Art. 221 Abs. 1 lit. d und e ZPO). Die blosser Verweisung auf Aktenstücke ist in der Regel ungenügend. Verlangt wird nicht, dass Beilagen, die der Substantiierung dienen, zwingend integral im Volltext in die Rechtsschriften übernommen werden. Der Verweis auf eine Beilage ist aber jedenfalls dann ungenügend, wenn die Beilage für sich selbst nicht erlaubt, die geltend gemachten Positionen zu prüfen und gegebenenfalls substantiiert zu bestreiten, und die Beilage in den Rechtsschriften nicht hinreichend konkretisiert und erläutert wird. Werden Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtsschrift behauptet und wird für Einzelheiten auf eine Beilage verwiesen, ist vielmehr zu prüfen, ob die Gegenpartei und das Gericht damit die notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtsschriften als blossen Leerlauf erscheinen lässt, oder ob der Verweis ungenügend ist, weil die nötigen Informationen in den Beilagen nicht eindeutig und vollständig enthalten sind oder aber daraus zusammengesucht werden müssten. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Es darf kein Interpretationsspielraum entstehen, die Beilagen müssen vielmehr selbsterklärend sein und genau die verlangten oder in den Rechtsschriften bezeichneten Informationen enthalten (BGE 144 III 519 E. 5 ff.; 136 III 322 E. 3.4.2; Urteile des Bundesgerichts 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.3, 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2 und 4A_264/2015 vom 10. August 2015 E. 4.2.2; Killias, Berner Kommentar, 2012, Art. 221 ZPO N 23; Willisegger, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 221 ZPO N 27).

Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, strittige Tatsachen. Beweise sind vom Gericht abzunehmen, wenn die (bestrittenen) Tatsachen substantiiert behauptet wurden und der entsprechende Beweis form- und fristgerecht offeriert wurde. Es besteht für eine

Beweisabnahme keine Grundlage, wenn hinreichend substantiierte Behauptungen fehlen; das Beweisverfahren dient nicht dazu, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen. Das Gericht ist zudem lediglich zur Abnahme tauglicher Beweismittel verpflichtet (Art. 150 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 1 ZPO). Es darf jedoch – nach Massgabe der antizipierten Beweiswürdigung – von einer Berücksichtigung der angebotenen Beweise absehen. Insbesondere ist die antizipierte Beweiswürdigung zulässig, wenn das Gericht zum Schluss gelangt, die angebotenen Beweise seien nicht erheblich oder geeignet, die behaupteten Tatsachen zu beweisen, oder weil es aufgrund anderer, bereits abgenommener Beweise schon zu einem Ergebnis gelangt ist und davon ausgeht, dass weitere Abklärungen am massgeblichen Ergebnis nichts mehr zu ändern vermögen (BGE 143 III 297 E. 9.3.2; 122 III 219 E. 3.c; Urteile des Bundesgerichts 4A_505/2012 vom 6. Dezember 2012 E. 4.2; 4A_504/2015 vom 28. Januar 2016 E. 2.4; Haberbeck, Abgrenzung der zulässigen antizipierten Beweiswürdigung von der Verletzung des Rechts auf Beweis im Zivilprozess, Jusletter 3. Februar 2014, Rz 3 ff.).

- 4.1.2 Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten schreibt Art. 296 ZPO vor, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht (Abs. 1) und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (Abs. 3). Es gelten damit die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und die Officialmaxime (BGE 143 III 624 E. 5.2.2). Wird das Kind indes im Verlaufe des Prozesses volljährig, so gelten gemäss Praxis des Kantonsgerichts Zug die eingeschränkte Untersuchungsmaxime sowie nach bundegerichtlicher Rechtsprechung die Dispositionsmaxime (Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2019 54 vom 18. Dezember 2020 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_524/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 3.1; je mit Hinweisen). Bei Geltung der Untersuchungsmaxime stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 55 Abs. 2 ZPO; hinsichtlich Mitwirkungspflichten s. E. 11.1).
- 4.2 Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 ZGB).
- 4.2.1 Dass F. _____ noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, ist unbestritten (act. 166 Rz 9). Die Parteien haben übereinstimmend ausgeführt, F. _____ werde voraussichtlich im Sommer 2021 seine Matura erlangen und beabsichtige, anschliessend an der M. _____ zu studieren (act. 159 Ziff. 31; act. 167 Rz 15; act. 171 Rz 3). Während der Kläger nicht in Abrede stellt, dass ihm die Leistung von Volljährigenunterhalt – sowohl in wirtschaftlicher bzw. finanzieller als auch persönlicher Hinsicht (vgl. dazu Rizvi, Anmerkungen zum Volljährigenunterhalt, AJP 2021 S. 569 f.) – zumutbar ist, bestreitet die Beklagte, wirtschaftlich leistungsfähig zu sein. Umstritten ist, wie der Volljährigenunterhalt konkret geregelt werden soll, dessen Höhe sowie die (finanzielle) Beteiligung der Beklagten.
- 4.2.2 Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, es sei unklar, wie lange das von F. _____ letztlich gewählte Studium dauern werde und ob der Bachelor- oder erst der Masterabschluss als angemessene Ausbildung zu gelten habe. Diese Unsicherheiten setzten sich auch hinsichtlich der Höhe des Unterhaltsbeitrages fort. Dieser habe sich an den konkreten Bedürfnissen zu orientieren. Nun sei aber nicht erstellt, wo F. _____ sein Studium in Angriff nehmen und ob er in einer Studenten-WG, einem eigenen Zimmer oder noch bei der Beklagten wohnen werde. Diese Unsicherheiten führten dazu, dass die künftigen Unterhaltsbeiträge nicht

anhand der bisherigen Lebenshaltungskosten einstufig-konkret berechnet werden könnten. Er schlage daher vor, dass sich die Eltern gemeinsam und proportional – der Kläger zu 60 %, die Beklagte zu 40 % – an den künftigen Kosten von F._____ zu beteiligen hätten, wobei F._____ den Eltern halbjährlich ein Budget zu präsentieren habe und die einzelnen Positionen von den Eltern besprochen würden. Für ihn sei klar, dass er F._____ eine bestmögliche Ausbildung bieten wolle (act. 166 Rz 9 f.). Die Beklagte entgegnet, der Vorschlag, dass F._____ halbjährlich ein Budget erstellen solle, sei an sich nicht schlecht. Sie lehne es jedoch ab, sich an F._____ Kosten zu beteiligen, da sie nicht leistungsfähig sei (act. 171 Rz 6).

Die seitens des Klägers vorgeschlagene Regelung hätte in der Tat den Vorteil, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte bzw. nicht genau voraussehbare künftige Kosten von F._____ bereits jetzt anhand eines bestimmten Schlüssels auf die Eltern verteilt werden könnten. Sollten sich die Eltern indes inskünftig nicht darüber einigen können, ob bestimmte Kosten von ihnen zu übernehmen sind, bliebe F._____ im Falle der Weigerung der Eltern bzw. eines Elternteils einzig, eine Unterhalts- bzw. Abänderungsklage anzustrengen. Dies, da F._____ gemäss dem Regelungsvorschlag des Klägers kein ziffernmässig bestimmter Unterhaltsbeitrag zugesprochen würde, welcher sich vollstrecken liesse. Angesichts der unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien darüber, aus welchen Positionen sich der Unterhalt für F._____ zusammensetzt (vgl. act. 166 Rz 11; act. 167 Rz 13), kann ein solches Szenario nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist ein ziffernmässig bestimmter Unterhaltsbeitrag für F._____ festzulegen, wodurch für alle Beteiligte klare Verhältnisse geschaffen werden.

- 4.2.3 Das Gesetz schreibt zur Berechnung des Kindesunterhalts keine bestimmte Bemessungsmethode vor. Das Bundesgericht erklärte nun aber die zweistufige Methode mit Überschussverteilung (nachfolgend "zweistufige Methode") zur grundsätzlich verbindlichen Methode für die Bemessung aller Arten des (familienrechtlichen) Unterhalts. Bei der zweistufigen Methode werden zum einen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betriebsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss nach der konkreten Situation ermessensweise auf die berechtigten Familienmitglieder verteilt wird. Gemäss Bundesgericht ist es indes nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Situationen – namentlich bei aussergewöhnlich guten Verhältnissen – anders vorgegangen oder auch ganz von einer konkreten Rechnung abgesehen werde. Ein Abweichen von der Regel ist zu begründen (Urteile des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 6.1– 6.6 und 7 mit Hinweisen; 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 3; 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 4.1–4.2 und 4.5; alle zur Publikation vorgesehen; Rizvi, a.a.O., S. 571).

Das Bundesgericht hat die Anwendung der zweistufigen Methode für die Bemessung von Volljährigenunterhalt weiter konkretisiert: Demnach ist der Unterhalt maximal auf das familienrechtliche Existenzminimum (einschliesslich der Ausbildungskosten) des Volljährigen begrenzt. Dies, so das Bundesgericht, weil sein Zweck die Ermöglichung einer angemessenen Ausbildung sei und eine fortgesetzte Teilhabe am allenfalls deutlich höheren Lebensstandard

der Eltern bis weit ins Erwachsenenalter hinein Kinder mit langer Ausbildungszeit gegenüber solchen mit kurzer Ausbildung in einer von der Sache her nicht zu rechtfertigender Weise bevorzugen würde (Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 7.2 und 7.3). Mit anderen Worten hat ein volljähriges Kind keinen Anspruch auf Teilhabe an einem allfälligen Überschuss und kann somit – gegen den Willen der Eltern bzw. des unterhaltspflichtigen Elternteils – nicht an deren das familienrechtliche Existenzminimum übersteigenden Lebensstandard partizipieren (vgl. Aebi-Müller, Familienrechtlicher Unterhalt in der neusten Rechtsprechung, Jusletter 3. Mai 2021, Rz 2 und Fn 39).

Der Kläger macht einerseits geltend, die Prozessparteien hätten den Unterhalt für F._____ übereinstimmend nach der einstufig-konkreten Methode berechnet. Daran sei auch im Lichte der vorgenannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung festzuhalten (act. 166 Rz 5 ff.). Andererseits bringt er vor, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bezüglich des künftigen Bedarfs von F._____ könnten die Unterhaltsbeiträge nicht anhand der bisherigen Lebenshaltungskosten einstufig-konkret berechnet werden (act. 166 Rz 10). Der vom Kläger anschliessend berechnete Bedarf von F._____ orientiert sich weitgehend am familienrechtlichen Existenzminimum (bis auf die Position "Ferien", welche im familienrechtlichen Existenzminimum grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist; dazu E. 4.2.4.1 [act. 166 Rz 11]). Da das Bundesgericht den Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes auf dessen familienrechtliches Existenzminimum (zuzüglich Ausbildungskosten) beschränkt hat, ist das volljährige Kind auf die Kooperation des Unterhaltsschuldners angewiesen, wenn es von diesem einen darüber hinausgehenden Unterhaltsbeitrag erhalten will. Wenn nun der Kläger den Unterhaltsbeitrag, den zu leisten er bereit ist, faktisch anhand des familienrechtlichen Existenzminimums von F._____ berechnet und diesem darüber hinaus einzig einen Betrag für Ferien zugesteht, kann nicht gesagt werden, er rechne – in Abweichung von der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Methode – einstufig-konkret. Unter diesen Umständen bleibt vorliegend kein Raum, um von der grundsätzlich als verbindlich erklärten zweistufigen Methode abzuweichen. Unerheblich bleibt damit auch, ob die Beklagte F._____ Unterhaltsanspruch einstufig-konkret berechnet hat.

4.2.4 Demzufolge ist als nächstes der Bedarf von F._____ zu berechnen.

4.2.4.1 Bei der zweistufigen Methode setzt sich der Bedarf bei knappen finanziellen Verhältnissen aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum und bei günstigen finanziellen Verhältnissen aus dem familienrechtlichen Existenzminimum zusammen. Lassen es die finanziellen Verhältnisse zu, ist der Bedarf der Beteiligten zwingend anhand des familienrechtlichen Existenzminimums zu ermitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums bilden die Richtlinien der Justizkommission des Obergerichtes Zug für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 10. Dezember 2009 (nachfolgend "Richtlinien"). Zum Grundbetrag gemäss Richtlinien hinzuzurechnen sind die Wohnkosten (bzw. ein Anteil), allfällige Fremdbetreuungskosten und die in den Richtlinien genannten Zuschläge (namentlich: obligatorische Krankenkassenprämien abzüglich allfälliger individueller Prämienverbilligung, besondere Gesundheitskosten, Schulkosten und unumgängliche Berufsauslagen). Das familienrechtliche Existenzminimum eines Elternteils besteht ausschliesslich aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, einer Kommunikationspauschale (gemäss Praxis des Kantonsgerichts Zug CHF 100.00), einer Versicherungspauschale (gemäss Praxis des Kantonsgerichts Zug CHF 50.00), allfälligen unumgänglichen

Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechenden statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierten Wohnkosten, den Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts, den Prämien für nichtobligatorische Krankenversicherungen (VVG), den Steuern, allfälliger Schuldentilgung (sofern die Schulden für den gemeinsamen Bedarf aufgenommen wurden und regelmässig zurückbezahlt werden) und privaten Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden (falls solche an die Stelle der 2. Säule treten und regelmässig bezahlt werden). Jenes der Kinder setzt sich aus dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechenden Wohnkosten (bzw. einem Anteil), den Prämien für nichtobligatorische Krankenversicherungen (VVG) und einem Steueranteil zusammen. Nicht zum familienrechtlichen Existenzminimum gehören Positionen wie etwa Ferien, Hobbys oder nicht berufsbedingte Mobilität, da solche und weitere Kosten aus dem Überschuss zu bezahlen sind (Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 7.2; vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z1 2019 10 vom 28. April 2020 E. 4.4.3.1; Maier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen [Berechnung], FamPra.ch 2020, S. 336 und 338; Six, Eheschutz, 2. A. 2014, Rz 2.114 ff.).

Da vorliegend unbestrittenermassen (ausserordentlich) gute finanzielle Verhältnisse bestehen, ist F. _____ Bedarf anhand des familienrechtlichen Existenzminimums zu bestimmen.

4.2.4.2 Die Beklagte – als Prozessstandschafterin des Unterhaltsgläubigers F. _____ – trägt die Behauptungs- und Beweislast für die einzelnen in F. _____ Bedarf zu berücksichtigenden Positionen (Art. 8 ZGB). Bestrittene Positionen sind zu substantieren (E. 4.1.1 f.). Bleiben prozessrelevante Tatsachen unbewiesen, ist nach den allgemeinen Regeln der Beweislast zu entscheiden.

4.2.4.3 Der gebührende monatliche Bedarf von F. _____ setzt sich wie folgt zusammen:

Ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids:

Grundbetrag	CHF	1'200.00
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	CHF	2'000.00
Krankenversicherung (KVG und VVG)	CHF	152.00
Ferien	CHF	750.00
Total	CHF	4'102.00

Ab Studienbeginn:

Grundbetrag	CHF	1'200.00
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	CHF	1'500.00
Krankenversicherung (KVG und VVG)	CHF	152.00
Mobilität	CHF	150.00
Kommunikation	CHF	100.00
Ferien	CHF	750.00
Ausbildungskosten	CHF	135.00
Total	CHF	3'987.00

4.2.4.4 Grundbetrag: Im Grundbetrag sind die Kosten für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen (namentlich Hausrat- und Haftpflichtversicherung), Kulturelles (Telefon, Radio/TV usw.) sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. enthalten (Richtlinien Ziff. I; Urteil des Bundesgerichts 5C.53/2005 vom 31. Mai 2005 E. 5.2). Der Grundbetrag für eine erwachsene alleinstehende Person beläuft sich auf CHF 1'200.00. Dieser – vom Kläger im Übrigen anerkannte (act. 128 Rz 17) – Betrag ist ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids in F._____ Bedarf zu berücksichtigen. Für eine Erhöhung, wie sie die Beklagte beantragt (sie macht CHF 1'800.00 geltend; act. 167 Rz 13 f.), besteht kein Raum. Eine Erhöhung des Grundbetrags führte zu einem Mix mit der einstufig-konkreten Methode (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 7.2), welcher höchstens mit Zustimmung des Unterhaltsschuldners zulässig sein kann.

4.2.4.5 Wohnkosten: Während der Kläger ab Studienbeginn von Wohnkosten von CHF 900.00 für ein Zimmer in einer Studenten-Wohngemeinschaft ausgeht (act. 166 Rz 11), rechnet die Beklagte mit Wohnkosten von CHF 2'000.00. Sie führt dazu aus, nach Beginn des Studiums sei davon auszugehen, dass F._____ nicht mehr bei ihr wohnen und stattdessen in N._____ (alleine) eine Wohnung beziehen werden. Da die Mieten in N._____ entsprechend hoch seien und von F._____, der bislang in einer grossen Villa gelebt habe, nicht verlangt werden könne, in einem kleinen Studio zu leben, seien Wohnkosten von CHF 2'000.00 gerechtfertigt (act. 167 Rz 15; act. 171 Rz 5).

Im familienrechtlichen Existenzminimum sind den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten zu berücksichtigen (E. 4.2.4.1). Beide Parteien gehen davon aus, dass F._____ nach Studienbeginn nicht mehr bei der Beklagten wohnen, sondern nach N._____, sein künftiger Studienort (act. 166 Rz 17; act. 167 Rz 15; E. 4.2.1), ziehen wird. Vorliegend bestehen (ausserordentlich) gute finanzielle Verhältnisse, weshalb sich F._____ nicht auf ein WG-Zimmer zu beschränken hat, sondern grundsätzlich eine eigene (kleine) Wohnung mieten kann. Es ist bekannt und wird vom Kläger auch nicht bestritten, dass die Mietzinsen in N._____ hoch sind. Da es die Beklagte allerdings unterlassen hat, die Mietzinsen in N._____ zu substantiieren (sie hat sich auf die Anmerkung beschränkt, die Mieten in N._____ seien hoch [act. 167 Rz 15]), ist ermessensweise lediglich von CHF 1'500.00 an Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) – anstatt von CHF 2'000.00 – auszugehen.

Vor dem Studienbeginn und dem damit verbundenen Auszug aus dem Haushalt der Beklagten sind im Bedarf von F._____ CHF 2'000.00 für Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) einzusetzen. Dies, da der Kläger zum einen beantragt hat, die Beklagte sei zu berechtigen, das Einfamilienhaus bis längstens Ende September 2021 zu einem monatlichen Mietzins von CHF 3'000.00 für sie und CHF 2'000.00 für F._____ (Nebenkosten inbegriffen) zu bewohnen (Ziff. 3.2 Abs. 1 seines Rechtsbegehrens). Zum anderen hat er sich in seinem Parteivortrag einzig zu F._____ Wohnkosten ab Studienbeginn geäussert (vgl. act. 166 Rz 11). Folglich ist davon auszugehen, dass der Kläger Wohnkosten in Höhe von CHF 2'000.00 anerkennt, solange F._____ das Studium noch nicht aufgenommen hat und bei der Beklagten wohnt.

- 4.2.4.6 Krankenversicherung: Belegt sind Krankenkassenprämien (KVG und VVG) für F. _____ von monatlich rund CHF 152.00 (act. 43/1 gemäss Verweis in act. 167 Rz 13). Auf diesen Betrag ist für beide Phasen abzustellen. Allfällige ungedeckte Gesundheitskosten wurden weder geltend gemacht, noch ergeben sich Anhaltspunkte dafür aus den Akten.
- 4.2.4.7 Mobilität: Der Kläger rechnet F. _____ ab Studienbeginn CHF 150.00 für ein Streckenabonnement für die Strecke Zug-N. _____ an (act. 166 Rz 11). Die Beklagte hat keine Mobilitätskosten geltend gemacht (vgl. act. 167 Rz 13). Ein 2. Klasse-Abonnement für die Strecke Zug-N. _____ (sieben Zonen) kostet für Jugendliche bis 25 Jahre CHF 1'692.00 (<<https://www.zpass.ch/zpass/de/abos-und-billette/abos/z-pass-abo/schwyz-zug-zvv.html>>, besucht am 28. Mai 2021), was monatlich rund CHF 141.00 entspricht. Die seitens des Klägers angerechneten CHF 150.00 sind somit angemessen und ab Studienbeginn im Bedarf von F. _____ zu berücksichtigen. Für den Zeitraum zwischen Rechtskraft des Scheidungsentscheids und Studienbeginn hat der Kläger keine Mobilitätskosten anerkannt.
- 4.2.4.8 Kommunikation: Der Kläger gesteht F. _____ ab Studienbeginn CHF 100.00 für Kommunikation zu (act. 166 Rz 11). Die Beklagte hat keine solchen Kosten geltend gemacht (vgl. act. 167 Rz 13). Die zugestandenen Kosten sind zu berücksichtigen, allerdings wiederum erst ab Studienbeginn. Vorher liegt keine Anerkennung seitens des Klägers vor.
- 4.2.4.9 Steuern: Die Parteien beziffern den mutmasslichen Steuerbetrag nicht, sondern führen die Steuern lediglich pro memoria in ihrer Bedarfsberechnung auf (act. 166 Rz 11; act. 167 Rz 13 ff.). Da jedoch Volljährigenunterhalt nicht steuerpflichtig ist, ist in F. _____ Bedarf kein Betrag für Steuern zu berücksichtigen (Arndt/Bader, Steuer- und Familienrecht – wenn verflossene Liebe Steuern kostet, FamPra.ch 3/2020 S. 652 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 2C_436/2010 vom 16. September 2010 E. 5.1.2).
- 4.2.4.10 Ferien: Der Kläger gesteht F. _____ monatlich CHF 750.00 für Ferien zu, weshalb dieser Betrag – obschon Ferien nicht zum familienrechtlichen Existenzminimum gehören (E. 4.2.4.1) – in F. _____ Bedarf aufzunehmen ist. Dieser Betrag ist bereits ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids anzurechnen, da der Kläger den Betrag unabhängig vom Studium anerkennt (vgl. act. 128 Rz 17; act. 166 Rz 11).
- 4.2.4.11 Russisch- und Englisch-Sprachunterricht: Die Beklagte macht CHF 172.00 für Russisch- und CHF 160.00 für Englisch-Sprachunterricht geltend. Sie habe anlässlich ihrer Befragung bestätigt, dass F. _____ nach wie vor beide Kurse besuche, und F. _____ solle auch inskünftig die Möglichkeit haben, sich sprachlich weiterzubilden (act. 167 Rz 14). Der Kläger lehnt die Berücksichtigung dieser Kosten ab (act. 169 Rz 6). Volljährigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB bezieht sich ausschliesslich auf die Erstausbildung, wobei diese dem volljährigen Kind bei Übernahme einer entsprechenden Stelle ermöglichen soll, selbst für seinen Unterhalt aufzukommen (wirtschaftliche Selbständigkeit). Der Zweck des Ausbildungsunterhalts ist mit anderen Worten, dem Kind die Fähigkeit zu einer eigenständigen, finanziell unabhängigen Lebensstellung zu verschaffen (Rizvi, a.a.O., S. 568). Die Beklagte hat nicht behauptet und es ist nicht erkennbar, dass F. _____ (weiterhin) Unterricht in russischer und englischer Sprache benötigen würde, um wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Die Beklagte hat namentlich nicht vorgebracht, solcher Unterricht wäre für die erfolgreiche Absolvierung eines M. _____ -Studiums erforderlich. Der Kläger hat anlässlich der

Parteibefragung vom 14. Januar 2021 zu Protokoll gegeben, F. _____ sei sehr motiviert, Computing und damit verwandte Mathematik zu studieren (act. 159 Ziff. 31). Die Kosten für Sprachunterricht können somit nicht unter "Ausbildungskosten" im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB subsumiert werden. Sie fallen auch nicht unter "Schulkosten" gemäss Ziff. II.6 der Richtlinien; damit sind bspw. Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulmaterial gemeint. Selbst wenn F. _____ also nach wie vor Russisch- und Englisch-Unterricht besuchen sollte, hätte er keinen Anspruch darauf, dass diese Kosten vom unterhaltspflichtigen Eltern teil auch nach Erreichen der Volljährigkeit übernommen werden. Die geltend gemachten Kosten können im Bedarf von F. _____ nicht angerechnet werden.

- 4.2.4.12 Spange: Die Beklagte will weiter CHF 722.00 pro Monat für die Spange von F. _____ angerechnet wissen (act. 167 Rz 13). Der Kläger wendet ein, es handle sich dabei um ausserordentliche Kosten, welche in der Barunterhaltsberechnung keinen Platz hätten. Ausserdem seien die tatsächlichen Kosten (weiterhin) unklar und F. _____ dem Zahnspangenanalter mittlerweile entwachsen (act. 128 Rz 20; act. 169 Rz 6).

Bei Kosten für eine Zahnspange handelt es sich um ausserordentliche Kosten im Sinne von Art. 286 Abs. 3 ZGB (vgl. Aeschlimann, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 286 ZGB N 22). Mit dem (Bar-)Unterhaltsbeitrag ist grundsätzlich der laufende, regelmässig wiederkehrende Bedarf eines Kindes zu decken. Soweit ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes bereits im Urteilszeitpunkt feststehen oder vorausgesehen werden können, sind sie gesondert zu berücksichtigen. Wurden die ausserordentlichen Bedürfnisse zum Urteilszeitpunkt hingegen nicht vorausgesehen, ist der entsprechende Betrag nach Art. 286 Abs. 3 ZGB festzusetzen (Schweighauser, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 285 ZGB N 10). Die Beklagte hat es unterlassen, die Kosten für die Zahnspange ausreichend zu substantiieren. Sie beziffert diese mit monatlich CHF 722.00 und verweist auf einen Kostenvoranschlag von O. _____ in E. _____ vom 20. Februar 2019. Gemäss diesem Kostenvoranschlag betragen die Behandlungskosten voraussichtlich CHF 13'000.00 (act. 93/4). Anlässlich der Parteibefragung vom 22. Oktober 2019 hat die Beklagte ausgeführt, F. _____ sei in kieferorthopädischer Behandlung, wobei diese insgesamt etwa CHF 13'000.00 koste und sie diese Kosten bezahle (act. 114 Ziff. 13–15). Weiter hat sie zu Protokoll gegeben, für das Jahr 2017 hätten sie schon CHF 3'000.00 bezahlt (act. 114 Ziff. 17). Auf die Frage, ob für die Kosten der Zahnspange eine Versicherungsbeteiligung bestünde, antwortete sie, die Versicherung habe 70 % versprochen, bislang sei aber noch nichts bezahlt worden (act. 114 Ziff. 49). Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass ein Behandlungsvertrag mit O. _____ in E. _____ tatsächlich abgeschlossen wurde, bleibt unklar, ob die Beklagte tatsächlich für die Kosten der Spange aufgekommen ist oder ob diese (teilweise) von der Versicherung getragen wurden bzw. werden. Unter diesen Umständen kann ein Beitrag des Klägers an die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung von F. _____ nicht festgelegt werden.

- 4.2.4.13 Ausbildungskosten: Sodann ist zwischen den Parteien umstritten, wie die Tragung der Ausbildungskosten zu regeln ist. Der Kläger rechnet F. _____ ab Studienbeginn im Bedarf monatlich CHF 135.00 für M. _____-Schulgeld inkl. obligatorische Semesterbeiträge an. Weitere Kosten könnten nicht berücksichtigt werden, da es die Beklagte unterlassen habe, den Sachverhalt hinsichtlich der (künftigen) Ausbildungskosten weiter zu ergänzen (act. 166 Rz 10–11). Demgegenüber stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, der Kläger habe nebst dem (übrigen) Barunterhalt auch die Ausbildungs- und die weiteren damit

zusammenhängenden Kosten von F. _____ zu finanzieren. Dies seien insbesondere die Schulkosten, die Universitätskosten, allfällige Kosten für ein Internat, alle mit der Schule zusammenhängenden Kosten wie Schulbus, Schulmaterial, Mittagstisch, Lagerkosten etc. (act. 167 Rz 16). Sodann hat sie ausgeführt, der Umfang der Ausbildungskosten sei bereits jetzt möglichst genau zu umschreiben, damit es später keine offenen Fragen gebe (act. 136 Rz 13).

Die Beklagte trägt die Behauptungs- und Beweislast für die Ausbildungskosten, welche letztlich zentraler Bestandteil des Volljährigenunterhalts bilden (vgl. E. 4.2.4.2 und 4.2.4.11). Wie sie zu Recht vorgebracht hat, ist der Umfang der Ausbildungskosten möglichst genau zu umschreiben, und zwar – soweit dies möglich ist – ziffernmässig bestimmt. Andernfalls verfügte F. _____ nicht über einen vollstreckbaren Titel, falls zwischen ihm und den Eltern bzw. dem Kläger inskünftig Uneinigkeit darüber bestünde, ob bestimmte Kosten als Ausbildungskosten qualifizieren. Ihrem eigenen Credo lebt die Beklagte allerdings nicht nach. Obwohl sie in ihren Parteivorträgen ausgeführt hat, F. _____ werde an der M. _____ studieren, äussert sie sich in keiner Weise zur Höhe der zu erwartenden Ausbildungskosten (act. 167 Rz 15; act. 171 Rz 3 ff.). Abgesehen davon, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei einem M. _____-Studenten Kosten für ein Internat, Schulbus, Mittagstisch oder Lager relevant sein sollten, unterlässt es die Beklagte auch, die bereits voraussehbaren und quantifizierbaren Ausbildungskosten, wie bspw. Semestergebühren, substantiiert darzulegen. Demzufolge ist auf die seitens des Klägers zugestandenen Ausbildungskosten von CHF 135.00 pro Monat (bestehend aus Schulgeld [pro Semester CHF 730.00] und den obligatorischen Semesterbeiträgen [CHF 30.00 Akademischer Sportverband + CHF 7.00 Stipendienfonds + CHF 32.00 VSETH {für allg. Dienstleistungen}, je pro Semester], act. 166/197) abzustellen. Dieser Betrag ist F. _____ ab Studienbeginn anzurechnen. Allfällige weitere Ausbildungskosten wird F. _____ separat geltend machen müssen, sollten sich die Eltern weigern, solche zu übernehmen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass bestimmte Ausbildungskosten, wie bspw. Prüfungsgebühren oder Kosten eines Auslandsemesters (act. 136 Rz 139; act. 171 Rz 4), als ausserordentliche Kosten im Sinne von Art. 286 Abs. 3 ZGB qualifizieren können (vgl. Aeschlimann, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 286 ZGB N 22). Mangels Vorhersehbarkeit könnten solche Kosten im vorliegenden Verfahren von vornherein nicht berücksichtigt werden (vgl. E. 4.2.4.12 und 4.2.9).

Der Vollständigkeit halber bleibt schliesslich anzumerken, dass, sollte F. _____ die Matura im Sommer 2021 nicht erlangen, weshalb sich seine Schulzeit am Institut P. _____ um ein Jahr verlängerte, der Kläger – entsprechend seinem Zugeständnis (act. 128 Rz 23) – verpflichtet wäre, die Ausbildungskosten des Instituts P. _____ wie bis anhin zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag, welcher bis zum Studienbeginn geschuldet ist, zu bezahlen.

- 4.2.5 Um zum Unterhaltsbeitrag für F. _____ zu gelangen, sind vom vorstehend ermittelten Bedarf sein eigenes Einkommen oder sonstige für ihn bestimmte Mittel abzuziehen (sog. Eigenversorgungskapazität; Art. 276 Abs. 3 ZGB). Darunter fallen bspw. Ausbildungszulagen, ein eigenes Erwerbseinkommen oder Kinderrenten (vgl. Art. 285a ZGB; vgl. Schweighauser, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 285a ZGB N 5 ff.) Der Kläger hat nicht vorgebracht, F. _____ sei ein (hypothetisches) Einkommen aus Arbeitserwerb anzurechnen. Unklar ist, ob der Kläger für F. _____ eine Kinderrente und/oder Ausbildungszulagen bezieht. Gemäss dem im Recht liegenden Arbeitsvertrag und der Homepage des Kantons

N._____ sollte der Kläger grundsätzlich Ausbildungszulagen in Höhe von CHF 250.00 pro Monat erhalten (vgl. act. 166/198 Ziff. 19; <<https://www.zh.ch/de/soziales/familien-zulagen.html>>, besucht am 28. Mai 2021). Demzufolge schuldet der Kläger F._____ (dazu E. 4.2.6–4.2.7) Unterhaltsbeiträge in Höhe von F._____ Bedarf, mithin rund CHF 4'100.00 ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids bis Studienbeginn und rund CHF 3'990.00 ab Studienbeginn bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (E. 4.2.4.3). Diese zwei Beträge unterscheiden sich nur marginal. Davon ausgehend, dass der Studienstart bald erfolgt, ist ermessensweise durchgehend ein Unterhaltsbeitrag von CHF 4'000.00 geschuldet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_926/2019 vom 30. Juni 2020 E. 4.5). Sollte der Kläger Ausbildungszulagen erhalten, wäre er nicht verpflichtet, diese zusätzlich zu den genannten Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Dasselbe gilt hinsichtlich allfälliger Kinderrenten (vgl. Art. 285a Abs. 3 ZGB).

4.2.6 Mit dem Erreichen der Volljährigkeit fallen sämtliche Erziehungs- und Betreuungspflichten der Eltern weg, weshalb Volljährigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 7.3 und 8.5). Wie darzulegen sein wird, ist die Beklagte nicht leistungsfähig, da sie keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen hat und ihre Vermögenserträge nicht ausreichen, um ihren eigenen Bedarf zu decken (vgl. E. 4.3.4.5). Demgegenüber hat der Kläger seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge für F._____ nie bestritten (vgl. E. 4.2.1; vgl. zur diesbezüglichen Obliegenheit des Klägers: E. 4.3.5.4). Unter diesen Umständen hat der Kläger alleine für die Volljährigenunterhaltsbeiträge aufzukommen. Entgegen der Ansicht des Klägers (act. 166 Rz 10–11) kann der Beklagten auch kein Verzehr von Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts von F._____ zugemutet werden. Die Beklagte wird ab September 2023 bis zum Erreichen ihres ordentlichen AHV-Alters bereits zur Bestreitung ihres eigenen gebührenden Unterhalts auf ihre Vermögenssubstanz zurückgreifen müssen, während der Kläger über Altersrenten verfügen wird (vgl. E. 4.3.5.3 f.).

4.2.7 Macht ein Elternteil im Scheidungsverfahren als Prozessstandschafter Volljährigenunterhalt geltend, ist im Dispositiv des Scheidungsentscheids ausdrücklich festzuhalten, dass der Unterhaltsbeitrag dem Kind zu bezahlen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.2.2; BGE 129 III 55 E. 3.1.5 [= Pra 2003 Nr. 101]). Die Beklagte hat beantragt, der Kläger sei zu verpflichten, die Ausbildungskosten von F._____ direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen (Ziff. 3 Abs. 2 ihres Rechtsbegehrens). Die Ausbildungskosten sind im Barunterhaltsbeitrag berücksichtigt (vgl. E. 4.2.4.13), welcher F._____ direkt auszubezahlen ist. Von einer direkten Überweisung der Ausbildungskosten an die rechnungsstellende Institution durch den Kläger ist abzusehen. F._____ ist volljährig und damit in der Lage, die entsprechenden Rechnungen aus seinem Unterhaltsbeitrag selbst zu bezahlen.

4.2.8 Der Volljährigenunterhaltsbeitrag ist antragsgemäss gerichtsüblich zu indexieren.

4.2.9 Die Beklagte beantragt schliesslich, der Kläger sei zu verpflichten, sämtliche ausserordentlichen Kosten für F._____, insbesondere für Sehhilfen, Zahnarzt und Sportgeräte und -ausrüstung zu tragen (Ziff. 4 ihres Rechtsbegehrens), was der Kläger ablehnt (act. 169 Rz 7).

Mit dem (Bar-)Unterhaltsbeitrag ist grundsätzlich der laufende, regelmässig wiederkehrende Bedarf eines Kindes zu decken. Soweit ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes im Urteilszeitpunkt bereits feststehen oder vorausgesehen werden können, sind sie gesondert zu berücksichtigen. Wurden die ausserordentlichen Bedürfnisse zum Urteilszeitpunkt hingegen nicht vorausgesehen, ist der entsprechende Betrag nach Art. 286 Abs. 3 ZGB festzusetzen (Schweighauser, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 285 ZGB N 10). Eine allgemeine Verpflichtung eines Elternteils, sich inskünftig an ausserordentlichen Kosten zu beteiligen (oder diese vollständig zu übernehmen), ist daher nur dann möglich, wenn solche Kosten bereits im Urteilzeitpunkt konkret voraussehbar und abschätzbar sind. Im Entscheid kann nicht gestützt auf die Leistungsfähigkeit im Urteilszeitpunkt für alle späteren, nicht konkret voraussehbaren Bedürfnisse des Kindes eine bestimmte Kostenbeteiligung festgelegt werden, da eine solche Kostenbeteiligung nicht zu einem Eingriff in das jeweilige Existenzminimum führen darf. Bei Unklarheit über die Höhe der Kosten dürfen solche nicht vorausgesehenen, ausserordentlichen Bedürfnisse deshalb nicht im Urteil festgelegt werden (Aeschlimann, in: Schwenger/Frankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 286 ZGB N 20 ff.; Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., Art. 286 ZGB N 15 ff.; Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2019 50 vom 18. November 2020 E. 6.3.7).

Die Positionen Sehhilfen, Zahnarzt (vgl. auch E. 4.2.4.12) und Sportgeräte und -ausrüstung sind weder mit hinreichender Sicherheit voraussehbar noch ausreichend substantiiert. Der beklagte Antrag, der Kläger habe sämtliche zukünftig anfallenden ausserordentlichen Kosten zu übernehmen, ist folglich abzuweisen. Eine andersartige Festlegung der Regelung bezüglich der ausserordentlichen, nicht voraussehbaren Kosten ist lediglich im Vergleich möglich, kann jedoch nicht in einem gerichtlichen Urteil autoritär angeordnet werden

4.3 Anschliessend ist der nacheheliche Unterhalt festzulegen.

- 4.3.1 Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist bei lebensprägenden Ehen (dazu E. 4.3.2) in drei Schritten zu prüfen: Vorab ist der gebührende Unterhalt zu bestimmen, wofür die massgebenden Lebensverhältnisse der Parteien festzustellen sind. Der gebührende Unterhalt bemisst sich an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten; dazu E. 4.3.3). Auf dessen Fortführung haben bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch; gleichzeitig bildet der betreffende Standard aber auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Vermöglichen scheidungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner. Sodann ist zu prüfen, inwiefern die Ehegatten den Unterhalt je selber finanzieren können; der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB (dazu E. 4.3.4). Ist sie einem Ehegatten vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich bzw. zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden (dazu E. 4.3.5). Dieser beruht auf dem Prinzip der nachehelichen Solidarität (BGE 141 III 465 E. 3.1; 137 III 102 E. 4.1 und 4.2.1.1 [= Pra 2012 Nr. 27]; Urteile des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 [zur Publikation

vorgesehen] E. 4.4; 5A_907/2018 vom 3. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.4.1 und 3.4.3–3.4.5).

4.3.2 Vorliegend ist unbestritten, dass die Ehe der Parteien lebensprägend war (act. 128 Rz 26; act. 136 Rz 15).

4.3.3 Dementsprechend ist im ersten Schritt der gebührende Unterhalt zu ermitteln.

4.3.3.1 Das Bundesgericht hat, wie erwähnt, die zweistufige Methode zur grundsätzlich verbindlichen Methode für die Bemessung aller Arten des (familienrechtlichen) Unterhalts erklärt (vgl. dazu E. 4.2.3). Wie bei der Berechnung des Kindesunterhalts kann indes auch im Bereich des nahehelichen Unterhalts von der zweistufigen Methode abgewichen werden, falls deren Anwendung keinen Sinn macht, wie dies insbesondere bei aussergewöhnlich günstigen finanziellen Verhältnissen der Fall sein kann. Ein Abweichen von der Regel ist zu begründen (Urteile des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 E. 4.5; 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 6.6; beide zur Publikation vorgesehen).

Vorliegend berechnen die Parteien den nahehelichen Unterhaltsanspruch der Beklagten übereinstimmend nach der einstufig-konkreten Methode. Sie haben ihre Behauptungen sowie die dazu angebotenen Beweise auf diese Methode beschränkt (act. 136 Rz 21; act. 166 Rz 15 lit. a; act. 167 Rz 28). Gemäss Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zug erschiene es als willkürlich, wenn das Gericht unter diesen Umständen von der seitens der Parteien übereinstimmend gewählten einstufig-konkreten Methode abweichen und die zweistufige Methode anwenden würde. Damit würden u.a. die Verhandlungsmaxime und Art. 8 ZGB verletzt (Urteil des Obergerichts des Kantons Zug Z1 2014 30 vom 2. Februar 2016 E. 3.4.4, in: GVP 2017 S. 161 ff.). Dieser Obergerichtsscheid datiert zwar noch aus der Zeit, bevor das Bundesgericht die zweistufige Methode als grundsätzlich verbindlich erklärt hat. Die Überlegungen des Obergerichts sind trotz Praxisänderung des Bundesgerichts indes jedenfalls dann weiterhin gültig, wenn – wie im vorliegenden Fall (vgl. E. 4.3.5.3 f.) – aussergewöhnlich günstige finanzielle Verhältnisse gegeben sind. Demzufolge ist der naheheliche Unterhaltsanspruch der Beklagten anhand der einstufig-konkreten Methode zu berechnen. Dabei wird der gebührende Unterhalt direkt anhand der tatsächlichen Lebenshaltung der Beklagten berechnet; die Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Klägers bleiben grundsätzlich ausser Betracht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.1 mit Hinweisen).

4.3.3.2 Es gilt die Verhandlungsmaxime (E. 4.1.1). Als Unterhaltsansprecherin obliegt der Beklagten der Beweis für die bisherige Lebenshaltung (Art. 8 ZGB). Sie hat im Einzelnen nachzuweisen, welche konkreten Ausgabeposten zu dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten) gehörten. Für die Ermittlung des gebührenden Unterhalts ist somit einzig der Zeitraum vor der Trennung der Parteien, d.h. vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts am 31. März 2015, massgeblich; die Lebenshaltung der Beklagten nach der Trennung ist nicht relevant (vgl. Sachverhalt Ziff. 2; vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_891/2018 vom 2. Februar 2021 [zur Publikation vorgesehen] E. 4.4; 5A_24/2016 vom 23. August 2016 E. 4.1.2; 5A_610/2012 vom 20. März 2013 E. 3; Urteil des Obergerichts des Kantons Zug Z1 2014 30 vom 2. Februar 2016 E. 3.4.3, in: GVP 2017 S. 161 ff. mit Hinweisen; Maier, Berechnung ehelicher und nahehelicher Unterhaltsbeiträge

[Unterhaltsbeiträge], AJP 2020 S. 1296; Jungo, Beweis der nahehelichen Unterhaltsforderung – oder: wer trägt die Beweislast für die (fehlende) Sparquote? [Beweis], FamPra.ch 2020 S. 944). Es gilt das strikte Beweismass der vollen Überzeugung. Mithin hat die Beklagte die einzelnen, konkreten Ausgabeposten während des Zusammenlebens bzw. vor der Trennung am 31. März 2015 detailliert zu behaupten und zu beweisen. Auslagen, die bestritten, aber nicht belegt sind, können in ihrem Bedarf nicht berücksichtigt werden (vgl. Maier, Unterhaltsbeiträge, a.a.O., S. 1296 f. mit Hinweisen; Jungo, Beweis, a.a.O. S. 939, 941 und 944 f.). Die Beklagte hat ihrer Substantiierungspflicht in ihren Rechtsschriften und im vorliegenden Verfahren nachzukommen (vgl. E. 4.1.1). Die Anmerkung der Beklagten, das Gericht habe ihren Bedarf bereits im Eheschutzverfahren und im Verfahren um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ausführlich thematisiert (act. 167 Rz 29; act. 171 Rz 9), verkennt diese prozessualen Vorgaben und ist somit von vornherein unbeachtlich. In diesem Zusammenhang ist sodann festzuhalten, dass der von der Beklagten am 26. Juni 2017 eingereichte Ordner mit Unterlagen zu ihren Ausgaben (act. 17/1–55) den Substantiierungsanforderungen, wie sie in E. 4.1.1 dargelegt wurden, nicht ansatzweise zu genügen vermag. Die Beklagte bezieht sich nirgends in ihren Rechtsschriften auf die im genannten Ordner enthaltenen, ohne Verzeichnis oder sonstige Erklärung aneinandergereihten Unterlagen. Der Ordner wurde dem aktuellen Rechtsvertreter der Beklagten am 5. Juli 2018 zur Einsichtnahme zugestellt (act. 58).

4.3.3.3 Der gebührende monatliche Unterhalt der Beklagten beziffert sich wie folgt:

Grundbetrag	CHF	2'400.00
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)	CHF	5'000.00
Telefon	CHF	310.00
Restaurant	CHF	194.00
Krankenversicherung (KVG und VVG)	CHF	644.00
Fahrzeug	CHF	750.00
Steuern	CHF	2'500.00
Ferien	CHF	1'000.00
Total	CHF	12'798.00

4.3.3.4 Grundbetrag: Der Grundbetrag für eine erwachsene alleinstehende Person beträgt CHF 1'200.00, jener für eine alleinerziehende erwachsene Person CHF 1'350.00 (Ziff. I.1–2 der Richtlinien). Da F. _____ volljährig ist und damit sämtliche Erziehungs- und Betreuungspflichten der Beklagten weggefallen sind (E. 4.2.6), ist vom Grundbetrag für eine erwachsene alleinstehende Person auszugehen. Der Kläger anerkennt eine Verdoppelung des Grundbetrages, womit der während der Ehe gelebte Lebensstandard ausreichend abgegolten sei (act. 128 Rz 36 lit. a; act. 166 Rz 17). Demgegenüber beantragt die Beklagte eine Verdreifachung des Grundbetrages für Alleinerziehende (mithin CHF 4'050.00), da man sehr luxuriös gelebt habe (act. 136 Rz 15 und 22; act. 167 Rz 29). Der Beklagten gelingt der Nachweis, dass erst ein verdreifachter Grundbetrag dem gemeinsam gelebten Lebensstandard gerecht wird, nicht. Lediglich zu behaupten, der Lebensstandard sei sehr luxuriös gewesen, genügt nicht. Die Beklagte hat anlässlich der Parteibefragung ausgeführt, der Kläger habe ihr während der Ehe monatlich CHF 4'000.00 bezahlt, was dieser bestätigt hat (act. 114 Ziff. 20 f.). Allerdings hat die Beklagte nicht substantiiert, welche Ausgaben sie mit diesen CHF 4'000.00 finanziert hat. Vom Grundbetrag erfasst sind u.a. Nahrung, Kleidung und

Körper- sowie Gesundheitspflege (vgl. E. 4.2.4.4). Die Beklagte fordert nun aber zusätzlich zum Grundbetrag (von CHF 4'050.00) monatlich CHF 2'693.00 für Kleidung und Schuhe sowie insgesamt über CHF 1'000.00 für Körper und Gesundheitspflege. Auch Kosten für Kulturelles rechnet sie sich separat an (vgl. act. 136 Rz 21). Die Beklagte macht somit massgebliche, an sich unter den Grundbetrag fallende Positionen separat bzw. zusätzlich zum Grundbetrag geltend. Damit bleiben namentlich Nahrungsmittel und Privatversicherungen aus dem Grundbetrag zu decken. Die Beklagte hat nun aber nicht vorgebracht (und schon gar nicht belegt), man habe während des Zusammenlebens derart hohe Beträge für Nahrungsmittel und Privatversicherung ausgegeben, dass sich eine Verdreifachung des Grundbetrages rechtfertigte. Demzufolge ist der Beklagten ein verdoppelter Grundbetrag für alleinstehende Erwachsene, mithin CHF 2'400.00, anzurechnen.

4.3.3.5 Wohnkosten: Während die Beklagte von Wohnkosten von CHF 5'000.00 ausgeht, rechnet ihr der Kläger CHF 3'000.00 an (act. 136 Rz 21; act. 128 Rz 36 lit. b). Vor ihrer Trennung haben die Parteien unbestrittenermassen seit Jahren zusammen mit F. _____ im Einfamilienhaus des Klägers in G. _____ gelebt. Der Gutachter hat den Mietwert dieser 9-Zimmer-Villa mit CHF 12'000.00 pro Monat (ohne die sechs Tiefgaragenparkplätze) beziffert (act. 47 S. 31). Der Kläger hat das Gutachten anerkannt (vgl. E. 7.5.8.1; act. 87 Rz 25). Die Parteien sind für F. _____ übereinstimmend von einem Anteil von CHF 2'000.00 an den Wohnkosten des Einfamilienhauses ausgegangen (vgl. E. 4.2.4.5). Zieht man F. _____ Anteil vom Mietwert von CHF 12'000.00 ab, verbleiben CHF 10'000.00, welche praxismässig hälftig auf die Parteien aufzuteilen sind. Damit resultieren aufseiten der Beklagten Wohnkosten in Höhe von CHF 5'000.00. Da die Beklagte keinen zusätzlichen Betrag für Nebenkosten geltend gemacht hat, sind solche in den CHF 5'000.00 bereits enthalten.

4.3.3.6 Telefon: Die Beklagte rechnet sich CHF 310.00 für Telefonkosten an (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger wendet ein, die Kosten seien im doppelten Grundbetrag enthalten (act. 128 Rz 36 lit. c). Ausserdem liessen die eingereichten Belege nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Der von der Beklagten eingereichte Beleg betrifft ihre Telefonkosten vom Dezember 2018 (act. 93/7). Zu diesem Zeitpunkt lebten die Parteien seit über dreieinhalb Jahren getrennt. Dieser Beleg ist damit in der Tat nicht geeignet, um den zuletzt gemeinsam gelebten Standard zu beweisen. Allerdings hat der Kläger nicht bestritten, dass bereits während des Zusammenlebens Telefonkosten angefallen sind und somit zum ehelichen Standard gehört haben. Ebenso wenig hat er die geltend gemachte Höhe von CHF 310.00 bestritten. Sein Einwand, die Telefonkosten seien im doppelten Grundbetrag enthalten, verfängt nicht. Auch bei Anwendung der zweistufigen Methode wäre zusätzlich zum Grundbetrag eine Kommunikationspauschale zu berücksichtigen (vgl. E. 4.2.4.1). Mithin sind der Beklagten CHF 310.00 für Telefon anzurechnen.

4.3.3.7 Restaurant: Weiter rechnet sich die Beklagte CHF 194.00 für Restaurantbesuche an (act. 136 Rz 21). Der Kläger bestreitet diese Position und wendet ein, die Kosten seien nicht substantiiert und im Grundbetrag enthalten (act. 128 Rz 36 lit. d). Zudem liessen die eingereichten Belege nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Die von der Beklagten eingereichten sechs Kopien von Quittungen betreffen alle das Jahr 2019 (act. 93/8), die im Recht liegenden Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen (act. 93/9–10) erfassen ausschliesslich den Zeitraum 2017–2019. Damit sind auch diese Belege nicht geeignet, den während der Ehe gelebten Standard zu beweisen. Anlässlich der

Parteibefragung hat die Beklagte mit Bezug auf den gemeinsamen Lebensstandard zu Protokoll gegeben, dieser sei sehr hoch gewesen und sie seien jedes Wochenende ins Restaurant gegangen (act. 114 Ziff. 20). Der Kläger hat dies nicht in Abrede gestellt (vgl. act. 114 Ziff. 21). Damit ist bewiesen, dass die Parteien sehr häufig (jedes Wochenende) auswärts essen waren. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Betrag von monatlich CHF 194.00 bzw. rund CHF 50.00 pro Wochenende gar als eher moderat. Dieser Betrag überzeugt und ist im Bedarf der Beklagten anzurechnen. Entgegen dem Kläger sind solche Restaurantauslagen nicht vom Grundbetrag erfasst (vgl. E. 4.2.4.4).

4.3.3.8 Kleider und Schuhe: Die Beklagte rechnet sich für Kleider und Schuhe CHF 2'396.00 an (act. 136 Rz 21). Der Kläger bestreitet dies und stellt sich wiederum auf den Standpunkt, die Kosten seien nicht substantiiert und im Grundbetrag enthalten (act. 128 Rz 36 lit. e). Davon abgesehen liessen die eingereichten Belege nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Die Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen, auf welche die Beklagte verweist (act. 93/9–10), betreffen wiederum lediglich den Zeitraum 2017–2019. Auch die in act. 93/11 enthaltenen Quittungskopien und Bestellbestätigungen betreffen allesamt die Zeit nach der Trennung. Damit vermag die Beklagte ihre Ausgaben für Kleider und Schuhe während des Zusammenlebens nicht zu beweisen (vgl. E. 4.3.3.2). Daran ändert auch die anbotene Parteibefragung nichts: Auf die Frage des Referenten, wie sie ihren Lebensstandard während des Zusammenlebens, z.B. also im Jahr 2014, beschreiben würde, namentlich betreffend Reisen, Auswärtsessen, Konzerte, Kleidung, hat die Beklagte zum Thema Kleidung lediglich zu Protokoll gegeben, der Lebensstandard sei sehr hoch gewesen und wenn sie bspw. nach New York gegangen seien und dort eingekauft hätten, dann habe der Kläger alles bezahlt (act. 114 Ziff. 20). Diese Antwort ist nicht geeignet, die Ausgaben für Kleider und Schuhe zu belegen, denn sie enthält keine quantifizierende Aussage. Die Beklagte trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Damit kann offenbleiben, ob die Beklagte ihrer Substantiierungspflicht überhaupt hinreichend nachgekommen ist (act. 166 Rz 15 f.).

4.3.3.9 Reinigung: Die Beklagte will in ihrem Bedarf CHF 300.00 für Reinigung aufgenommen wissen (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21), was der Kläger unter Verweis auf fehlende Belege bestreitet (act. 128 Rz 36 lit. f). Die Beklagte hat die geltend gemachten Reinigungskosten nicht belegt. Auch anlässlich der Parteibefragung hat sie sich zu diesem Punkt nicht geäußert (vgl. act. 114 Ziff. 20). Reinigungskosten können folglich nicht berücksichtigt werden.

4.3.3.10 Coiffeur / Kosmetikerin / Nägel und Beauty / Sensavi (Beauty) / Wimpern / Kosmetika: Des Weiteren rechnet sich die Beklagte total CHF 1'007.00 für Kosten in Zusammenhang mit Körperpflege und Schönheitsprodukten an (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger wendet wiederum gegenüber sämtlichen Positionen ein, die Kosten seien nicht substantiiert und im Grundbetrag enthalten (act. 128 Rz 36 lit. g–i). Zudem liessen die eingereichten Belege nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Sämtliche Belege, auf welche die Beklagte verweist, betreffen Auslagen, welche ihr erst nach der Trennung per 31. März 2015 angefallen sind (vgl. act. 93/9–10 und 12–14). Damit gelingt es der Beklagten nicht, ihre Ausgaben in Zusammenhang mit Körperpflege und Schönheitsprodukten während des Zusammenlebens nachzuweisen (vgl. E. 4.3.3.2). Auch anlässlich der Parteibefragung hat sie sich zu diesem Punkt nicht weiter geäußert (vgl. act. 114 Ziff. 20). Sie trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Damit kann offenbleiben, ob die Beklagte ihrer Substantiierungspflicht überhaupt hinreichend nachgekommen ist (act. 166 Rz 15 f.).

- 4.3.3.11 Konzerte/Englisch-Privatunterricht: Die Beklagte rechnet sich weiter CHF 56.50 für Konzerte und CHF 160.00 für Englisch-Privatunterricht an (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger wendet ein, die Kosten für Konzerte seien nicht substantiiert und im Grundbetrag enthalten (act. 128 Rz 36 lit. m). Während der Ehe habe die Beklagte keinen Englisch-Privatunterricht besucht (act. 128 Rz 36 lit. o). Im Übrigen liessen die eingereichten Belege nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Zum Nachweis der Kosten für Konzerte verweist die Beklagte auf Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen, welche ausschliesslich den Zeitraum 2017–2019 umfassen (act. 93/9–10). Die eingereichte Rechnung für Englisch-Privatunterricht betrifft das Jahr 2018 (act. 93/16). Damit vermag die Beklagte allfällige Kosten für Konzerte und Englisch-Privatunterricht für die Zeit des Zusammenlebens nicht zu beweisen (vgl. E. 4.3.3.2). Auch anlässlich der Parteibefragung hat sie sich zu diesem Teil des Lebensstandards nicht weiter geäussert (vgl. act. 114 Ziff. 20). Sie trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Demzufolge kann offenbleiben, ob die Beklagte ihrer Substantiierungspflicht überhaupt hinreichend nachgekommen ist (act. 166 Rz 15 f.).
- 4.3.3.12 Krankenkasse: Krankenkassenprämien (KVG und VVG) im Umfang von rund CHF 644.00 sind belegt und werden vom Kläger anerkannt (act. 93/16; 128 Rz 36 lit. n).
- 4.3.3.13 Autoversicherung / Benzin / Autowäsche / Radwechsel / Autoservice: Die Beklagte will insgesamt CHF 984.60 für Fahrzeugkosten (CHF 210.00 Autoversicherung + CHF 350.00 Benzin + CHF 108.00 Autowäsche + CHF 16.60 Radwechsel + CHF 300.00 Autoservice) in ihrem Bedarf berücksichtigt wissen (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger anerkennt einen Pauschalbetrag von CHF 750.00, darüber hinausgehende Fahrzeugkosten bestreitet er (act. 128 Rz 36 lit. p–t). Die eingereichten Belege liessen nicht auf die Zeit des ehelichen Zusammenlebens schliessen (act. 128 Rz 35). Sämtliche Belege, auf welche die Beklagte verweist (act. 93/17–20), beziehen sich auf die Zeit nach der Trennung der Parteien. Aber selbst wenn die Belege die Zeit des Zusammenlebens betreffen würden, wäre der Beklagten der Nachweis der effektiven Autokosten nicht gelungen. Schliesslich kann aus einer einzelnen im Recht liegenden Quittung über rund CHF 96.00 nicht geschlossen werden, die Beklagte benötige monatlich CHF 350.00 für Benzin (vgl. act. 93/18). Dasselbe trifft auch auf die Autowäschekosten zu (act. 93/19). Für die behaupteten Kosten für Autoservice hat die Beklagte keine Belege eingereicht. Damit ist der Beklagten der Beweis dafür, dass ihr ehelicher Standard hinsichtlich Fahrzeugkosten höher war als die seitens des Klägers anerkannten CHF 750.00, nicht gelungen (vgl. E. 4.3.3.2). Sie trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Anzurechnen sind somit lediglich CHF 750.00.
- 4.3.3.14 Taschengeld F. _____: Wie der Kläger zu Recht vorbringt (act. 128 Rz 36 lit. u), können die geltend gemachten CHF 400.00 für Taschengeld für F. _____ nicht im nahehelichen Unterhaltsbeitrag berücksichtigt werden (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Solche Auslagen wären im Barbedarf des Kindes anzurechnen (Maier, Berechnung, a.a.O., S. 379), wobei fraglich ist, ob im familienrechtlichen Existenzminimum eines volljährigen Kindes Taschengeld separat berücksichtigt werden kann, oder ob ein solcher Betrag nicht als vom Grundbetrag erfasst gelten müsste (vgl. E. 4.2.3 und 4.2.4.1). Diese Frage kann indes offenbleiben, da die Beklagte die Aufnahme von Taschengeld in F. _____ Bedarf nicht beantragt hat.

- 4.3.3.15 Wohnung in Q. _____: Die Beklagte rechnet sich CHF 100.00 für die Wohnung in Q. _____ an (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger bestreitet dies und bringt vor, aus dem eingereichten Beleg lasse sich nichts ableiten (act. 128 Rz 36 lit. v). Die Beklagte verweist auf Beilagen in russischer Sprache, worauf handschriftlich "+ tel + electricity = CHF 100.00" notiert ist (act. 93/21). In ihrer Klageantwort hat sie erläutert, es handle sich um monatlich anfallende Kosten. Sie verwende diese Wohnung nur für sich und F. _____ für Ferien (act. 93 Rz 29). Die Wohnung in Q. _____, auf welche sich die geltend gemachten Kosten beziehen sollen, hat die Beklagte vorehelich erworben (vgl. E. 6). Insofern ist klar, dass allfällige Kosten in Zusammenhang mit dieser Wohnung auch schon während des Zusammenlebens der Parteien angefallen sein mussten. Da die Belege in russischer Sprache verfasst sind, wäre es der Beklagte obliegen, den Inhalt dieser Beilage(n) in ihren Rechtschriften zu erläutern (vgl. E. 4.4.1). Diesen Anforderungen genügt der Hinweis, es handle sich um monatlich anfallende Kosten nicht. Auch der handschriftliche Hinweis "+ tel + electricity = CHF 100.00" vermag nur bedingt zur Erläuterung beizutragen. Denn dieser ist so zu verstehen, als kämen Telefon- und Elektrizitätskosten zusätzlich zum im Beleg ausgewiesenen Betrag hinzu. Unter diesen Umständen können der Beklagten keine Kosten für die Wohnung in Q. _____ im Bedarf angerechnet werden.
- 4.3.3.16 Steuern: Sodann rechnet sich die Beklagte CHF 5'000.00 für Steuern an. Die Beklagte hat diesen Betrag weder belegt, noch erläutert (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger erachtet CHF 1'500.00 pro Monat für Steuern als angemessen. Die bisherige Steuerbelastung beruhe auf einem Unterhaltsbeitrag von CHF 12'500.00, welcher in dieser Höhe nicht mehr zuzusprechen sei. Ausserdem entfalle inskünftig auch der Eigenmietwert des Einfamilienhauses in G. _____ (act. 87 Rz 30; act. 128 Rz 36 lit. w).

Im Rahmen der Unterhaltsberechnung kann die (künftige) Steuerbelastung stets nur annäherungsweise berechnet werden. Nebst dem Vermögen sind auch Unterhaltsbeiträge und Vermögenserträge steuerpflichtig (vgl. Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 lit. f DBG). Das steuerbare Einkommen und Vermögen hängen massgeblich von der Höhe der zulässigen Abzüge ab (vgl. Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zug, hiernach "Wegleitung"; <https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/naturliche-personen/download/steuererklarung_np_wl-2020/view>, besucht am 2. Juni 2021). Aufseiten der Beklagten ist von einem Einkommen (Unterhaltsbeiträge und Vermögensertrag) von monatlich rund CHF 12'500.00 auszugehen, mithin CHF 150'000.00 im Jahr. Gestützt auf die Steuererklärung der Beklagten des Jahres 2017 (act. 93/42 S. 4) sind folgende Abzüge anzunehmen: Versicherungsabzug von CHF 6'100.00 (Kanton) bzw. CHF 3'250.00 (Bund), persönlicher Abzug für übrige Steuerpflichtige von CHF 7'100.00 (nur Kanton) und Vermögensverwaltungskosten von ermessensweise CHF 1'500.00 (Bund und Kanton). Damit resultiert ein mutmassliches steuerbares Einkommen von rund CHF 135'000.00 (Kanton) bzw. rund CHF 145'000.00 (Bund). Das angenommene steuerbare Vermögen der Beklagten beträgt rund CHF 3,2 Mio. (nach Abzug des Steuerfreibetrages von CHF 101'000.00, Wegleitung Code 672; E. 4.3.4.4). Setzt man diese Beträge in den Steuerrechner des Kantons Zug ein, resultieren Kantons- und Gemeindesteuern von CHF 23'183.00 und Direkte Bundessteuern von CHF 6'984.00, gesamthaft also CHF 30'167.00, was pro Monat rund CHF 2'514.00 ergibt (<<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerrechner>>, besucht am 10. Juni 2021). Da dieser Wert letztlich bloss eine Annäherung darstellt, ist er auf CHF 2'500.00 zu runden und im gebührenden Unterhalt der Klägerin zu berücksichtigen.

4.3.3.17 Ferien: Schliesslich will die Beklagte in ihrem Bedarf CHF 1'500.00 für Ferien angerechnet wissen (act. 93 Rz 28; act. 136 Rz 21). Der Kläger anerkennt einen Betrag in Höhe von CHF 1'000.00. Es treffe nicht zu, dass die Beklagte alle zwei Monate mit ihm in Paris oder New York gewesen sei. Dies sei schlicht unmöglich, schliesslich fänden sich im Reisepass der Beklagten gerade einmal fünf Einreisestempel für die USA über einen Zeitraum von fünf Jahren. Nachgewiesen seien einzig zahlreiche Aufenthalte in Q._____. Die weiteren aufgelegten Unterlagen betreffen die Zeit nach der Trennung (act. 128 Rz 36 lit. x).

Anlässlich der Parteibefragung vom 22. Oktober 2019 hat die Beklagte zu Protokoll gegeben, sie seien sehr viel gereist, wobei sie im letzten Jahr alle zwei Monate nach New York gegangen seien. Auf einer ihrer letzten Reisen hätten sie Tokio besucht und im Hotel Kempinski residiert (act. 114 Ziff. 20). An anderer Stelle hat sie ausgeführt, sie sei im Zeitraum von Ende 2010 bis Dezember 2012 mit dem Kläger auf Geschäftsreisen gewesen, der letzte Urlaub habe im März 2013 stattgefunden (act. 114 Ziff. 26). Auf die Frage, ob sie vor Dezember 2012 oft mit auf Geschäftsreise gewesen sei, antwortet sie, "ja, zweimal in New York und einmal in Paris" (act. 114 Ziff. 27). Auf die Rückfrage des Referenten, wie oft es genau gewesen sei, antwortete sie: "ungefähr alle zwei Monate" (act. 114 Ziff. 28). Das Aussageverhalten der Beklagten ist widersprüchlich: An einer Stelle gibt sie an, den Kläger alle zwei Monate auf Geschäftsreisen nach New York begleitet zu haben, nur um an anderer Stelle auszuführen, sie sei vor Dezember 2012 zweimal in New York und einmal in Paris gewesen und der letzte Urlaub habe im März 2013 stattgefunden. Gegen die Darstellung der Beklagten spricht weiter, dass in ihrem Reisepass – soweit leserlich – lediglich fünf Einreisestempel der USA enthalten sind (2010, 2012 und 2013 je einer, 2011 zwei [act. 93/6]); hinzu kommen zwei Stempel der Vereinigten Arabischen Emirate im Jahr 2009, drei Stempel von Spanien im Jahr 2006 und rund 25 Stempel von Russland in einem Zeitraum von – soweit lesbar – mindestens drei Jahren (act. 93/6). Lässt man die Aufenthalte in Russland ausser Acht, sind lediglich 10 Auslandsreisen, verteilt über mehrere Jahre, nachgewiesen. Hinsichtlich der Russlandsaufenthalte ist zu beachten, dass die Beklagte angegeben hat, ihre Eigentumswohnung für Ferien in Q._____ zu benutzen (vgl. E. 4.3.3.15). Damit entfallen Ausgaben für Hotels. Unter diesen Umständen ist der Beklagten der Nachweis, dass ihr gebührender Unterhalt für Ferien monatlich CHF 1'000.00 übersteigt und CHF 1'500.00 beträgt, nicht gelungen. Wie der Kläger zu Recht einwendet, betreffen die übrigen Reisebelege (act. 93/22) ausnahmslos die Zeit nach der Trennung. Diese Belege sind damit nicht geeignet, um den gebührenden Unterhalt der Beklagten zu belegen (vgl. E. 4.3.3.2). Die Beklagte trägt die Folgen der Beweislosigkeit. Anzurechnen sind somit lediglich CHF 1'000.00.

4.3.4 Im zweiten Schritt ist die Eigenversorgungskapazität der Beklagten zu prüfen.

4.3.4.1 Für den nachehelichen Unterhalt gilt aufgrund des klaren Wortlautes von Art. 125 Abs. 1 ZGB das Primat der Eigenversorgung und damit eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Erwerbsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit. Der Zuspruch eines Unterhaltsbeitrages ist subsidiär zur Eigenversorgung und nur geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt bei zumutbarer Anstrengung nicht oder nicht vollständig durch Eigenleistung gedeckt werden kann. Der Grundsatz der Eigenversorgung aktualisiert sich ab dem Zeitpunkt der Scheidung in besonderer Weise; eine betreffende Pflicht besteht allerdings bereits ab dem Trennungszeitpunkt, wenn keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des

Ehelebens mehr besteht. Die Beklagte trägt die Beweislast dafür, dass es ihr unmöglich bzw. unzumutbar ist, selbst für den ihr gebührenden Unterhalt zu sorgen. Den Kläger als Unterhaltsschuldner trifft insofern eine Mitwirkungspflicht, als er substantiiert geltend machen muss, welche Erwerbstätigkeiten in welchem Umfang für die Beklagte infrage kämen (Urteile des Bundesgerichts 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5.2; 5A_907/2018 vom 3. November 2020 E. 3.4.4; zur Publikation vorgesehen; Urteil des Obergerichts des Kantons Zug Z1 2014 30 vom 2. Februar 2016 E. 3.4.3, in: GVP 2017 S. 161 ff.; Jungo, Beweis, a.a.O., S. 941 f.).

4.3.4.2 Bei der Eigenversorgungskapazität ist als Rechtsfrage zu prüfen, was unter den konkreten Umständen an eigener Erwerbstätigkeit zumutbar ist, und in tatsächlicher Hinsicht, was sich angesichts der konkreten Verhältnisse bei hinreichenden Anstrengungen effektiv als möglich erweist. Bei den tatsächlichen Verhältnissen ist auf das Alter, die körperliche Gesundheit, die sprachlichen Kenntnisse, die bisherigen Tätigkeiten, die bisherigen und die für den Wiedereinstieg zumutbaren Aus- und Weiterbildungen, die persönliche Flexibilität, die Lage auf dem Arbeitsmarkt u.ä.m., mithin generell auf die konkreten Chancen abzustellen, in einem bestimmten Bereich, welcher nicht zwingend dem früheren Tätigkeitsfeld entsprechen muss, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Im Zentrum stehen mithin nicht generalisierende Vermutungen, sondern die konkreten Umstände des Einzelfalles. Soweit in tatsächlicher Hinsicht die Aufnahme einer Erwerbsarbeit möglich ist, besteht der Grundsatz, dass diese auch zumutbar und unter dem Titel der Eigenversorgung ein entsprechendes (hypothetisches) Einkommen an den gebührenden Unterhalt anzurechnen ist. Von diesem Grundsatz ist indes einerseits dann abzuweichen, soweit der betreffende Teil gemeinsame Kinder betreut, denn hier bemisst sich die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit nach Massgabe des Schulstufenmodells. Andererseits kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise abgewichen werden, beispielsweise bei einem nahe am Pensionsalter stehenden Ehegatten. Eine Unzumutbarkeit – insbesondere zur Aufnahme nicht "standesgemässer" Erwerbsarbeiten – lässt sich auch dort begründen, wo die Ehe aufgrund verschiedener Faktoren das Leben eines Ehegatten in entscheidender Weise geprägt hat, indem er auf die (Weiter-)Verfolgung einer eigenen Karriere verzichtet, sich stattdessen aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses dem Haushalt und der Erziehung der Kinder gewidmet und dem anderen Ehegatten während Jahrzehnten den Rücken freigehalten hat, so dass dieser sich ungeteilt dem beruflichen Fortkommen und der damit verbundenen Steigerung seines Einkommens widmen konnte und sich mit diesem ohne Weiteres auch zwei Haushalte finanzieren lassen (Urteile des Bundesgerichts 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5.6; 5A_907/2018 vom 3. November 2020 E. 3.4.4; je mit Hinweisen und zur Publikation vorgesehen).

4.3.4.3 Die Beklagte wird am 30. Juli 2021 55-jährig und steht damit neun Jahre vor ihrer Pensionierung. Zum Zeitpunkt der Trennung am 30. März 2015 war sie knapp 49 Jahre alt. Gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung galt bei lebensprägenden Ehen die Vermutung, dass einem vollständig ausserhalb des Erwerbslebens stehenden Ehegatten nach Erreichen des 45. Altersjahres eine (Wieder-)Eingliederung ins Berufsleben nicht mehr zumutbar sei, wobei diese Schwelle tendenziell auf das 50. Altersjahr angehoben wurde (sog. "45er-Regel"). Die "45er-Regel" hat das Bundesgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung aufgegeben. Damit kommt dem Alter nicht (mehr) eine von allen übrigen Faktoren losgelöste abstrakte Bedeutung im Sinn einer Vermutung für oder gegen die Zumutbarkeit einer Erwerbsarbeit zu. Dass das Alter allerdings oft ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung

der tatsächlichen Möglichkeit ist, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, entspricht indes einer Tatsache (Urteil des Bundesgerichts 5A_104/2018 vom 2. Februar 2021 E. 5.2 und 5.6). Gesundheitliche Einschränkungen hat die Beklagte nicht vorgebracht. Kinderbetreuungspflichten bestehen ebenfalls keine mehr, weshalb grundsätzlich von einer hohen persönlichen Flexibilität aufseiten der Beklagten auszugehen ist.

Die Beklagte hat im Jahr 1991 ein Wirtschaftsstudium in Q._____ abgeschlossen. Anschliessend arbeitete sie in Q._____ als "Managerin"; als "Wirtschaftsfachfrau" war sie nie tätig. Im mm.2000 haben die Parteien in E._____ geheiratet. In der Schweiz war die Beklagte anschliessend nie arbeitstätig (act. 114 Ziff. 22). Stattdessen hat sie sich unbestrittenermassen um den Haushalt und den gemeinsamen Sohn F._____ gekümmert (act. 87 Rz 32; act. 93 Rz 22). Die Beklagte hat an der Parteibefragung zu Protokoll gegeben, sie spreche Englisch und Russisch; sie habe zwar versucht, Deutsch zu lernen, die Sprache aber nicht gebraucht und auch niemanden gehabt, mit dem sie hätte Deutsch sprechen können (act. 114 Ziff. 23). Das Absolvieren von zusätzlichen Aus- und/oder Weiterbildungen wurde nicht vorgebracht.

Die Beklagte verfügt somit zwar über einen Universitätsabschluss in Wirtschaft und rund 10 Jahre Berufserfahrung in Q._____, sie war aber seit ihrem Umzug in die Schweiz vor rund 20 Jahren nicht mehr erwerbstätig. Die Berufserfahrung ist dementsprechend (seit längerem) nicht mehr aktuell. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beklagte über keine Berufserfahrung in der Schweiz verfügt. Sodann spricht sie kein Deutsch. Es trifft zu, dass der Arbeitsmarkt in Zug international ist und auch russische Firmen umfasst. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die Beklagte seit rund 20 Jahren nicht mehr erwerbstätig war und demnächst 55-jährig wird. Dass es der Beklagten unter diesen Umständen tatsächlich möglich sein sollte, ein Einkommen in Höhe des Medianlohns von monatlich brutto CHF 6'502.00 zu erzielen (so der Kläger; act. 87 Rz 34), erscheint als wenig realistisch bzw. unmöglich. Daran hätte sich wohl auch nichts geändert, wenn sich die Beklagte im Anschluss an die Trennung um eine Stelle bemüht hätte; dannzumal war sie bereits knapp 49-jährig. Der Kläger hat nicht ausgeführt, welche Tätigkeiten der Beklagten konkret möglich sein sollen. Im Übrigen hat die Beklagte die Behauptung des Klägers, er habe sie zur Arbeit angehalten, was sie stets verweigert habe, zurückgewiesen (act. 87 Rz 32; act. 93 Rz 24). Als potentiell möglich verbleibt damit einzig eine (Teil-)Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsegment (Detailhandel, Reinigung). Eine Tätigkeit in diesem Bereich ist der Beklagten jedoch nicht zumutbar. So hat der Kläger nicht bestritten, dass die Beklagte nach der Heirat und dem Umzug in die Schweiz aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses ihre Karrierepläne aufgegeben und sich dem Haushalt sowie der Erziehung von F._____ gewidmet hat (act. 93 Rz 23; act. 128 Rz 26 f.). Der Kläger hat überdies auch die beklagtische Behauptung, sie habe ihm während den rund 15 Ehejahren bis zur Trennung den Rücken freigehalten, damit er sich auf seine Karriere habe konzentrieren können, nicht in Abrede gestellt (act. 93 Rz 23; act. 128 Rz 26 f.). Auch nach der Trennung hat sie primär die Betreuung von F._____ übernommen; dieser war im Trennungszeitpunkt gut 13-jährig. Dass sich mit dem Einkommen des Klägers zwei Haushalte finanzieren lassen, darf ohne Weiteres als zutreffend angenommen werden, schliesslich hat der Kläger seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im vorliegenden Verfahren nie grundsätzlich in Frage gestellt (vgl. dazu E. 4.3.5.4). Unter diesen Umständen ist der Beklagten die Aufnahme von nicht "standesgemässen" Erwerbsarbeiten nicht zumutbar, während sich die

Aufnahme "standesgemässer" Arbeit als nicht möglich erweist. Zusammenfassend ist der Beklagten kein (hypothetisches) Erwerbseinkommen anzurechnen.

- 4.3.4.4 Im Rahmen der Prüfung der Eigenversorgungskapazität sind nebst (hypothetischen) Erwerbseinkommen auch Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen miteinzubeziehen (Urteile des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 7.1; 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.3; je mit Hinweisen).

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe sich einen Vermögensertrag von 3 % der güterrechtlichen Ausgleichszahlung anrechnen zu lassen (act. 128 Rz 28). Dass ihr ein Vermögensertrag anzurechnen ist, stellt die Beklagte nicht in Abrede, indes sei dessen Höhe nicht bezifferbar (act. 136 Rz 17). Die güterrechtliche Ausgleichszahlung beläuft sich auf CHF 3'356'466.30. Dieser Betrag ist in drei Tranchen von jeweils CHF 1'118'822.10 zu bezahlen und zwar innert 30, 90 und 180 Tagen (vgl. E. 10.3). Es ist notorisch, dass mit sicheren Anlagen wie Sparkonten, Festgeldanlagen oder Kassen-/Bundesobligationen in der derzeit herrschenden Finanzlage keine oder lediglich geringfügige Renditen erzielbar sind. Damit ein Vermögensertrag möglich ist, müssen Anlagen mit Risiko gewählt werden (vgl. Entscheidung des Obergerichts Zürich LE160019 vom 13. Februar 2017 E. 5.3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_90/2016 vom 16. August 2016 E. 4.5). Das Bundesgericht hat im vorgenannten Entscheid festgehalten, ein Nettoertragswert von 2.5 % auf das Vermögen sei mit Blick auf das (damalige) wirtschaftliche Umfeld ein relativ hoher Betrag (Urteil des Bundesgerichts 5A_90/2016 vom 16. August 2016 E. 3.3). Es ist notorisch, dass sich das gegenwärtige wirtschaftliche Umfeld verglichen mit jenem im Jahr 2016 nicht verbessert hat, jedenfalls was die Möglichkeit der Erzielung von Vermögenserträgen anbelangt. Der Kläger hat nicht behauptet, es sei der Beklagten zuzumuten, ihre gesamte güterrechtliche Beteiligungsforderung (hoch) spekulativ anzulegen, um eine möglichst hohe Rendite zu erwirtschaften. Dies kann von der Beklagten nur schon deshalb nicht verlangt werden, da sie ab einem bestimmten Zeitpunkt ihr Vermögen zur Bestreitung ihres gebührenden Unterhalts wird anzehren müssen (vgl. dazu E. 4.3.5.4). Unter diesen Umständen erscheint ein Vermögensertrag von 3 % als zu hoch, auch wenn sich die Beklagte zur Höhe des anzuwendenden Zinssatzes nicht explizit geäußert hat. Aus diesem Grund ist von einem etwas tieferen Nettovermögensertrag von 2 % auszugehen. Bei einem Vermögen aus güterrechtlicher Auseinandersetzung in Höhe von rund CHF 3'350'000.00 ist somit von einem (hypothetischen) monatlichen Ertrag von rund CHF 5'583.00 auszugehen ($(\text{CHF } 3'350'000.00 \times 2 \%) / 12$). Zu berücksichtigen ist, dass die güterrechtliche Ausgleichszahlung in drei Tranchen ausbezahlt wird, weshalb auch der angerechnete (hypothetische) Vermögensertrag entsprechend zu staffeln ist.

- 4.3.4.5 Zusammenfassend ist aufseiten der Beklagten von folgender Eigenversorgungskapazität pro Monat auszugehen: CHF 1'861.00 nach Bezahlung der ersten Tranche der güterrechtlichen Beteiligungsforderung (innert 30 Tagen nach Rechtskraft; CHF 5'583.00 / 3). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der gebührende Unterhalt der Beklagten im Umfang von CHF 12'798.00 ungedeckt (E. 4.3.3.3). Danach beträgt das Manko CHF 10'937.00 (CHF 12'798.00 ./ CHF 1'861.00). Nach Leistung der zweiten Tranche (innert 90 Tagen nach Rechtskraft) erhöht sich die Eigenversorgungskapazität der Beklagten auf CHF 3'722.00, das Manko sinkt auf CHF 9'076.00 (CHF 12'798.00 ./ CHF 3'722.00). Im Nachgang an die Bezahlung der letzten Tranche (innert 180 Tagen nach Rechtskraft) beträgt die Eigenversorgungskapazität CHF 5'583.00 und das Manko CHF 7'215.00 (CHF 12'798.00 ./ CHF 5'583.00).

- 4.3.5 Im dritten Schritt ist die Leistungsfähigkeit des Klägers zu prüfen und ein Unterhaltsbeitrag festzusetzen.
- 4.3.5.1 Das Gesetz spricht in Art. 125 Abs. 1 ZGB von "angemessenem" Unterhalt. Dieser ist mithin insbesondere in zeitlicher Hinsicht zu limitieren. Dabei kann nicht ausser Acht bleiben, dass mit der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes die auf Art. 163 ZGB basierende eheliche Aufgabenteilung faktisch ihr Ende findet und mithin, soweit keine gemeinsamen Kinder zu betreuen sind, der finanziellen Unterhaltsleistung des einen Ehepartners keine Gegenleistung des anderen in Form von Naturalunterhalt mehr gegenübersteht, wie sie sich bei traditioneller Rollenteilung nebst der Kinderbetreuung namentlich auch durch die zugunsten der Gemeinschaft erfolgende Besorgung des gemeinsamen Haushaltes ergibt. Vor diesem Hintergrund kann es keinen Anspruch auf lebenslängliche finanzielle Gleichstellung geben, ansonsten ökonomisch über die Tatsache der Scheidung hinweggegangen würde. Was "angemessen" im Sinn von Art. 125 Abs. 1 ZGB ist, lässt sich nicht allgemein sagen. Vielmehr ist hierfür auf die in Art. 125 Abs. 2 ZGB aufgelisteten Kriterien zurückzugreifen, die es im Einzelfall sorgfältig abzuwägen gilt. Ins Gewicht fallen dabei insbesondere eine allfällige Erwerbshinderung durch Kinderbetreuung sowie die Ehedauer, ferner aber auch das Vermögen und anderweitige finanzielle Absicherungen. Bei langjährigen Hausgattenehen, zumal wenn sich der eine Ehegatte vollständig der Kinderbetreuung gewidmet hat, kann die naheheliche Solidarität auch in Zukunft zu längeren Unterhaltsrenten führen, welche bis zum Erreichen des AHV-Alters des Leistungspflichtigen andauern können (Urteil des Bundesgerichts 5A_907/2018 vom 3. November 2020 [zur Publikation vorgesehen] E. 3.4.5 f. mit Hinweisen).
- 4.3.5.2 Der Kläger beantragt eine Befristung der nahehelichen Unterhaltsbeiträge bis 31. Januar 2022. Seine Frühpensionierung per 31. Dezember 2020 sei unfreiwillig erfolgt. Er habe sich aber um eine Weiterbeschäftigung bei seiner Arbeitgeberin, der R. _____ AG, bemüht und schliesslich mit der S. _____ GmbH, einer Dienstleisterin der T. _____ AG, einen Arbeitsvertrag unterzeichnen können. Dieser Vertrag biete jedoch kein gesichertes Einkommen, denn er werde auf Projektbasis beschäftigt, wobei es noch zu keinem Arbeitseinsatz gekommen sei. Die Arbeitseinsätze würden nicht über den 13. Januar 2022 hinausgehen und sich auf ein 60 % Pensum beschränken. Er sei bereit, das Risiko, dass es bis dahin zu keinem Arbeitseinsatz komme und er entsprechend kein Einkommen erzielen werde, bis am 13. Januar 2022 alleine zu tragen. Anschliessend sei es der Beklagten zumutbar, Vermögen zur Bestreitung ihres Unterhalts zu verbrauchen (act. 166 Rz 19 f.). Die Beklagte entgegnet im Wesentlichen, es gebe keinen Grund, weshalb der Kläger nicht bis zu seiner ordentlichen Pensionierung im August 2023 Unterhalt bezahlen sollte. Die Frühpensionierung sei freiwillig erfolgt und der Kläger werde ohne Weiteres eine neue Stelle finden (act. 171 Rz 11 ff.).
- 4.3.5.3 Der Kläger hat anlässlich der Parteibefragung vom 14. Januar 2021 ausgeführt, er beziehe sein gesamtes Vorsorgeguthaben als monatliche Rente und erwarte die erste Zahlung per Ende Januar 2021 in Höhe von etwa CHF 14'000.00 bis CHF 15'000.00 nach Steuern (act. 159 Ziff. 23–27). Gemäss einer Simulation der Altersrente der R. _____ AG-Pensionskasse beträgt die maximale BVG-Jahresrente des Klägers ab dem 1. Januar 2021 CHF 304'428.00 (ohne Kapitalbezug; act. 128/140). Dies entspricht einem monatlichen Betrag von CHF 25'369.00. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Kläger der Beklagten im Rahmen der Teilung der während der Ehe angesparten Altersguthaben CHF 1'627'363.70 zu

bezahlen hat (vgl. E. 11.5). Die BVG-Rente des Klägers reduziert sich im entsprechenden Umfang. Geht man vom Umwandlungssatz von 5.207 % aus, welchen die R. _____ AG-Pensionskasse in ihrer Simulation verwendet hat, so ist anzunehmen, dass die jährliche BVG-Altersrente des Klägers um rund CHF 84'736.00 (CHF 1'627'363.70 x 5.207 %) auf CHF 219'692.00 (CHF 304'428.00 ./. CHF 84'736.00) sinkt. Dies entspräche einer monatlichen Bruttorente in Höhe von rund CHF 18'300.00 (CHF 219'692.00 / 12). Dieser Betrag erscheint auch angesichts der Aussagen des Klägers an der Parteibefragung als plausibel. So dann hat der Kläger Anspruch auf eine jährliche Altersrente aus dem "AY. _____" in Höhe von rund GBP 17'000.00, welche er bis anhin nicht bezogen hat (act. 114 Ziff. 47; vgl. E. 11.4.2). Dies entspricht gegenwärtig rund CHF 21'640.00 (Umrechnungskurs GBP 1.00 = CHF 1.273222; <<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>, besucht am 1. Juni 2021), mithin monatlich rund CHF 1'800.00 brutto. Die AHV-Altersrente, welche der Kläger ab 1. September 2023 erhalten wird, beträgt voraussichtlich CHF 970.00 (act. 128/141; act. 159 Ziff. 32).

Im Januar 2021 unterzeichnete der Kläger mit der S. _____ GmbH einen Arbeitsvertrag (act. 166/198). Dieser Arbeitsvertrag besteht im Wesentlichen aus einem als "General Agreement" bezeichneten Rahmenvertrag, welcher durch jeweils separat für einzelne Projekte abgeschlossene Verträge (im General Agreement als "Assignment Definition" bezeichnet) ergänzt wird (act. 166/198 S. 1). In der jeweiligen Assignment Definition wird der einzelne projektbezogene Arbeitseinsatz des Klägers geregelt, insbesondere die Art der Arbeit, die Dauer des Einsatzes sowie die Entlöhnung (act. 166/198 Ziff. 5). Die im Januar 2021 zwischen dem Kläger und S. _____ GmbH abgeschlossene Assignment Definition betrifft ein Projekt (als "ACC/PON/R. _____ AG/WIWI-10320.1 v2" bezeichnet) für die T. _____ AG. Der Arbeitseinsatz dauert vom 14. Januar 2021 bis maximal 13. Januar 2022. Der Kläger wird als Business Analyst eingesetzt. Das Arbeitspensum beträgt 60 %. Dafür erhält er einen Bruttolohn von CHF 275'100.00 (act. 166/198 Appendix 1 S. 1). Nach Abzug von praxisgemäss 15 % für Sozialversicherungsabgaben resultiert ein Nettomonatslohn von rund CHF 19'486.00 ($[\text{CHF } 275'100.00 \times 85 \%] / 12$). Das Einkommen aus der Anstellung bei S. _____ GmbH anerkennt der Kläger (vgl. E. 4.3.5.2).

Mithin ist bis Ende Januar 2022 von einem monatlichen Nettoerwerbseinkommen von CHF 19'486.00 und monatlichen Bruttoaltersrenten von total rund CHF 20'000.00 (CHF 18'300.00 + CHF 1'800.00) auszugehen. Damit ist der Kläger ohne Weiteres in der Lage, der Beklagten einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, wozu er sich bis zu diesem Zeitpunkt auch bereit erklärt hat (act. 166 Rz 21; E. 4.3.5.2).

4.3.5.4 Für die Zeit ab dem 14. Januar 2022 besteht noch keine Assignment Definition. Es ist demnach unklar, ob der Kläger ab diesem Zeitpunkt weiterhin für S. _____ GmbH tätig sein können. Dafür, dass dem so sein wird, spricht eine E-Mail von U. _____ von der R. _____ AG vom 22. Januar 2020 (act. 128/139). Darin äussert sich U. _____ gegenüber dem Kläger dahingehend, dass man darauf abziele, den Kläger auch im Jahr 2021 und 2022 als Berater zu beschäftigen. Für das Jahr 2021 rechne man mit einem Beschäftigungsgrad von 60 %, im Jahr 2022 von 40 %. Wie vorstehend dargelegt, wird der Kläger für das Jahr 2021 – in Übereinstimmung mit besagter E-Mail – via S. _____ GmbH als Berater in einem 60 % weiterbeschäftigt. Gestützt darauf ist davon auszugehen, dass der Kläger auch im Jahr 2022 als Berater für die R. _____ AG tätig sein können, und zwar in einem

40 %-Pensum. Der sinngemässe Einwand des Klägers anlässlich der Parteibefragung vom 14. Januar 2021, seit der vorgenannten E-Mail sei Covid-19 aufgekommen und der CEO der R._____AG habe per 1. November 2020 gewechselt, weshalb nicht angenommen werden könne, er würde auch über Januar 2022 hinaus beschäftigt (act. 159 Ziff. 1), überzeugt nicht. Der Vertrag über ein 60 %-Pensum mit der S._____GmbH wurde im Januar 2021 unterzeichnet, sprich mitten während der Covid-19-Pandemie. Zum anderen war der neue CEO zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Monate im Amt. Basierend auf dem Nettomonatslohn von CHF 19'486.00 im 60 %-Pensum ist bei einem 40 %-Pensum ein Nettomonatslohn von rund CHF 12'990.00 anzunehmen ($[\text{CHF } 19'486.00 / 3] \times 2$). Rechnet man die monatliche Bruttoaltersrenten von total rund CHF 20'000.00 (CHF 18'300.00 + CHF 1'800.00) hinzu, wird der Kläger somit auch im Jahr 2022 ohne Weiteres in der Lage sein, der Beklagten einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Aber selbst wenn der Kläger ab dem 13. Januar 2022 von der R._____AG bzw. S._____GmbH nicht mehr weiterbeschäftigt werden sollte, ist ihm die Leistung eines nachehelichen Unterhaltsbeitrages zuzumuten, bis er sein ordentliches AHV-Alter erreicht hat, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Der Kläger hat seine Leistungsfähigkeit, welche sich aus der Gegenüberstellung von Nettoeinkünften und Bedarf ergibt, bis zum Zeitpunkt seiner ordentlichen Pensionierung im August 2023 nicht substantiiert bestritten. Zwar trägt die Beklagte die Beweislast für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers. Der Kläger kann sich aber nicht auf blosses Bestreiten beschränken. Er steht diesem Sachverhaltskomplex naturgemäss näher als die Beklagte, der es nicht möglich ist, seine Leistungsfähigkeit mit dem eigenen Wissensstand substantiiert darzustellen. Es trifft den Kläger daher eine Behauptungs- und Substantiierungsobliegenheit, wenn er seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Abrede stellt (E. 4.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.3 mit Hinweisen). Dieser Obliegenheit ist der Kläger nicht nachgekommen; er hat weder seinen Bedarf dar-, noch sein aktuelles Vermögen offengelegt. Der pauschale Hinweis, sein Einkommen werde sinken, weshalb der Unterhaltsbeitrag in Phasen zu unterteilen sei, genügt den Substantiierungsanforderungen nicht (vgl. act. 128 Rz 34). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Kläger grundsätzlich leistungsfähig ist. Demgegenüber verfügt die Beklagte einzig über ihr aus der güterrechtlichen Ausgleichszahlung stammendes Vermögen und den damit erzielten Vermögensertrag, womit sie ihren gebührenden Unterhalt nicht zu decken vermag (vgl. E. 4.3.4.5). Bei der Festsetzung der Höhe des nachehelichen Unterhalts berücksichtigt das Gericht die in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessend aufgezählten Kriterien, darunter das Einkommen und das Vermögen der Ehegatten (Ziff. 5). Von der unterhaltsverpflichteten wie der unterhaltsberechtigten Person kann abhängig von Funktion und Zusammensetzung des Vermögens erwartet werden, dass sie dieses angreift. Insbesondere wenn das Vermögen für das Alter geäufnet wurde, spricht nichts dagegen, es für die Sicherstellung des Unterhalts der Eheleute nach der Pensionierung einzusetzen. Rechtsprechungsgemäss ist Vermögen indessen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn es durch Erbanfall erworben oder in die Familienwohnung investiert worden ist. Mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Ehegatten kann von einem Ehegatten sodann nicht verlangt werden, sein Vermögen anzugreifen, wenn dies nicht auch vom anderen verlangt wird, es sei denn, der andere habe kein Vermögen (Urteil des Bundesgerichts 5A_981/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 3.4 mit Hinweisen; Gloor/Spycher, Basler Kommentar, 6. A. 2018, Art. 125 ZGB N 9). Solange der Kläger sein ordentliches AHV-Rentenalter nicht erreicht hat und als leistungsfähig zu gelten hat, kann der Beklagten aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten somit nicht zugemutet

werden, dass sie (einseitig) ihr Vermögen angreifen muss, um ihren gebührenden Unterhalt zu decken. Ein nachehelicher Unterhalt in Höhe des Mankos der Beklagten ist demnach bis zum Eintritt des Klägers ins ordentliche AHV-Alter, mithin bis 31. August 2023, geschuldet. Diese Befristung ist auch vor dem Hintergrund, dass die Ehe der Parteien bis zur Trennung rund 15 Jahre gedauert und die Beklagte infolge der gelebten Hausgattenehe ihre wirtschaftliche Selbständigkeit aufgegeben hat, angemessen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Beklagte, die dannzumal 57-jährig sein wird, ihr Vermögen anzehren müssen, bis sie selbst das ordentliche Rentenalter erreicht, was im Juli 2030 der Fall sein wird. Dies ist ihr angesichts ihres stattlichen Vermögens von über CHF 3'350'000.00 zuzumuten. Ab Erreichen des Rentenalters wird die Beklagte ihren gebührenden Unterhalt (von CHF 12'798.00) mittels Renteneinkünften von rund CHF 8'000.00 pro Monat (BVG: rund CHF 7'060.00 [CHF 84'736.00 / 12; vgl. E. 4.3.5.3]; AHV: rund CHF 970.00 [da sich die AHV-Rente der nicht erwerbstätigen Beklagten massgeblich an den vom Kläger geleisteten AHV-Beiträgen und Beitragsjahren während der Ehe bemessen wird, das Splitting kurz vor Pensionierung des Klägers erfolgt und die Beklagte bis zu ihrer Pension noch AHV-Beiträge einzuzahlen hat, ist davon auszugehen, dass die Beklagte eine AHV-Rente in ungefähr derselben Höhe wie der Klägers erhalten wird; E. 4.3.5.3]) und Vermögenserträgen von rund CHF 5'000.00 (vgl. E. 4.3.4.4, diese nehmen infolge Vermögensverzehr ab) decken können. Ein über das ordentliche AHV-Alter des Klägers hinaus andauernder nachehelicher Unterhaltsbeitrag wäre nicht angemessen. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf lebenslange finanzielle Gleichstellung. Davon abgesehen, wird der Kläger alleine für den Volljährigenunterhalt von Sohn F. _____ aufzukommen und dafür nötigenfalls sein Vermögen anzuzehren haben (E. 4.2.6).

4.3.6 Der Kläger schuldet der Beklagten nacheheliche Unterhaltsbeiträge pro Monat in Höhe ihres ungedeckten gebührenden Unterhalts (vgl. E. 4.3.4.5), sprich CHF 12'798.00 ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids, CHF 10'937.00 nach Leistung der ersten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, welche innert 30 Tagen nach Rechtskraft zu erfolgen hat, CHF 9'076.00 nach Bezahlung der zweiten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, welche innert 90 Tagen nach Rechtskraft zu erfolgen hat, und CHF 7'215.00 nach Überweisung der dritten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung, welche innert 180 Tagen nach Rechtskraft zu erfolgen hat. Die Unterhaltspflicht endet am 31. August 2023. Die Beiträge sind zu runden (vgl. Dispositiv-Ziff. 3).

4.3.7 Angesichts der kurzen Dauer der Unterhaltspflicht sind die nachehelichen Unterhaltsbeiträge nicht zu indexieren.

5. Als Nächstes ist die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen.

5.1 Hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung gelten die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime (Art. 277 Abs. 1 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A_621/2012 vom 20. März 2013 E. 4.3.1; vgl. zum Ganzen: E. 4.1.1).

5.2 Grundlegend für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist der zwischen den Parteien während der Ehe bestehende Güterstand. Vorliegend ist dies der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (act. 87 Rz 45; act. 93 Rz 30). Beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung sind zwei nach Rechtsträgern getrennte Vermögen der Ehegatten zu unterscheiden, nämlich das Frauen- und das Mannesgut. Innerhalb des Vermögens des gleichen

Rechtsträgers, d.h. innerhalb des Frauen- und des Mannesguts, bestehen je zwei Gütermassen, die Errungenschaft und das Eigengut. Jeder Ehegatte hat Anspruch auf sein Eigengut sowie (in der Regel) die Hälfte des Vorschlags der Errungenschaft des anderen (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Die güterrechtliche Auseinandersetzung wird bei der Errungenschaftsbeteiligung in vier Schritten durchgeführt, indem (erstens) das Vermögen von Mann und Frau getrennt sowie der Errungenschaft oder dem Eigengut zugewiesen, (zweitens) der Vorschlag unter Berücksichtigung allfälliger Mehrwertanteile berechnet, (drittens) die Beteiligung am Vorschlag bestimmt und (viertens) die Erfüllung der Ansprüche geregelt wird.

- 5.3 Massgebender Zeitpunkt für den Bestand der Vermögen ist das Datum der Auflösung des Güterstandes (Art. 207 Abs. 1 ZGB; "Stichtag"). Vorliegend wurde mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 9. September 2015 die Gütertrennung per 31. März 2015 angeordnet und vereinbarungsgemäss festgehalten, dass für den Bestand der Aktien des Klägers auf den per 31. Dezember 2014 ausgestellten Vermögensausweis abzustellen ist (act. 1/2 Dispositiv Ziff. 8). Nach der Auflösung des Güterstandes beeinflussen Veränderungen im Bestand des Vermögens eines Ehegatten die güterrechtliche Auseinandersetzung grundsätzlich nicht mehr. Es kann insbesondere sowohl hinsichtlich Aktiven als auch Passiven keine Errungenschaft mehr entstehen. Auch Ersatzanschaffungen sind nicht mehr möglich. Daraus folgt, dass der Verbrauch oder Untergang eines Vermögenswertes nach dem Stichtag grundsätzlich zulasten des Eigentümerehegatten geht und die güterrechtliche Auseinandersetzung nicht belastet (Steck/Fankhauser, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 3. A. 2017, Art. 207 ZGB N 8 f.; Hausheer/Aebi-Müller, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 207 ZGB N 8 und 10).
- 5.4 Für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist hingegen der Zeitpunkt der Auseinandersetzung massgebend (Art. 214 Abs. 1 ZGB), d.h. bei der Scheidungsklage der Tag der Urteilsfällung. Folglich sind Wertveränderungen, die zwischen der Auflösung des Güterstandes und der güterrechtlichen Auseinandersetzung eingetreten sind, zu berücksichtigen (Steck/Fankhauser, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 204 ZGB N 10). Die Vermögenswerte sind zu ihrem Verkehrswert einzusetzen (Art. 211 ZGB). Verkehrswert im Sinne des Gesetzes ist der Wert, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt realisierbar wäre. Nach dem Zeitpunkt der Gütertrennung veräusserte Vermögenswerte bleiben zum Wert im Zeitpunkt der Veräusserung weiterhin für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend (BGE 135 III 241 E. 4.1; 136 III 209 E. 5.2, 6.2.1 und 6.3.2).
- 5.5 Im ersten Schritt ist die Trennung von Frauen- und Mannesgut vorzunehmen. Gemäss Art. 205 ZGB nimmt bei der Auflösung des Güterstandes jeder Ehegatte seine Vermögenswerte zurück, die sich im Besitz des andern Ehegatten befinden (Abs. 1). Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen verlangen, dass ihm dieser Vermögenswert gegen Entschädigung des andern Ehegatten ungeteilt zugewiesen wird (Abs. 2). Die Ehegatten regeln ihre gegenseitigen Schulden (Abs. 3). Mithin sind zunächst die Aktiven und Passiven der Ehegatten – unter Berücksichtigung der gegenseitigen Schulden – zusammenzustellen und in Mannes- und Frauenvermögen aufzuteilen (Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 6. A. 2018, N 12.157 ff.). Jeder Vermögensgegenstand ist entweder der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuweisen.

Entscheidend ist dabei der engste sachliche Zusammenhang und damit insbesondere das quantitative Übergewicht der einen oder anderen Gütermasse im Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögensgegenstandes. Bei einer nachträglichen Investition verbleibt der mitfinanzierte Vermögensgegenstand der bisherigen Vermögensmasse selbst dann, wenn der Beitrag der nachträglich investierenden Masse wertmässig die Leistung der bisherigen Masse übersteigt (vgl. Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 12.57 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 196 ZGB N 13 ff.). Auch die Schulden jedes Ehegatten sind entweder seinem Eigengut oder seiner Errungenschaft zuzuordnen. Eine Schuld belastet diejenige Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft (Art. 209 Abs. 2 ZGB).

Art. 200 Abs. 3 ZGB stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass alles Vermögen eines Ehegatten bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft gilt. Die Beweislastregel kommt dann zur Anwendung, wenn zwar die Berechtigung des Ehegatten an einem Vermögensgegenstand feststeht, jedoch streitig und unbewiesen ist, welcher der beiden Gütermassen der fragliche Vermögenswert zugeordnet werden muss. Von der güterrechtlichen Zuordnung eines bestimmten Vermögensgegenstandes zu unterscheiden ist der Streit um die Frage, wer die Beweislast dafür trägt, dass Mittel der einen Vermögensmasse zur Tilgung von Schulden bzw. zum Erwerb von Vermögensgegenständen der andern beigetragen haben, so dass derjenigen Gütermasse, die für die andere aufgekomen ist, eine entsprechende Ersatzforderung zusteht, die entweder auf den Nominalwert beschränkt ist (Art. 209 Abs. 1 ZGB) oder darüber hinaus auch Anteil am Mehr- oder Minderwert des fraglichen Vermögensgegenstandes hat (Art. 209 Abs. 3 ZGB). Diesbezüglich gilt die allgemeine Beweisregel von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (vgl. E. 4.1.1; Urteile des Bundesgerichts 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.1 mit Hinweisen; 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.2).

6. Vorab ist das Frauengut per 31. März 2015 auszuscheiden und gleichzeitig güterrechtlich dem Eigengut oder der Errungenschaft zuzuweisen.

Die Beklagte ist Eigentümerin einer Wohnung in Q. _____ (act. 17/57–58). Die Parteien sind sich einig, dass die Wohnung vorehelich erworben wurde und daher dem Eigengut der Beklagten zuzuordnen ist (act. 87 Rz 48; act. 93 Rz 35). Weitere, dem Vermögen der Beklagten zuzurechnende Werte machen die Parteien nicht geltend (act. 128 Rz 110 und 112). Damit ist festzuhalten, dass aufseiten der Beklagten keine Errungenschaft besteht.

7. Anschliessend ist das Mannesgut per Stichtag, d.h. per 31. März 2015 (allgemein) bzw. 31. Dezember 2014 (Aktien/Wertschriften; vgl. E. 5.3), zu eruieren und dem Eigengut oder der Errungenschaft zuzuordnen.

- 7.1 Zuerst sind die Wertschriften des Klägers abzuhandeln.

- 7.1.1 Gemäss Steuerauszug der R. _____ AG verfügte der Kläger per 31. Dezember 2014 über folgende Wertschriften (act. 87/104):

Anzahl	Art	Gesellschaft	ISIN
2'000	Aktie	AAA. _____ AG	. _____
700	Genussschein (GS)	AAB. _____ Ltd	. _____

537	Aktie	AAC._____AG	_____
3'000	Aktie	AAD._____AG	_____
7'017	Aktie	AAE._____AG	_____
USD 200'000	Obligation	AAF._____AG	_____
EUR 100'000	Obligation	AAG._____Plc	_____
1'000	Aktie	AAH._____Plc	_____
60	Aktie	AAI._____AG	_____
600	Aktie	AAJ._____KGaA	_____
3'571	Aktie	AAK._____Plc	_____
458	Aktie	AAL._____NV	_____
758	Aktie	AAM._____Co.	_____
200	Aktie	AAN._____Co.	_____
1'790	Aktie	AAO._____Co.	_____
1'000	Aktie	AAP._____Inc.	_____
330	Aktie	AAQ._____Inc.	_____
215	Aktie	AAR._____Co.	_____
695	Aktie	AAS._____Inc.	_____
23'000	Aktie	AAT._____Corp.	_____

7.1.2 Hinsichtlich des Bestands seiner Wertschriften macht der Kläger geltend, er habe zwischen den beiden Stichtagen, d.h. zwischen 31. Dezember 2014 und 31. März 2015, fünf Transaktionen getätigt. Diese fünf Transaktionen müssten bereinigt werden, andernfalls Wertschriftenverkäufe doppelt berücksichtigt würden (einmal per 31. Dezember 2014 in Form der Wertschriften und einmal per 31. März 2015 in Form des auf dem jeweiligen Konto gutgeschriebenen Verkaufserlöses), während Wertschriftenkäufe gar nicht abgebildet würden (weder im Wertschriftendepot per 31. Dezember 2014, noch per 31. März 2015 in den Saldi der Konten, über welche die Transaktionen abgewickelt wurden [act. 87 S. 94]). Angesichts des Umstandes, dass sich die Parteien auf zwei Stichtage geeinigt haben, hat vorliegend eine Bereinigung zu erfolgen. Dies wird von der Beklagten nicht bestritten. Der Kläger hat folgende fünf Transaktionen getätigt:

<u>Datum</u>	<u>Transaktion</u>	<u>Gutschrift / Belastung</u>	<u>Beleg</u>
12. Januar 2015	Verkauf von 537 Aktien der AAC._____AG	Gutschrift von CHF 12'479.50 auf R._____AG-Konto	act. 87/105.1
22. Januar 2015	Verkauf der EUR 100'000.00 Obligation der AAG._____Plc	Gutschrift von EUR 80'215.71 auf R._____AG-Konto	act. 87/105.2
22. Januar 2015	Kauf von 535 Aktien der AAU._____SE	Belastung von EUR 78'410.50 auf R._____AG-Konto	act. 87/105.3
10. März 2015	Kauf von 335 Aktien der AAV._____Co.	Belastung von USD 18'312.70 auf R._____AG-Konto	act. 87/105.4
10. März 2015	Verkauf von 10'000 Aktien der AAE._____AG	Gutschrift von CHF 171'971.30 auf R._____AG-Konto	act. 87/105.5

Der Kläger hat die Wertschriftenverkäufe in seiner Berechnung bereinigt, indem er die betroffenen Wertschriften im Bestand per 31. Dezember 2014 nicht berücksichtigt hat (act. 87 Rz 100). Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, da die entsprechenden Verkaufserlöse als Gutschriften in den Kontosaldis per 31. März 2015 abgebildet werden. Die Beklagte

hat denn auch keine Einwände erhoben. Die Wertschriftenkäufe hingegen hat der Kläger, soweit ersichtlich, gar nicht bereinigt – weder durch Aufrechnung des bezahlten Kaufpreises im betreffenden Konto, noch mittels Berücksichtigung der erworbenen Wertschriften im Bestand per 31. Dezember 2014. Dies geht nicht an. Den zwischen den Stichtagen erfolgten Wertschriftenkäufen ist durch Aufrechnung des Kaufpreises auf die Saldi der betreffenden Konten Rechnung zu tragen (vgl. E. 7.9.1). Weitere Wertschriftenverkäufe zwischen Stichtag und Urteilszeitpunkt (vgl. Art. 214 Abs. 2 ZGB) wurden nicht behauptet.

7.1.3 Der Wert des bereinigten Wertschriftenbestandes bestimmt sich nach dem jeweiligen Kurs per Urteilsdatum (E. 5.4). Davon ausgenommen ist die Obligation der AAF._____AG: Besagte Obligation über USD 200'000.00 wurde von der Emittentin am 22. Februar 2017 gekündigt (<<https://www.finanzen.net/>._____, besucht am 26. April 2021). Am 22. Februar 2017 betrug der Umrechnungskurs USD 1.00 = CHF 1.012271 (<<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>, besucht am 26. April 2021). Die Obligation ist zum Wert im Zeitpunkt der Veräusserung, mithin im Umfang von CHF 202'454.20 (USD 200'000.00 x 1.012271), in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen (vgl. E. 5.4). Hinsichtlich der 458 Aktien der AAL._____NV ist sodann festzuhalten, dass AAL._____NV im Jahr 2020 mit AAW._____plc fusionierte. Die Aktionäre der AAL._____NV erhielten – soweit ersichtlich – für jede eigene Aktie eine neue Aktie der AAW._____plc (<<https://www.finanzen.net/nachricht/aktien/>._____, besucht am 27. April 2021). Dementsprechend ist für die Ermittlung des Werts des Wertschriftenbestandes von 458 Aktien der AAW._____plc auszugehen, was die Parteien nicht bestreiten. Die Kurse (Schlusskurse) der einzelnen Wertschriften per Urteilsdatum (bzw. per 26. Juli 2021) wurden der Homepage <<https://www.finanzen.net/>> (besucht am 27. Juli 2021) entnommen. Die massgeblichen Währungskurse per Urteilsdatum (bzw. per 26. Juli 2021) betragen: GBP 1.00 = CHF 1.266673; EUR 1.00 = CHF 1.0826; USD 1.00 = CHF 0.91847 (<<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>, besucht am 27. Juli 2021). Der Wert des bereinigten Wertschriftenbestandes per Urteilsdatum beläuft sich auf:

Anzahl	Art	Gesellschaft	ISIN	Kurs	Gesamtwert	in CHF
2'000	Aktie	AAA._____AG	_____	CHF 83.51	CHF 167'020.00	CHF 167'020.00
700	GS	AAB._____Ltd	_____	CHF 344.55	CHF 241'185.00	CHF 241'185.00
3'000	Aktie	AAD._____AG	_____	CHF 114.32	CHF 342'960.00	CHF 342'960.00
1	Oblig.	AAF._____AG	_____	-	USD 200'000.00	CHF 202'454.20
1'000	Aktie	AAH._____Plc	_____	GBP 1.694	GBP 1'694.00	CHF 2'145.74
60	Aktie	AAI._____AG	_____	EUR 85.48	EUR 5'128.80	CHF 5'552.44
600	Aktie	AAJ._____KGaA	_____	EUR 45.185	EUR 27'111.00	CHF 29'350.37
3'571	Aktie	AAK._____Plc	_____	GBP 14.00	GBP 49'994.00	CHF 63'326.05
458	Aktie	AAW._____plc	_____	GBP 40.31	GBP 18'461.98	CHF 23'385.29
758	Aktie	AAM._____Co.	_____	USD 57.06	USD 43'251.48	CHF 39'725.19
200	Aktie	AAN._____Co.	_____	USD 84.09	USD 16'818.00	CHF 15'446.83
1'790	Aktie	AAO._____Co.	_____	USD 12.92	USD 23'126.80	CHF 21'241.27
1'000	Aktie	AAP._____Inc.	_____	USD 41.81	USD 41'810.00	CHF 38'401.23
330	Aktie	AAQ._____Inc.	_____	USD 142.63	USD 47'067.90	CHF 43'230.45
215	Aktie	AAR._____Co.	_____	USD 151.65	USD 32'604.75	CHF 29'946.48
695	Aktie	AAS._____Inc.	_____	USD 64.84	USD 45'063.80	CHF 41'389.75
23'000	Aktie	AAT._____Corp.	_____	EUR 0.602	EUR 13'846.00	CHF 14'989.68

- 7.1.4 Die Wertschriften im Gesamtwert von CHF 1'321'749.98 sind unbestrittenermassen der Errungenschaft des Klägers zuzuordnen (act. 128 Rz 112; act. 136 Rz 79 ff.).
- 7.2 Hinsichtlich des Säule 3a-Guthabens des Klägers bei der R. _____ AG sind sich die Parteien einig, dass dieses per Stichtag CHF 27'388.00 betragen hat und der Errungenschaft zuzuordnen ist (act. 87 Rz 101; act. 93 Rz 42; act. 87/106). Zwischen den Parteien ist ferner unbestritten, dass die beiden Fahrzeuge des Klägers (Mercedes-Benz E 63 AMG S 4Matic und BMW M6 Coupé) aus Errungenschaftsmitteln finanziert wurden und mit insgesamt CHF 70'000.00 zu bewerten sind (act. 87 Rz 102; act. 93 Rz 42; act. 87/107.1–2).
- 7.3 Anschliessend ist über die im Alleineigentum des Klägers stehende Liegenschaft in J. _____ (bestehend aus GS Nr. BBA. _____ [5,5-Zimmer-Maisonettewohnung Nr. 41 im 1. und 2. DG sowie einem Keller im UG] und GS Nr. BBB. _____ [Garage Nr. 3 mit Einzeltor im UG]; act. 1/9; vgl. Sachverhalt Ziff. 7) zu befinden.
- 7.3.1 Der Kläger anerkennt, dass die Liegenschaft in J. _____ samt Anteil am Erneuerungsfond seiner Errungenschaft zuzuordnen ist (act. 87 Rz 85; act. 128 Rz 52 und 112). Die Beklagte bringt vor, man habe eine Hypothek über CHF 2'100'000.00 aufgenommen und diese 2009 für den Erwerb der Liegenschaft in J. _____ verwendet (act. 167 Rz 49). Dem entgegnet der Kläger, man habe für den Kauf besagter Liegenschaft keine neue Hypothek aufgenommen, sondern die von der R. _____ AG seinerzeit für den Bau der Liegenschaft in G. _____ gewährte, aber nicht in Anspruch genommene Hypothek verwendet; als Sicherheit für diese Hypothek habe stets einzig die Liegenschaft in G. _____ gedient. Die Wohnung in J. _____ sei hypothekarisch nicht belastet (act. 87 Rz 85; act. 166 Rz 27 lit. e Ziff. iv; act. 169 Rz 22).
- 7.3.1.1 Im Grundbuchauszug der Liegenschaft in J. _____ ist kein Grundpfandrecht vermerkt (act. 1/9). Wäre jedoch zulasten dieser Liegenschaft eine Hypothek aufgenommen worden, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein entsprechendes Grundpfandrecht im Grundbuch ersichtlich (vgl. Art. 799 Abs. 1 ZGB). Für die klägerische Darstellung spricht weiter, dass im Grundbuchauszug der Liegenschaft in G. _____ ein Inhaber-Papier Schuldbrief über CHF 2'100'000.00 aufgeführt ist (act. 1/7) und die Parteien erstmals in der Steuererklärung des Jahres 2008 – dem Erwerbsjahr der Liegenschaft in J. _____ (act. 1/9) – Hypothekarschulden in Höhe von CHF 1'800'000.00 deklariert haben (act. 106/116–117, jeweils S. 4 der Steuererklärungen). Der Kaufpreis der Liegenschaft in J. _____ wurde in der Steuerklärung 2008 mit CHF 1'850'000.00 angegeben (act. 106/117 Liegenschaftenverzeichnis für Privatliegenschaften, Nr. 2). Die Kosten für den Landerwerb und den Bau der Liegenschaft in G. _____ sind hauptsächlich in den Jahren 2003 bis und mit 2006 angefallen (E. 7.5.3). Hätte der Kläger die auf der Liegenschaft in G. _____ lastende Hypothek tatsächlich für den Bau besagter Liegenschaft verwendet, wie die Beklagte vorzubringen scheint (act. 167 Rz 49), hätten die Parteien die Hypothek spätestens im Jahr 2007 in der Steuererklärung deklariert, um ihr steuerbares Vermögen entsprechend zu schmälern. Dies ist nicht erfolgt (act. 106/116 S. 4 der Steuererklärung). Schliesslich hat der Kläger an der Parteibefragung vom 14. Januar 2021 erklärt, bei Baubeginn der Liegenschaft in G. _____ habe ihnen eine Schätzung mit Baukosten von ca. CHF 4'400'000.00

vorgelegen. Er habe zu diesem Zeitpunkt zwar über substantielle Vermögenswerte verfügt, jedoch bestünde bei jedem Bauprojekt das Risiko, dass das Budget überschritten würde. Aus diesem Grund habe er es als umsichtig erachtet, ein Darlehen über CHF 2'000'000.00 aufzunehmen. Letztlich habe er aber die Hypothek für den Bau der Liegenschaft in G. _____ gar nicht gebraucht; erst für den Kauf der Wohnung in J. _____ habe er dann CHF 1'800'000.00 der Fazilität verwendet (act. 159 Ziff. 4 und 6). Damit ist erstellt, dass die Liegenschaft in J. _____ zwar überwiegend (bis auf CHF 50'000.00) mittels einer Hypothek finanziert wurde, diese Hypothekarschuld jedoch nicht die Liegenschaft in J. _____ belastet, sondern jene in G. _____.

7.3.1.2 Die Hypothekarschuld ist jener Gütermasse zuzuordnen, der die Liegenschaft in G. _____ angehört. Diese ist Eigengut (vgl. zum Ganzen E. 7.5.7.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_739/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.2 mit Hinweisen). Da die Hypothek der Liegenschaft in G. _____ folgt, die Liegenschaft in J. _____ aber der Errungenschaft zuzuordnen ist, wäre grundsätzlich zu prüfen, ob dem Eigengut eine beidseitig variable Ersatzforderung gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB zusteht (Urteil des Bundesgerichts 5A_739/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.2–4.4 mit Hinweisen; Geiser, Rechtsprechungs Panorama Familienrecht [Panorama], AJP 2021 S. 82; E. 7.5.7.2). Der Kläger hat indes keine solche Ersatzforderung seines Eigenguts behauptet (vgl. act. 128 Rz 112), weshalb auch keine Ersatzforderung berücksichtigt werden kann (Maier/Hampel, Behauptungs- und Beweislast bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen in strittigen Scheidungsprozessen, FamPra.ch 2020 S. 975 f.). Die Parteien sind sich über die Zuweisung der Liegenschaft in J. _____ zur Errungenschaft einig, woran das Gericht gebunden ist (E. 7.3.1).

7.3.2 Über den Verkehrswert der Liegenschaft in J. _____ wurde ein gerichtliches Gutachten eingeholt (vgl. Sachverhalt Ziff. 8). Der beauftragte Gutachter, L. _____, bezifferte den Gesamtverkehrswert der Liegenschaft in J. _____ in seinem Gutachten vom 7. April 2018 mit CHF 1'380'000.00 (ohne Anteil am Erneuerungsfond; act. 38, 38a und 38b). Der Kläger akzeptierte das Ergebnis des Gutachtens (act. 52; act. 87 Rz 85). Demgegenüber bemängelte die Beklagte das Gutachten in diversen Punkten und stellte mit Eingabe vom 1. Juni 2018 folgende Anträge: (1.) Es sei eine andere sachverständige Person beizuziehen und bei dieser ein zweites Gutachten mit demselben Auftrag wie beim Erstgutachter einzuholen; (2.) eventualiter sei eine andere sachverständige Person beizuziehen und diese zunächst aufzufordern, das vorliegende Gutachten von L. _____ mittels eigener Einschätzungen zu ergänzen; (3.) subeventualiter sei L. _____ aufzufordern, sein Gutachten zu erläutern und zu ergänzen, wobei ihm die in dieser Eingabe festgehaltenen Kritikpunkte in Frageform zu stellen seien (act. 51; act. 167 Rz 50).

7.3.2.1 Holt das Gericht ein gerichtliches Gutachten ein, so darf es von den Erkenntnissen der sachverständigen Person nur aus triftigen Gründen abweichen. Es hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegung aufdrängen (Urteil des Bundesgerichts 5A_478/2013 vom 6. November 2013 E. 4.1 mit Hinweisen). Das Gericht hat bei der Beurteilung des Gutachtens zu prüfen, ob es ordnungsgemäss erstellt wurde und der Aufbau und Inhalt vollständig, klar und schlüssig ist. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob die tatsächlichen Feststellungen mit den Akten übereinstimmen und die Schlussfolgerungen gehörig und überzeugend begründet sind. Führt die Prüfung zum Schluss, dass das Gutachten

mangelhaft ist, so kann das Gericht das Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (vgl. Art. 188 Abs. 2 ZPO). Mängel sind möglichst durch Verbesserung – auf dem Weg der Erläuterung und Ergänzung – zu beheben. Ergänzungs- oder Erläuterungsfragen setzen indes nicht in jedem Fall voraus, dass das Gutachten mangelhaft ist; der Bedarf einer Ergänzung oder Erläuterung (gestützt auf Art. 187 Abs. 4 ZPO) kann sich beispielsweise auch daraus ergeben, dass zufolge der Technizität der Materie Verständigungsschwierigkeiten auftreten oder sich aufgrund der Antworten der sachverständigen Person neue Fragen aufdrängen. Demgegenüber ist die Möglichkeit, ein zweites Gutachten einzuholen, auf jene Fälle beschränkt, in denen sich das erste – allenfalls ergänzte oder erläuterte – Gutachten als mangelhaft (insbesondere unvollständig oder unklar) erweist (Weibel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], a.a.O., Art. 188 ZPO N 9a f. mit Hinweisen; vgl. Dolge, a.a.O., Art. 183 ZPO N 9 ff. und 15, Art. 187 ZPO N 5 und Art. 188 ZPO N 9; Fankhauser/Kämpf, Der Streit um den Wert des Grundstückes, FamPra.ch 2016 S. 611 ff.; je mit Hinweisen).

7.3.2.2 Die Beklagte begründet ihre Anträge vom 1. Juni 2018 auf Beizug eines anderen Sachverständigen damit, dass das Gutachten als unvollständig und ungenau zu taxieren sei, womit der Anschein einer sehr subjektiven Sicht auf die Wohnung erweckt werde. Es sei als notorisch anzusehen, dass eine einmal gefällte Einschätzung trotz diverser Korrekturen und Ergänzungen wohl nicht eine objektive Erhöhung des Verkehrswertes zum Ergebnis haben würde, da der Gutachter sich hüten würde, auf einmal substanzuell (auch wenn objektiv geboten) von der ersten Einschätzung abzuweichen (act. 51 samt eingereicherter Fotos [act. 51/1]; vgl. E. 7.3.2). Die Beklagte bemängelt diverse Punkte des Gutachtens von L._____, worauf hiernach im Einzelnen einzugehen ist:

Der Einwand, der Gutachter habe nur ausgeführt, vor der Garage könne kein Auto parkiert werden, ohne aber zu erwähnen, dass in unmittelbarer Umgebung genügend Parkplätze vorhanden seien, um das Auto für eine kurze Zeit abzustellen (act. 51 S. 2 erstes Lemma), ist unbegründet. Es macht einen Unterschied, ob es vor dem Haus Besucherplätze gibt, auf denen unbeschränkt parkiert werden kann, oder ob bloss in der Nähe – das dürfte bei den meisten Wohnungen der Fall sein – Kurzzeitparkplätze vorhanden sind. Ebenfalls unbegründet ist der Einwand, es sei nicht klar, wie die Bemerkung "Ab und zu Garage hausseitig nicht Rollstuhlgängig" zu verstehen sei (act. 51 S. 2 erstes Lemma). Zum einen dürften der Beklagten die Begebenheiten vor Ort bekannt sein, zum anderen wird im Gutachten erläuternd ausgeführt "dass ab dem Garagenbereich im UG keine rollstuhlgängige Zugänglichkeit zum Treppenhaus mit Lift führt, da das UG nur über eine interne Zwischentreppe erreichbar ist" (act. 38 S 5). Schliesslich macht die Beklagte nicht geltend, dass die Feststellung des Gutachters, wonach von der Garage zum Lift kein rollstuhlgängiger Zugang vorhanden sei, falsch sei.

Der Einwand, man merke in der Wohnung aufgrund des sehr guten Panoramablickes nicht, dass man nur – wie der Gutachter "bemängle" – wenige Meter Abstand zur Strasse und zu Nachbargrundstücken habe (act. 51 S. 1 zweites Lemma), verfängt nicht. Der Panoramablick (dieser wurde im Gutachten gewürdigt: "mit guter Aussicht und Besonnung" [act. 38 S. 5]) ändert nichts an der Nähe zur Strasse und dem damit beispielsweise zusammenhängenden Geräuschpegel. Ausserdem macht es – unabhängig von der Aussicht – einen Unterschied, ob das Haus oder die Wohnung freistehend ist oder nicht. Sodann überzeugt der

(sinngemässe) Einwand, der Gutachter habe mit seiner Bemerkung, wonach "keine Aussenfläche wie Spielplatz" vorhanden sei, vernachlässigt, dass es in unmittelbarer Nähe eine grosse Grünfläche (Klostergarten) und eine Schule mit Spielplatz habe (act. 51 S. 3 erstes [oberstes] Lemma), nicht. Es ist unbestritten, dass das Haus wegen des kurzen Abstandes zur Strasse und zu Nachbarhäusern keine Aussenfläche hat. Im Übrigen wurde die Nähe zu "Kultur" im Lageklassenschlüssel berücksichtigt ("in kurzer Entfernung" [act. 38a S. 5]).

Weiter ist der Einwand unbegründet, der Experte schildere die Wohnung aus Sicht eines älteren, gehbehinderten Menschen, weil er mehrere Male bemängle, dass vom ersten ins zweite Dachgeschoss (innerhalb der Wohnung) kein rollstuhlgängiger Zugang bestehe und die Treppe als steil und eng (72 cm) beschreibe (act. 51 S. 3 zweites Lemma). Die Rollstuhlgängigkeit bzw. Begehbarkeit einer Wohnung ist verkehrswertrelevant; Gegenteiliges behauptet auch die Beklagte nicht.

Dem Einwand, Positives an der Wohnung würde mit einem Satz abgehakt (act. 51 S. 3 drittes Lemma), kann nicht gefolgt werden. Erstens obliegt es der Wertung des Sachverständigen, wie viel Positives einem Objekt abzugewinnen ist. Zweitens wurden die aus Sicht der Beklagten positiven Aspekte (unmittelbare Nähe zur Dorfschule, zum Skigebiet V. _____, zum Status von J. _____ als absolut beliebtes Skigebiet, die Nähe zu mehreren Restaurantsbetrieben, zu den Behörden und Einkaufsmöglichkeiten [act. 51 S. 3 drittes Lemma zweiter Absatz]) im Gutachten berücksichtigt, insbesondere im Lageklassenschlüssel (act. 38a S. 5). Dass "Schulen und Einkauf sowie Kultur" im Lageklassenschlüssel als "in kurzer Entfernung" und nicht – wie von der Beklagten gefordert (act. 51 S. 3 drittes Lemma zweiter Absatz) – als "unmittelbar erreichbar" taxiert wurden, ist angesichts des Umstands, dass es sich bei J. _____ um ein Dorf und nicht um eine Stadt handelt, nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Beklagte selbst ausführt, Coop und Migros seien "wenige Minuten" entfernt (act. 51 S. 3 drittes Lemma zweiter Absatz). Im städtischen Umfeld wäre eine Entfernung von "einigen Minuten" allenfalls als "unmittelbar erreichbar" zu qualifizieren, während im dörflichen Kontext dieselbe Entfernung nur, aber immerhin, als "kurz" bewertet werden kann.

Weiter verfängt der Einwand, die Aussicht und Besonnung müsse als "sehr gut" bezeichnet werden (anstatt nur als "gut" wie im Gutachten [act. 51 S. 3 drittes Lemma zweiter Absatz]), nicht. Hierbei handelt es sich um Nuancen, welche im Ermessen des Gutachters liegen. Ebenfalls unbegründet ist der Einwand, zum Interieur werde "nicht viel" gesagt (act. 51 S. 3 drittes Lemma dritter Absatz). Die Beklagte legt nicht dar, weshalb "viel" zu sagen wäre, und führt ausserdem nicht aus, dass die ihrerseits geschilderten Umstände ("helle Räumlichkeiten [viele Fenster]", "gut ausgebaute Badezimmer [zwei Badewannen und eine Nasszelle]", "mehrere Balkone und Terrasse") werterhöhend wären bzw. nicht bereits berücksichtigt wurden. Der Gutachter hat die Wohnung besichtigt.

Dem Einwand, dem Gutachten liessen sich keine aufschlussreichen Ausführungen zum Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage entnehmen (act. 51 S. 3 drittes Lemma vierter Absatz), kann sodann nicht gefolgt werden. Im Lageklassenschlüssel wird darauf hingewiesen, dass eine "grosse Nachfrage" und ein "kleines Angebot" bestehen würden (act. 38a S. 5; vgl. auch act. 38 S. 3 und 5 f.). Die Beklagte legt nicht dar, inwiefern dies nicht hinreichend aufschlussreich sein soll. Unzutreffend ist ferner der Einwand, der Tumbler sei nicht

berücksichtigt worden (act. 51 S. 3 viertes Lemma); der Tumbler wird im Schätzungsprotokoll (act. 38a S. 2 Rubrik "2. DG") erwähnt. Auch der Einwand, beim Durchlesen des Gutachtens sei man verleitet anzunehmen, dass die Wohnung dem Experten persönlich nicht gefalle (act. 51 S. 3 fünftes Lemma), ist unbegründet. Erstens entsteht dieser Eindruck nicht und zweitens wäre nicht ersichtlich, dass sich – selbst wenn dem Experten die Wohnung nicht gefallen würde – dies auf die Schätzung des Wertes ausgewirkt hätte.

Einzig als begründet erweist sich der Einwand der Beklagten, der Zustand des Gebäudes werde im Schätzungsprotokoll zur Wohnung nicht ausgefüllt (act. 51 S. 3 viertes Lemma). Es ist in der Tat nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb sich der bauliche Zustand des Gebäudes nicht auf den Verkehrswert des Objekts auswirken soll (im Gutachten wird ausgeführt [act. 38 S. 2]: "Es erfolgten weder Untersuchungen des baulichen Zustandes noch Abklärungen nach allfälligen Altlasten, da dies nicht Bestandteil des Auftrags war"). L._____ wurden denn auch entsprechende Erläuterungs- bzw. Ergänzungsfragen hinsichtlich des baulichen Zustands und allfälliger Altlasten gestellt (act. 54). Am 5. Juli 2018 erstattete L._____ sein Ergänzungsgutachten, worin er sinngemäss ausführte, er habe dem baulichen Zustand der Liegenschaft bereits im Gutachten vom 7. April 2018 Rechnung getragen (zum einen im Kapitalisierungssatz bei der Ertragswertberechnung, zum anderen bei der technischen Entwertung unter der Gebäudeneu- und Gebäudezeitwertberechnung). Altlasten hätten sodann mangels eines Eintrags im Altlastenkataster des Kantons W._____ nicht bewertet werden müssen (act. 59). Hinsichtlich des Ergänzungsgutachtens von L._____ wurden weder Erläuterung oder Ergänzungsfragen, noch der Beizug einer anderen sachverständigen Person beantragt (act. 62; act. 67 S. 2).

7.3.2.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einwände der Beklagten sowohl für sich als auch in ihrer Gesamtheit unbegründet sind, namentlich weil falsche Sachverhalte zugrunde liegen (so wurde beispielsweise entgegen der Darstellung der Beklagten im Gutachten der Tumbler sowie Angebot und Nachfrage berücksichtigt) oder die Einwände an der Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit des Gutachtens nichts ändern (so ist namentlich nicht ersichtlich, weshalb die partiell fehlende Rollstuhlgängigkeit oder eine gänzlich fehlende unbeschränkte Parkmöglichkeit vor dem Haus nicht verkehrswertrelevant sein sollen). An der Objektivität sowie an der Sach- und Ortskunde des Experten L._____ bestehen keine Zweifel. Der (sinngemässe) Einwand der Beklagten, der Experte habe den "Status von J._____ als absolut beliebtes Skigebiet" unbeachtet gelassen, ist angesichts des Hintergrunds von L._____ (Wohnsitz in J._____, langjähriger Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission des Kantons W._____, Architekt, Anfertigung unzähliger Verkehrswertgutachten für Gerichte [act. 29]) unbegründet. Dementsprechend waren die Anträge der Beklagten vom 18. Juni 2018 (abgesehen von den Ergänzungsfragen betreffend den baulichen Zustand und allfällige Altlasten) abzuweisen (vgl. act. 54). Der Vollständigkeit halber ist hinsichtlich Ziffer 3 der genannten Anträge (s. E. 7.3.2) ergänzend festzuhalten, dass die Parteien konkrete Fragen zu beantragen haben und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, aus aufgeworfenen Problemkreisen und kritischen Bemerkungen selbst geeignete Fragen herauszuarbeiten (Dolge, a.a.O., Art. 187 ZPO N 7). Das Gutachten von L._____ vom 7. April 2018 (inkl. Ergänzungsgutachten vom 5. Juli 2018) kam in einem korrekten Verfahren zustande und zeichnet sich durch einen klaren und systematischen Aufbau aus (vgl. zu den einzelnen Kriterien: Dolge, a.a.O., Art. 183 ZPO N 10). Es ist inhaltlich vollständig, klar und schlüssig: L._____ hat die gestellten Fragen vollständig beantwortet (wobei die Fragen

nach dem baulichen Zustand und den Altlasten im Ergänzungsgutachten weiter erläutert wurden) und die verwendeten Akten und Quellen (vgl. act. 38 S. 1 und 2 sowie Liegenschaftsbesichtigung, an welcher die Beklagte nicht teilnahm [act. 38 S. 1]) angegeben. Aus dem Gutachten geht klar hervor, nach welcher Methode der Verkehrswert ermittelt wurde (Mischwertmethode basierend auf Ertrags- und Realwert und Lageklassenmethode für den relativen Landwert [act. 38 S. 2]), wobei die angewandte Methode von den Parteien nicht in Frage gestellt wurde. Das Gutachten ist weiter aus sich heraus verständlich und frei von Widersprüchen; die tatsächlichen Feststellungen stimmen mit den Akten überein. Sodann können die Schlussfolgerungen des Experten überzeugend und widerspruchsfrei nachvollzogen werden. Gründe, um von den Erkenntnissen von L._____ abzuweichen, bestehen demnach keine. Die Liegenschaft in J._____ ist mithin mit CHF 1'380'000.00 (E. 7.3.2) der Errungenschaft des Klägers zu zuweisen; hinzu kommt der Anteil am Erneuerungsfond von CHF 12'616.44 (act. 87/99; E. 7.3.1). Anzumerken bleibt schliesslich, dass keine der Parteien eine Nachschätzung infolge einer seit der Erstellung des Gutachtens veränderten Marktlage oder dergleichen verlangt hat. Selbst wenn sich die Marktlage seither verändert haben sollte, wäre es dem Gericht im Herrschaftsbereich der Verhandlungsmaxime verwehrt, von sich aus eine Nachschätzung anzuordnen (vgl. Fankhauser/Kämpf, a.a.O., S. 616). Daran ändert auch nichts, wenn die Beklagte – ohne Begründung – "aktuell" von einem Marktwert von "mehr als CHF 2 Millionen" ausgeht. In dieser Behauptung kann kein Antrag auf Nachschätzung erblickt werden (act. 167 Rz 50).

- 7.4 Als nächstes ist die im Alleineigentum des Klägers stehende Liegenschaft in I._____ (bestehend aus GS Nr. BBC._____ [4,5-Zimmer-Wohnung B1.9 im 3. OG auf Stammgrundstück GS Nr. BBD._____, GB I._____; hiernach "Eigentumswohnung"] und GS Nrn. BBE._____, BBF._____ und BBG._____ [Abstellplätze 41, 42 und 43 auf GS Nr. BBH._____, GB I._____]; act. 1/8; vgl. Sachverhalt Ziff. 7) abzuhandeln.
- 7.4.1 Der Kläger anerkennt, dass die Liegenschaft in I._____ seiner Errungenschaft zuzuordnen ist. Hinsichtlich des Abstellplatzes Nr. 41 bringt er jedoch vor, diesen erst im April 2015 – und damit nach Anordnung der Gütertrennung – erworben zu haben, weshalb seinem Eigentum gestützt auf Art. 209 Abs. 3 ZGB eine Ersatzforderung gegenüber seiner Errungenschaft zustehe (act. 87 Rz 84; act. 128 Rz 52). Gemäss Grundbuchauszug ist der Abstellplatz Nr. 41 bzw. das Grundstück Nr. BBE._____ als gewöhnliches Miteigentum zu qualifizieren (act. 1/8 S. 1 f.). Der Kläger hat das Grundstück Nr. BBE._____ unbestrittenermassen erst nach Eintritt der Gütertrennung, im April 2015, erworben (act. 1/8 S. 2). Infolge Gütertrennung konnte keine Errungenschaft mehr entstehen (E. 5.3). Der neu hinzukommende Vermögenswert wird – von hier nicht einschlägigen Ausnahmen abgesehen – keiner güterrechtlichen Masse mehr zugeteilt (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1992, Art. 207 ZGB N 13). Weil das Grundstück Nr. BBE._____ weder der Errungenschaft noch dem Eigentum zuzuweisen ist, kann auch keine Ersatzforderung gemäss Art. 209 Abs. 3 ZGB entstehen. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Grundstücke Nrn. BBC._____ (Eigentumswohnung), BBF._____ (Abstellplatz Nr. 42) und BBG._____ (Abstellplatz Nr. 43) der Errungenschaft zuzuordnen sind, während das Grundstück Nr. BBE._____ (Abstellplatz Nr. 41) im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung auszuklammern ist (vgl. E. 7.4.5). Alle vier Grundstücke sind unbestrittenermassen hypothekarisch nicht belastet (act. 1/8).

7.4.2 Über den Verkehrswert der Liegenschaft in I. _____ wurde ein gerichtliches Gutachten eingeholt (vgl. Sachverhalt Ziff. 9). Der beauftragte Gutachter, K. _____, bezifferte den Verkehrswert der Eigentumswohnung (inkl. den drei Abstellplätzen und dem Anteil am Erneuerungsfonds per Ende 2017) in seinem Gutachten vom 14. Mai 2018 mit CHF 1'555'000.00; davon entfallen CHF 44'000.00 auf jeden Abstellplatz (act. 46 S. 3 und 26). Der Kläger akzeptierte das Ergebnis des Gutachtens (act. 52; act. 87 Rz 84). Die Beklagte wendete im Wesentlichen ein, die Parteien hätten die Liegenschaft 2014 in unfertigem Zustand erworben. Die Bodenfliesen, Tapeten, Bad- und Sanitärinstallationen, Einbauschränke, Türen und die Küche hätten erst noch eingebaut werden müssen. Die Liegenschaft habe ohne diese Ausbauarbeiten bereits CHF 1'680'000.00 gekostet. Falls die Kosten für den Ausbau der Wohnung im Gutachten nicht mitberücksichtigt worden sein sollten, müsse man davon ausgehen, dass auch der vom Gutachter veranschlagte Neuwert von CHF 1'608'900.00 nicht stimme. Da ohne Belege zu den Ausbaurkosten nicht beurteilt werden könne, ob das Verkehrswertgutachten auf den richtigen Zahlen beruhe, habe das Gericht sämtliche Unterlagen zum Kauf und Ausbau der Liegenschaft samt kompletter Kostenübersicht einzufordern (act. 63). Der Kläger beantragte die Abweisung der beklagischen Editionsanträge und führte u.a. aus, entgegen der beklagischen Darstellung seien im Kaufpreis von CHF 1'680'000.00 sämtliche Ausbauarbeiten bereits enthalten gewesen, weil eine bezugsbereite, schlüsselfertige Wohnung vereinbart worden sei (act. 69 Ziff. 5). Da die verlangten Unterlagen bzw. die entsprechenden Zahlen dem Gutachter bei Erstellung des Gutachtens vorgelegen hätten (vgl. dazu E. 7.4.4), wies der Referent die Editionsanträge der Beklagten ab (act. 74 Dispositiv Ziff. 1) Dem Gutachter wurden stattdessen folgende Ergänzungsfragen unterbreitet (act. 74 Dispositiv Ziff. 2): Weshalb ist er von einem Neuwert von CHF 1'608'900.00 ausgegangen und nicht von einem Neuwert von CHF 1'720'000.00 gemäss Kaufvertrag vom 9. Dezember 2014 (Kaufpreis Wohnung: CHF 1'680'000.00) und Kaufvertrag vom 24. April 2015 (Kaufpreis zusätzlicher Parkplatz: CHF 40'000.00)? Hält er am geschätzten Verkehrswert von CHF 1'555'000.00 fest? Am 25. August 2018 erstattete der Gutachter sein Ergänzungsgutachten. In diesem kommt er zum Schluss, der Kläger habe für die Liegenschaft in I. _____ einen nicht nachvollziehbar hohen Kaufpreis bezahlt; am geschätzten Verkehrswert werde festgehalten (act. 76 S. 1–3). Der Kläger akzeptierte auch das Ergänzungsgutachten (act. 81). Derweil stellte die Beklagte den Antrag, es sei bezüglich des Verkehrswerts der Eigentumswohnung (inkl. den drei Abstellplätzen) gestützt auf Art. 188 Abs. 2 ZPO ein Obergutachten anzuordnen (act. 82 S. 4). Zur Begründung brachte sie zusammengefasst vor, sie sei mit dem errechneten Verkehrswert von CHF 1'555'000.00 nicht einverstanden. Im Gutachten sei festgehalten worden, zur Schätzung habe kein Baubeschrieb zur Verfügung gestanden, weshalb der Gutachter gewisse Annahmen habe treffen müssen. Dies zeige, dass der Gutachter den Gebäudewert anhand subjektiver Annahmen und nicht aufgrund der effektiven ursprünglichen Kosten berechnet habe. Er sei von einem zu tiefen Neuwert ausgegangen. Die Verkehrswertschätzung sei mangelhaft und willkürlich (act. 82).

7.4.3 Das Gericht darf – wie bereits erwähnt – von den Erkenntnissen der sachverständigen Person nur aus triftigen Gründen abweichen. Es hat zu prüfen, ob das Gutachten ordnungsgemäss erstellt wurde und der Aufbau und Inhalt vollständig, klar und schlüssig ist (vgl. zum Ganzen E. 7.3.2.1).

7.4.4 Die Einwände der Beklagten (vgl. E. 7.4.2 unten) sind unbegründet. Das Gutachten (inkl. Ergänzungsgutachten) über den Verkehrswert der Liegenschaft in I. _____ kam in einem

korrekten Verfahren zustande und zeichnet sich durch einen klaren und systematischen Aufbau aus (vgl. zu den einzelnen Kriterien: Dolge, a.a.O., Art. 183 ZPO N 10). K._____ hat die gestellten Fragen vollständig beantwortet (wobei die Frage nach dem Neuwert im Ergänzungsgutachten weiter erläutert wurde) sowie die verwendeten Akten und Quellen (vgl. act. 46 S. 4; betr. Liegenschaftsbesichtigung vgl. die Fotos ab S. 29 ff. in act. 46) angegeben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Gutachter die Verkaufsdokumentation, die Kaufverträge vom 9. Dezember 2014 (Eigentumswohnung und Abstellplätze Nrn. 42 und 43) und vom 24. April 2015 (Abstellplatz Nr. 41) sowie die Mehr- und Minderkostenzusammenstellung (Ausbaukosten/Bauabrechnung) vom 27. August 2014 für die Verkehrswertschätzung der Wohnung vorlagen (vgl. Auflistung der Unterlagen in act. 46 S. 4). K._____ hatte somit Kenntnis über die effektiven Ausbaukosten der Wohnung. Der Einwand der Beklagten, der Gutachter habe den Gebäudewert anhand subjektiver Annahmen und nicht aufgrund der effektiven ursprünglichen Kosten berechnet, schliesslich werde im Gutachten festgehalten, zur Schätzung hätte kein Baubeschrieb zur Verfügung gestanden, weshalb gewisse Annahmen hätten getroffen werden müssen (act. 85), verfängt somit nicht. Davon abgesehen hat sich das Fehlen eines Baubeschriebs und detaillierter Ausführungspläne lediglich auf den Beschrieb gewisser Bauteile ausgewirkt, wie sich dem Gutachten entnehmen lässt (act. 46 S. 27). Dass dieser Umstand auch die Ermittlung des Gebäudewerts beeinflusst hätte, ist eine Mutmassung der Beklagten, welche im Gutachten keine Stütze findet. Ausserdem hat der Gutachter unter dem Titel "Ausbau" detailliert den Ausbau der Wohnung beschrieben und explizit auf die "Mehrausbauten von Beginn weg" Bezug genommen (vgl. act. 46 S. 21 f.). Dass dieser Beschrieb unvollständig oder ungenau ausgefallen wäre, hat die Beklagte nicht behauptet. Der Gutachter hat demnach den Ausbaustandard der Wohnung in sein Gutachten miteinfließen lassen.

Das Gutachten ist ferner aus sich heraus verständlich und frei von Widersprüchen. Die tatsächlichen Feststellungen stimmen mit den Akten überein. K._____ hat nachvollziehbar und überzeugend erläutert, wie er den geschätzten Verkehrswert von CHF 1'555'000.00 ermittelt hat (mittels Substanzwertmethode [act. 46 S. 27], welche von den Parteien nicht in Frage gestellt wurde) und aus welchen Gründen er den im Jahr 2014 bezahlten Kaufpreis als zu hoch taxiert: Weder verfüge die streitgegenständliche Eigentumswohnung über eine weitreichende Aussicht, noch über einen luxuriösen Ausbaustandard, weshalb sie sich auch nicht als Liebhaberobjekt anbiete. Allein für die Wohnung (inkl. Loggia und Keller, abzgl. Abstellplätze) habe der Kläger CHF 1'550'000.00 bezahlt. Die Loggia sei aus ausnützungstechnischen Gründen unbeheizt, weshalb sie mit der beheizten Wohnnutzfläche nicht gleichgestellt werden könne. Diese Tatsache sei im Kaufpreis nicht berücksichtigt worden. Für die Parkplätze seien teilweise CHF 65'000.00 verlangt worden, üblich seien zur damaligen Zeit maximal CHF 45'000.00 gewesen. Der Kläger habe für den dritten Abstellplatz denn auch "nur" CHF 40'000.00 bezahlt. Bereits im Gutachten vom 14. Mai 2018 (S. 27) habe man darauf hingewiesen, dass der bezahlte Kaufpreis unter den gegebenen Umständen nicht nachvollziehbar hoch gewesen sei (act. 76 S. 1–3). Die Beklagte ihrerseits hat die Feststellung des Experten, der Kaufpreis sei nicht nachvollziehbar hoch gewesen (act. 46 S. 27 und act. 76 S. 3), in keiner Weise bestritten. Sodann hat sie sich mit den von K._____ als angemessen erachteten und der Berechnung des Verkehrswerts zugrunde gelegten Quadratmeterpreisen (insbesondere CHF 10'250.00 pro m² für die Eigentumswohnung [act. 46 S. 26 und act. 76 S. 3]) nicht substantiiert auseinandergesetzt und lediglich pauschal behauptet, der Neuwert sei zu tief angesetzt worden (act. 82 S. 1). Der in diesem Zusammenhang erfolgte

Einwand, der geschätzte Verkehrswert sei zu tief, weil der Gutachter den Gebäudeneuwert nicht anhand der effektiven Kosten berechnet habe (act. 82 S. 2), geht an der Sache vorbei. Der Verkehrswert im Sinne des Gesetzes ist der Wert, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt realisierbar wäre (BGE 125 III 1 E. 5b; Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 211 ZGB N 6). Die Verkehrswertschätzung beruht mithin auf dem Zustand der Liegenschaft, wie er sich aktuell präsentiert. Der tatsächlich bezahlte Neupreis eines Objekts ist – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Gutachter ist in der Lage, den aktuellen Wert einer Liegenschaft anhand des selbst besichtigten Zustandes zu schätzen, ohne dabei auf den ursprünglichen Kaufpreis abzustellen. Zudem sagt der ursprüngliche Preis einer Liegenschaft nichts über den – letztlich relevanten – Marktwert des Objekts zum Schätzungszeitpunkt aus (Abnutzung, Liebhaberpreise, veränderte Marktlage, etc.).

7.4.5 Zusammenfassend ist das Gutachten von K._____ (inkl. Ergänzungsgutachten) inhaltlich vollständig, klar und schlüssig und damit mängelfrei. Dementsprechend waren die Anträge der Beklagten betreffend Beizug eines anderen Sachverständigen abzuweisen (act. 83). Gründe, von den Erkenntnissen von K._____ abzuweichen, bestehen mithin keine. Die Eigentumswohnung (GS Nr. BBC._____) inkl. den Abstellplätzen Nrn. 42 und 43 (GS Nrn. BBF._____ und BBG._____) und dem Anteil am Erneuerungsfond ist mit CHF 1'511'000.00 (CHF 1'555'000.00 ./ CHF 44'000.00 Wert Abstellplatz Nr. 41 [E. 7.4.1]) der Errungenschaft des Klägers zuzuweisen. Was die Möglichkeit einer Nachschätzung anbelangt, ist auf E. 7.3.2.3 zu verweisen.

7.5 Der Kläger ist sodann Alleineigentümer des Einfamilienhauses in G._____
(GS BBI._____, GB G._____; act. 1/7; vgl. Sachverhalt Ziff. 7).

7.5.1 Zwischen den Parteien ist unter anderem die güterrechtliche Zuordnung des Einfamilienhauses umstritten. Der Kläger stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, er habe im Rahmen seiner vorehelichen Erwerbstätigkeit an zahlreichen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen partizipiert. Die daraus erworbenen Beteiligungsrechte stellten Eigengut dar. Das Einfamilienhaus habe er massgeblich aus dem Veräusserungserlös dieser Mitarbeiterbeteiligungen finanziert, weshalb das Einfamilienhaus seinem Eigengut zuzuweisen sei. Den Landerwerb und die Baukosten habe er unmöglich aus seinem (ehelichen) Erwerbseinkommen bestreiten können. Die auf der Liegenschaft lastende Hypothek sei für den Erwerb der Liegenschaft in J._____ verwendet worden (act. 128 Rz 52, 54, 78 ff. und 102 ff.; act. 166 S. 18). Die Beklagte weist das Einfamilienhaus gestützt auf Art. 200 Abs. 3 ZGB der Errungenschaft des Klägers zu. Sie bestreitet im Wesentlichen, dass die aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen stammenden Beteiligungsrechte bzw. Verkaufserlöse als Eigengut zu qualifizieren seien und in das Einfamilienhaus investiert worden sein sollen (act. 93 Rz 41; act. 136 Rz 48 ff. und 72 ff.; act. 167 Rz 45).

7.5.2 Im ersten Schritt ist die – umstrittene – güterrechtliche Qualifikation der klägerischen Mitarbeiterbeteiligungsrechte und der Veräusserungserlöse vorzunehmen.

7.5.2.1 Durch Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erhalten Mitarbeiter die Möglichkeit, sich im Rahmen der Gesamtvergütung am Erfolg oder am Kapital der Gesellschaft zu beteiligen. Mit der Einräumung solcher Mitarbeiterbeteiligungen werden mehrere Zwecke verfolgt: Erhöhung der

Attraktivität der Gesellschaft als Arbeitgeberin, Motivation der Mitarbeiter, indem diese von dem durch sie geschaffenen Wert profitieren können, Bindung des Kaders an die Gesellschaft sowie Gleichschaltung der Ziele der Angestellten, der Aktionäre und des Managements (BGE 130 III 495 E. 4.1; Althaus, Mitarbeiterbeteiligungen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, FamPra.ch 2017 S. 954 f.). Die wichtigsten Beteiligungsinstrumente sind Aktien und Optionen. Während Aktien eine Beteiligung am Eigenkapital des Unternehmens und damit neben Vermögensrechten auch Mitgliedschaftsrechte vermitteln, gewähren Optionen das Recht, während einer bestimmten Dauer eine bestimmte Anzahl Aktien zu einem festgesetzten Preis zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Die konkrete Ausgestaltung der Beteiligungsprogramme ist sehr unterschiedlich: Die Titel können bspw. entgeltlich, vergünstigt oder unentgeltlich zugeteilt werden. Es kann sich um kotierte oder nicht kotierte Aktien und Optionen handeln. Häufig werden Mitarbeiterbeteiligungen nicht zur sofortigen freien Verfügung des Arbeitnehmers übertragen, sondern die Titel gehen zwar in dessen Eigentum über, sind jedoch noch mit Verfügungsbeschränkungen belegt; der Mitarbeiter darf die Beteiligung weder ausüben, veräussern, verpfänden noch anderweitig belasten. Diesfalls ist von gesperrten oder gebundenen Titeln die Rede. Den Zeitpunkt, in welchem die Mitarbeiterbeteiligung zugeteilt bzw. gewährt wird, bezeichnet man als Zuteilungsdatum ("grant date"). Wird im Beteiligungsprogramm eine Vesting-Periode vorgesehen, bezeichnet man damit die Wartefrist zwischen der Zuteilung der Beteiligung und deren unwiderruflichem Rechtserwerb (sog. "Vesting"), in welchem die zugeteilten Aktien oder Optionen sozusagen "verdient" werden müssen. Das Vesting wird denn auch oft vom Eintritt von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht (z.B. Zeitablauf, Bestand und Fortdauer des Arbeitsverhältnisses, das Erreichen von individuellen oder kollektiven Leistungszielen oder ein bestimmter Geschäftserfolg). Bis zum Vesting kann der Arbeitnehmer noch nicht über die Beteiligungen verfügen und diese auch wieder verlieren. Der definitive Erwerb ist also noch unsicher. Ist eine definitiv übertragene (vested) Option während eines bestimmten Zeitraums ausübbar (d.h. es kann eine Aktie bezogen oder veräussert werden), wird diese Zeitspanne als Ausübungsperiode bezeichnet ("exercise period"). Das Datum, bis zu welchem eine Option ausgeübt werden kann, wird Ablaufdatum ("expiry date") genannt (Althaus, a.a.O., S. 955 f. und 969 mit Hinweisen; Portmann, Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen im schweizerischen Arbeitsrecht, 2005, S. 38).

7.5.2.2 Gemäss Art. 197 Abs. 1 ZGB ist ein Vermögenswert bzw. ein Arbeitsentgelt Errungenschaft, wenn es während der Dauer des Güterstandes erworben wird. Wurde der Vermögenswert hingegen noch vor der Heirat erworben, fällt er nicht in die Errungenschaft, sondern in das Eigengut des erwerbenden Ehegatten. Der Begriff des Vermögenswertes wird in der Lehre weit verstanden. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst grundsätzlich Sachwerte und vermögenswerte Rechte aller Art. Zur Errungenschaft gehört auch der Arbeitserwerb (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Davon erfasst sind grundsätzlich alle Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Ehegatten. Nicht massgeblich ist der Vertragstyp, im Rahmen dessen die Arbeitsleistung erbracht wird, die Art der Arbeitsleistung oder die Art des Entgelts (Monatslohn, Gratifikation, Trinkgeld, Unternehmensgewinn, Gewinnbeteiligung, Mitarbeiterbeteiligung, etc.; vgl. Jungo, in: Handkommentar zum schweizerischen Privatrecht [Handkommentar], 3. A. 2016, Art. 197 ZGB N 7; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 197 ZGB N 36; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 197 ZGB N 13).

Wann ein Vermögenswert im Allgemeinen als erworben gilt, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Vermögenswertes erwägt die Lehre, dass nicht die Fälligkeit oder der Zeitpunkt der effektiven Auszahlung des Kapitals massgeblich ist, sondern der Entstehungszeitpunkt eines Rechts bzw. einer Forderung. Ob bzw. wann der einzelne Erwerb realisiert ist, richtet sich nach dem jeweils infrage stehenden Erwerbstatbestand. So bildet beispielsweise eine gekaufte Sache in der Regel bereits Errungenschaft, sobald der Kaufvertrag abgeschlossen ist, auch wenn die Lieferung des Kaufgegenstandes erst nach Auflösung des Güterstandes erfolgt (Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 207 ZGB N 6; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 197 ZGB N 24 und Art. 207 ZGB N 13; Lüthe, Eigengut und Errungenschaft im neuen ordentlichen Güterstand, 1981, S. 186; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 197 ZGB N 12 und Art. 207 ZGB N 7; Althaus, a.a.O., S. 959 f.).

7.5.2.3 Zu prüfen ist, ob bzw. nach Massgabe welcher rechtlichen Kriterien, Rechte bzw. Forderungen Eigengut bilden können, die zwar grundsätzlich entstanden, aber bedingt ausgestaltet sind. Als Bedingung wird im Allgemeinen eine vertragliche Vereinbarung bezeichnet, durch welche die Parteien die Wirksamkeit eines Schuldverhältnisses als Ganzes oder nur einzelner vertraglicher Rechte und Pflichten vom Eintritt oder Nichteintritt einer ungewissen zukünftigen Tatsache abhängig machen (Berger, Allgemeines Schuldrecht, 2. A. 2012, N 788). In der Lehre wird dazu der Begriff der "Anwartschaft" verwendet (so beispielsweise Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 207 ZGB N 7 und N 12; Merz, Obligationenrecht, SPR VI/I, 1984, S. 75). Die Lehre und Rechtsprechung kennen keinen einheitlichen Begriff der "Anwartschaft". Als Anwartschaft kann im Allgemeinen ein möglicher Anspruch auf eine bestimmte künftige Leistung verstanden werden (Locher, Nahtstellen zwischen Scheidungs- und Sozialversicherungsrecht, ZBJV 1991, S. 354). Unter einer "blossen" bzw. "faktischen" Anwartschaft wird nach Praxis des Kantonsgerichts Zug eine faktische Erwerbssaussicht oder Erwartung verstanden. Es handelt sich um die mehr oder weniger konkrete Hoffnung, die Chance auf eine bloss mögliche künftige Leistung, ohne dass eine gesicherte Rechtsposition vorliegt. Eine solche besteht etwa vor dem Eintritt des Vorsorgefalls gegenüber der beruflichen Vorsorge (BGE 123 III 289 E. 3b/cc). Sie ist in der güterrechtlichen Auseinandersetzung unbeachtlich.

Von der "blossen" Anwartschaft abzugrenzen ist das "Anwartschaftsrecht". Ein Anwartschaftsrecht liegt vor, wenn der Erwerber eine gesicherte Rechtsstellung erlangt hat, die von der Gegenseite nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden kann. Massgebende Merkmale des Anwartschaftsrechts sind die Automatik des Rechtseintritts sowie die weitgehende gesicherte Rechtsstellung bzw. Erwerbssicherheit. Davon zu unterscheiden – und mithin für die Qualifikation als Anwartschaftsrecht nicht relevant – ist die Ungewissheit des Bedingungseintritts bzw. die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Erwerb zu erwarten ist. Ein Anwartschaftsrecht verlangt zwar nach einer gesicherten Rechtsposition, setzt aber nicht voraus, dass das Recht bzw. die Forderung bereits endgültig oder unbedingt entstanden ist (Althaus, a.a.O., S. 961 f.; vgl. Geiser, Urheberrechte, Minderheitsbeteiligungen und weitere Sonderrechte in der güterrechtlichen Auseinandersetzung [Auseinandersetzung], in: Jungo/Fountoulakis [Hrsg.], Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge - Güterrecht - Unterhalt, 2016, S. 186; Rusch, Die Warteliste im Zivilrecht, AJP 2012, S. 1371; Honsell, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkommentar OR, 2014, Art. 151 OR N 8; Palandt, Kommentar [deutsches] BGB, 77 A. 2018, Einf. Vor § 158 BGB N 9). Gemäss Rechtsprechung des Obergerichts Zug liegt ein

Anwartschaftsrecht namentlich dann nicht vor, wenn ein bestimmter Vermögenswert vor seinem endgültigen Erwerb in Bestand und Umfang ungewiss, unveräusserlich und unübertragbar ist und auch nicht gepfändet werden kann (Urteil des Obergerichts Zug Z1 2018 28 vom 10. März 2020 E. 10.4.1 mit Hinweisen, in: GVP 2020 Ziff. 1.2.1.1 und FamPra.ch 2021 S. 137 ff.). Die vom Obergericht Zug zitierten Lehrmeinungen gehen weniger weit und lassen genügen, wenn der Anspruch die genannten Kriterien – sprich Erwerbssicherheit, Übertragbarkeit, Veräusserbarkeit und Pfändbarkeit – "im Kern" erfüllt (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 197 ZGB N 57; nach Althaus, a.a.O., S. 962, müssen die Kriterien "im Wesentlichen" erfüllt sein).

Nach dem Gesagten ist zur Berücksichtigung als Eigengut im Allgemeinen nicht verlangt, dass eine Vergütung bzw. das Recht im Zeitpunkt der Eheschliessung (Stichtag) bereits endgültig und unbedingte entstanden ist. Es genügt, dass sich das Recht bzw. die Forderung vor der Eheschliessung zu einem Anwartschaftsrecht verdichtet hat. Ein Anwartschaftsrecht liegt jedenfalls bei aufschiebend bedingten Forderungen vor, welche mit Bedingungseintritt ipso iure, d.h. ohne weiteres Zutun der Parteien, zum Vollrecht werden und der Erwerber dadurch bereits jetzt (bzw. am Stichtag) eine gesicherte Rechtsstellung erlangt, die von der Gegenseite nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden kann. Dabei darf aus der Tatsache, dass sich ein Vermögenswert nach dem Stichtag tatsächlich realisiert hat, nicht auf den gesicherten Bestand zum Zeitpunkt des Stichtags geschlossen werden. Massgebend ist einzig die Erwerbssicherheit am Stichtag (Urteil des Obergerichts Zug Z1 2018 28 vom 10. März 2020 E. 10.4.3, in: GVP 2020 Ziff. 1.2.1.1 und FamPra.ch 2021 S. 137 ff.). Anwartschaftsrechte bilden nach der wohl herrschenden Lehre Vermögensbestandteile und sind in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen (Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 197 ZGB N 10; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 197 ZGB N 12; Althaus, a.a.O., S. 962; je mit Hinweisen).

7.5.2.4 Vorliegend geht es um die Berücksichtigung von Arbeitserwerb (vgl. E. 7.5.2.2). Steht dem Arbeitgeber oder einem Auftraggeber im Zusammenhang mit der (künftigen) Ausrichtung einer Vergütung kein Ermessensspielraum zu, indem auch die Höhe der Sondervergütung objektiv bestimmt oder bestimmbar ist, handelt es sich um eine ermessensfeindliche Vergütung bzw. arbeitsrechtlich um einen Lohnbestandteil. Vereinbaren die Parteien beispielsweise eine Vergütung für den Fall, dass (in der Zukunft) bestimmte Ziele erreicht werden, so handelt es sich in der Regel um Lohn, der nicht verweigert werden kann, wenn die Ziele tatsächlich erreicht werden. Wird ein neuer Güterstand noch vor Erreichen der Leistungsziele begründet, verfügt der Arbeitnehmer in diesem Zeitpunkt hinsichtlich der eingeräumten Mitarbeiterbeteiligungen grundsätzlich über ein bedingtes Recht, welches ihn mit Bedingungseintritt ipso iure zum Rechtsinhaber macht. Verbleibt dem Arbeitgeber kein Ermessen, hat der zukünftige Erwerber bereits jetzt eine gesicherte Rechtsstellung in Form eines Anwartschaftsrechts erlangt, welche vom Arbeitgeber in aller Regel nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung ursprünglich im Ermessen des Arbeitgebers stand. Mit der Festsetzung der Ziele mutiert die Sondervergütung zum variablen Lohnanspruch. Liegt die Bezahlung demgegenüber im Ermessen des Arbeitgebers, liegt eine blosser Gratifikation vor und der Arbeitnehmer verfügt über keine gesicherte Rechtsposition, weshalb eine "blosse" Anwartschaft vorliegt (vgl. Althaus, a.a.O., S. 957; vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.395/2005 vom 1. März 2006 E. 5.3 f.).

7.5.2.5 Die Qualifikation der geltend gemachten Mitarbeiterbeteiligungen als Eigengut des Klägers setzt neben der Qualität als Vermögensbestandteil (mindestens in Form eines Anwartschaftsrechts) auch voraus, dass die Vergütung für Arbeitsleistungen ausgerichtet wurde, welche vor Begründung des Güterstandes geleistet wurden. Für den Zeitpunkt des Arbeitserwerbs wird daran angeknüpft, wann die entgeltliche Arbeitsleistung erbracht worden ist. In der Lehre ist anerkannt, dass nur jenes Entgelt als erworben gilt, das auf schon erbrachte Arbeitsleistungen entfällt (Steck/Fankhauser, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 207 ZGB N 6; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 207 ZGB N 7; Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 207 ZGB N 14; Althaus/Bohnenblust, Der massgebliche Wert in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, FamPra.ch 2020 S. 672 f.). Entgelt für Arbeitsleistungen, welche vor der Begründung des Güterstandes erbracht werden, bildet mit anderen Worten keine Errungenschaft, selbst wenn es während der Dauer des Güterstandes ausgerichtet wurde. Demgegenüber fällt jener Lohn in die Errungenschaft, der auf die bis zur Auflösung des Güterstands geleistete Arbeit entfällt, selbst wenn der Lohn erst nach dem Stichtag ausbezahlt wird (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 207 ZGB N 14 und Art. 197 ZGB N 54; Althaus/Bohnenblust, a.a.O., S. 672 f.). Bei Dauerschuldverhältnissen, die schon vor dem Güterstand bestehen oder begründet werden, drängt sich eine Aufteilung pro rata temporis auf das Eigengut und die Errungenschaft auf, wenn die Gegenleistung seitens eines Ehegatten während der Ehe zu Errungenschaft führt (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 197 ZGB N 25; Trachsel, Arbeitskreis 9b: Güterrechtliche Stolpersteine - Hinweise eines Praktikers für Praktikerinnen und Praktiker, in: Bächler/Schwenger [Hrsg.], Vierte Schweizer Familienrechtstage, 2008, S. 229; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 197 ZGB N 12; vgl. Althaus/Bohnenblust, a.a.O., S. 672 f.).

7.5.2.6 Gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB umfasst die Errungenschaft eines Ehegatten – nebst ihren eigenen Erträgen – auch die Erträge des Eigenguts. Vor Beginn des Güterstands angefallene Erträge fallen demgegenüber in das Eigengut. Handelt es sich um Erträge, die bei Beginn des Güterstands zwar noch nicht angefallen, als Anspruch jedoch bereits begründet sind, wie etwa bei Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien, ist eine Zuteilung zum Eigengut pro rata temporis vorzunehmen (Jungo, Handkommentar, a.a.O., Art. 198 ZGB N 4 und 6; Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Art. 197 ZGB N 31 und 42).

Im Gegensatz zu Dividenden handelt es sich bei Nennwertrückzahlungen nicht um Erträge im Sinne von Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB. Diese Rückzahlungen haben zwar wirtschaftlich dieselbe Funktion wie Dividenden, gesellschaftsrechtlich handelt es sich aber nicht um Ertrag, sondern um eine Verminderung des Kapitals bzw. der Reserven der Gesellschaft. Güterrechtlich sind Nennwert- bzw. Kapitalrückzahlungen somit als Ersatzanschaffungen zu qualifizieren (Geiser, Auseinandersetzung, a.a.O., S. 192 f.). Die Nennwertrückzahlung ist demnach entweder der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuweisen, je nachdem, welcher Gütermasse die zugrunde liegende Aktie angehört (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 und Art. 198 Ziff. 4 ZGB).

7.5.2.7 Der Kläger macht geltend, vorehelich unter dem "R. _____ AG UK Share Savings Scheme" 41 Aktien seiner Arbeitgeberin zugeteilt erhalten zu haben, welche sich infolge zweier Aktiensplits (am 8. Mai 2000 im Verhältnis 1:2 und am 16. Juli 2001 im Verhältnis 1:3 [act. 87/32]) auf 246 Aktien erhöht hätten. Nachdem diese Aktien im März 2002 in sein Depot eingebucht worden seien, habe er sie im September 2003 – zusammen mit weiteren

R._____AG-Aktien – in zwei Tranchen veräussert und damit einen Erlös in Höhe von CHF 19'372.50 erzielt. Hinzu kämen Nennwertrückzahlungen von CHF 131.20 (für das Jahr 2000) und CHF 492.00 (für das Jahr 2001) sowie eine Dividende für das Jahr 2000 bis zum Eheschluss von pro rata total CHF 201.90. Gesamthaft seien CHF 20'197.60 seinem Eigengut zuzuweisen (act. 87 Rz 66; act. 128 Rz 83; act. 87/33–37). Die Beklagte anerkennt, dass die Aktien vorehelich erworben wurden und dem Eigengut des Klägers zuzuweisen sind. Die übrigen Ausführungen des Klägers hat sie nicht bestritten (act. 136 Rz 55). Dementsprechend wären CHF 20'197.60 als Eigengut des Klägers zu qualifizieren.

Ein Vermögenswert kann jedoch grundsätzlich nur dann in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden, wenn er im Zeitpunkt der Güterstandsauflösung (noch) vorhanden war (vgl. E. 5.3). Derjenige, der aus dem behaupteten Vorhandensein eines Vermögenswerts Rechte ableitet, hat das Vorhandensein zum Stichtag zu beweisen (Art. 8 ZGB; BGE 118 II 27 E. 2; 125 III 1 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.2). Vorliegend behauptet der Kläger, sämtliche Einkünfte aus den Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen seien via seinem R._____AG-Konto in den Bau des (im Zeitpunkt der Güterstandsauflösung noch vorhandenen) Einfamilienhauses in G._____ geflossen (act. 128 Rz 104). Die Beklagte bestreitet dies – entgegen der Ansicht des Klägers (act. 166 S. 17 lit. e) – rechtsgenügend (act. 136 Rz 71). An die Substantiierung einer Bestreitung dürfen nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die Substantiierung einer Behauptung (E. 4.1.1). Der Kläger hat (pauschal) behauptet, sämtliche Einkünfte aus den Beteiligungsprogrammen seien auf besagtem R._____AG-Konto eingegangen. Dementsprechend durfte die Beklagte ebenso pauschal bestreiten. Der Kläger konnte ohne Weiteres erkennen, welche Behauptung bestritten ist. Der Kläger trägt die Beweislast dafür, dass der Verkaufserlös, die Nennwertrückzahlung und die Dividende in Höhe von insgesamt CHF 20'197.60 auf sein R._____AG-Konto gelangt ist. Dieser Nachweis ist ihm einzig hinsichtlich des Verkaufserlöses (d.h. bezüglich CHF 19'372.50) gelungen. Der Betrag wurde dem Konto am 23. September 2003 gutgeschrieben (act. 87/35).

7.5.2.8 Der Kläger bringt weiter vor, als Einkommensbestandteil des Jahres 1995 seien ihm unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm "EOP 1995" 221 Aktien der R._____AG und 5 Aktien des X._____ zugeteilt worden. Die Zuteilung ergebe sich auch aus dem "Deferred Plans Statement" vom 28. April 1999 (hiernach "Statement"; act. 128/156 S. 4). Er sei damit vorehelich an diesen Aktien berechtigt gewesen, auch wenn die Aktien erst am 25. Januar 2001 – und damit während des Güterstands – in sein Depot eingeliefert worden seien (act. 87/40). Bis zum Zeitpunkt der Einlieferung hätten sich die Aktienzertifikate bei ihm zuhause befunden. Aufgrund der beiden Aktiensplits (vgl. E. 7.5.2.7) seien aus den 226 Aktien 1'356 Aktien entstanden. Am 13. Dezember 2001 habe er schliesslich total 1'300 Aktien verkauft, wobei ein Gesamterlös von CHF 111'879.45 resultiert habe (act. 87/41–42). Hinzuzurechnen seien zudem die Nennwertrückzahlung für das Jahr 2000 von total CHF 723.20 und die anteilige Dividende im Jahr 2000 von CHF 1'113.05, mithin insgesamt CHF 113'715.70. Dieser Betrag sei seinem Eigengut anzurechnen (act. 87 Rz 67; act. 87/38–42; act. 128 Rz 84). Die Beklagte entgegnet, die Aktien seien erst mit der Einweisung in das Depot in das Eigentum des Klägers übergegangen, vorher habe er nicht über die Aktien verfügen können, wengleich diese in Papierform bei ihm zuhause gewesen seien. Die CHF 113'715.70 seien der Errungenschaft zuzuweisen (act. 136 Rz 56).

Die Beklagte bestreitet lediglich die Qualifikation des Verkaufserlöses (inkl. Nennwertrückzahlung und anteiliger Dividende) und damit den Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Aktien. Die restlichen Behauptungen des Klägers (namentlich betreffend Zuteilung und Split der Aktien, Tatsache des Verkaufs und Höhe des Erlöses, der Nennwertrückzahlung und der anteiligen Dividende) blieben demgegenüber unbestritten. Als "Lapse Date" der 226 Aktien (221 R. _____ AG-Aktien und 5 X. _____ -Aktien) ist im Statement der 15. März 1999 aufgeführt (act. 128/156 S. 4). Unter "Lapse Date" ist jenes Datum zu verstehen, ab welchem sämtliche auf den zugewiesenen Mitarbeiterbeteiligungen lastenden (Verfügungs-)Beschränkungen bzw. Restriktionen dahinfallen (vgl. act. 128/152 S. 2; E. 7.5.2.9). Mit Bezug auf die streitgegenständlichen 226 Aktien bedeutet dies, dass der Kläger spätestens ab 15. März 1999 – mithin über ein Jahr vor Eheschluss – unbeschränkt über die Aktien verfügen konnte. Damit ist erstellt, dass der Kläger die Aktien vorehelich erworben hat. Dasselbe gilt für die aus diesen Aktien hervorgegangenen 1'356 Aktien. Im Übrigen verhält sich die Beklagte widersprüchlich, wenn sie vorliegend geltend macht, der Kläger habe das Eigentum erst mit Einlieferung der Aktien ins Depot (am 25. Januar 2001) erlangt, betreffend die 246 Aktien aus dem "R. _____ AG UK Share Savings Scheme" aber anerkennt (vgl. E. 7.5.2.7), dass diese Aktien vorehelich erworben wurden, obwohl der Kläger diesbezüglich ausgeführt hat, die Aktien seien (erst) im März 2002 – und damit ebenfalls während des Güterstands – in sein Depot eingebucht worden. Demzufolge ist der Verkaufserlös von CHF 111'879.45 dem Eigengut des Klägers gutzuschreiben. Den Verkaufsabrechnungen lässt sich entnehmen, dass der Verkaufserlös im Dezember 2001 auf das R. _____ AG-Konto geflossen ist (act. 86/41–42). Hinsichtlich der Dividende und der Nennwertrückzahlung gilt Folgendes: Mit dem Kläger ist davon auszugehen, dass die Dividende für das Geschäftsjahr 2000 im Zeitpunkt der Heirat (am tt.mm.2000) noch nicht angefallen, der klägerische Dividendenanspruch aufgrund der Eigentümerstellung aber bereits begründet war. Die Dividende für das Jahr 2000 ist folglich pro rata temporis dem Eigengut zuzuweisen (vgl. E. 7.5.2.6), sprich im Umfang von CHF 1'113.05. Die Nennwertrückzahlung über CHF 723.20 ist im Sinne einer Ersatzanschaffung dem Eigengut zuzuweisen (vgl. E. 7.5.2.6). Die geltend gemachten Beträge blieben, wie erwähnt, unbestritten. Allerdings hat der Kläger nicht belegt, dass die beiden Beträge auf seinem R. _____ AG-Konto gutgeschrieben worden sind (vgl. E. 7.5.2.7).

7.5.2.9 Der Kläger macht ferner geltend, wie dem Statement entnommen werden könne, seien ihm als Einkommensbestandteil des Jahres 1996 unter dem Programm "EOP 1996" 200 R. _____ AG-Aktien zugewiesen worden (act. 128/156 S. 5). Nach den Aktiensplits hätten 1'200 Aktien resultiert. Unter Verweis auf das "X. _____ Equity Ownership Plan 'A' Restated Award Agreement" vom 15. März 1997 (hiernach "Plan A Agreement", act. 128/152) führt der Kläger aus, er habe mit der Zuteilung der Aktien vorehelich Eigentum erworben. Die Aktien hätten ihm nur noch entzogen werden können, wenn er einen wichtigen Grund für eine Kündigung gesetzt oder sich einem Konkurrenzunternehmen angeschlossen hätte. Die vorehelich erworbene gesicherte Rechtsstellung sei dem Einflussbereich der Arbeitgeberin entzogen gewesen. Die 1'200 Aktien habe er am 13. Dezember 2001 zusammen mit weiteren R. _____ AG-Aktien veräussert, was einen Erlös von CHF 103'274.50 ergeben habe. Zu berücksichtigen seien zudem die Nennwertrückzahlung für das Jahr 2000 in Höhe von CHF 640.00 und die anteilmässige Dividende für das Jahr 2000 von CHF 985.00, womit seinem Eigengut CHF 104'899.50 zuzurechnen seien (act. 87 Rz 68; act. 128 Rz 85). Die Beklagte bestreitet den vorehelichen Eigentumserwerb. Der Kläger habe die Aktien weiterhin verlieren können. Ausserdem taue die Berechtigung, Dividenden zu erhalten, nicht

als Eigentumsnachweis. Die CHF 104'899.50 seien der Errungenschaft zuzuweisen (act. 136 Rz 57).

Zunächst sind die Ausführungen des Klägers, er habe unter dem Programm "EOP 1996" 200 R._____AG-Aktien zugeteilt erhalten, zu präzisieren: Am 15. März 1997 wurden dem Kläger 186 X._____Aktien zugeteilt, welche dann zufolge der Fusion der R._____AG mit X._____ im Juni 1998 in 200 R._____AG-Aktien umgewandelt wurden (act. 128/156 S. 5; <<https://zh.chregister.ch/cr-portal/auszug/>_____ besucht am 6. Mai 2021). Beim vom Kläger eingereichte Plan A Agreement fehlt die Unterschriftenseite (vgl. act. 128/152). Gemäss Seite 1 wurde es am 15. März 1997 abgeschlossen, mithin am selben Tag, als dem Kläger die genannten 186 X._____Aktien zugeteilt wurden. Die Beklagte bestreitet die Anwendbarkeit des Plan A Agreements auf die 186 X._____Aktien bzw. 200 R._____AG-Aktien nicht; sie beruft sich vielmehr ebenfalls darauf.

Gemäss dem Plan A Agreement fallen sämtliche auf den zugeteilten Mitarbeiterbeteiligungen lastenden (Verfügungs-)Beschränkungen bzw. Restriktionen mit Erreichen des "Lapse Date" dahin (act. 128/152 S. 2 und 7, Ziff. 12). Dies war bei den 186 X._____Aktien bzw. 200 R._____AG-Aktien am 15. März 2000 der Fall (vgl. act. 128/156 S. 5). Spätestens ab diesem Zeitpunkt – und damit noch vor der Begründung des Güterstands am tt.mm.2000 – erlangte der Kläger das Eigentum über die Aktien, weshalb diese seinem Eigengut gutzuschreiben sind. Der Kläger veräusserte am 13. Dezember 2001 nachweislich insgesamt 2'500 R._____AG-Aktien (act. 87/41–42). Mit dem Verkauf der streitgegenständlichen 1'200 Aktien löste der Kläger unbestrittenermassen CHF 103'274.50 (hinsichtlich der übrigen am 13. Dezember 2001 verkauften 1'300 Aktien vgl. E. 7.5.2.8). Dieser Betrag ist auf das R._____AG-Konto geflossen (act. 87/41–42). Ebenfalls unbestritten blieben die Nennwertrückzahlung von CHF 640.00 und die anteilmässige Dividende über CHF 985.00; sie bilden Eigengut, allerdings ist nicht erstellt, dass die beiden Beträge auf das vorgenannte R._____AG-Konto einbezahlt worden wären (vgl. E. 7.5.2.7).

7.5.2.10 Des Weiteren bringt der Kläger vor, als Einkommensbestandteil des Jahres 1997 seien ihm im Jahr 1998 unter dem "EOP 1997" insgesamt 226.11 Anteile der R._____AG und 56.02 Anteile der AAX._____Co. zugeteilt worden (act. 87/44; act. 128/156 S. 6). Unter Verweis auf das "EOP Award Agreement Plan B" des X._____ (hiernach "Plan B Agreement"; act. 128/154) stellt er sich auf den Standpunkt, die Anteile hätten ihm nach der Zuteilung nur noch entzogen werden können, wenn er sich – analog dem Plan A Agreement – nicht "wohlverhalten" hätte. Knapp zwei Wochen nach Ablauf der Sperrfrist am 15. März 2001 ("Lapse Date") seien die Anteile für GBP 130'334.55 bzw. umgerechnet CHF 316'712.95 verkauft und der Erlös auf sein Y._____Konto übertragen worden (act. 87/45–46). Der Verkaufserlös sei dem Eigengut zuzuweisen, da er die Anteile bereits vorehelich erworben habe (act. 87 Rz 69; act. 128 Rz 86). Die Beklagte bringt dagegen vor, der Kläger habe erst nach Ablauf der Sperrfrist Eigentum erlangt, weil er die Anteile vorher nicht habe verkaufen können. Der Verkaufserlös bilde somit Errungenschaft (act. 136 Rz 58).

Die güterrechtliche Qualifikation dieser Beteiligungen und des Verkaufserlöses kann offenbleiben. Wie unter E. 7.5.2.7 dargelegt, obliegt dem Kläger die Beweislast dafür, dass der Verkaufserlös in Höhe von GBP 130'334.55 bzw. CHF 316'712.95 auf sein R._____AG-Konto (oder direkt in das Einfamilienhaus) gelangt ist. Diesen Beweis hat er nicht erbracht.

Nachgewiesen ist einzig, dass am 5. April 2001 GBP 130'334.55 auf das Konto Nr. _____ des Klägers bei der Y. _____ überwiesen wurden (act. 87/46). Am 12. April 2001 wurde sodann eine Überweisung in Höhe von GBP 131'000.00 (und damit praktisch des gesamten Saldos, es verblieben lediglich GBP 450.58 auf dem Konto) auf das klägerische Y. _____-Konto ausgeführt (act. 87/46). Per Stichtag Gütertrennung betrug der Saldo dieses Kontos noch GBP 2.31 (act. 87/102; E. 7.9.1). Ob die GBP 130'334.55 verbraucht oder weiter transferiert wurden, ist unklar. Eine Transaktion auf das R. _____AG-Konto (oder direkt in das Einfamilienhaus) ist jedenfalls nicht erstellt.

- 7.5.2.11 Der Kläger macht sodann geltend, als die R. _____AG 1998 mit X. _____ fusioniert habe, habe er darauf verzichtet, seine ihm im März 1997 zugeteilten Optionen unter der Kontrollwechselklausel anzudienen. Aus diesem Grund seien ihm zusätzlich 2'063.12 Anrechte zugeteilt und er daran erinnert worden, dass diese – sollte keine Ausübungserklärung eingehen – am 2. April 2001 automatisch veräussert würden. Mangels Ausübung seien ihm mit der Lohnabrechnung 2001 CHF 4'102.25 ausbezahlt worden. Da ihm die Anrechte vor Eheschluss zugeteilt worden seien, sei auch der Verkaufserlös dem Eigengut zuzuweisen. Dies ergebe sich auch aus dem Statement (act. 87 Rz 70; act. 128 Rz 87). Die Beklagte bestreitet die klägerischen Ausführungen (act. 136 Rz 59).

Aus einem Schreiben des "R. _____AG Global Compensation & Benefits" geht hervor, dass dem Kläger im Rahmen der Fusion von R. _____AG und X. _____ unter dem EOP 1997 ein zusätzlicher 10 %-Incentive in Form von 2'063.12 dreijährigen R. _____AG-Warrants zugeteilt wurde. Dem Schreiben lässt sich weiter entnehmen, dass die auf die Warrants anwendbare Sperrfrist am 15. März 2000 auslief. Sollten die Warrants nicht bis am 2. April 2001 ausgeübt werden, würden sie am 2. April 2001 automatisch verkauft und dem Kläger der Verkaufserlös überwiesen werden (act. 86/47). Dies ergibt sich auch aus dem Statement (act. 128/156 S. 7). Da die Sperrfrist am 15. März 2000 – und damit vorehelich – abgelaufen ist, sind die Warrants dem klägerischen Eigengut zuzuweisen; dasselbe gilt für den Verkaufserlös von CHF 4'102.25 (act. 87/48). Dieser wurde dem Kläger am 25. April 2001 zusammen mit dem Fixlohn ausbezahlt. Der Gesamtbetrag von CHF 38'308.40 wurde dabei im Umfang von CHF 24'840.26 auf das R. _____AG-Konto und GBP 5'489.36 (rund CHF 13'468.15) auf das Y. _____-Konto überwiesen (damals noch AAY. _____Plc; act. 87/48). Da der Kläger argumentiert, die Eigengutsgelder seien via seinem R. _____AG-Konto in die Liegenschaft in G. _____ investiert worden, ist von Bedeutung, in welchem Umfang die CHF 4'102.25 auf besagtes Konto geflossen sind (vgl. auch E. 7.5.2.7). Da eine solche Feststellung unter den gegebenen Umständen naturgemäss nicht möglich ist, ist der Verkaufserlös ermessensweise anteilmässig dem R. _____AG- (64.84 % = $[\text{CHF } 24'840.26 / \text{CHF } 38'308.40] \times 100$; act. 87/48) und dem Y. _____-Konto (35.16 %) anzurechnen. Die CHF 4'102.25 aus dem Verkauf der Warrants sind somit im Umfang von CHF 2'659.90 ($\text{CHF } 4'102.25 \times 0.6484$) dem R. _____AG-Konto gutzuschreiben.

- 7.5.2.12 Der Kläger bringt weiter vor, für das Jahr 1998 seien ihm am 15. März 1999 60.45 Anteile der AAX. _____Co. zugeteilt worden. Die Sperrfrist habe bis am 15. März 2002 gedauert. Am 3. Mai 2002 seien die AAX. _____Co.-Anteile für CHF 216'802.75 veräussert worden. Unter Verweis auf das "R. _____AG EOP Award Agreement Plan B – UK AAX. _____Co." (hiernach "AAX. _____Co.-Agreement"; act. 128/153) führt der Kläger zusammengefasst weiter aus, die Anteile hätten ihm eine gesicherte Rechtsstellung

vermittelt, die einzig von seinem "Wohlverhalten" abhängig gewesen sei. Demzufolge bilde der genannte Betrag Eigengut (act. 87 Rz 71; act. 128 Rz 88). Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Kläger habe erst mit Ablauf der Sperrfrist Eigentum erworben. Vorher sei eine (missbräuchliche) Kündigung durch die Arbeitgeberin möglich gewesen, die zum Verlust der Anrechte geführt hätte (act. 136 Rz 60).

Die Zuteilung von 60.45 AAX._____Co.-Anteilen mit Sperrfrist (Vesting Date) bis 15. März 2002 ist unbestritten und belegt (vgl. act. 87/49 act. 128/156 S. 7). Hiernach ist zu prüfen, ob der Kläger die AAX._____Co.-Anteile bereits mit deren Zuteilung erworben hat (vgl. E. 7.5.2.3). Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des AAX._____Co.-Agreements, dessen Anwendbarkeit unbestritten ist, heranzuziehen (act. 128/153): Gemäss Ziff. 2 und 8.1 erhielt der Kläger ("Key Employee") kein Eigentum an Aktien, welche er sich nach dem "Lapse Date" übertragen lassen konnte, sondern "nur" das Recht, den Wert der ihm zugeteilten "fiktiven" Aktien ("notional shares"; im AAX._____Co.-Agreement zusammengefasst unter der Bezeichnung "EOP-Instrument" [Ziff. 1.9 und 1.11 ff.]; hiernach als "EOP-Instrument" bezeichnet) zum Zeitpunkt des "Lapse Date" (in cash) ausbezahlt zu erhalten. Mit Erreichen des "Lapse Date" fielen sämtliche im AAX._____Co.-Agreement vorgesehenen Beschränkungen dahin (Ziff. 1.10). Vor Eintritt des "Lapse Date" war es dem Kläger nicht gestattet, die ihm zugeteilten EOP-Instrumente zu verkaufen, zu verpfänden oder einer Drittpartei sonstige Recht daran einzuräumen oder Transaktionen einzugehen, um das Risiko von Preisbewegungen abzusichern ("hedging"). Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen hätte zur Verwirkung der zugeteilten EOP-Instrumente geführt (Ziff. 5). Sodann sind im AAX._____Co.-Agreement verschiedene weitere Verwirkungsgründe festgehalten: Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ("for Cause") vor Erreichen des "Lapse Date" hätte die Verwirkung zur Folge gehabt, wobei im Vertrag genau definiert ist, welche Umstände einen wichtigen Grund darstellen (bspw. vorsätzliches Fehlverhalten, Verletzung der Geheimhaltungspflicht, grobe Fahrlässigkeit oder illegale oder unethische Geschäftspraktiken seitens des Klägers oder dessen strafrechtliche Verurteilung; Ziff. 1.2 und 6.1 lit. a). Ebenfalls zur Verwirkung der Rechte hätte geführt (Ziff. 6.1), wenn der Kläger vor Erreichen des "Lapse Date" das Arbeitsverhältnis gekündigt (auch altershalber) und (lit. b [i]) sich (direkt oder indirekt) einem "top-tier-Konkurrenten" angeschlossen ("top-tier-Konkurrent" ist definiert, Ziff. 1.19), oder (lit. b [ii]) sich einem sonstigen Konkurrenten (gemäss Definition in Ziff. 1.3) angeschlossen und zudem Mitarbeiter abgeworben bzw. entsprechende Versuche unternommen, oder (lit. b [iii]) Kunden abgeworben, oder (lit. c) geschäftsrelevante Informationen verwendet oder offenbart oder (lit. d) die Vertraulichkeitsklausel des AAX._____Co.-Agreements verletzt hätte. Im AAX._____Co.-Agreement ist sodann ausdrücklich festgehalten, dass die EOP-Instrumente des Klägers nicht verwirkt wären, wenn ihm vor Erreichen des "Lapse Date" seitens der Arbeitgeberin gekündigt worden (Kündigung aus wichtigen Gründen vorbehalten; Ziff. 7.2 lit. a) oder eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre, sofern darin ausdrücklich vorgesehen gewesen wäre, dass der Kläger den Wert der Beteiligungsinstrumente am/vor dem Lapse Date erhält (Ziff. 7.2 lit. b). In diesen beiden Fällen hätte sich der Kläger gar einem top-tier-Konkurrenten anschliessen können (die übrigen in Ziff. 6.1 lit. b–d genannten Umstände hätten dagegen ein Verwirken der EOP-Instrumente zur Folge gehabt [Ziff. 7.2]). Sodann statuiert das AAX._____Co.-Agreement ausdrücklich, dass eine freiwillige Kündigung des Klägers keine Verwirkung seiner EOP-Instrumente nach sich gezogen hätte, solange der Kläger nicht gegen Ziff. 6.1 lit. b–d verstieß (Ziff. 7.3). Zwar stand es der Arbeitgeberin frei, das

vorliegende Mitarbeiterbeteiligungsprogramm jederzeit und ohne Zustimmung des Klägers abzuändern oder aufzuheben. Eine Abänderung hätte die bestehenden Rechte des Klägers jedoch nicht nachteilig beeinflussen dürfen, die Aufhebung hätte das sofortige Dahinfallen der Beschränkungen und die Auszahlung des Werts des Beteiligungsinstruments zur Folge gehabt (Ziff. 15).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kläger bereits mit Zuteilung der EOP-Instrumente per 15. März 1999 – und damit vor Begründung des Güterstandes – eine gesicherte Rechtsstellung erlangt hatte, die von der Arbeitgeberin nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden konnte. Faktisch hing der definitive Erwerb der EOP-Instrumente bzw. die Auszahlung des Werts einzig vom Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist ab. Dabei ist zu beachten, dass der Kläger die Vergütung während dieser Sperrfrist nicht "verdienen" musste: Zum einen musste er keine irgendwie gelagerten (Leistungs-)Ziele erfüllen, um die Vergütung definitiv zu erlangen. Zum anderen wäre es ihm gar freigestanden, sein Arbeitsverhältnis zu kündigen und sich einem Konkurrenten seiner Arbeitgeberin anzuschliessen, ohne die Vergütung zu verlieren, sofern es sich dabei nicht um einen "top-tier-Konkurrenten" handelte, er keine Mitarbeiter oder Kunden abwarb oder abzuwerben versuchte, keine geschäftsrelevanten Informationen verwendete oder die Vertraulichkeitsklausel verletzte. Mit anderen Worten hing der definitive Erwerb einzig von Bedingungen ab, die ausschliesslich im Einflussbereich des Klägers standen bzw. von seinem Willen abhingen. Demgegenüber konnte die Arbeitgeberin den definitiven Rechtserwerb nicht mehr einseitig verhindern. Nach Abschluss des AAX. _____ Co.-Agreement und der Zuteilung der EOP-Instrumente stand der Arbeitgeberin kein Ermessen mehr zu, ob sie die Vergütung in Form des Werts der EOP-Instrumente nach Ablauf der Sperrfrist tatsächlich ausrichtet oder nicht. Der Bestand und die Höhe der Vergütung wurde im Anhang 1 (act. 87/49) festgelegt und war somit objektiv bestimmt bzw. bestimmbar (vgl. E. 7.5.2.4). Unter diesen Umständen hätte selbst eine missbräuchliche Kündigung seitens der Arbeitgeberin den klägerischen Anspruch nicht untergehen lassen. Einzig eine Kündigung aus wichtigem Grund, wobei der wichtige Grund im verpönten Verhalten des Klägers hätte begründet sein müssen, hätte dem Kläger die EOP-Instrumente noch entziehen können. Die bedingt ausgestaltete, ermessensfeindliche Vergütung hat sich somit (bereits) mit der Zuteilung zum Anwartschaftsrecht verdichtet. Dass der Kläger vor Eintritt des "Lapse Date" nicht über die EOP-Instrumente verfügen konnte, ändert daran nichts. Da die Vergütung dem Kläger faktisch nur noch bei Verstössen gegen das AAX. _____ Co.-Agreement entzogen werden konnte, bestand bereits mit der Zuteilung eine sehr hohe Erwerbssicherheit. Dieser kommt gegenüber den übrigen Kriterien (Übertragbarkeit, Veräusserbarkeit, Pfändbarkeit) besonderes, überwiegendes Gewicht zu (Althaus, a.a.O., S. 963 f. mit Hinweis). Neben der sehr hohen Erwerbssicherheit ist auch das Merkmal des automatischen Rechtseintritts gegeben: Nach Eintritt des "Lapse Date" fielen sämtliche Beschränkungen dahin und die Auszahlung des Werts hing einzig von der Erteilung von Zahlungsanweisungen und der Zurverfügungstellung gewisser Informationen durch den Kläger ab (vgl. Ziff. 9.1 und 8.1 des AAX. _____ Co.-Agreements).

Die Sperrfrist ist erst am 15. März 2002 – d.h. nach Eheschluss – abgelaufen, der Kläger erlangte eine gesicherte Rechtsstellung aber bereits mit Zuteilung per 15. März 1999. Im AAX. _____ Co.-Agreement heisst es, die Vergütung erfolge für künftige "Services" und nicht für vergangene Arbeitsleistungen des Klägers (act. 128/153 S. 2, 2. und 3. Absatz). Gleichwohl war der Verbleib des Klägers bei der Arbeitgeberin bis nach Ablauf der Sperrfrist

– und damit auch dessen Arbeitsleistung – für den definitiven Erwerb der Vergütung nicht vorausgesetzt. Somit kann nicht gesagt werden, der Kläger habe sich die Vergütung während der Sperrfrist noch durch Arbeitsleistung verdienen müssen (vgl. vorstehender Absatz). Die zugewiesenen EOP-Instrumente erscheinen daher als Vergütung für bereits erfolgte, der Zuteilung vorangehende und damit voreheliche Arbeitsleistungen des Klägers. Die zugewiesenen Beteiligungsinstrumente (bzw. der unbestrittenermassen erzielte Verkaufserlös von CHF 216'802.75) sind somit vollumfänglich als Eigengut zu qualifizieren (vgl. Althaus, a.a.O., S. 965). Der Erlös wurde am 3. Mai 2002 auf das R. _____ AG-Konto einbezahlt (act. 87/51).

7.5.2.13 Sodann macht der Kläger geltend, für das Jahr 1998 seien ihm am 15. März 1999 293.38 Anteile der R. _____ AG zugewiesen worden. Aufgrund der beiden Aktiensplits und der reinvestierten Dividenden und Nennwertrückzahlungen seien die Anrechte auf 1'848 angewachsen. Nach Ablauf der Sperrfrist am 15. März 2002 habe er seine Rechte ausgeübt und sich in sein Depot am 11. April 2002 insgesamt 5'611 Aktien einliefern lassen, wobei 3'736 Aktien aus dem Programm R. _____ AG BLOCS 1999 (dazu E. 7.5.2.14) stammten. Im Zeitpunkt der Ausübung seien die 1'848 Anrechte mit CHF 152'922.00 bewertet worden. Am 10. Juli 2002 sei es zu einer auf diese Aktien entfallende Nennwertrückzahlung von insgesamt CHF 3'996.00 gekommen. Schliesslich habe er die 1'848 Aktien mit Valuta vom 18. September 2003 zum Kurs von CHF 78.79977 verkauft, was zu einem dem Eigengut zuzurechnenden Erlös von CHF 149'317.95 geführt habe. Unter Verweis auf das AAX. _____ Co.-Agreement führt der Kläger weiter aus, die Anteile hätten ihm eine gesicherte Rechtsstellung vermittelt, die einzig von seinem "Wohlverhalten" abhängig gewesen sei (act. 87 Rz 72; act. 128 Rz 88). Die Beklagte stellt sich einerseits wiederum auf den Standpunkt, vor Ablauf der Sperrfrist hätte eine (missbräuchliche) Kündigung durch die Arbeitgeberin zum Verlust der Anrechte geführt. Zum anderen macht sie geltend, die Anteile seien erst mit der Einlieferung in das Depot des Klägers und der damit verbundenen freien Verfügungsmöglichkeit in sein Eigentum übergegangen, weshalb die CHF 149'317.95 der Errungenschaft zuzuweisen seien (act. 136 Rz 61).

Die Zuteilung von 293.38 R. _____ AG-Anteilen am 15. März 1999 mit Sperrfrist (Vesting Date) bis 15. März 2002 ist unbestritten und belegt (vgl. act. 87/52 act. 128/156 S. 7). Dass das AAX. _____ Co.-Agreement anwendbar ist, ergibt sich aus dessen Anhang ("Equity Ownership Plan Award Schedule"), in welchem die zugewiesenen Anteile ebenfalls ersichtlich sind (act. 128/153 S. 12; dass das Dokument "Equity Ownership Plan Award Schedule" und das AAX. _____ Co.-Agreement zusammengehören, ergibt sich aus der Bezeichnung ". _____", welche auf S. 11 und 12 von act. 128/153 angebracht wurde). Die Beklagte stützt ihre Argumentation ebenfalls auf das AAX. _____ Co.-Agreement. Da für die AAX. _____ Co.-Anteile dieselben Bedingungen und Bestimmungen gelten wie für die R. _____ AG-Anteile (im AAX. _____ Co.-Agreement werden die beiden Arten unter der Bezeichnung "EOP Instruments" zusammengefasst, Ziff. 1.9), ist unter Verweis auf E. 7.5.2.12 festzuhalten, dass der Kläger bereits mit der Zuteilung der 239.38 R. _____ AG-Anteile am 15. März 1999 Anwartschaftsrechte erhalten hat. Eine später erfolgte Einlieferung in ein Depot ändert nichts an diesem Erwerb. Der Kläger musste sich diese Vergütung während der Sperrfrist nicht noch "verdienen", weshalb die Anteile vollumfänglich seinem Eigengut zuzuweisen sind (vgl. E. 7.5.2.12).

Offen ist, weshalb der Kläger nach Ablauf der Sperrfrist Aktien erhalten hat und nicht "cash" im Wert der unterlegten Aktien. Das AAX._____Co.-Agreement sieht in seiner im Recht liegenden Fassung keine Auszahlung in Form von Aktien vor, sondern bloss in "cash" (act. 128/153 Ziff. 8.1.b). Dieser Punkt kann indes letztlich offen bleiben, denn die Beklagte bestreitet nicht, dass die ursprünglichen 293.38 R._____AG-Anteile infolge der beiden Aktiensplits sowie der reinvestierten Dividenden und Nennwertrückzahlungen auf 1'848 Aktien angewachsen sind und schliesslich am 10. April 2002 – zusammen mit weiteren Aktien aus einem anderen Programm – in das Depot des Klägers eingeliefert wurden. Die Beklagte stützt ihre eigene Argumentation auf den Umstand der Depoteinlieferung (vgl. act. 136 Rz 61). Die klägerische Darstellung ist im Übrigen plausibel, zumal in der Beteiligungsplanübersicht mit Bezug auf die 1'848 R._____AG-Aktien nicht von "Sale" die Rede ist, sondern von "Non-Payroll Distribution – Outflow" (act. 87/53). Mangels (substantiierten) Bestreitens ist auf die Behauptung des Klägers, er habe die 1'848 Aktien am 23. September 2003 für CHF 149'317.95 verkauft, abzustellen. Dieser Betrag qualifiziert als Eigengut und ist gemäss Kontoauszug auf das R._____AG-Konto geflossen (act. 87/55). Die Nennwertrückzahlung von CHF 3'996.00 blieb ebenfalls unbestritten und ist dem Eigengut anzurechnen; Hinweise, dass diese dem R._____AG-Konto gutgeschrieben worden wäre, fehlen allerdings.

7.5.2.14 Der Kläger bringt ferner vor, ihm seien für das Jahr 1999 unter der Bezeichnung "R._____AG-BLOCs" 627.30 anwartschaftliche Rechte zugeteilt worden, welche aufgrund der beiden Aktiensplits auf 3'763 Rechte angewachsen seien. Nach Ablauf der Sperrfrist am 15. März 2002 habe er seine Ansprüche ausgeübt und sich am 11. April 2002 insgesamt 5'611 Aktien einliefern lassen, wobei 1'848 Aktien aus dem Programm EOP 1998 (dazu E. 7.5.2.13) stammten. Mit Valuta 18. September 2003 habe er die 3'763 Aktien schliesslich verkauft und einen dem Eigengut hinzuzurechnenden Erlös von total CHF 304'049.50 erzielt. Die am 10. Juli 2002 erfolgte Nennwertrückzahlung erhöhe sein Eigengut zusätzlich um CHF 7'526.00 (act. 87 Rz 73; act. 128 Rz 90). Die Beklagte wendet ein, die BLOCs seien erst mit Ausübung der Ansprüche ins Eigentum des Klägers übergegangen, weshalb die CHF 304'049.50 der Errungenschaft zuzuweisen seien (act. 136 Rz 62).

Mittels "Award Certificate" (act. 87/56) und "E-Statement" vom 5. April 2002 (act. 87/57) hat der Kläger nachgewiesen, dass ihm am 15. März 1999 627.30 "R._____AG-BLOCs" mit Sperrfrist (Vesting Date) bis 15. März 2002 zugeteilt wurden. Gemäss "E-Statement" wurden die "R._____AG-BLOCs" am 1. März 2002 ausgeübt und 3'763.78 R._____AG-Aktien erworben. Am 15. März 2002 wurden 3'763 Aktien mit einem Wert von CHF 311'388.00 "ausgeliefert" (im E-Statement als "NON-PAYROLL DISTRIBUTION – Outflow" bezeichnet; act. 87/57). Im "Award Certificate" ist festgehalten, die zugeteilten "R._____AG-BLOCs" unterlägen den Bestimmungen und Bedingungen gemäss "Plan rules and/or award agreement". Der Kläger trägt die Beweislast dafür, dass sich die in Frage stehenden Mitarbeiterbeteiligungen bereits vor Eheschluss zu einem Anwartschaftsrecht verdichtet hatten (Art. 8 ZGB). Der Kläger hat jedoch weder die anwendbaren "plan rules" noch ein entsprechendes "award agreement" eingereicht. Dementsprechend können der exakte Mechanismus der Zuteilung und die Zuteilungskriterien nicht abschliessend beurteilt werden, zumal der Kläger in seinen Rechtsschriften nicht dargelegt hat, an welche Bedingungen der Erwerb der "R._____AG-BLOCs" gekoppelt war (vgl. act. 87 Rz 73; act. 128 Rz 90). Damit ist eine Automatik des Rechtseintritts und eine gesicherte Rechtsstellung nicht hinreichend

substantiiert oder gar nachgewiesen (vgl. auch Urteil des Obergerichts Zug Z1 2018 28 vom 10. März 2020 E. 10.4.2, in: GVP 2020 Ziff. 1.2.1.1 und FamPra.ch 2021 S. 137 ff.). Mangels hinreichend substantiiertes Behauptung hatte auch die anbotene Parteibefragung zu unterbleiben (act. 128 Rz 90; vgl. E. 4.1.1). Der Verkaufserlös und die Nennwertrückzahlung qualifizieren demzufolge vermutungsweise als Errungenschaft (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

7.5.2.15 Der Kläger macht des Weiteren geltend, unter dem "EOP Option Plan 1998" 1'528 Optionen für den Erwerb von R. _____ AG-Aktien erhalten zu haben, wobei nach den beiden Aktiensplits 9'168 Optionen resultiert hätten. Die Optionen seien ihm mit Valuta 19. Februar 2002 in sein Depot eingebucht worden. Sodann seien ihm unter dem "Long Term Incentive Plan (LTI) 2000" am 1. Februar 2000 insgesamt 2'000 LTI-Optionen zugeteilt worden, welche aufgrund der beiden Aktiensplits auf 12'000 Optionen angewachsen seien. Diese total 21'168 Optionen habe er am 28. Februar 2005 ausgeübt und für 21'168 Aktien CHF 1'531'116.46 bezahlt. Die erworbenen Aktien habe er im Verlaufe des Jahres 2005 in mehreren Tranchen verkauft, wodurch er einen Gewinn von insgesamt CHF 791'468.69 realisiert habe. Dieser Betrag zuzüglich Dividende (CHF 3.20 x 21'168 Aktien) und Nennwertrückzahlung (CHF 0.60 x 21'168 Aktien) von CHF 80'438.40 sei seinem Eigengut zuzuweisen. Die Zuweisung zu Eigengut begründet der Kläger mit Verweis auf die Beteiligungsprogramme "EOP Options Plan, Plan B" (hiernach "EOP Options Plan"; act. 128/160), "The Long-Term Incentive Plan 2000" (act. 128/162) und "The Long-Term Incentive Plan 2000, amended December 2003" (act. 128/163) damit, dass ihm die Optionen nur aus den bereits unter den anderen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen bekannten Gründen entzogen werden konnten. Die Realisierung der Vermögenswerte sei also faktisch alleine von seinem Willen abhängig gewesen (act. 87 Rz 74; act. 128 Rz 91). Die Beklagte bestreitet dies und führt aus, der Kläger habe die Optionen vor Ablauf der Sperrfrist weiterhin verlieren können. Die Aktien seien erst mit Ausübung des Optionsrechts nach Ablauf der Sperrfrist in sein Eigentum übergegangen, weshalb der Verkaufserlös, die Dividenden und die Nennwertrückzahlung der Errungenschaft zuzuordnen seien (act. 136 Rz 63).

7.5.2.15.1 Die Zuteilung von 1'528 Optionen am 26. Februar 1999 mit Sperrfrist (Vesting Date) bis 26. Februar 2002 und sechsjähriger Laufzeit ist unbestritten und belegt (vgl. act. 128/156 S. 8; act. 128/157). Die Optionen sind aufgrund der Aktiensplits auf 9'168 Optionen angewachsen und wurden mit Valuta 19. Februar 2002 ins Depot des Klägers eingebucht (act. 128/158–159). Anschliessend ist zu prüfen, ob der Kläger die Optionen (hiernach "EOP-Optionen") bereits mit deren Zuteilung erworben hat (vgl. E. 7.5.2.3). Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen des EOP Options Plan, dessen Anwendbarkeit unbestritten ist, heranzuziehen (act. 128/160): Jede EOP-Option gewährt das Recht zum Kauf einer R. _____ AG-Aktie an einem zukünftigen Datum zu einem fixierten Preis ("Strike Price"). Die EOP-Optionen verfallen sechs Jahre nach der Zuteilung (Verfallsdatum) und sind während der ersten drei Jahren gesperrt (Sperrfrist; S. 3 und 5). Die EOP-Optionen verfallen zudem, wenn der Kläger vor Ablauf der Sperrfrist die Vertraulichkeitsklausel verletzt hätte oder Transaktionen eingegangen wäre, um das Risiko von Preisbewegungen abzusichern ("hedging"; S. 7–8). Ausserdem wird auf die Verwirkungstatbestände des "Equity Ownership Plan Award Agreement" verwiesen: Die Verwirkung des EOP Awards hätte auch die Verwirkung der EOP-Optionen zur Folge (S. 7). Im Falle einer freiwilligen Kündigung des Klägers, seiner Pensionierung, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Stellenabbaus oder Entlassung durch die Arbeitgeberin oder eines Aufhebungsvertrags hätte die Sperrfrist

weiterhin gegolten und die EOP-Optionen wären nicht verwirkt, es sei denn, die genannten Umstände hätten die Verwirkung des EOP Awards des Klägers unter dem "Equity Ownership Plan Award Agreement" nach sich gezogen. Nach Ablauf der Sperrfrist hätten die Optionen innert 90 Tagen ausgeübt werden können, danach wären sie verfallen (S. 7). Wäre der Kläger verstorben oder urteilsunfähig ("total disability") geworden, wären die Beschränkungen dahingefallen und die EOP-Optionen hätten ebenfalls während 90 Tagen ausgeübt werden können, bevor sie verfallen wären (S. 7). Vor Ablauf der Sperrfrist war es dem Kläger nicht gestattet, die EOP-Optionen zu übertragen, zu verkaufen, zu verpfänden oder einer Drittpartei sonstige Recht daran einzuräumen (S. 8). Zwar stand es der Arbeitgeberin frei, das vorliegende Mitarbeiterbeteiligungsprogramm jederzeit und ohne Zustimmung des Klägers abzuändern oder aufzuheben. Eine Abänderung oder Aufhebung hätte die ausstehenden EOP-Optionen jedoch nicht nachteilig beeinflussen dürfen (S. 11). Im Falle eines R._____AG betreffenden "Kontrollwechsels" wäre der EOP Options Plan entweder fortbestanden, die EOP-Optionen wären gleichwertig ersetzt worden oder die Sperrfrist und sämtlich Beschränkungen wären vorzeitig dahingefallen (S. 11). Die Ausübung der EOP-Optionen nach Ablauf der Sperrfrist setzte die schriftliche Mitteilung des Klägers an die Administration des Beteiligungsprogrammes sowie die Bezahlung des Ausübungspreises voraus (S. 9).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kläger bereits mit Zuteilung der EOP-Optionen per 26. Februar 1999 – und damit vor Begründung des Güterstandes – eine gesicherte Rechtsstellung erlangt hatte, die von der Arbeitgeberin nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden konnte. Faktisch hing der definitive Erwerb der EOP-Optionen einzig vom Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist ab. Dabei ist zentral, dass der Kläger die EOP-Optionen während dieser Sperrfrist nicht "verdienen" musste: Zum einen musste er keine irgendwie gelagerten (Leistungs-)Ziele erfüllen, um die EOP-Optionen definitiv zu erlangen. Zum anderen wäre es ihm gar freigestanden, sein Arbeitsverhältnis zu kündigen und sich einem Konkurrenten seiner Arbeitgeberin anzuschliessen, ohne die Vergütung zu verlieren, sofern es sich dabei nicht um einen "top-tier-Konkurrenten" handelte, er keine Mitarbeiter oder Kunden abwarb oder abzuwerben versuchte, keine geschäftsrelevanten Informationen verwendete oder die Vertraulichkeitsklausel verletzte. Dies ergibt sich aus dem Verweis im EOP Options Plan auf die Verwirkungsgründe des "Equity Ownership Plan Award Agreements": Der Kläger hat im Jahr 1999 – nebst den vorliegend relevanten EOP-Optionen – auch EOP-Instrumente unter dem "R._____AG EOP Award Agreement Plan B – UK AAX._____Co." ("AAX._____Co.-Agreement"; act. 128/153) erhalten (im AAX._____Co.-Agreement als "EOP Award" bezeichnet, vgl. act. 128/153 Ziff. 1.8). Die Verwirkungsgründe gemäss AAX._____Co.-Agreement wurden unter E. 7.5.2.12 dargelegt. Es handelt sich ausnahmslos um Umstände, die in der alleinigen Disposition des Klägers standen; insbesondere führte – wie eben erwähnt – eine freiwillige Kündigung nicht zur Verwirkung. Auch die übrigen im Recht liegenden "Equity Ownership Plan Award Agreements" sehen keine weitergehenden Verwirkungsgründe vor (vgl. "X._____Equity Ownership Plan "A" Restated Award Agreement" vom 15. März 1997 ["Plan A Agreement", act. 128/152]; "Equity Ownership Plan (EOP) 1999" [act. 128/155]). Mit anderen Worten hing der definitive Erwerb der EOP-Optionen einzig von Bedingungen ab, die ausschliesslich im Einflussbereich des Klägers standen bzw. von seinem Willen abhingen. Demgegenüber konnte die Arbeitgeberin den definitiven Rechtserwerb nicht mehr einseitig verhindern. Nach der Zuteilung der EOP-Optionen stand der Arbeitgeberin kein Ermessen mehr zu, ob sie die Ausübung der EOP-

Optionen nach Ablauf der Sperrfrist tatsächlich zulassen wollte oder nicht (vgl. E. 7.5.2.4). Die Anzahl EOP-Optionen wurde im Award Certificate festgelegt, der Wert der Optionen war anhand des EOP Options Plan objektiv bestimmbar (act. 128/157; act. 128/160 S. 3 und 5). Unter diesen Umständen hätte selbst eine missbräuchliche Kündigung seitens der Arbeitgeberin den klägerischen Anspruch nicht untergehen lassen. Einzig eine Kündigung aus wichtigem Grund, wobei der wichtige Grund im verpönten Verhalten des Klägers hätte begründet sein müssen, hätte dem Kläger die EOP-Optionen noch entziehen können. Die bedingt ausgestaltete, ermessenfeindliche Vergütung hat sich somit (bereits) mit der Zuteilung zum Anwartschaftsrecht verdichtet. Dass der Kläger vor Eintritt des "Lapse Date" nicht über die EOP-Optionen verfügen konnte, ändert daran nichts. Da die Vergütung dem Kläger faktisch nur noch bei Verstössen gegen den EOP Options Plan (sowie einem Verstoss gegen ein "Equity Ownership Plan Award Agreement", welcher den Verfall des EOP-Awards bewirkt hätte) entzogen werden konnte, ist von einer sehr hohen Erwerbssicherheit auszugehen. Dieser kommt gegenüber den übrigen Kriterien (Übertragbarkeit, Veräusserbarkeit, Pfändbarkeit) besonderes, überwiegendes Gewicht zu (vgl. Althaus, a.a.O., S. 963 f. mit Hinweis). Neben der sehr hohen Erwerbssicherheit ist auch das Merkmal des automatischen Rechtseintritts gegeben: Nach Eintritt des "Lapse Date" fielen sämtliche Beschränkungen dahin und die Realisierung eines tatsächlichen Vermögenszuwachses hing einzig von der Optionsausübung und damit vom Willen des Klägers ab (vgl. Althaus, a.a.O., S. 963 f. mit Hinweis).

Die Sperrfrist ist erst am 26. Februar 2002 – d.h. nach Eheschluss – abgelaufen, der Kläger erlangte eine gesicherte Rechtsstellung aber bereits mit Zuteilung per 15. März 1999. Im EOP Options Plan heisst es zwar, die Vergütung erfolge nicht für vergangene Arbeitsleistungen des Klägers, sondern "um die Bedeutung [der] Rolle [des Klägers] bei der Schaffung von langfristigem Geschäftswert zu unterstreichen" ("[...] to reinforce the importance of your role in creating longterm business value"; act. 128/160 S. 4). Gleichwohl war der Verbleib des Klägers bei der Arbeitgeberin bis nach Ablauf der Sperrfrist – und damit auch dessen Arbeitsleistung – für den definitiven Erwerb der EOP-Optionen nicht vorausgesetzt. Somit kann nicht gesagt werden, der Kläger habe sich die Vergütung während der Sperrfrist noch durch Arbeitsleistung verdienen müssen (vgl. vorstehender Absatz). Die zugeteilten EOP-Optionen erscheinen daher als Vergütung für bereits erfolgte, der Zuteilung vorangehende und damit voreheliche Arbeitsleistungen des Klägers. Die zugewiesenen EOP-Optionen sind somit vollumfänglich als Eigentum zu qualifizieren (vgl. Althaus, a.a.O., S. 965).

7.5.2.15.2 Die Zuteilung von 2000 "Long-Term Incentive (LTI) Options" mit einer dreijährigen Sperrfrist und einer sechsjährigen Laufzeit am 8. März 2000 per 1. Februar 2000 ist belegt (act. 128/161). Aufgrund der Aktiensplits sind die 2'000 Optionen auf 12'000 Optionen (hiernach "LTI-Optionen") angewachsen (act. 87/58). Es stellt sich wiederum die Frage, ob der Kläger bereits mit der Zuteilung der LTI-Optionen Anwartschaftsrechte erworben hat. Dafür sind die Dokumente "The Long-Term Incentive Plan 2000" (hiernach "LTI-Plan 2000"; act. 128/162) und "The Long-Term Incentive Plan 2000, amended December 2003" (hiernach "LTI-Plan 2003"; act. 128/163), deren Anwendbarkeit unbestritten ist, zu prüfen: Jede LTI-Option gewährte das Recht zum Kauf einer R. _____ AG-Aktie an einem zukünftigen Datum zu einem fixierten Preis ("Strike Price"). Die LTI-Optionen verfielen sechs Jahre nach der Zuteilung (Verfallsdatum) und waren während den ersten drei Jahren gesperrt (Sperrfrist, "Vesting Period"; S. 3). Im Falle des Todes des Klägers oder der Beendigung des

Arbeitsverhältnisses infolge Urteilsunfähigkeit ("total disability"), Stellenabbaus, Entlassung oder Pensionierung des Klägers vor Ablauf der Sperrfrist wäre die Sperrfrist auf das Datum des Todes oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hin aufgehoben, die LTI-Optionen wären "gevestet" und die LTI-Optionen gleichentags ausgeübt worden (S. 7). Die Arbeitgeberin hatte das Recht, die LTI-Optionen verfallen zu lassen, wenn der Kläger vor Ablauf der Sperrfrist (i) das Arbeitsverhältnis freiwillig gekündigt hätte, (ii) aus wichtigem Grund entlassen worden wäre, (iii) die Vertraulichkeitsklausel verletzt hätte, (iv) Transaktionen eingegangen wäre, um das Risiko von Preisbewegungen abzusichern ("hedging") oder (v) sich in einer Art und Weise hätte pensionieren lassen, die mit dem anwendbaren "pension plan" oder den örtlichen Pensionierungsbestimmungen nicht vereinbar gewesen wäre (S. 7–8). Hätte der Kläger mit der Arbeitgeberin eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, so wären die LTI-Optionen nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin "gevestet" (S. 7). Im Falle des Todes des Klägers oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Sperrfrist hätte der Kläger (bzw. seine Erben) die noch nicht ausgeübten Optionen nicht mehr ausüben können, stattdessen hätte die R. _____ AG die LTI-Optionen auf dem Markt veräussert und dem Kläger einen allfälligen Nettoerlös ausbezahlt (S. 8). Dem Kläger war es generell – sprich auch nach Ablauf der Sperrfrist – nicht gestattet, seine LTI-Optionen zu verkaufen, zu verpfänden oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen (S. 8). Zwar stand es der Arbeitgeberin frei, das vorliegende Mitarbeiterbeteiligungsprogramm jederzeit und ohne Zustimmung des Klägers abzuändern oder aufzuheben. Eine Abänderung oder Aufhebung hätten den Wert der ausstehenden LTI-Optionen jedoch nicht nachteilig beeinflussen dürfen (S. 10). Im Falle eines R. _____ AG betreffenden "Kontrollwechsels" wäre der Administrator berechtigt gewesen, die Sperrfrist und sämtliche Beschränkungen vorzeitig dahinfallen zu lassen (S. 10).

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, konnte die Arbeitgeberin die nach der Zuteilung der LTI-Optionen erlangte Rechtsstellung des Klägers nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstören. Der Kläger hätte ihr dafür u.a. einen wichtigen Grund für eine Kündigung liefern, Hand für eine Aufhebungsvereinbarung bieten oder das Arbeitsverhältnis freiwillig kündigen müssen. Im Gegensatz zum EOP Options Plan (E. 7.5.2.15.1) musste der Kläger die LTI-Optionen allerdings zuerst verdienen. Zwar musste er keine (Leistungs-)Ziele erfüllen, er durfte das Arbeitsverhältnis aber nicht kündigen, andernfalls die Arbeitgeberin berechtigt gewesen wäre, die LTI-Optionen verfallen zu lassen. Mit anderen Worten musste der Kläger das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Sperrfrist (bzw. der "Vesting Period") aufrechterhalten und folglich Arbeitsleistung erbringen. Unter diesen Umständen ist die Erwerbssicherheit herabgesetzt, obwohl der Entscheid, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, letztlich einzig vom Willen des Klägers abhängig war. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die komplett fehlende Übertragbarkeit, Veräusserbarkeit und Pfändbarkeit der LTI-Optionen, selbst nach Ablauf der Sperrfrist. Diese Kriterien sind weder "im Wesentlichen" noch "im Kern" erfüllt (vgl. E. 7.5.2.3). Die herabgesetzte Erwerbssicherheit vermag dieses Manko nicht aufzuwiegen. Demzufolge erlangte der Kläger mit Zuteilung der LTI-Optionen noch keine Anwartschaftsrechte, sondern erwarb diese erst mit Ablauf der Sperrfrist. Da die Sperrfrist erst nach Eheschluss abgelaufen ist, qualifizieren die LTI-Optionen als Errungenschaft.

7.5.2.15.3 Der Kläger hat nachweislich am 28. Februar 2005 sämtliche unter dem EOP Option-Plan und LTI-Plan erhaltenen 21'168 Optionen ausgeübt und dafür CHF 1'531'116.46 bezahlt (act. 87/58–59). Die so erstandenen 21'168 Aktien hat er unbestrittenermassen im Verlauf

des Jahres 2005 verkauft. Der Veräusserungserlös von insgesamt CHF 2'325'145.35 (CHF 295'408.25 am 15. Juni 2005 [act. 87/60] + CHF 311'110.80 am 5. September 2005 [act. 87/61] + CHF 321'281.55 am 15. September 2005 [act. 87/62] + CHF 409'077.50 am 16. September 2005 [act. 87/63] + CHF 235'186.15 am 23. September 2005 [act. 87/64] + CHF 500'059.00 am 28. November 2005 [act. 87/65] + CHF 253'022.10 am 6. Dezember 2005 [act. 87/66]) ist vollumfänglich auf das R. _____ AG-Konto geflossen. Aus der Veräusserung der Aktien hat ein Gewinn von rund CHF 794'028.90 resultiert (CHF 2'325'145.35 ./ CHF 1'531'116.46). Von den insgesamt veräusserten 21'168 Aktien entfallen 12'000 auf die LTI-Optionen (56.69 %) und 9'168 auf die EOP-Optionen (43.31 %). Dementsprechend ist der Gewinn im Umfang von rund CHF 450'135.00 auf die LTI-Optionen und von CHF 343'893.90 auf die EOP-Optionen zurückzuführen. Die CHF 343'893.90 stellen eine Ersatzanschaffung für die EOP-Optionen dar und sind dem Eigengut des Klägers gutzuschreiben, demgegenüber qualifizieren die CHF 450'135.00 als Errungenschaft. Dass die Nennwertrückzahlungen auf das R. _____ AG-Konto gelangt wären, hat der Kläger nicht belegt, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

7.5.2.16 Der Kläger bringt sodann vor, am 15. März 2000 habe er für das Jahr 1999 unter dem "Equity Investment Plan" 935 R. _____ AG-Aktien und unter dem "Equity Ownership Plan" 1'315 R. _____ AG-Aktien erhalten, gesamthaft deren 2'250, je mit einer Sperrfrist bis 15. März 2003. Durch den ersten Aktiensplit seien daraus 4'500 Aktien entstanden. Für diese Aktien habe er für das Geschäftsjahr 2000 eine Dividende von pro rata CHF 11'081.25 und eine Nennwertrückzahlung von CHF 7'200.00 erhalten. Aufgrund des zweiten Aktiensplits 2001 resultierten 13'500 Aktien, worauf wiederum eine Nennwertrückzahlung von total CHF 27'000.00 erfolgt sei. Mit Valuta vom 18. September 2003 habe er 2'587 Aktien verkauft, was einen Verkaufserlös von CHF 206'442.00 ergeben habe. Die Anzahl der verkauften Aktien liesse sich damit herleiten, dass im Geschäftsjahr 2004 neben einer Dividende auf 15'000 Aktien auch eine Dividende auf 913 Aktien ausbezahlt worden sei. Von den verbleibenden Aktien habe er dann in mehreren Transaktionen 7'500 Aktien zum Gesamtpreis von CHF 690'100.00 verkauft. Damit resultiere ein dem Eigengut zuzuweisender Verkaufserlös von CHF 896'542.00 sowie Dividenden und Nennwertrückzahlungen von total CHF 45'281.25. Die nach den Verkäufen verbliebenen 3'413 Aktien habe er zur Unterlegung einer Option verwendet, welche er am 30. Juni 2004 geschrieben habe, wonach er bis zum Verfall am 20. Dezember 2004 insgesamt 20'000 Aktien zum Preis von CHF 95.00 pro Aktie veräussern würde. Für das Schreiben der Option habe er CHF 48'000.00 erhalten, was anteilig auf 3'413 Aktien CHF 8'191.20 ergebe. Die Option sei ausgeübt worden, was einen anteiligen Erlös von weiteren CHF 324'235.00 eingebracht habe. Aus der Option resultierten mithin total CHF 332'426.20, die seinem Eigengut zuzuschreiben seien. Die Zuweisung zu Eigengut begründet der Kläger unter Verweis auf den Beteiligungsplan "Equity Ownership Plan (EOP) 1999" (act. 128/155) damit, dass ihm die Aktien nur aus den bereits bekannten Gründen entzogen werden konnten, die er selbst gesetzt hätte (act. 87 Rz 75; act. 128 Rz 92). Die Beklagte bestreitet dies und macht geltend, die Aktien seien erst am 15. März 2003 – d.h. nach Ablauf der Sperrfrist – ins Eigentum des Klägers übergegangen (act. 136 Rz 64).

Dass dem Kläger am 15. März 2000 insgesamt 2'250 R. _____ AG-Aktien mit einer Sperrfrist bis 15. März 2003 zugeteilt wurden, ist sowohl belegt (act. 87/67) als auch unbestritten. Infolge der Aktiensplits sind die Aktien unbestrittenermassen auf 13'500 Aktien angewachsen (vgl. act. 87/32). Nachfolgend ist wiederum zu prüfen, ob der Kläger bereits mit der Zuteilung

der 2'250 Aktien am 15. März 2000 Anwartschaftsrechte erworben hat. Nach Ansicht des Klägers ist diese Frage anhand des "Equity Ownership Plan (EOP) 1999" (hiernach "EOP 1999"; act. 128/155) zu beantworten (act. 128 Rz 92). Dem hat die Beklagte nicht (substantiiert) widersprochen, hat sie doch lediglich behauptet, die Aktien seien erst am 15. März 2003 in das Eigentum übergegangen, ohne ihren Standpunkt weiter auszuführen (act. 136 Rz 64). Gemäss EOP 1999 erhielt der Kläger sofort mit Zuteilung das Eigentum an den R._____AG-Aktien übertragen. Die Aktien wurden vom Administrator ("EOP Trustee") jedoch bis zum Ablauf der Sperrfrist verwahrt und der Kläger war nicht berechtigt, die Aktien herauszuverlangen bzw. in sein Depot transferieren zu lassen. Die Dividende stand dem Kläger schon während der Sperrfrist zu, dasselbe galt für die Stimmrechte an den zugewiesenen Aktien (S. 11 und 12 f.). Vor Ablauf der Sperrfrist war es dem Kläger nicht gestattet, die ihm zugewiesenen R._____AG-Aktien zu verkaufen, zu verpfänden oder einer Drittpartei sonstige Rechte daran einzuräumen oder Transaktionen einzugehen, um das Risiko von Preisbewegungen abzusichern ("hedging"). Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen hätte zur Verwirkung der zugewiesenen R._____AG-Aktien geführt bzw. dem Administrator das Recht eingeräumt, die Aktien für CHF 0.01 je Aktie zurückzukaufen (S. 7 f.). Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ("for Cause") vor Ablauf der Sperrfrist hätte ebenfalls die Verwirkung zur Folge gehabt, wobei genau definiert ist, welche Umstände einen wichtigen Grund dargestellt hätten (bspw. vorsätzliches Fehlverhalten, Verletzung der Geheimhaltungspflicht, grobe Fahrlässigkeit oder illegale oder unethische Geschäftspraktiken seitens des Klägers oder dessen strafrechtliche Verurteilung; S. 9). Ebenfalls zur Verwirkung der Rechte hätte geführt, wenn der Kläger vor Ablauf der Sperrfrist das Arbeitsverhältnis gekündigt (auch altershalber) und (1) sich einem "top-tier-Konkurrenten" angeschlossen (direkt oder indirekt; "top-tier-Konkurrent" ist definiert), oder (2) sich einem sonstigen Konkurrenten (gemäss Definition) angeschlossen und zudem einen Mitarbeiter abgeworben bzw. entsprechende Versuche unternommen, oder (3) Kunden abgeworben hätte (S. 9). Schliesslich hätte die Verwendung geschäftsrelevanter Informationen (gemäss Definition) vor Ablauf der Sperrfrist die Verwirkung nach sich gezogen (S. 9 f.). Im EOP 1999 ist sodann festgehalten, dass die R._____AG-Aktien des Klägers nicht verwirkt wären, wenn ihm vor Ablauf der Sperrfrist seitens der Arbeitgeberin gekündigt worden (von einer Kündigung aus wichtigen Gründen abgesehen) oder eine Aufhebungsvereinbarung abgeschlossen worden wäre, sofern die Nicht-Verwirkung in der Aufhebungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen gewesen wäre. In diesen beiden Fällen hätte sich der Kläger gar einem top-tier-Konkurrenten anschliessen können (sofern er keine Mitarbeiter oder Kunden abgeworben oder geschäftsrelevante Informationen verwendet hätte; S. 10). Sodann statuiert der EOP 1999 ausdrücklich, dass eine freiwillige Kündigung des Klägers keine Verwirkung seiner R._____AG-Aktien nach sich gezogen hätte, solange ihm nicht eine im vorstehenden Sinne verpönte Verhaltensweise vorgeworfen werden konnte (S. 10). Zwar stand es der Arbeitgeberin frei, das vorliegende Mitarbeiterbeteiligungsprogramm jederzeit und ohne Zustimmung des Klägers abzuändern oder aufzuheben. Eine Abänderung hätte die bestehenden Rechte des Klägers jedoch nicht nachteilig beeinflussen dürfen (S. 17). Im Falle eines R._____AG betreffenden "Kontrollwechsels" wäre der EOP 1999 entweder fortbestanden, die R._____AG-Aktien wären gleichwertig ersetzt worden oder die Sperrfrist und sämtliche Beschränkungen wären vorzeitig dahingefallen (S. 17 f.).

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kläger bereits mit Zuteilung der R._____AG-Aktien per 15. März 2000 – und damit vor Begründung des Güterstandes –

eine gesicherte Rechtsstellung erlangt hatte, die von der Arbeitgeberin nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstört werden konnte. Faktisch hing der definitive Erwerb der R. _____ AG-Aktien einzig vom Ablauf einer dreijährigen Sperrfrist ab. Bereits vor Ablauf der Sperrfrist erhielt der Kläger die auf die ihm zugeteilten Aktien entfallenden Dividenden und konnte die Stimmrechte wahrnehmen. Weiter ist zentral, dass der Kläger die Vergütung während der Sperrfrist nicht "verdienen" musste: Zum einen musste er keine irgendwie gelagerten (Leistungs-)Ziele erfüllen, um die Vergütung definitiv zu erlangen. Zum anderen wäre es ihm gar freigestanden, sein Arbeitsverhältnis zu kündigen und sich einem Konkurrenten seiner Arbeitgeberin anzuschliessen, ohne die Vergütung zu verlieren, sofern es sich dabei nicht um einen "top-tier-Konkurrenten" handelte, er keine Mitarbeiter oder Kunden abwarb oder abzuwerben versuchte und er keine geschäftsrelevanten Informationen verwendete. Mit anderen Worten hing der definitive Erwerb einzig von Bedingungen ab, die ausschliesslich im Einflussbereich des Klägers standen bzw. von seinem Willen abhingen. Demgegenüber konnte die Arbeitgeberin den definitiven Rechtserwerb nicht mehr einseitig verhindern. Nach Zuteilung der R. _____ AG-Aktien stand ihr kein Ermessen mehr zu, ob sie die Vergütung (in Form der R. _____ AG-Aktien) nach Ablauf der Sperrfrist tatsächlich ausrichtet oder nicht. Der Bestand und die Höhe der Vergütung wurde abschliessend festgelegt und war somit objektiv bestimmt bzw. bestimmbar (vgl. E. 7.5.2.4). Unter diesen Umständen hätte selbst eine missbräuchliche Kündigung seitens der Arbeitgeberin den klägerischen Anspruch nicht untergehen lassen. Einzig eine Kündigung aus wichtigem Grund, wobei der wichtige Grund im verpönten Verhalten des Klägers hätte begründet sein müssen, hätte dem Kläger die R. _____ AG-Aktien noch entziehen können. Die bedingt ausgestaltete, ermessenfeindliche Vergütung hat sich somit (bereits) mit der Zuteilung zum Anwartschaftsrecht verdichtet. Dass der Kläger vor Ablauf der Sperrfrist nicht über die R. _____ AG-Aktien verfügen konnte, ändert daran nichts. Da die Vergütung dem Kläger faktisch nur noch bei Verstössen gegen das EOP 1999 entzogen werden konnte, mithin von einer sehr hohen Erwerbssicherheit auszugehen ist, kommt dieser gegenüber den übrigen Kriterien (Übertragbarkeit, Veräusserbarkeit, Pfändbarkeit) besonderes, überwiegendes Gewicht zu (Althaus, a.a.O., S. 963 f. mit Hinweis). Neben der sehr hohen Erwerbssicherheit ist auch das Merkmal des automatischen Rechtseintritts gegeben: Nach Ablauf der Sperrfrist fielen sämtliche Beschränkungen dahin und die Aktien konnten ohne Weiteres in ein Depot des Klägers übertragen werden (act. 128/155 S. 13).

Die Sperrfrist ist erst am 15. März 2003 – d.h. nach Eheschluss am tt.mm.2000 – abgelaufen, der Kläger erlangte eine gesicherte Rechtsstellung aber bereits mit Zuteilung per 15. März 2000. Im EOP 1999 heisst es, die Vergütung erfolge für künftige "Services" und nicht für vergangene Arbeitsleistungen des Klägers (act. 128/155 S. 4). Gleichwohl war der Verbleib des Klägers bei der Arbeitgeberin bis nach Ablauf der Sperrfrist – und damit auch dessen Arbeitsleistung – für den definitiven Erwerb der Vergütung nicht vorausgesetzt. Somit kann nicht gesagt werden, der Kläger habe sich die Vergütung während der Sperrfrist noch durch Arbeitsleistung verdienen müssen (vgl. vorstehender Absatz). Die zugeteilten R. _____ AG-Aktien erscheinen daher als Vergütung für bereits erfolgte, der Zuteilung vorangehende und damit voreheliche Arbeitsleistungen des Klägers. Sie sind somit vollumfänglich als Eigengut zu qualifizieren (vgl. Althaus, a.a.O., S. 965). Der Kläger behauptet, mit Valuta 18. September 2003 habe er 2'587 Aktien verkauft, was einen Verkaufserlös von CHF 206'442.00 ergeben habe. Zwar hat die Beklagte den Verkauf als solchen nicht bestritten, der Kläger hat allerdings nicht nachgewiesen, dass der behauptete Erlös auf sein R. _____ AG-Konto

geflossen ist (vgl. E. 7.5.2.7). Dasselbe gilt für die Dividenden und die Nennwertrückzahlungen. Demgegenüber ist der Verkauf von insgesamt 7'500 R._____AG-Aktien belegt; der gesamte Erlös in Höhe von netto CHF 686'568.45 (CHF 91'511.40 am 10. Juni 2004 [act. 87/70] + CHF 91'660.55 am 15. Juni 2004 [act. 87/71] + CHF 182'112.45 am 23. Juni 2004 [act. 87/72] + CHF 180'818.70 am 9. November 2004 [act. 87/73] + CHF 140'465.35 am 17. November 2004 [act. 87/74]) ist nachgewiesenermassen auf dem R._____AG-Konto eingegangen. Schliesslich ist unbestritten, dass der Kläger die verbliebenen 3'413 Aktien zur Unterlegung einer Option verwendet hat, bei deren Ausübung er insgesamt 20'000 Aktien (die 3'413 Aktien inbegriffen) zu veräussern hatte (act. 87/75–76). Der Erlös, der aus dem Schreiben und der Ausübung der Option resultierte, ist als Surrogat für die unterlegten Aktien ebenfalls dem Eigengut zuzuweisen (Art. 198 Ziff. 4 ZGB). Für das Schreiben der Option erhielt der Kläger am 1. Juli 2004 netto CHF 47'344.00 und bei der Ausübung der Option am 22. Dezember 2004 zusätzlich netto CHF 1'896'675.00, gesamthaft mithin CHF 1'944'019.00 (act. 87/75–76). Davon entfallen rund CHF 331'746.80 auf die 3'413 Aktien (CHF 1'944'019.00 / 20'000 x 3'413). Sowohl die CHF 47'344.00 als auch die CHF 1'896'675.00 sind auf das R._____AG-Konto geflossen (act. 87/75–76). Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass aus dem Equity Investment Plan für das Jahr 1999 und dem EOP 1999 insgesamt CHF 1'018'315.25 (= CHF 686'568.45 + CHF 331'746.80) als Eigengut qualifizieren und auf das R._____AG-Konto geflossen sind.

7.5.2.17 Der Kläger macht weiter geltend, ihm sei mit Schreiben vom 1. Februar 2001 mitgeteilt worden, dass er für das Geschäftsjahr 2000 einen Bonus von CHF 1 Mio. zugeteilt erhalten habe. Der Bonus habe im Umfang von CHF 440'000.00 unter dem Programm "Equity Ownership Plan" und der Rest in bar (dazu E. 7.5.2.21) ausgeschüttet werden sollen. Unter dem "Equity Ownership Plan" habe er insgesamt 5'790 gesperrte R._____AG-Aktien zugeteilt erhalten, was anteilig bis zum Heiratsdatum 3'168 Aktien entspreche. Nach Ablauf der Sperrfrist seien die 3'168 Aktien mit CHF 295'806.00 bewertet worden. Letztlich habe er die Aktien unter dem in E. 7.5.2.16 erwähnten Optionsgeschäft veräussert, wobei ein Verkaufserlös von anteilig CHF 300'960.00 resultiert habe, welcher dem Eigengut zuzuweisen sei. Aufgrund der Nennwertrückzahlung im Jahr 2001 seien weitere CHF 6'336.00 seinem Eigengut zuzuweisen (act. 87 Rz 76; act. 128 Rz 93). Die Beklagte wendet ein, die Sperrfrist sei erst im Jahr 2004 abgelaufen, weshalb sämtliche Aktien der Errungenschaft zuzuordnen seien (act. 136 Rz 65).

Der Kläger hat ein Schreiben vom 1. Februar 2001 des "Group Chief Financial Officer" und des "Head of Group Human Resources" der R._____AG eingereicht (act. 87/77). Darin ist festgehalten, dass der "annual incentive award" des Klägers für das "performance year 2000" CHF 1 Mio. betragen hat und im Umfang von CHF 440'000.00 in Form von Equity Ownership Plan ("EOP Award") ausgerichtet wurde. 50 % des EOP Awards bestand in R._____AG-Aktien, im Umfang der restlichen 50 % konnte der Kläger zwischen R._____AG-Aktien und "Alternative Investment Vehicles" (oder einer Kombination) wählen. Dem Schreiben lässt sich weiter entnehmen, dass der EOP Award gewissen Bedingungen unterstand, welche in der EOP-Dokumentation beschrieben sind. Die EOP-Dokumentation ist auf der "Global Compensation"-Website abrufbar. Der beweisbelastete Kläger (vgl. E. 7.5.2.14) hat weder ausgeführt, wie die genannten Bedingungen ausgestaltet waren, noch hat er auf die anwendbare "EOP-Dokumentation" verwiesen (vgl. act. 87 Rz 76; act. 128 Rz 93). Dementsprechend können der exakte Mechanismus der Zuteilung und die Zuteilungskriterien nicht abschliessend

beurteilt werden. Damit ist eine Automatik des Rechtseintritts und eine gesicherte Rechtsstellung nicht hinreichend substantiiert oder gar nachgewiesen, weshalb auch nicht geschlossen werden kann, der Kläger habe die zugeteilten R._____AG-Aktien vorehelich erworben (vgl. auch Urteil des Obergerichts Zug Z1 2018 28 vom 10. März 2020 E. 10.4.2, in: GVP 2020 Ziff. 1.2.1.1 und FamPra.ch 2021 S. 137 ff.). Der Verkaufserlös von CHF 300'960.00 und die Nennwertrückzahlung von CHF 6'336.00 qualifizieren demzufolge vermutungsweise als Errungenschaft (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

7.5.2.18 Der Kläger bringt ferner vor, ihm seien unter dem "Key Awards Plan 1998" 3'000 Optionen für den Erwerb von R._____AG-Aktien zugeteilt worden. Aufgrund des Aktiensplits und der Fusion zwischen R._____AG und X._____ seien daraus 12'000 Optionen (hier-nach "Key Award-Optionen") geworden. Am 28. März 2002 habe er 1'500 Key Award-Optionen ausgeübt und 1'500 R._____AG-Aktien erhalten. Dafür habe er CHF 85'068.75 bezahlt. Am 23. September 2003 habe er diese 1'500 Aktien mit weiteren 3'500 Aktien verkauft, wobei der auf die 1'500 Aktien entfallende Erlös CHF 118'237.00 betragen habe. Den Erlös habe er dann gleichentags in die Ausübung von weiteren 5'000 Key Award-Optionen investiert, was ihn CHF 283'562.50 gekostet habe. Die restlichen 5'500 Key Award-Optionen habe er dann am 17. Mai 2004 zum Preis von CHF 320'966.75 ausgeübt. Für die insgesamt 10'500 Aktien habe er dann die in E. 7.5.2.16 erwähnte Option (über die Veräusserung von 20'000 R._____AG-Aktien) abgeschlossen. Für das Schreiben der Option habe er anteilmässig CHF 25'200.00 erhalten, durch die Ausübung der Option habe er CHF 997'500.00 erzielt. Nach Abzug der Kosten für die Ausübung der Key Award-Optionen habe ein Nettoerlös von CHF 451'339.00 resultiert, der seinem Eigengut zuzuweisen sei. Hinsichtlich des Entzugs der zugewiesenen Key Award-Optionen könne auf die Ausführungen zu den übrigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen verwiesen werden, da der Entzug in allen Beteiligungsplänen mehr oder weniger gleichlautend geregelt sei. Auch hier sei ein Entzug nur möglich gewesen, wenn er sich fehlerhaft verhalten hätte (act. 87 Rz 77; act. 128 Rz 94). Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Entzug der Key Award-Optionen sei – wie bereits bei den anderen Beteiligungsprogrammen – weiterhin möglich gewesen. Folglich habe der Kläger erst mit Ablauf der Sperrfrist Eigentum erlangt und die CHF 451'339.00 seien der Errungenschaft zuzuweisen (act. 136 Rz 66).

Die Beklagte bestreitet also, dass der Kläger bereits mit Zuteilung der Key Award-Optionen im Jahr 1998 Anwartschaftsrechte erhalten hat, denn ein Entzug der Key Award-Optionen vor Ablauf der Sperrfrist sei weiterhin möglich gewesen. Der exakte Mechanismus der Zuteilung und die Zuteilungskriterien können nicht abschliessend beurteilt werden, da der Kläger den anwendbaren Beteiligungsplan nicht offengelegt hat. Er verweist lediglich auf die bereits bekannten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, welche analog anzuwenden seien. Die Bestimmungen der übrigen Beteiligungsprogramme können für die Key Award-Optionen jedoch nicht ohne Weiteres massgeblich sein. Zum einen wird im "Key Award Certificate" mehrmals auf die Bestimmungen und Bedingungen des "Key Awards Plan", wie sie in der Broschüre "R._____AG – The Key Awards Plan, 1998" enthalten seien, verwiesen (act. 87/81). Zum anderen betreffen die übrigen Beteiligungsprogramme sowohl Aktien als auch Optionen. Wie die im Recht liegenden Optionspläne – "EOP Option Plan 1998" (E. 7.5.2.15.1) und "The Long-Term Incentive Plan 2000" (E. 7.5.2.15.2) – zeigen, sehen bereits diese beiden Programme unterschiedliche Bestimmungen vor, obwohl beide Pläne Optionen betreffen. Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger der Nachweis, dass er bereits mit der Zuteilung der Key

Award-Optionen Anwartschaftsrechte erworben hat, nicht gelungen. Er hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Vermutungsweise ist davon auszugehen, dass die Key Award-Optionen erst mit Ablauf der Sperrfrist erworben wurden und daher Errungenschaft bilden (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

- 7.5.2.19 Der Kläger behauptet sodann, er habe mittels Optionsgeschäften, welche er mit Eigengutsaktien unterlegt habe, am 1. Juli 2003 CHF 43'290.00 und am 22. Dezember 2004 CHF 13'290.00 verdient. Diese Beträge (total CHF 56'580.00) seien seinem Eigengut zuzuweisen (act. 87 Rz 78; act. 128 Rz 95). Die Beklagte bestreitet die klägerischen Ausführungen nicht (act. 136 Rz 68). Dementsprechend sind total CHF 56'580.00 dem Eigengut des Klägers gutzuschreiben. Die beiden Beträge sind nachweislich auf das R. _____AG-Konto geflossen (act. 87/88–90).
- 7.5.2.20 Des Weiteren bringt der Kläger zusammengefasst vor, für das Geschäftsjahr 1999 sei ihm eine Dividende (inkl. Verzugszinsen) in Höhe von CHF 25'374.30 ausbezahlt worden. Die Dividende sei vorehelich erworben und daher seinem Eigengut zuzuweisen (act. 87 Rz 79; act. 128 Rz 96). Die Beklagte anerkennt die Ausführungen des Klägers (act. 136 Rz 68). Demzufolge sind CHF 25'374.30 dem Eigengut des Klägers anzurechnen. Der Betrag wurde nachweislich im September 2000 auf das R. _____AG-Konto ausbezahlt (act. 87/92–93).
- 7.5.2.21 Schliesslich macht der Kläger geltend, vom für das Geschäftsjahr 2000 ausgeschütteten Barbonus in Höhe von CHF 560'000.00 seien anteilmässig CHF 306'444.45 als vorehelich seinem Eigengut zuzuweisen (act. 87 Rz 80; act. 128 Rz 97). Die Beklagte anerkennt die klägerischen Ausführungen (act. 136 Rz 69). Im Schreiben der R. _____AG vom 1. Februar 2001 ist festgehalten, der Barbonus werde dem Kläger auf sein übliches Lohnkonto ausbezahlt ("[...] delivered to you through your usual payroll account."; act. 87/77). Der Kläger führte anlässlich seiner Befragung aus, er verfüge nur über ein in Schweizer Franken geführtes Konto, nämlich das R. _____AG-Konto; auf dieses Konto sei sein Salär einbezahlt worden (act. 159 Ziff. 6). Diese Darstellung wird durch zahlreiche Auszüge des R. _____AG-Kontos gestützt (vgl. act. 87/84 und 87; act. 128/170–172). Mithin ist davon auszugehen, dass der Barbonus für das Geschäftsjahr 2000 auf besagtem R. _____AG-Konto eingegangen ist.
- 7.5.2.22 Der Vollständigkeit halber ist abschliessend auf die Ausführungen des Klägers einzugehen, aus der Steuererklärung "Nachtrag 1999–2000" und "Steuerperiode 2001 A" sei ersichtlich, dass er vorehelich über 5'250 Aktien seiner Arbeitgeberin verfügt habe (act. 128 Rz 78). Wie es sich mit diesen Aktien verhält, kann offenbleiben. Der Kläger zieht selbst keine güterrechtlichen Schlussfolgerungen; er behauptet weder, diese Aktien bestünden nach wie vor (vgl. E. 7.1 zur güterrechtlichen Qualifikation des Aktienbestandes per Stichtag). Noch hat er vorgebracht, er habe diese Aktien veräussert und der Erlös sei via seinem R. _____AG-Konto in das Einfamilienhaus geflossen (vgl. E. 7.5.2.7).
- 7.5.2.23 Zusammenfassend ist festzuhalten: Der Kläger hat zum einen nachgewiesen, dass ein Betrag von total CHF 2'353'914.95 (s. nachstehende Tabelle) auf vorehelich erworbene Mitarbeiterbeteiligungen zurückzuführen und deshalb seinem Eigengut zuzuweisen ist. Zum anderen hat er belegt, dass dieser Betrag auf sein R. _____AG-Konto geflossen ist.

<u>Betrag</u>	<u>Erwägung</u>
CHF 19'372.50	7.5.2.7
CHF 111'879.45	7.5.2.8
CHF 103'274.50	7.5.2.9
CHF 2'659.90	7.5.2.11
CHF 216'802.75	7.5.2.12
CHF 149'317.95	7.5.2.13
CHF 343'893.90	7.5.2.15.3
CHF 686'568.45	7.5.2.16
CHF 331'746.80	7.5.2.16
CHF 56'580.00	7.5.2.19
CHF 25'374.30	7.5.2.20
<u>CHF 306'444.45</u>	7.5.2.21
CHF 2'353'914.95	

7.5.3 Der Kläger bringt vor, sämtliche Investitionen in das Einfamilienhaus über sein R. _____ AG-Konto abgewickelt zu haben (act. 128 Rz 104), was die Beklagte bestreitet (act. 136 Rz 71).

Gemäss öffentlich beurkundetem Vorvertrag zu einem Kaufvertrag vom 3./6. Oktober 2001 betrug der Kaufpreis für das Grundstück, auf welchem das Einfamilienhaus erstellt wurde, CHF 1'282'400.00. Davon waren CHF 100'000.00 vor Unterzeichnung des Vorvertrages und die restlichen CHF 1'182'400.00 bei Unterzeichnung des definitiven Kaufvertrages auf ein Konto der Verkäuferschaft zu überweisen (act. 128/167 S. 6). Laut einer dem Vorvertrag bei liegenden E-Mail wurden die CHF 100'000.00 mit Valuta 2. Oktober 2001 an die Verkäuferschaft überwiesen (act. 128/167 S. 8). Ob der Kläger die Überweisung von seinem R. _____ AG-Konto getätigt hat, wie er behauptet (act. 128 Rz 104), kann den Akten nicht entnommen werden. Demgegenüber ist belegt, dass der Kläger am 15. September 2003 CHF 992'400.00 an die Verkäuferschaft (Zahlungsvermerk gemäss Kontoauszug: "Z. _____, Einfam.-Haus, G. _____, GS Nr. BBI. _____, Zahlung gem. den Bedingungen unseres Zahlungsverprechen vom 04.09.2003" [act. 128/169 September-Auszug S. 3]) und am 8. Oktober 2003 CHF 190'000.00 an die Einwohnergemeinde G. _____ (Zahlungsvermerk gemäss Kontoauszug: "Einwohnergemeinde G. _____, Einfam.-Haus, G. _____, GS Nr. BBI. _____, Zahlung gem. den Bedingungen unseres Zahlungsverprechen vom 04.10.2003" [act. 128/169 Oktober-Auszug S. 2]) überwiesen hat. Die beiden Zahlungen entsprechen zusammen CHF 1'182'400.00 und stimmen mit der zweiten Kaufpreistranche gemäss Vorvertrag überein. Beide Zahlungen wurden ab dem R. _____ AG-Konto getätigt (vgl. act. 128/169). Sodann erwarb der Kläger von einem Nachbarn zusätzliche Ausnützung, wofür er am 15. November 2004 CHF 50'400.00 bezahlte; die Zahlung erfolgte ebenfalls über das R. _____ AG-Konto (act. 128/168; act. 128/170 November-Auszug S. 3). Gemäss der Bauabrechnung der Architekten AA. _____ vom 22. Februar 2018 haben sich die Gesamtkosten für die Erstellung des Einfamilienhauses (ohne Land- und Ausnützungserwerb) auf CHF 5'466'988.95 belaufen (act. 128/166). Der Kläger hat Auszüge des R. _____ AG-Kontos für die Jahre 2003 bis und mit 2006 eingereicht (act. 128/169–172). Diese Kontoauszüge belegen Zahlungen an in der Bauabrechnung genannte Unternehmen im Gesamtbetrag von über CHF 4'999'000.00. Diese Zahlungen wurden zwischen dem 15. August 2003 und dem 23. November 2006 geleistet (act. 128/169–172; act. 128 Rz 106).

Von einem Gesamtinvestitionsvolumen von CHF 6'799'788.95 (Land- und Ausnützungserwerb, Baukosten) hat der Kläger somit für über CHF 6'222'000.00 urkundlich belegt, dass die Zahlungen über das R. _____ AG-Konto abgewickelt wurden.

7.5.4 Auf besagtem R. _____ AG-Konto ist es zu einer Vermischung von Eigenguts- und Errungenschaftsmitteln gekommen, da dort nebst aus vorehelichen Mitarbeiterbeteiligungen stammenden Eigengutsmitteln in Höhe von CHF 2'353'914.95 (E. 7.5.2.23) insbesondere auch die monatlichen Lohnzahlungen des Klägers (act. 159 Ziff. 6; vgl. act. 87/84 und 87; act. 128/170–172) sowie die Erlöse aus während der Ehe erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. bspw. act. 87/76) eingegangen sind.

7.5.4.1 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Ehegatten die finanziellen Belange ihrer Gemeinschaft erfahrungsgemäss nicht im Hinblick auf eine künftige güterrechtliche Auseinandersetzung organisieren. Es erscheint daher nicht ungewöhnlich, wenn ein Ehegatte ein auf seinen Namen lautendes Bankkonto sowohl mit Eigenguts- als auch mit Errungenschaftsmitteln speist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Aufwand für den Unterhalt der Familie, einschliesslich der Altersvorsorge, sowie die Auslagen zur Erzielung des Erwerbseinkommens und die darauf lastenden Steuern von der Errungenschaft zu tragen. Daraus folgt die natürliche Vermutung, dass die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht die Substanz ihres Eigenguts angreifen, das ihnen im Zeitpunkt der Eheschliessung schon gehörte oder später durch Erbschaft oder sonst wie unentgeltlich zugefallen ist. Solche Eigengutsmittel bleiben nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich unangetastet bzw. werden in erster Linie für ausserordentliche Investitionen eingesetzt. Diese natürliche Vermutung dient lediglich der Beweiserleichterung und hat keine Umkehr der Beweislast zur Folge. Der Prozessgegner muss daher nur – aber immerhin – den Gegenbeweis erbringen, indem er beim Gericht Zweifel an der natürlichen Vermutung erzeugt. Um den Gegenbeweis zu erbringen, kann sich der Vermutungsgegner nicht auf blosses Bestreiten beschränken. Er hat für seine Bestreitung Umstände unter Beweis zu stellen, die das Gericht davon abhalten sollen, von der Wahrheit der Indizien (Vermutungsbasis) und der daraus gezogenen Schlussfolgerung (Vermutungsfolge) auszugehen (Urteile des Bundesgerichts 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.1 und 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.2 und 3.3.2).

7.5.4.2 Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Investitionen in das Einfamilienhaus seien ausserordentlicher Natur, weshalb gestützt auf die vorgenannte natürliche Vermutung davon auszugehen sei, dass er diese Investitionen aus Eigengutsmitteln getätigt habe. Demgegenüber seien die laufenden Bedürfnisse der Familie aus seinem laufenden Einkommen gedeckt worden. Sein hohes regelmässiges Einkommen habe ohne Weiteres gereicht, um die laufenden Bedürfnisse der Familie zu finanzieren, weshalb ein Rückgriff auf Eigengutsmittel zur Deckung des laufenden Bedarfs auch gar nicht nötig gewesen sei (act. 128 Rz 107). Die Beklagte wendet ein, die vorgenannte natürliche Vermutung greife bei Einkommensverhältnissen wie den vorliegenden nicht. Der Lohn des Klägers habe ausgereicht, um nebst den alltäglichen Kosten der Familie auch die Investitionen in die Liegenschaft vollständig tragen zu können. Der Kläger habe nicht belegt, dass er Eigengutsfelder in das Einfamilienhaus investiert habe (act. 136 Rz 72 ff.).

7.5.4.3 Gesamtkosten in Höhe von CHF 6'799'788.95 für das Einfamilienhaus (vgl. E. 7.5.3) können ohne Weiteres als "ausserordentliche Investitionen" im Sinne der vorgenannten Vermutung bezeichnet werden. Daran ändert auch das hohe Einkommen des Klägers nichts (vgl. zur Höhe des Einkommens die Aufstellung der Beklagten in act. 93 Rz 46). Nicht einzusehen ist, weshalb die vom Bundesgericht entwickelte Vermutung ab einer bestimmten Einkommensklasse nicht mehr Anwendung finden sollte. Eine Vermischung von Mitteln der Errungenschaft und des Eigenguts ist sowohl bei gewöhnlichen als auch bei ausserordentlich guten finanziellen Verhältnissen möglich. Die Beklagte verkennt die Funktionsweise der natürlichen Vermutung, wenn sie vorbringt, der Kläger habe sämtliche Ausgaben, sprich die laufenden Bedürfnisse und die ausserordentlichen Investitionen, mit seinem Einkommen bestreiten können. Darum geht es nicht; ihr wäre es vielmehr oblegen, beim Gericht Zweifel zu wecken, dass der Kläger seine Eigengutsmittel für die Bestreitung der laufenden Bedürfnisse nicht angetastet hat. Dieser Gegenbeweis ist ihr nicht gelungen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sein Eigengut tatsächlich in bestimmtem Umfang angezehrt hat, um den Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren. Der Kläger kann sich somit grundsätzlich auf die natürliche Vermutung stützen.

7.5.5 Damit gestützt auf die natürliche Vermutung davon ausgegangen werden kann, der Kläger habe seine aus Mitarbeiterbeteiligungen stammenden Eigengutsmittel in das Einfamilienhaus investiert, ist erforderlich, dass zum Investitionszeitpunkt genügend Eigengutsmittel auf dem Transaktionskonto vorhanden waren, um eine Investition in der fraglichen Höhe zu tätigen (Urteile des Bundesgerichts 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.3 und 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.3).

7.5.5.1 Für den Erwerb des Baulandes bezahlte der Kläger am 15. September 2003 CHF 992'400.00 und am 8. Oktober 2003 CHF 190'000.00 von seinem R. _____ AG-Konto. Eine Anzahlung in Höhe von CHF 100'000.00 erfolgte im Oktober 2001 (E. 7.5.3). Der Landerwerb ist güterrechtlich als eine Handlung zu betrachten. Eine Einzelbetrachtung dieser drei Transaktionen ist nicht angezeigt, da alle drei Zahlungen erfolgen mussten, damit der Kläger das Bauland erwerben konnte. Davon abgesehen kann die Anzahlung für sich allein nur schon deshalb nicht massgeblich sein, weil diese auch verfallen wäre, wenn der Kläger den Kaufvertrag nicht unterzeichnet hätte (act. 128/167 Ziff. II.6). Bis am 15. September 2003 sind nachweislich insgesamt CHF 809'725.35 an aus vorehelich erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen stammenden Eigengutsmitteln auf das R. _____ AG-Konto geflossen (CHF 25'374.30 im September 2000 [E. 7.5.2.20] + CHF 2'659.90 im April 2001 [E. 7.5.2.11] + CHF 306'444.45 im 2001 [E. 7.5.2.21] + CHF 111'879.45 im Dezember 2001 [E. 7.5.2.8] + CHF 103'274.50 im Dezember 2001 [E. 7.5.2.9] + CHF 216'802.75 im Mai 2002 [E. 7.5.2.12] + CHF 43'290.00 im Juli 2003 [E. 7.5.2.19]). Bevor der Kläger die Zahlung über CHF 992'400.00 ausführte, betrug der Kontosaldo rund CHF 2'126'918.00 (act. 128/169 September-Auszug S. 3). Damit ist dar- getan, dass die Eigengutsmittel von CHF 809'725.35 unmittelbar vor der Zahlung des Grossteils des Kaufpreises vorhanden waren. Bis am 8. Oktober 2003 sind sodann weitere Eigengutsmittel über total CHF 168'690.45 auf dem genannten R. _____ AG-Konto eingegangen (CHF 19'372.50 + CHF 149'317.95, beide am 23. September 2003 [E. 7.5.2.7 und 7.5.2.13]). Bevor der Kläger die Zahlung über CHF 190'000.00 ausführte, betrug der Kontosaldo rund CHF 1'570'127.00 (act. 128/169 Oktober-Auszug S. 2). Damit ist erstellt, dass die Eigengutsmittel von CHF 168'690.45 unmittelbar vor der Zahlung des Restbetrags des Kaufpreises vorhanden waren. Nachdem der Erwerb von Bauland offensichtlich kein

Aufwandposten des täglichen Bedarfs darstellt, ist gemäss der erwähnten natürlichen Vermutung (vgl. E. 7.5.4.3) davon auszugehen, dass der Kläger für diesen Erwerb die vorhandenen Eigengutsmittel von CHF 978'415.80 (CHF 809'725.35 + CHF 168'690.45) eingesetzt hat und nur soweit diese nicht ausreichten, auf Mittel der Errungenschaft zurückgegriffen hat. Die vorliegend für den Landerwerb eingesetzten Errungenschaftsgelder betragen demnach CHF 303'984.20 (CHF 1'282'400.00 ./ CHF 978'415.80).

7.5.5.2 Im Januar 2004 wurde mit den Bauarbeiten für das Einfamilienhaus begonnen. In der Folge tätigte der Kläger vom R. _____ AG-Konto laufend Zahlungen an die beteiligten Unternehmer (act. 128 Rz 106). Insgesamt wurden bis Ende 2006 nachweislich Zahlungen von über CHF 4'999'000.00 geleistet (E. 7.5.3). Den im Recht liegenden Kontoauszügen ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2004 und 2005 insgesamt CHF 1'375'499.15 an aus vorehelich erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen stammenden Eigengutsmitteln auf besagtes R. _____ AG-Konto geflossen sind (CHF 91'511.40 am 10. Juni 2004 + CHF 91'650.55 am 15. Juni 2004 + CHF 182'112.45 am 23. Juni 2004 + CHF 180'818.70 am 9. November 2004 + CHF 140'465.35 am 17. November 2004 + total CHF 331'746.80 am 1. Juli 2004 und 22. Dezember 2004 [alle E. 7.5.2.16; act. 128/170] + CHF 13'290.00 am 22. Dezember 2004 [E. 7.5.2.19; act. 128/170] + total CHF 343'893.90 von Juni bis Dezember 2005 [E. 7.5.2.15.3; act. 128/171]). Damit ist erstellt, dass für die laufenden Zahlungen an die Unternehmen CHF 1'375'499.15 an Eigengutsmitteln zur Verfügung standen. Da es sich bei den Zahlungen an die mit der Erstellung des Einfamilienhauses betrauten Unternehmen nicht um Aufwandposten des täglichen Bedarfs handelt, ist gestützt auf die natürliche Vermutung davon auszugehen, dass der Kläger die genannten Eigengutsmittel in den Bau des Einfamilienhauses investiert hat.

7.5.5.3 Zusammenfassend ist von folgenden Investitionen in das Einfamilienhaus auszugehen: Aus Eigengut hat der Kläger insgesamt CHF 2'353'914.95 (CHF 978'415.80 + CHF 1'375'499.15) investiert, während CHF 4'445'874.00 (CHF 6'799'788.95 Gesamtinvestition [E. 7.5.3] ./ CHF 2'353'914.95 Eigengut) aus seiner Errungenschaft stammen.

7.5.6 Wurde ein Vermögensgegenstand durch beide Gütermassen des erwerbenden Ehegatten finanziert, so ist er jener Gütermasse zuzuweisen, welche sich im quantitativ grösseren Umfang am Erwerb beteiligt hat. Der anderen Gütermasse erwächst gestützt auf Art. 209 Abs. 3 ZGB eine beidseitig variable Ersatzforderung. Für die Zuordnung zu einer Gütermasse ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der betreffende Vermögenswert in das Vermögen des erwerbenden Ehegatten gelangt ist. Die Zuordnung ist grundsätzlich nicht veränderbar, weshalb nachträgliche Änderungen des Beteiligungsverhältnisses der beiden Massen – namentlich, weil später aus der Gütermasse, welcher der Vermögenswert nicht zugeteilt wurde, Beiträge zur Verbesserung oder Erhaltung des Vermögenswertes investiert wurden – keine Massenumteilung bewirken. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um ein unbebautes Grundstück handelt, welches nach dem Erwerb mit Mitteln der anderen Gütermasse des erwerbenden Ehegatten überbaut worden ist, und der Wert der Baute jenen des Grundstücks bei weitem übersteigt (BGE 132 III 145 E. 2.2.2 [= Pra 2006 Nr. 142]; Urteil des Bundesgerichts 5C.45/2006 vom 13. März 2006 E. 4.5; Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 196 ZGB N 25–27; vgl. E. 5.5).

Nachdem das unbebaute Grundstück (Bauland) mit CHF 978'415.80 aus Eigengut und CHF 303'984.20 aus Errungenschaft finanziert wurde (E. 7.5.5.1), ist es – inkl. dem später darauf errichteten Einfamilienhaus (vgl. Art. 667 Abs. 2 ZGB) – aufgrund des quantitativen Übergewichts des Eigenguts dem Eigengut des Klägers zuzuordnen. Der Umstand, dass das Grundstück in der Folge überwiegend mit Mitteln der Errungenschaft überbaut worden ist (vgl. E. 7.5.5.2 f.), vermag an dieser Massezuordnung nichts zu ändern.

7.5.7 Nachfolgend ist die beidseitig variable Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut zu berechnen.

7.5.7.1 Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet (Art. 209 Abs. 3 ZGB). Bei der Ersatzforderung im Sinne von Art. 209 Abs. 3 ZGB handelt es sich demnach um eine einheitliche, d.h. um eine um den Mehr- oder Minderwertanteil bereinigte (Grund-)Forderung mit gemeinsamem rechtlichem Schicksal. Die Investition aus der Errungenschaft in das Eigengut (Grundforderung) teilt mit anderen Worten das Schicksal des Gegenstandes, in den aus Mitteln der Errungenschaft investiert worden ist: Erfährt dieser einen Mehrwert, profitiert die Investition anteilmässig davon; tritt hingegen ein Minderwert des Gegenstandes ein, hat der investierte Betrag aus der Errungenschaft anteilmässig daran zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A_279/2013 vom 10. Juli 2013 E. 3.3). Vorliegend geht es um eine Ersatzforderung der Errungenschaft des Klägers gegenüber seinem Eigengut und damit im Ergebnis um den Vorschlagsanteil der Beklagten (Art. 215 ZGB). Damit trägt die Beklagte die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Ersatzforderung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.244/2006 vom 23. April 2007 E. 2.2.3). Die Beklagte hat das Bestehen einer Ersatzforderung nicht ausdrücklich behauptet. Indes hat sie geltend gemacht, das Einfamilienhaus sei der Errungenschaft zuzuweisen, da die investierten Mittel aus der Errungenschaft stammten, während sich der Kläger auf den Standpunkt stellte, das Einfamilienhaus qualifiziere als Eigengut (E. 7.5.1). Damit haben beide Parteien "Extrempositionen" eingenommen. In diesem Vorbringen der Beklagten hat die Behauptung, der Errungenschaft stehe eine Ersatzforderung zu, falls das Gericht ihrer Massenzuordnung nicht folgen sollte, weil die investierten Mittel überwiegend aus der anderen Masse stammten, als mitenthaltend zu gelten (dies im Gegensatz zur Frage der Ersatzforderung des Eigenguts infolge der in die Liegenschaft in J. _____ investierten Hypothekarmittel, wo sich die Parteien bezüglich der güterrechtlichen Zuordnung der Liegenschaft einig waren [vgl. E. 7.3.1.2]). Die tatsächlichen Voraussetzungen von Art. 209 Abs. 3 ZGB sind vorliegend gegeben, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen.

7.5.7.2 Für die Berechnung der beidseitig variablen Ersatzforderung der Errungenschaft sind folgende Parameter von Bedeutung: Die Gesamtinvestitionen in das Einfamilienhaus beliefen sich auf CHF 6'799'788.95 (inkl. Land- und Ausnützungserwerb, Baukosten [E. 7.5.3]), der Beitrag der Errungenschaft betrug CHF 4'445'874.00, jener des Eigenguts CHF 2'353'914.95 (E. 7.5.5.3). Das Einfamilienhaus (inkl. Landwert) ist im Zeitpunkt der Auseinandersetzung mit CHF 5'715'000.00 zu bewerten (E. 7.5.8.4). Per 31. März 2015 betrug die auf dem Einfamilienhaus lastende Hypothekarschuld CHF 1'800'000.00 (act. 106/124.1 Steuerauszug der R. _____ AG S. 3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung folgt die

Hypothekarschuld dem belasteten Grundstück im Rahmen der Massenzuordnung selbst dann, wenn die Hypothek zur Finanzierung eines Vermögenswertes der anderen Masse verwendet wurde (Urteil des Bundesgerichts 5A_739/2018 vom 9. Dezember 2019 E. 4.2–4.4 mit Hinweisen; vgl. E. 7.3.1). Demzufolge belastet die Hypothek das Eigengut des Klägers.

7.5.7.3 Bei der Berechnung der beidseitig variablen Ersatzforderung wird üblicherweise vom Nettowert der Liegenschaft – d.h. vom Wert abzüglich der hypothekarischen Belastung – ausgegangen, welcher dann anteilmässig auf die investierten Gütermassen aufgeteilt wird (Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 209 ZGB N 22; vgl. BGE 132 III 145 E. 2.3.5 [= Pra 2006 Nr. 142]). Obwohl die auf dem Einfamilienhaus lastende Hypothek nicht zur Finanzierung des Einfamilienhauses (sondern der Liegenschaft in J. _____; vgl. E. 7.3.1) verwendet wurde, ist von dieser Berechnungsmethode nicht abzuweichen. Dies ist gerechtfertigt, zumal dem Eigengut keine Ersatzforderung gegen die Errungenschaft zugesprochen wird (E. 7.3.1.2), obwohl das Eigengut mittels Hypothekarfinanzierung zum Erwerb eines Vermögensgegenstands der Errungenschaft beigetragen hat. Gegenteiliges haben jedenfalls auch die Parteien nicht behauptet. An den Gesamtinvestitionen von CHF 6'799'788.95 war das Eigengut zu rund 34.6 % ($[\text{CHF } 2'353'914.95 / \text{CHF } 6'799'788.95] \times 100$) beteiligt, die Errungenschaft zu rund 65.4 % ($100 ./34.6$). Der Bruttowert des Einfamilienhauses (inkl. Landwert) im Zeitpunkt der Auseinandersetzung beträgt CHF 5'715'000.00. Nach Abzug der Hypothek verbleibt ein Nettowert von CHF 3'915'000.00 ($\text{CHF } 5'715'000.00 ./ \text{CHF } 1'800'000.00$). Die Ersatzforderung der Errungenschaft beläuft sich auf CHF 2'560'410.00 ($\text{CHF } 3'915'000.00 \times 0.654$).

7.5.8 Nebst der güterrechtlichen Zuordnung sind sich die Parteien über den massgeblichen Verkehrswert des Einfamilienhauses uneins.

7.5.8.1 Über den Verkehrswert des Einfamilienhauses wurde ein gerichtliches Gutachten eingeholt (vgl. Sachverhalt Ziff. 9). Der beauftragte Gutachter, K. _____, bezifferte den Verkehrswert in seinem Gutachten vom 14. Mai 2018 mit CHF 5'715'000.00 (inkl. Landwert; act. 46 S. 3 und 32). Der Kläger akzeptierte das Ergebnis des Gutachtens (act. 52). Die Beklagte wendete zusammengefasst ein, beim Einfamilienhaus handle es sich um einen Neubau, wobei alleine die Baukosten (ohne Landpreis) mehr als CHF 5'500'000.00 betragen hätten. Der Neuwert werde im Gutachten lediglich mit CHF 3'377'902.00 beziffert. Der Neuwert in einer Verkehrswertschätzung müsse aber die reinen Gebäudekosten sowie die übrigen Gebäudekosten beinhalten. Demnach sei der Neuwert um knapp CHF 2 Mio. zu tief ausgefallen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass dem Gutachter nicht alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten, weshalb das Gericht sämtliche Unterlagen zum Bau samt kompletter Kostenübersicht zu edieren habe (act. 64). Der Kläger beantragte die Abweisung der beklaglichen Editionsanträge und führte u.a. sinngemäss aus, entgegen der beklaglichen Darstellung habe dem Gutachter die Bauabrechnung vom 22. Februar 2018 vorgelegen (act. 68 Ziff. 2). Da die verlangten Unterlagen bzw. die entsprechenden Zahlen dem Gutachter bei Erstellung des Gutachtens vorgelegen hatten (vgl. dazu E. 7.5.8.3), wies der Referent die Editionsanträge der Beklagten ab (act. 74 Dispositiv Ziff. 1). Dem Gutachter wurden stattdessen folgende Ergänzungsfragen unterbreitet (act. 74 Dispositiv Ziff. 2): Weshalb ist er von einem Gebäudeneuwert von CHF 3'377'902.00 ausgegangen, obwohl die gesamten Kosten des Neubaus (ohne Landwert) gemäss Bauabrechnung des Architekten CHF 5'466'988.95 betragen? Hält er am geschätzten Verkehrswert von CHF 5'715'000.00

fest? Am 25. August 2018 erstattete der Gutachter sein Ergänzungsgutachten. In diesem kommt er zum Schluss, der Kläger habe für die Erstellung des Einfamilienhauses im Verhältnis zur vorhandenen Bauqualität einen nichtnachvollziehbar hohen Preis bezahlt. Ausserdem sei die Liegenschaft zwischenzeitlich 13 Jahre alt. Der Markt in G. _____ habe sich in dieser Zeit stark verändert. Am geschätzten Verkehrswert werde festgehalten (act. 73 S. 4–7). Der Kläger akzeptierte auch das Ergänzungsgutachten (act. 81). Derweil stellte die Beklagte den Antrag, es sei bezüglich des Verkehrswerts des Einfamilienhauses gestützt auf Art. 188 Abs. 2 ZPO ein Obergutachten anzuordnen (act. 82 S. 4). Zur Begründung brachte sie zusammengefasst vor, sie sei mit dem errechneten Verkehrswert von CHF 5'715'000.00 nicht einverstanden. Im Gutachten sei festgehalten worden, zur Schätzung habe kein Baubeschrieb zur Verfügung gestanden, weshalb der Gutachter gewisse Annahmen treffen müssen. Die Gesamtkosten der Liegenschaft von CHF 5'466'988.95 würden im Gutachten mit keinem Wort erwähnt, stattdessen habe der Gutachter einen Gebäudeneuwert von CHF 3'377'902.00 anhand rein subjektiver Annahmen bestimmt. Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Gutachter bereits im ursprünglichen Gutachten zur Thematik des angeblich zu hohen Gebäudewerts geäußert hätte und nicht erst auf Nachfrage hin. Dies lasse die Vermutung zu, dass sich der Gutachter mit den Erstellungskosten gar nicht beschäftigt habe. Die Ausführungen im Ergänzungsgutachten hätten einen eher "verteidigenden" bzw. "rechtfertigenden" Charakter. Gegen den vom Gutachter angegebenen Verkehrswert spreche auch der Gebäudeversicherungswert von CHF 5'398'000.00. Gemäss Auskunft der Gebäudeversicherung sei darin nur das Haus, nicht aber das Grundstück und der Umschwung enthalten. Addiere man den Wert des Grundstücks und des Umschwungs, komme man auf einen Wert um CHF 8 Mio. Ausserdem sei der Gebäudeversicherungswert in der Regel tiefer als der Verkehrswert (act. 82).

- 7.5.8.2 Das Gericht darf – wie bereits erwähnt – von den Erkenntnissen der sachverständigen Person nur aus triftigen Gründen abweichen. Es hat zu prüfen, ob das Gutachten ordnungsgemäss erstellt wurde und der Aufbau und Inhalt vollständig, klar und schlüssig ist (vgl. zum Ganzen E. 7.3.2.1).
- 7.5.8.3 Die Einwände der Beklagten (vgl. E. 7.5.8.1 unten) sind unbegründet. Das Gutachten (inkl. Ergänzungsgutachten) kam in einem korrekten Verfahren zustande und zeichnet sich durch einen klaren und systematischen Aufbau aus (vgl. zu den einzelnen Kriterien: Dolge, a.a.O., Art. 183 ZPO N 10). K. _____ hat die gestellten Fragen vollständig beantwortet (wobei die Frage nach dem Neuwert im Ergänzungsgutachten weiter erläutert wurde) sowie die verwendeten Akten und Quellen (vgl. act. 47 S. 4; betr. Liegenschaftsbesichtigung vgl. die Fotos in act. 46 S. 35 ff.) angegeben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem Gutachter – nebst zahlreichen weiteren Unterlagen – die Bauabrechnung des Architekten vom 22. Februar 2018 für die Verkehrswertschätzung des Einfamilienhauses vorlag (vgl. Auflistung der Unterlagen in act. 47 S. 4; es handelt sich um eine Abrechnung per 13. Februar 2008 [gem. Memory-Stick, act. 87], sie wurde jedoch [wahrscheinlich] am 22. Februar 2018 vom Architekten ausgedruckt, deshalb 22. Februar 2018). Die Bauabrechnung enthält das Gesamttotal der für den Bau des Einfamilienhauses effektiv angefallenen Baukosten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_606/2012 vom 19. April 2013 E. 4). Die Beklagte bestreitet dies nicht. K. _____ hatte somit Kenntnis über die Erstellungskosten des Einfamilienhauses. Im Gutachten ist festgehalten, zur Schätzung hätte kein Baubeschrieb zur Verfügung gestanden (act. 47 S. 17). Es fehlen Anhaltspunkte, dass sich dieser Umstand auf die Ermittlung des

Gebäudewerts ausgewirkt hätte. Wie sich dem Gutachten entnehmen lässt, war das Fehlen eines Baubeschriebs höchstens für den Beschrieb gewisser Bauteile von Bedeutung (act. 47 S. 21).

Das Gutachten ist ferner aus sich heraus verständlich und frei von Widersprüchen. Die tatsächlichen Feststellungen stimmen mit den Akten überein. K. _____ hat nachvollziehbar und überzeugend erläutert, wie er den geschätzten Verkehrswert von CHF 5'715'000.00 ermittelt hat (mittels Substanzwertmethode [act. 47 S. 32], welche von den Parteien nicht in Frage gestellt wurde). Aus dem Umstand, dass die effektiv angefallenen Baukosten gemäss Bauabrechnung im ersten Gutachten nicht explizit thematisiert wurden, kann nicht geschlossen werden, der Gutachter habe sich mit diesen nicht beschäftigt und den Gebäudeneuwert anhand rein subjektiver Annahmen bestimmt. Der Gutachter hat in seinem Ergänzungsgutachten nachvollziehbar erläutert, weshalb er für die Ermittlung des Gebäudeneuwerts nicht auf die Erstellungskosten gemäss Bauabrechnung abgestellt hat: Die hohen Baukosten seien nicht nachvollziehbar, Vergleichsobjekte seien mindestens um einen Drittel bis um die Hälfte günstiger erstellt worden. Gehe man von den tatsächlichen Erstellungskosten von rund CHF 4'777'406.00 (CHF 5'466'989.00 ./. CHF 607'000.00 Umgebungsarbeiten ./. CHF 82'583.00 Baunebenkosten) aus, sei pro Kubikmeter des Einfamilienhauses im Durchschnitt CHF 1'504.00 (CHF 4'777'406.00 / 3'176 m³) bezahlt worden. Nun sei aber allgemein bekannt, dass Kellerräume und Garagen mangels eines Ausbaus weniger kosten würden als Wohn- und Schlafräume. Das Einfamilienhaus bestünde aus 1'491 m³ Keller/Garage und 1'685 m³ Wohn- und Schlafräumen. Gemäss Schätzung sei an dieser Lage für Nebenräume (Keller/Garage) ein m³-Preis von CHF 700.00 üblich. Entsprechend sei für die Nebenräume von Kosten von total CHF 1'043'700.00 (CHF 700.00 x 1'491 m³) auszugehen. Damit verbleibe für die Wohn- und Schlafräume ein Betrag von CHF 3'733'706.00 (CHF 4'777'406.00 ./. CHF 1'043'700.00). Dividiert durch 1'685 m³ resultiere ein m³-Preis von rund CHF 2'216.00 für Wohn- und Schlafräume. Preise von mehr als CHF 2'200.00 pro m³ seien relativ selten und nur bei "extrem gehobenen, luxuriösen Villen mit sehr, sehr hohem Standard" anzutreffen, was auf das Einfamilienhaus bei weitem nicht zutrefte. Die Bausubstanz des Einfamilienhauses sei von eher konventioneller Qualität. Bei diesen Baukosten wäre eine ausserordentliche Qualität zu erwarten gewesen. Der Ausbau sei zwar von hoher Qualität, von der Geschmacksrichtung her aber bauherrenspezifisch und entspreche nicht der Nachfrage eines grösseren Publikums. Auch dieser Umstand habe direkten Einfluss auf die Wertbestimmung des Objekts. Zusammenfassend müsse festgehalten werden, dass für die vorhandene Qualität einfach zu viel bezahlt worden sei (act. 76 S. 4). Die Beklagte hat die wiedergegebenen Feststellungen des Experten in keiner Weise bestritten. Sodann hat sie sich mit den von K. _____ als üblich erachteten und der Berechnung des Verkehrswerts zugrunde gelegten Kubikmeterpreisen (insbesondere CHF 700.00 pro m³ für Nebenräume und CHF 1'100.00 pro m³ für Wohn- und Schlafräume [act. 47 S. 28; act. 76 S. 4 f.]) nicht substantiiert auseinandergesetzt und lediglich pauschal behauptet, es handle sich um subjektive Annahmen (act. 82 S. 2). Der Gutachter verweist für die eingesetzten Zahlen und Faktoren auf Erfahrungswerte der K. _____ GmbH und für die Kubikmeterpreise auf Kennwerte von vergleichbaren und realisierten Objekten (act. 47 S. 33 f.). Vom Gutachter kann nicht verlangt werden, die von ihm im Verlaufe der Zeit eingesehenen Verträge und Abrechnungen zu beschaffen und einzureichen oder auch nur einzeln zu dokumentieren (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich LB160045 vom 7. Dezember 2018 E. 3.5). Mit ihren Einwänden vermag die Beklagte keine begründeten Zweifel an den angegebenen Erfahrungswerten zu wecken.

Sodann entsteht bei der Lektüre des Ergänzungsgutachtens nicht der Eindruck, der Gutachter habe sein erstes Gutachten rechtfertigen oder verteidigen wollen. Vielmehr hat er erläutert, weshalb er für die Ermittlung des Gebäudeneuwerts nicht auf die tatsächlichen Erstellungskosten abgestellt hat. Auf die nachvollziehbaren und überzeugenden Angaben und Darlegungen des Experten ist folglich abzustellen. Im Übrigen geht der Einwand der Beklagten, der geschätzte Verkehrswert sei zu tief, weil der Gutachter den Gebäudeneuwert nicht anhand der effektiven Kosten berechnet habe (act. 82 S. 2), an der Sache vorbei. Der Verkehrswert im Sinne des Gesetzes ist der Wert, der bei einem Verkauf auf dem freien Markt realisierbar wäre (BGE 125 III 1 E. 5b; Steck/Fankhauser, in Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 211 ZGB N 6). Die Verkehrswertschätzung beruht mithin auf dem Zustand der Liegenschaft, wie er sich aktuell präsentiert. Der tatsächlich bezahlte Neupreis eines Objekts ist – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Bedeutung. Ein Gutachter ist in der Lage, den aktuellen Wert einer Liegenschaft anhand des selbst besichtigten Zustandes zu schätzen, ohne dabei auf den ursprünglichen Erstellungspreis abzustellen. Zudem besagt der ursprüngliche Preis einer Liegenschaft nichts über den – letztlich relevanten – Marktwert des Objekts zum Schätzungszeitpunkt aus (Abnutzung, Liebhaberpreise, veränderte Marktlage, etc.). Diesen Umstand scheint die Beklagte auszublenden, wenn sie einfach die (damaligen) Erstellungskosten mit dem heutigen Landwert addiert (act. 167 Rz 48). Es erscheint wenig wahrscheinlich, dass ein Käufer (Liebhaberkaufentscheide vorbehalten) einen Kaufpreis bezahlt, welcher nebst dem heutigen Landwert auch die damaligen Erstellungskosten enthält, wenn die Erstellungskosten gemessen an der Qualität des Einfamilienhauses unbestrittenermassen zu hoch ausgefallen sind.

Hinsichtlich des Gebäudeversicherungswerts ist festzuhalten, dass dieser mit dem Verkehrswert nicht zwingend übereinstimmt bzw. mit diesem gleichgesetzt werden kann. Dem Gebäudeschätzwert liegen andere Aspekte zugrunde als der Bestimmung des Verkehrswerts (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich PF150073 vom 14. März 2016 E. 5.6.2). Davon scheint die Beklagte denn auch selbst auszugehen, wenn sie ausführt, der Gebäudeversicherungswert sei in der Regel tiefer als der Verkehrswert (act. 82 S. 3).

7.5.8.4 Zusammenfassend ist das Gutachten von K. _____ (inkl. Ergänzungsgutachten) inhaltlich vollständig, klar und schlüssig und damit mängelfrei. Dementsprechend waren die Anträge der Beklagten betreffend Beizug eines anderen Sachverständigen abzuweisen (act. 83). Gründe, von den Erkenntnissen von K. _____ abzuweichen, bestehen mithin keine. Das Einfamilienhaus ist mit einem Wert von CHF 5'715'000.00 dem Eigengut des Klägers zuzuweisen (E. 7.5.6). Was die Möglichkeit einer Nachschätzung anbelangt, ist auf E. 7.3.2.3 (unten) zu verweisen. In der (unbelegten und pauschalen) Behauptung der Beklagten in ihrem Schlussvortrag vom 9. März 2021, das Einfamilienhaus habe in seinem Wert pandemiebedingt wohl noch mehr zugelegt (act. 168 Rz 48), kann kein Antrag auf Einholung einer Nachschätzung erblickt werden.

7.6 Die Parteien sind sich einig, dass die auf dem Einfamilienhaus in G. _____ lastende Hypothek während der Ehe im Umfang von CHF 300'000.00 amortisiert wurde und der Errungenschaft des Klägers somit eine Ersatzforderung in dieser Höhe gegenüber seinem Eigengut zusteht (act. 128 Rz 111 f.; act. 167 Rz 47 und 58). Darauf ist abzustellen.

- 7.7 Sodann macht der Kläger geltend, er habe für das letzte gemeinsame Steuerjahr 2014 Steuerschulden im Umfang von total CHF 343'767.45 (CHF 164'634.00 Direkte Bundessteuer + CHF 179'133.45 Kantons- und Gemeindesteuern) bezahlt. Sämtliche Zahlungen an die Steuerbehörde habe er erst nach der Gütertrennung (am 31. März 2015) geleistet. Damit habe er Schulden beglichen, welche sowohl die Parteien gemeinsam als auch die Zeit vor der Gütertrennung betreffen. Für das Steuerjahr 2015 seien Steuern in Höhe von CHF 303'929.25 (CHF 173'535.00 Direkte Bundessteuer + CHF 130'394.25 Kantons- und Gemeindesteuern) fällig geworden, mithin pro Quartal CHF 75'982.30. Auch diese habe er erst nach der Gütertrennung beglichen. Im Umfang von CHF 75'982.30, nämlich für das erste Quartal bis zur Gütertrennung, handle es sich wiederum um gemeinsame Schulden der Parteien. Somit seien insgesamt CHF 419'749.75 von seiner Errungenschaft abzuziehen (act. 87 Rz 103; act. 166 Rz 28 lit. f). Die Beträge sind ausgewiesen (act. 87/108.1–109.2). Die Beklagte hat die Ausführungen des Klägers nicht bestritten. Dementsprechend sind der Errungenschaft des Klägers CHF 419'749.75 zu belasten (vgl. Obergericht des Kantons Zürich LC150030 vom 17. November 2016 E. 2.3.2 zur Berücksichtigung von Steuerschulden).
- 7.8 Nachfolgend ist über den Verkaufserlös der Liegenschaft in AB._____ (UK) zu befinden.
- 7.8.1 Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Liegenschaft habe ihm bereits vor Eheschluss gehört. Sechs Monate danach habe er sie für umgerechnet CHF 834'495.00 verkauft. Gemäss den Steuererklärungen habe der Gewinn – nach Abzug der Hypothek von CHF 684'190.00 – CHF 150'305.00 betragen. Mittels Bankbelegen nachweisen könne er allerdings "nur" noch einen Verkaufserlös in Höhe von GBP 44'284.54, was nach damaligem Wechselkurs CHF 106'841.00 entsprochen habe. Dieser Betrag sei auf seinem Y._____ -Konto eingegangen und seinem Eigengut zuzurechnen. Unerheblich sei, dass sich dieser Betrag bei Auflösung des Güterstands nicht mehr auf besagtem Konto befunden habe (act. 87 Rz 52; act. 128 Rz 71). Die Beklagte anerkennt, dass die Liegenschaft zum Eigengut des Klägers gehört. Es bestünden allerdings Zweifel am vom Kläger genannten Verkaufspreis, dem Vernehmen nach sei das Haus für ca. GBP 1 Mio. verkauft worden. Es lasse sich nicht nachweisen, wohin der Verkaufserlös effektiv geflossen sei. Es seien der Kaufvertrag und die Zahlungsbelege zum Verkauf der Liegenschaft zu edieren (act. 136 Rz 46).
- 7.8.2 Mittels eines Schreibens von "AC._____" vom 2. Februar 2001 ist belegt, dass der Kläger mit dem Verkauf der Liegenschaft einen Nettoverkaufserlös von GBP 44'248.54 erzielte, was damals unbestrittenermassen CHF 106'841.00 entsprach (act. 128/149 und 151). Gemäss einer Zahlungseingangsbestätigung der Y._____ ist dieser Betrag am selben Tag auf dem Konto ._____ des Klägers eingegangen (act. 128/150). Ein Vermögenswert kann allerdings – von der i.c. nicht relevanten Hinzurechnung nach Art. 208 ZGB abgesehen – nur dann in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden, wenn er im Zeitpunkt der Güterstandsauflösung (noch) vorhanden war. Derjenige, der aus dem behaupteten Vorhandensein eines Vermögenswerts Rechte ableitet, hat das Vorhandensein zum Stichtag zu beweisen (Art. 8 ZGB; BGE 118 II 27 E. 2; 125 III 1 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.2). Zum Zeitpunkt der Gütertrennung betrug das Kontosaldo des Y._____ -Kontos lediglich noch GBP 204.05 (vgl. E. 7.9.1). Da der Kläger nicht behauptet (geschweige denn belegt), der Verkaufserlös sei zu besagtem Zeitpunkt noch vorhanden gewesen, kann der Verkaufserlös in der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch nicht berücksichtigt werden.

7.8.3 Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger mit dem Hausverkauf tatsächlich einen höheren Gewinn als GBP 44'248.54 bzw. CHF 106'841.00 erzielt hätte, bestehen keine. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Kläger gewisse Zahlen vertauscht hat, wenn er den Bruttoverkaufserlös unter Verweis auf die Steuererklärung 2001 (act. 1/6.1) mit umgerechnet CHF 834'495.00 beziffert (act. 87 Rz 52). In der Steuererklärung 2001 ist festgehalten, die Liegenschaft AB._____ sei im Januar 2001 verkauft worden, weshalb im Jahr 2001 keine Mieterträge vereinnahmt worden seien (act. 1/6.1 S. 10). In der "Beilage zur Steuererklärung 2001B" findet sich zwar die vom Kläger genannte Zahl "CHF 834'495.00", auf welche sich auch die Beklagte zu beziehen scheint (act. 136 Rz 46). Diese Zahl steht jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Hausverkauf, sondern gibt das im Jahr 2001 im Ausland erzielte Nettoeinkommen des Klägers wieder; dabei handelt es sich durchwegs um Boni in Form von Geldzahlungen oder Mitarbeiterbeteiligungen (act. 1/6.1 S. 11–12). In der Steuererklärung "Nachtrag 1999–2000" wurde der Verkehrswert der Liegenschaft mit CHF 806'325.00 deklariert (act. 1/6.2 S. 5). Auf der Liegenschaft lasteten dazumal Hypothekarschulden in Höhe von CHF 687'237.00 (act. 1/6.2 S. 8). Zieht man die Hypothekarschulden vom deklarierten Verkehrswert ab, resultiert ein Betrag von CHF 119'088.00. Dieser Betrag kommt den schliesslich erzielten CHF 106'841.00 sehr nahe. Zu beachten ist sodann, dass allfällige Makler- und sonstige Gebühren den Nettoverkaufserlös ebenfalls schmälerten. Die Beklagte hat ihre Behauptung, der Kaufpreis habe "dem Vernehmen nach" ca. GBP 1 Mio. betragen, nicht weiter substantiiert. Entgegen ihrer Ansicht lässt sich der im Recht liegenden Zahlungseingangsbestätigung entnehmen, wohin der Kaufpreis geflossen ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Hinweise dafür bestehen, dass der Kläger tatsächlich einen höheren Gewinn als GBP 44'248.54 bzw. CHF 106'841.00 erzielt hätte. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Abnahme weiterer Beweise (Edition des Kaufvertrages und der Zahlungsbelege, Parteibefragung [act. 128 Rz 71; act. 136 Rz 41]).

7.9 Als Nächstes ist über die Bankkonten des Klägers zu befinden.

7.9.1 Per 31. März 2015 verfügte der Kläger nachweislich über die folgenden Bankkonten (Konten mit Saldo Null sind mangels Relevanz nicht aufgeführt; zum Bestand der Konten per Stichtag vgl. auch E. 7.10.3):

Bank	Kontonummer	Betrag	Beleg
R._____AG._____		CHF 295'440.51	act. 1/11.1
R._____AG._____		EUR 4'314.60	act. 1/11.2
R._____AG._____		USD 82.03	act. 1/11.3
R._____AG._____		GBP -112.90	act. 1/11.4
Y._____ ._____		GBP 204.05	act. 87/102
Y._____ ._____		GBP 2.31	act. 87/102

Wie bereits erwähnt, sind die zwischen dem 31. Dezember 2014 und 31. März 2015 erfolgten Aktienkäufe zu berücksichtigen, indem die Salden der Transaktionskonten per 31. März 2015 im Umfang der Kaufpreise erhöht werden. Entsprechend sind dem R._____AG-Konto Nr. ._____ EUR 78'410.50 gutzuschreiben, dem R._____AG-Konto Nr. ._____ USD 18'312.70 (vgl. E. 7.1.2, auch betreffend Aktienverkäufe). Für die massgeblichen Fremdwährungskurse per Urteilsdatum (bzw. per 26. Juli 2021) wird sodann auf E. 7.1.3

verwiesen (vgl. Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 211 ZGB N 24). Die für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgeblichen Kontoguthaben des Klägers betragen mithin:

Bank	Kontonummer	Betrag	In CHF	Beleg
R. _____ AG. _____		CHF 295'440.51	CHF 295'440.51	act. 1/11.1
R. _____ AG. _____		EUR 82'725.10	CHF 89'558.19	act. 1/11.2, E. 5.7.1.2
R. _____ AG. _____		USD 18'394.73	CHF 16'895.01	act. 1/11.3, E. 5.7.1.2
R. _____ AG. _____		GBP -112.90	CHF -143.01	act. 1/11.4
Y. _____ . _____		GBP 204.05	CHF 258.46	act. 87/102
Y. _____ . _____		GBP 2.31	CHF 2.93	act. 87/102

CHF 402'012.09

7.9.2 Der Kläger hat die vorgenannten Bankkonten seiner Errungenschaft zugeordnet (vgl. Tabellen in act. 87 Rz 111; act. 128 Rz 112). Gleichzeitig macht er geltend, zum Zeitpunkt der Eheschliessung habe er über mehrere Konten mit Guthaben von insgesamt CHF 218'903.75 verfügt. Aufgrund der natürlichen Vermutung, wonach die Ehegatten zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft nicht die Substanz ihres Eigenguts angreifen, das ihnen im Zeitpunkt der Eheschliessung schon gehörte oder später durch Erbschaft oder sonst wie unentgeltlich zugefallen ist, sei der Betrag in Höhe von CHF 218'903.75 seinem Eigengut zuzuweisen. Von den bei Eheschluss vorhanden gewesenen Bankkonten seien bis auf das R. _____ AG-Konto . _____ und das Y. _____ -Konto . _____ sämtliche Konten saldiert worden (act. 128 Rz 73 ff.; vgl. auch E. 7.10.3). Die Beklagte bestreitet dies (act. 136 Rz 47).

Der Kläger hat nicht behauptet, er habe die Guthaben, welche per Eheschluss auf den mittlerweile saldierten Konten bestanden haben sollen, auf ein per Gütertrennung noch existierendes Bankkonto (oder einen sonstigen Vermögenswert) übertragen. Unter der Herrschaft der Verhandlungsmaxime wäre diese Behauptung (und gegebenenfalls der Beweis) jedoch eine Voraussetzung dafür, dass die bei Eheschluss vorhandenen Kontoguthaben in der güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt werden könnten (vgl. E. 7.5.2.7). Dementsprechend sind einzig die Salden des R. _____ AG-Kontos . _____ und des Y. _____ -Kontos . _____ von Bedeutung: Per Eheschluss am tt.mm.2000 betrug der Saldo des R. _____ AG-Kontos CHF 100'235.75 (act. 87/22), bei Gütertrennung CHF 295'440.51 (E. 7.9.1). Der Saldo des Y. _____ -Kontos belief sich per Eheschluss auf GBP 4'438.90 (act. 87/23) und sank per Gütertrennung auf GBP 204.05 bzw. CHF 258.46 (umgerechnet per Urteilsdatum bzw. per 26. Juli 2021, vgl. E. 7.9.1). Der Kläger kann sich – wie er zu Recht vorbringt – auf die natürliche Vermutung stützen, wonach die Ehegatten ihnen zum Zeitpunkt des Eheschlusses schon gehörendes Eigengut nicht zur Deckung der laufenden Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft einsetzen, sondern unangetastet lassen oder in erster Linie für ausserordentliche Investitionen einsetzen (vgl. E. 7.5.4.1). Es wäre an der Beklagten gewesen, dieser natürlichen Vermutung mit dem Gegenbeweis zu begegnen, dass der Kläger in gleichem oder in höherem Umfang tatsächlich sein Eigengut angezehrt hat, um den Lebensunterhalt der ehelichen Gemeinschaft zu bestreiten (Urteil des Bundesgerichts 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.3). Da der Saldo des Y. _____ -Kontos (im Gegensatz zu jenem des R. _____ AG-Kontos) zwischen Eheschluss (GBP 4'438.90) und Gütertrennung (GBP 204.05 bzw. CHF 258.46) gesunken ist und der Kläger nicht behauptet hat, die Differenz auf das R. _____ AG-Konto (oder einen anderen

bei Gütertrennung existierenden Vermögenswert) transferiert zu haben, greift die "Eigengutsvermutung" nur hinsichtlich des bei Gütertrennung auf dem Y. _____-Kontos noch vorhandenen Guthabens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_37/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2.2).

- 7.9.3 Zusammenfassend ist vermutungsweise davon auszugehen, dass vom per 31. März 2015 insgesamt existierenden Kontoguthaben in Höhe von CHF 402'012.09 (E. 7.9.1) total CHF 100'494.21 (CHF 100'235.75 + CHF 258.46) als Eigengut qualifizieren. Das Eigengut verfügt somit über eine Ersatzforderung gegen die Errungenschaft im Umfang dieses vorehe-lichen Guthabens (Art. 209 Abs. 3 ZGB).
- 7.10 Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, angesichts der Diskrepanz zwischen der Höhe des vom Kläger während der Ehe erzielten Einkommens und der von ihm im Verfahren deklarierten Errungenschaftswerte müsse davon ausgegangen werden, dass der Kläger über weitere, nicht offengelegte Bankkonten und Vermögenswerte verfüge (act. 93 Rz 47 ff.).
- 7.10.1 Derjenige, der aus dem behaupteten Vorhandensein eines Vermögenswerts Rechte ableitet, hat das Vorhandensein zum Stichtag zu beweisen (Art. 8 ZGB; BGE 118 II 27 E. 2; 125 III 1 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.2). Die Beklagte trägt die Beweislast dafür, dass der Kläger per Gütertrennung über weitere, nicht offengelegte (Errungenschafts-)Vermögenswerte verfügt hat. Die Parteien sind indes ungeachtet der Beweislastverteilung zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung bzw. der Abklärung des Sachverhaltes verpflichtet (Art. 160 Abs. 1 ZPO; BGE 139 III 278 E. 4.3). Insbesondere haben sie als Partei wahrheitsgemäss auszusagen oder Urkunden herauszugeben (Art. 160 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Eine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht dann, wenn die beweisbelastete Partei wegen Beweisschwierigkeiten den Beweis nicht selber führen kann und die nicht beweisbelastete Partei den zu beweisenden Tatsachen näher ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.3 f.). Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigt, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Die Mitwirkung ist für die Partei eine prozessuale Last, d. h. unberechtigtes Verweigern der Mitwirkung hat für die opponierende oder gar renitente Partei weder Strafe noch Zwang zur Folge, sondern ihr passives Verhalten wird nur, aber immerhin, bei der Beweiswürdigung (zu ihrem Nachteil) berücksichtigt. Eine Auskunftsverweigerung wird regelmässig zur Folge haben, dass das Gericht beweiswürdigend zur Überzeugung gelangt, die Behauptungen des die Auskunft verweigernden Ehegatten seien ganz oder teilweise falsch bzw. die Angaben des anderen Ehegatten richtig (Maier, Rechtsbehelfe zur Informationsbeschaffung im Ehegüterrecht bei strittigen Scheidungen [Rechtsbehelfe], ZZZ 51/2020 S. 207; vgl. BGE 118 II 27 E. 3a; 140 III 264 E. 2.3; Rüetschi, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 164 ZPO N 2 und N 5; Higi, DIKE-Komm-ZPO, 2. A. 2016, Art. 164 ZPO N 5).
- 7.10.2 Auskunfts- und Editionsspflichten können gestützt auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen begründet werden: Gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB kann jeder Ehegatte vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Der Richter kann den andern Ehegatten oder Dritte auf Begehren verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Dieser Auskunftsanspruch ist im materiellen Recht begründet und insofern selbständig, als er losgelöst von sonstigen Ansprüchen besteht. Er kann in einem unabhängigen Verfahren oder vorfrageweise in einem

eherechtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Der Umfang der Auskunftspflicht hängt von der konkreten Frage ab, für deren Beantwortung der Anspruch geltend gemacht wird. Im Zweifel ist von einer umfassenden Informierung auszugehen, es ist also über alles Auskunft zu geben, was nötig ist, um die finanziellen Verhältnisse des anderen Ehegatten beurteilen zu können. Davon zu unterscheiden sind die im Prozessrecht begründeten Editions- und Auskunftspflichten (Art. 160 ff. ZPO). Im Gegensatz zu den materiellrechtlichen Informationspflichten sind sie unselbständig: Sie beziehen sich auf die konkret zu beweisende, rechtserhebliche Tatsache; ohne diesen beweisermässigen Bezug besteht kein Informationsanspruch. Mit anderen Worten ist die prozessrechtliche Mitwirkungspflicht auf die zu beweisende Tatsache beschränkt. Daraus folgt, dass die Ausforschung des Sachverhalts (sog. fishing expedition) durch prozessrechtliche Informationsbegehren verpönt ist. Demgegenüber liegt bei der Informationsermittlung aufgrund materiellrechtlicher Informationsansprüche (wie Art. 170 ZGB) grundsätzlich keine unzulässige Beweisausforschung vor. Die prozess- und materiellrechtlichen Informationsansprüche stehen dem Ansprecher kumulativ zur Verfügung. Dieser entscheidet, auf welche Weise er die verlangte Urkunde in den Prozess eingebracht haben will. Zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gemäss Art. 170 ZGB muss ein entsprechendes Rechtsbegehren gestellt werden oder aber – bei vorfrageweiser Durchsetzung – aus der Begründung klar hervorgehen, dass sich der Ansprecher auf Art. 170 ZGB stützt. Demgegenüber genügt für die prozessrechtliche Urkundenedition ein Beweisantrag in den Formen von Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO. Beim Editionsbegehren hat der Ansprecher so präzise wie möglich anzugeben, welches Dokument er von wem eingereicht haben will; er hat die zu edierende Urkunde genügend zu umschreiben und substantiierte Angaben zu deren Inhalt zu machen (Göksu, Wieviel Einkommen, welches Vermögen – Auskunfts- und Editionspflichten von Ehegatten und Dritten, in: Rumo-Jungo/Fountoulakis/Pichonnaz [Hrsg.], Der neue Familienprozess – 6. Symposium zum Familienrecht 2011, 2012, S. 111 ff. und 123 ff.; vgl. Maier, Rechtsbehelfe, a.a.O., S. 193 ff.; Schwander, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 170 ZGB N 3; Urteil des Bundesgerichts 5A_421/2013 vom 19. August 2013 E. 1.2; Rüetschi, a.a.O., Art. 160 ZPO N 16).

Im vorliegenden Verfahren hat die Beklagte kein Rechtsbegehren auf Auskunft gestützt auf Art. 170 ZGB gestellt. Auch in den Begründungen der Rechtsschriften fehlt ein Hinweis auf Art. 170 ZGB (vgl. act. 93 Rz 39 ff. und act. 136 Rz 79 ff.). Die verschiedenen Editionsanträge sind den behaupteten Tatsachen zugeordnet, wobei die Beklagte ausdrücklich von "Beweismittelanträgen" spricht (act. 136 Rz 33 und 86) und einen expliziten Vorbehalt angebracht hat, weitere "Beweismittelanträge" zu stellen (act. 93 Rz 53). Demzufolge qualifizieren die (nachfolgend erwähnten) Editionsbegehren der Beklagten als prozessrechtlicher Natur.

- 7.10.3 Die Beklagte bringt vor, als Mann vom Fach wisse der Kläger, wie man Gelder im Ausland anlege. Er habe selbst zugegeben, in seinen Steuererklärungen nicht sämtliches Vermögen deklariert zu haben. Die angeblich mittlerweile saldierten Konten in Grossbritannien führten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu weiteren, bislang nicht offengelegten Konten. Deshalb habe das Gericht bei sämtlichen Banken und Finanzinstituten, zu denen der Kläger nachweislich eine Beziehung unterhalte, Produkte- oder Dienstleistungsübersichten inkl. Saldobestätigungen zu edieren, und zwar für jedes Jahr seit Eheschluss im Jahr 2000 bis und mit 2015 (act. 93 Rz 39, 43, 50 f.; act. 136 Rz 33). Der Kläger bestreitet, weitere, nicht offengelegte Vermögenswerte zu besitzen. Seine Steuererklärungen zeigten einzig deshalb nicht das gesamte Bild, weil die von der Arbeitgeberin für seine voreheliche

Arbeitstätigkeit zugeteilten und erworbenen Rechte im Einklang mit der damaligen Praxis des Steueramtes des Kantons N. _____ nicht in die Steuererklärungen aufgenommen worden seien. Es seien zudem einzig deshalb nicht sämtliche bei Eheschluss existierenden Konten und Depots in den Steuererklärungen erwähnt worden, weil diese Konten und Depots mit und nach dem Umzug in die Schweiz saldiert worden seien. Es sei ihm untersagt, Bankbeziehungen zu anderen R. _____ AG-Einheiten als der R. _____ AG zu unterhalten (act. 128 Rz 50 f. und 68).

7.10.3.1 Mit Beweisverfügung vom 1. März 2019 wurde der Kläger verpflichtet, Produkte- bzw. Dienstleistungsübersichten (inkl. Kreditkarten, Bankkarten, Kontonummern, Schliessfächern, Aktien, Wertpapiere, Depots etc.) zu sämtlichen Bankverbindungen des Klägers zu folgenden Instituten, samt Vollständigkeitserklärung des jeweiligen Instituts, einzureichen: R. _____ AG; Y. _____; AD. _____; AE. _____; AF. _____; AAY. _____ Plc (act. 94 Dispositiv Ziff. 2.1). Mit Beweisverfügung vom 9. September 2020 wurde der Kläger erneut zur Edition der genannten Unterlagen aufgefordert, wobei – in Ergänzung der Beweisverfügung vom 1. März 2019 – diese Unterlagen per Stichtag 31. März 2015 einzureichen waren (act. 140 Dispositiv-Ziff. 2.1). Da nur geteilt werden kann, was im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstands vorhanden war bzw. ist (Art. 207 ZGB), waren die Produkte- bzw. Dienstleistungsübersichten lediglich per 31. März 2015 zu edieren und nicht für jedes Jahr seit Eheschluss. Ausserdem war von der Edition direkt beim jeweiligen Finanzinstitut abzusehen, da die Mitwirkungspflicht Dritter gegenüber jener der Parteien subsidiär ist (Higi, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], a.a.O., Art. 160 ZPO N 14) und keine der Parteien vorbrachte, der Kläger sei nicht im Stande, die verlangten Unterlagen selber beizubringen. Wie nachfolgend dargelegt wird, ergibt sich aus den Erklärungen der Finanzinstitute, ob ein Konto noch besteht oder saldiert wurde. Folglich konnte die (zusätzlich) beantragte Einholung von Saldierungserklärungen unterbleiben (act. 136 Rz 33).

7.10.3.2 Mittels E-Mail vom 23. April 2019 (act. 106/126) und Schreiben vom 21. Oktober 2020 (act. 156/187) der R. _____ AG hat der Kläger belegt, dass er per 31. März 2015 ausschliesslich über die in E. 7.9.1 genannten Bankbeziehungen zu R. _____ AG-Einheiten in der Schweiz verfügt hat. Ausserdem ist erstellt, dass es dem Kläger untersagt ist bzw. war, ausserhalb der R. _____ AG Bankbeziehungen zu anderen R. _____ AG-Einheiten zu unterhalten (act. 106/130 Ziff. 4.1; act. 106 S. 2). Anlässlich seiner Befragung hat der Kläger zu Protokoll gegeben, er müsse der Bank gegenüber alle sechs Monate eine Erklärung abgeben, dass er sich an diese Regelung halte (act. 159 Rz 40; vgl. auch act. 156/189). Damit ist der Kläger seiner Mitwirkungs- und Editionsspflicht genügend nachgekommen.

Mit Schreiben vom 21. März 2019 sendete die Y. _____ dem Kläger Auszüge jener Konten, welche er per 31. März 2015 bei der Y. _____ gehalten hat (act. 106/131.1). Die beiden Auszüge betreffen die in E. 7.9.1 genannten Konten Nrn. _____ und _____ (act. 106/131.3–4). Am 1. Oktober 2020 hat Y. _____ schriftlich bestätigt, dass die im Schreiben vom 21. März 2019 enthaltenen Informationen nach wie vor korrekt seien. Gemäss Y. _____ bestünden keine Hinweise auf Kreditkarten oder Depots des Klägers. Des Weiteren hat Y. _____ (indirekt) eine Vollständigkeitserklärung abgegeben, da es im Schreiben vom Oktober 2020 heisst: "I have enclosed two closing statements for the only other accounts you held with Y. _____" (act. 156/190). Die eine Saldobestätigung bezieht sich auf das vorgenannte Konto Nr. _____; dieses wurde am 19. Dezember 2017 – und

damit erst nach dem Stichtag – saldiert, wobei der Saldo von GBP 2.31 auf das andere vorgenannte Konto Nr. _____ übertragen wurde (act. 156/190.1). Die zweite Saldobestätigung betrifft das am 1. Juni 2010 saldierte Konto Nr. _____; der Kontosaldo betrug Null (act. 156/190.2). Zusammenfassend ergibt sich aus den Schreiben der Y._____, dass der Kläger ursprünglich über drei Kontobeziehungen zur Y._____ verfügt hat, wovon per Stichtag noch zwei bestanden. In diesem Zusammenhang bleibt anzufügen, dass Y._____ die AAY._____Plc, mit welcher der Kläger ebenfalls verbunden war, im Jahr 1992 übernommen und 1999 in Y._____ umbenannt hat (act. 106/135). Die vorstehenden Erklärungen und Bestätigungen der Y._____ betreffen somit auch die AAY._____Plc. Dieser Umstand lässt sich auch anhand der Abwicklung des Verkaufserlöses der Liegenschaft AB._____ illustrieren: "AC._____" haben im Schreiben vom 2. Februar 2001 erklärt, den Erlös auf das Bankkonto Nr. _____ des Klägers bei der AAY._____Plc transferiert zu haben (act. 128/149). Aus der Zahlungseingangsbestätigung desselben Tages ergibt sich, dass der Erlös auf dem Konto des Klägers gutgeschrieben wurde, und zwar auf dem Y._____ -Konto (act. 128/150). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Kläger sowohl hinsichtlich Y._____ als auch der AAY._____Plc seine Mitwirkungs- und Editionsspflicht erfüllt hat.

Die Filialen und Zweigstellen von AD._____ wurden von AG._____ übernommen ([<https://www.AG._____.co.uk/>, besucht am 20. Mai 2021]). Das an AD._____ adressierte Schreiben des Klägers wurde denn auch von AG._____ beantwortet und zwar dahingehend, dass die Konten des Klägers saldiert seien (act. 106/132.1–2). Mithin ist nachgewiesen, dass der Kläger über keine (nicht offengelegte) Bankbeziehung zu AD._____ (bzw. AG._____) verfügt. Dasselbe gilt für AE._____: Das Finanzinstitut bestätigte mit Schreiben vom 1. April 2019, dass der Kläger bei ihr über keine Bankverbindung verfüge (act. 106/133.1). Dementsprechend ist der Kläger auch hinsichtlich dieser Finanzinstitute seiner Mitwirkungs- und Editionsspflicht hinreichend nachgekommen.

Im Zusammenhang mit AF._____ liess der Kläger ausführen, dass es sich bei AF._____ nicht um eine Bank, sondern um den (früheren) Verwalter eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes (R._____AG UK Share Savings Scheme) von R._____AG UK handle (act. 156 S. 3). Diese Ausführungen blieben unbestritten. Mit Schreiben vom 15. März 2019 ersuchte der Kläger AF._____ um Bestätigung, dass zwischen ihnen keine (Quasi-)Bankbeziehung bestehe (act. 156/134.1). Die Anfrage wurde von der AH._____ mit E-Mail vom 9. April 2019 dahingehend beantwortet, dass die Verwaltung über das R._____AG UK Share Savings Scheme 2004 auf die R._____AG Corporate Employee Financial Services übertragen worden sei, welche das Geschäft im Jahr 2015 an AI._____AG übertragen habe (act. 156/134.2). Die Anfragen des Klägers an AI._____AG blieben unbeantwortet (act. 156/134.4–5). Damit ist der Kläger seiner Mitwirkungs- und Editionsverpflichtung hinreichend nachgekommen. Der Antwort von AH._____ kann zumindest implizit entnommen werden, dass zwischen ihr und dem Kläger – vom R._____AG UK Share Savings Scheme abgesehen – keine Verbindung bestand bzw. besteht. Das R._____AG UK Share Savings Scheme wird aber bereits seit dem Jahr 2004 nicht mehr durch AF._____ bzw. AH._____ verwaltet. Hinsichtlich der AI._____AG stellte die Beklagte keinen Antrag, dass das Gericht direkt bei dieser Gesellschaft Unterlagen zu edieren habe. Unter diesen Umständen konnte von weiteren Beweisabnahmen abgesehen werden.

- 7.10.3.3 Im Übrigen hat der Kläger anlässlich der Parteibefragungen mehrfach ausgeführt, bis auf die beiden vorgenannten Y. _____-Konten habe er sämtliche ausländischen Konten lange vor Dezember 2014 aufgelöst. Er habe sämtliche Kontobeziehungen inkl. Kredit- und Bankkarten, Kontonummern, Schliessfächer, Aktien und Wertpapiere dem Gericht präzise und wahrheitsgetreu offengelegt (act. 114 Ziff. 43–44 und 61; act. 159 Ziff. 10–11, 33–37 und 41).
- 7.10.4 Die Beklagte macht weiter geltend, für das Bestehen weiterer Konten spreche auch, dass die Dividendenzahlung vom April 2006 nicht wie üblich auf das R. _____AG-Konto geflossen sei. Ferner liessen sich den Akten zahlreiche Zahlungen entnehmen, deren Empfänger und Grund unklar seien (act. 136 Rz 42 f. und 80 ff.). Der Kläger wendet ein, sämtliche Zahlungsvorgänge liessen sich schlüssig erklären (act. 139 Rz 8 ff.).
- 7.10.4.1 Der Kläger hat belegt, dass die von der Beklagten erwähnte Dividendenzahlung auf seinem R. _____AG-Konto eingegangen ist (act. 139/180–181).
- 7.10.4.2 Gemäss der Beklagten habe der Kläger am 31. März 2013 auf seinem R. _____AG-Konto eine Buchung über CHF 1'386.39 vorgenommen, welche an AJ. _____ gegangen sei (act. 136/60). Bei AJ. _____ handle es sich um eine Devisenhandelsplattform. Es sei unklar, in welcher Höhe der Kläger mit Devisen handle, weshalb er sämtliche entsprechenden Unterlagen zu edieren habe (act. 136 Rz 81). Der Kläger wendet ein, er handle nicht mit Devisen. "AJ. _____" stehe für "Foreign Exchange", was mit Fremdwährung, Fremdwährungstausch oder -markt übersetzt werden könne (act. 139 Rz 12). Wie der Kläger zu Recht einwendet, ergibt sich aus act. 136/60 einzig, dass er auf seinem GBP-Konto bei der R. _____AG eine Gutschrift über GBP 1'386.39 erhalten hat, welche gleichentags wieder belastet und auf sein bekanntes Y. _____-Konto transferiert wurde (act. 139/182). Hinweise auf Devisenhandel bestehen keine. Aber selbst, wenn der Kläger mit Devisen handeln würde bzw. gehandelt hätte, wäre nicht ersichtlich, was die Beklagte daraus zu ihren Gunsten ableiten wollte. Schliesslich wäre dieser Handel über bereits offengelegte Konten erfolgt. Unter diesen Umständen kann auf die Abnahme weiterer Beweise (Urkundenedition, Parteibefragung [act. 136 Rz 87]) verzichtet werden.
- 7.10.4.3 Am 4. August 2005, so die Beklagte weiter, habe der Kläger CHF 50'873.45 an die Firma AK. _____Corp. überwiesen und zwar auf ein Konto in AL. _____ (British Virgin Islands), einer Steueroase (act. 139/61). Die Firma gehöre zur AM. _____ (act. 139/62). Der Kläger sei zur Sache zu befragen und habe sämtliche Unterlagen zu seinem Vermögen bei der AM. _____ oder deren Tochtergesellschaften zu edieren (act. 136 Rz 82). Gemäss dem Kläger erfolgte diese Zahlung in Zusammenhang mit dem Kauf von Inneneinrichtungsgegenständen (vorab Stoff und Vorhänge) in Q. _____. Der Verkäufer habe Zahlung an die genannte Firma gewünscht. Eine Rechnung könne er nicht mehr beibringen, allerdings sei belegt, dass die Parteien den Stoff in der Schweiz zu Vorhängen haben verarbeiten lassen (act. 139 Rz 13). Der Kläger wiederholte die vorstehenden Ausführungen anlässlich seiner Befragung und erklärte, er habe keine Ahnung, um welche Unternehmen es sich bei AK. _____Corp. und AM. _____ handle (act. 159 Ziff. 7–8). Die Beklagte bestätigte anlässlich ihrer Befragung, dass man Vorhänge und Teppiche gekauft habe, um das Einfamilienhaus in G. _____ einzurichten. Sie sei allerdings überrascht zu hören, dass eine solche Summe an die AK. _____Corp. hätte überwiesen werden sollen (act. 159 Ziff. 9). Die

Ausführungen des Klägers sind glaubwürdig. Wie dem Auszug aus der AN._____ entnommen werden kann, hat die AK._____ Corp. einen Bezug zu Q._____ und verfügt dort offenbar über eine "registered address" (act. 136/62 S. 2). Die Beklagte hat zudem nicht bestritten, dass die Parteien im fraglichen Zeitraum in Q._____ für rund CHF 50'000.00 Einrichtungsgegenstände gekauft haben. Für eine Edition ist vorausgesetzt, dass die zu edierenden Urkunden genügend umschrieben und substantiierte Angaben zu deren Inhalt gemacht werden (E. 7.10.2). Diesen Anforderungen genügt der Editionsantrag der Beklagten nicht, wenn sie sich darauf beschränkt, "sämtliche Unterlagen zum Vermögen des Klägers" zu fordern (act. 136 Rz 82). Der Editionsantrag ist folglich abzuweisen.

7.10.4.4 Am 21. Juni 2004 habe der Kläger CHF 320'966.76 durch "One.off order letter CHF" ins Ausland überwiesen, so die Beklagte (act. 139/63). Die Details zu dieser Überweisung seien zu edieren (act. 139 Rz 83). Wie der Kläger zu Recht einwendet, ergibt sich aus dem von der Beklagten eingereichten Auszug, dass die Zahlung nicht ins Ausland ("One.off order letter CHF *domestic R._____AG*") geflossen ist, sondern an die AO._____ der R._____AG-Konto geleistet wurde (act. 139 Rz 14). Dass die Zahlung in Zusammenhang mit der Ausübung von 5'500 Optionen erfolgte, ist mittels Ausübungserklärung ebenfalls erstellt (act. 139/184). Weitere Beweisabnahmen erübrigen sich.

7.10.4.5 Am 4. Oktober 2006 überwies der Kläger CHF 10'000.00 an AP._____AG (act. 133/64). Von einer Zahlung ins Ausland, wie die Beklagte behauptet (act. 136 Rz 83), kann demnach nicht die Rede sein. Der Kläger erklärte dazu anlässlich seiner Befragung schlüssig, es habe sich um eine Vorauszahlung an seine Kreditkarte gehandelt. Zwar erinnere er sich nicht mehr an die genauen Umstände, er gehe aber davon aus, dass er seine Kartenlimite erreicht hatte und deshalb eine Vorauszahlung tätigte (act. 156 Ziff. 12; act. 139 Rz 15). Die Beklagte hat diese Ausführungen nicht bestritten. Die Abnahme weiterer Beweise (Edition [act. 136 Rz 83]) ist mithin nicht erforderlich.

7.10.4.6 Der Kläger habe sich am 20. Juni 2005 CHF 30'479.20 auf das bekannte R._____AG überwiesen, was zeige – so die Beklagte (act. 139 Rz 84) –, dass der Kläger über weitere Konten verfüge (act. 136/66). Der Kläger wendet ein, es handle sich um eine simple Lohnzahlung seiner Arbeitgeberin. Die im Zahlungseingang vermerkte Nummer "._____" sei seine Personalnummer (act. 139 Rz 17). Diese Darstellung hat der Kläger anlässlich seiner Befragung bekräftigt (act. 159 Ziff. 19). Sie ist glaubwürdig. Dieselbe Nummer findet sich beispielsweise auf der in E. 7.10.4.4 erwähnten Options-Ausübungserklärung unter "Account Information" (act. 139/184).

7.10.4.7 Am 3. Mai 2005 überwies der Kläger CHF 9'999.85 (act. 136/65), am 8. Januar 2003 CHF 10'000.00 (act. 136/67), am 18. September 2003 weitere CHF 10'000.00 (act. 136/68), am 23. Dezember 2004 CHF 74'961.10 (act. 136/69) und am 28. April 2004 CHF 19'998.20 (act. 136/70). Sämtliche Zahlungen erfolgten ab dem R._____AG-Konto und nennen den Kläger als Zahlungsempfänger. Der Kläger hat hinsichtlich sämtlicher dieser Zahlungen an der Befragung zu Protokoll gegeben, es handle sich um Zahlungen an ihn selbst und zwar auf sein britisches Bankkonto. Er habe Alimentenverpflichtungen gegenüber seiner früheren Ehefrau in Grossbritannien nachkommen und zudem die Schulgebühren für die gemeinsamen Kinder in Grossbritannien begleichen müssen. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, seien regelmässige Zahlungen auf sein Y._____Konto nötig gewesen (act. 159

Ziff. 14–18). Auf die Frage des Referenten, wie er sich die Differenz zwischen den in den Steuererklärungen ausgewiesenen Unterhaltsbeiträgen und bspw. der Zahlung vom 23. Dezember 2004 über CHF 74'961.10 erkläre, antwortete der Kläger zusammengefasst, es seien nicht sämtliche Zahlungen, die er an seine Ex-Frau und die Kinder in Grossbritannien geleistet habe, auch steuerlich abzugsfähig gewesen (act. 159 Ziff. 17). Die vom Kläger beschriebenen Unterhaltsverpflichtungen sind durch das Scheidungsurteil ("minute of consent order"; act. 139/185) belegt und wurden von der Beklagten auch nicht bestritten. Die Erläuterungen des Klägers sind schlüssig und nachvollziehbar. Die eingangs erwähnten Zahlungen sind somit nicht geeignet, um die beklagtische Behauptung zu belegen, der Kläger verfüge über nicht offengelegte Vermögenswerte.

7.10.5 Sodann macht die Beklagte geltend, der Kläger werde in den "Panama Papers" in Verbindung mit zwei Gesellschaften der R._____AG gebracht. Ob der Kläger Vermögenswerte über diese Firmen erhalten habe und was genau seine Verbindungen zu diesen Offshore Gesellschaften seien, sei nach wie vor unklar. Es werde daher beantragt, dass der Kläger sämtliche in diesem Zusammenhang bezogenen Vergütungen sowie die entsprechenden Überweisungsbelege ediert (act. 139 Rz 38). Der Kläger erklärte anlässlich seiner Befragung, er könne sich an die beiden in den "Panama Papers" erwähnten Firmen, die AQ._____Ltd. und die AR._____, nicht erinnern. Er habe aber in der R._____AG-Database die Gesellschaftsstruktur nachgeschaut, betreffend die erste Firma aber nichts gefunden. AR._____ hingegen sei in der R._____AG-Database verzeichnet. Dieser Aufzeichnung zufolge sei die Gesellschaft bereits im Jahr 2004 liquidiert worden. Er habe keinerlei Nachweise dafür gefunden, dass er jemals ein Director dieser Firma gewesen sei (act. 114 Rz 62). Der Beklagten gelingt der Nachweis, dass der Kläger in Zusammenhang mit diesen beiden Firmen Vermögenswerte versteckt haben könnte, nicht. Zum einen sind die Ausführungen des Klägers plausibel und glaubwürdig. Zum anderen beantragte die Beklagte die Edition sämtlicher Vergütungen und Zahlungsbelege vom Kläger und nicht von einem Dritten, bspw. der R._____AG (act. 136 Rz 38). Selbst wenn der Kläger zur Edition entsprechender Belege aufgefordert worden wäre, hätte der Kläger keine solche Belege eingereicht. Schliesslich stellt er sich auf den Standpunkt, von diesen Firmen vorher noch nie gehört zu haben. Die Beklagte kann das Gegenteil nicht beweisen. Im Übrigen könnte, selbst wenn der Kläger von besagten Firmen Vergütungen erhalten haben sollte, aus diesem Umstand nicht geschlossen werden, der Kläger verheimliche Vermögenswerte.

7.10.6 Schliesslich bringt die Beklagte vor, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger über eine Liegenschaft auf AS._____ (britische Kanalinsel) verfüge. Er habe sich am 3. Februar 2015, einem Mittwoch, mit Immobilienmaklern der Firma AT._____ auf AS._____ getroffen. Die Schwimmwettkämpfe, an welchen der Kläger in den letzten Jahren regelmässig teilgenommen habe, hätten stets am Wochenende stattgefunden. Es seien sämtliche Informationen zu den Verbindungen zwischen dem Kläger und AT._____ gerichtlich zu edieren (act. 93 Rz 52; act. 136 Rz 45). Die Beklagte stützt ihre Behauptung zum einen auf einen Kontoauszug des Klägers: Darin ist eine Buchung verzeichnet, wonach der Kläger am 3. Februar 2003 GBP 248.00 an ein Hotel in AU._____ (Hauptstadt von AS._____) überwiesen hat. Am selben Tag ist eine Buchung im "AV._____AG Rest. R._____AG Elite" in N._____ verzeichnet (act. 93/38). Dazu hat der Kläger an seiner Befragung ausgeführt, er habe am 3. Februar 2015 in N._____ geweiht und an diesem Tag eine Buchung für den jährlichen Schwimmwettkampf in AS._____ getätigt (act. 159

Ziff. 42; vgl. dazu auch act. 114 Ziff. 38–39). Zum anderen verweist die Beklagte auf die Kopie einer Broschüre (oder ähnliches) von AT. _____ bezüglich einer Immobilie in AU. _____ (act. 93/39). Diese Broschüre habe die Beklagte beim Kläger gefunden (act. 159 Ziff. 43). Der Kläger hat anlässlich der Parteibefragung mehrfach zu Protokoll gegeben, er habe nie Kontakt gehabt zu "dieser AT. _____"; er habe nie mit jemanden von dieser Agentur gesprochen oder korrespondiert. Auch sei ihm niemand bekannt, der je in seinem Auftrag dieses Unternehmen kontaktiert hätte. Weder besitze er auf den Kanalinseln eine Immobilie, noch habe er Interesse, eine solche zu erwerben (act. 159 Ziff. 43–44; act. 114 Ziff. 40–41). Der Beklagten ist es nicht gelungen, die Antworten des Klägers in Zweifel zu ziehen. Der Editionsantrag der Beklagten ist abzuweisen, da dieser den Anforderungen an einen solchen Antrag hinsichtlich Umschreibung und Substantiierung der zu edierenden Unterlagen nicht genügt (vgl. E. 7.10.2). Damit ist der Beklagten auch der Beweis, der Kläger verfüge über eine Immobilie auf den Kanalinseln, nicht gelungen.

7.10.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte weder konkrete Verdachtsmomente – vom Umstand abgesehen, dass der Kläger in der Steuererklärung des Jahres 2000 nicht sämtliche Konten und Mitarbeiterbeteiligungen deklariert hat, was er allerdings schlüssig mit der bevorstehenden Saldierung der Konten und der damals geltenden Steuerpraxis erklärt (vgl. bspw. act. 114 Ziff. 61) und schliesslich auch belegt hat (vgl. E. 7.10.3) – aufgezeigt, geschweige denn bewiesen hat, dass der Kläger über nicht offengelegte Vermögenswerte verfügt. Der Kläger ist seiner Mitwirkungspflicht bei der Beweiserhebung bzw. der Abklärung des Sachverhaltes somit hinreichend nachgekommen.

7.11 Zusammengefasst bilden aufseiten des Klägers folgende Vermögenswerte Errungenschaft:

Aktiven		Passiven	
Wertschriften	CHF 1'321'749.98		
Säule 3a-Guthaben	CHF 27'388.00		
Fahrzeuge	CHF 70'000.00		
Liegenschaft J. _____	CHF 1'380'000.00		
Erneuerungsfond J. _____	CHF 12'616.44		
Liegenschaft I. _____	CHF 1'511'000.00		
Ersatzforderung Einfamilienhaus G. _____	CHF 2'560'410.00		
Ersatzforderung Amortisation Hypothek G. _____	CHF 300'000.00		
Kontoguthaben	CHF 402'012.09	Ersatzforderung Eigengut	CHF 100'494.21
		Steuern 2014 u. 2015 (1. Quart.)	CHF 419'749.75
Total	CHF 7'585'176.51	Total	CHF 520'243.96

Folgende Vermögenswerte qualifizieren als sein Eigengut:

Aktiven		Passiven	
Einfamilienhaus G. _____	CHF 5'715'000.00	Ersatzforderung Errungenschaft	CHF 2'560'410.00
		Hypothek G. _____	CHF 1'800'000.00
		Ersatzforderung Amortisation Hypothek G. _____	CHF 300'000.00

Ersatzforderung Kontoguthaben	CHF	100'494.21		
Total	CHF	5'815'494.21	Total	CHF 4'660'410.00

8. Nachfolgend sind die Schulden unter den Ehegatten zu regeln (Art. 205 Abs. 3 ZGB).
- 8.1 Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe ihre Wohnung in Q._____ (vgl. E. 6) mittels eines von ihm gewährten unverzinslichen Darlehens in Höhe von USD 100'000.00 finanziert.
- 8.1.1 Er habe kurz vor dem Abschluss des Wohnungskaufvertrages am 25. November 1998 USD 40'000.00 auf die AW._____ in Q._____ überwiesen. Weiter habe er am Tag vor der Beurkundung des Kaufvertrages (d.h. am 29. Dezember 1998) GBP 16'833.32, was damals USD 28'229.45 entsprochen habe, von seinem Konto bei der AAY._____ Plc bezogen und für das Darlehen verwendet. Die zeitliche Kongruenz zwischen den Kontobezügen und dem Abschluss des Kaufvertrages sei offensichtlich. Für die restlichen USD 30'000.00 könne er keine Bankbelege beibringen. Bei seinen vielen Reisen nach Q._____ während dieser Zeit habe er aber jeweils USD als harte Währung eingeführt. Der Einwand der Beklagten, ihre Eltern hätten ihr diese Wohnung finanziert, sei nicht glaubwürdig. Die Eltern hätten zwar für russische Verhältnisse sicher ansprechend verdient, aber nicht genug, um der Beklagten eine Wohnung in Q._____ zu finanzieren. Dafür spreche auch, dass die Beklagte ihre Mutter heute finanziell unterstütze. Die Beklagte schulde ihm daher USD 100'000.00 aus Darlehen (act. 87 Rz 48 und 105 ff.; act. 128 Rz 42 ff.). Die Beklagte bestreitet die klägerischen Ausführungen und stellt sich auf den Standpunkt, weder sei der Bestand eines Darlehensvertrages belegt, noch, dass der Kläger ihr Geld für den Erwerb der Wohnung gegeben habe. Ihre Eltern hätten ihr die Wohnung aus ihren grossen Ersparnissen finanziert; bezahlt habe man vor Ort in bar (act. 93 Rz 33 ff.; act. 136 Rz 25 ff.).
- 8.1.2 Der Kläger hat zu beweisen, dass er der Beklagten für den Wohnungskauf ein Darlehen über USD 100'000.00 gewährt und ihr den Darlehensbetrag übertragen hat (Art. 8 ZGB). Nach dem bundesrechtlichen Regelbeweismass gilt ein Beweis als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Ausnahmen vom Regelbeweismass der vollen Überzeugung ergeben sich einerseits aus dem Gesetz; andererseits wurden sie durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet. Danach wird insbesondere eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet, wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine "Beweisnot" besteht (BGE 140 III 610 E. 4.1). Dass vorliegend ein strikter Beweis der Natur der Sachen nach nicht möglich wäre, behauptet der Kläger zu Recht nicht. Demzufolge gilt – entgegen der Ansicht des Klägers (vgl. act. 166 Rz 31) – das Regelbeweismass der vollen Überzeugung und nicht bloss das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.
- 8.1.3 Es gelingt dem Kläger nicht, das Gericht von seiner Darstellung zu überzeugen. Dies aus folgenden Gründen: Der Zahlungsanweisung vom 25. November 1998 lässt sich lediglich entnehmen, dass der Kläger USD 40'000.00 an die AX._____ Ltd. (als "Beneficiary" bezeichnet) überwiesen hat (act. 87/110.1). Daraus ergibt sich weder der Grund der Zahlung, noch, dass dieser Betrag schliesslich der Beklagten zugeflossen wäre. Der im Recht liegende Kontoauszug der AAY._____ Plc belegt sodann einzig, dass – wenn man mit dem Kläger annimmt, "CHQ" stehe für Check – am 29. Dezember 1998 GBP 16'833.32 mittels Checks

bezogen wurden (act. 87/110.2). Der Grund dieses Checkbezugs und die Verwendung der Mittel lassen sich dem Kontoauszug nicht entnehmen. Weitere Belege in Zusammenhang mit der angeblichen Darlehensgewährung hat der Kläger nicht ins Recht gelegt. Es erscheint indes wenig plausibel, dass der Kläger mit seiner Geschäftserfahrung der Beklagten, mit der er zu diesem Zeitpunkt noch nicht verheiratet war, ein Darlehen (statt etwa eine Schenkung) über USD 100'000.00 gewährt haben könnte, ohne dies in irgendeiner (nachweisbaren) Form festzuhalten. Daran ändert auch nichts, dass die beiden Kontobezüge bzw. Zahlungen zusammen rund USD 68'000.00 entsprechen, mithin dem Betrag, den die Beklagte für die Wohnung bezahlt hat (act. 114 Ziff. 32), und diese in "zeitlicher Kongruenz" zum Abschluss des Kaufvertrages stehen. Der Kläger hat nicht belegt, dass die beiden Kontobezüge bzw. Zahlungen zugunsten der Beklagten bzw. des Wohnungskaufs erfolgten. Zwar hat er anlässlich seiner Befragung als Beweisaussage zu Protokoll gegeben, er habe der Beklagten vorehehlich USD 100'000.00 gegeben (act. 114 Ziff. 37), doch hat die Beklagte dies – ebenfalls als Beweisaussage – verneint (act. 114 Ziff. 36). Da die Aussage von keiner Partei als glaubwürdiger einzuschätzen ist als jene der Gegenpartei, sind die genannten Beweisaussagen als neutral zu bewerten. Sie vermögen mit anderen Worten nichts zu beweisen. Abschliessend ist festzuhalten, dass aus dem Umstand, dass die Beklagte ihre Mutter (im Jahr 2018) finanziell unterstützt hat (vgl. act. 114 Ziff. 57), für sich allein nicht abgeleitet werden kann, die Eltern der Beklagten wären auch im Jahre 1998 finanziell nicht in der Lage gewesen, der Beklagten besagte Wohnung in Q._____ zu finanzieren. Der (bestrittenen) klägerischen Aussage, die Parteien hätten die Eltern der Beklagten finanziell unterstützt und ihnen Geräte gekauft (act. 114 Ziff. 58; act. 136 Rz 30), steht die Aussage der Beklagten gegenüber, beide Elternteile hätten gut verdient (act. 114 Ziff. 55). Damit gilt die behauptete Darlehensgewährung über USD 100'000.00 als unbewiesen. Der Kläger als beweisbelastete Partei hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, weshalb die Beklagte ihm im Zusammenhang mit der angeblichen Darlehensgewährung nichts schuldet.

- 8.2 Der Kläger hat der Beklagten bereits insgesamt CHF 170'000.00 akonto Güterrecht bezahlt (act. 87 Rz 108 ff.; act. 136 Rz 31). Der Betrag setzt sich zusammen aus CHF 150'000.00, welche der Kläger gestützt auf den Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug ES 2014 695 vom 9. September 2015 akonto Güterrecht bezahlt hat (act. 1/2 Dispositiv-Ziff. 9), sowie CHF 20'000.00 als Prozesskostenvorschuss akonto Güterrecht (Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug ES 2017 484 vom 21. September 2017 Dispositiv-Ziff. 1; Sachverhalt Ziff. 5). Demnach sind CHF 170'000.00 von der güterrechtlichen Ausgleichsforderung der Beklagten in Abzug zu bringen.
- 8.3 Schliesslich macht der Kläger geltend, mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug ES 2014 695 vom 9. September 2015 sei er verpflichtet worden, die Steuern der Beklagten zu bezahlen, aber nicht mehr. Ihm stehe daher auch eine allfällige Steuerrückerstattung zu. Die Beklagte habe an der Parteibefragung ausgeführt, sie habe eine Steuerrückerstattung in Höhe von CHF 6'000.00 erhalten. Da sie ihm diese nicht herausgegeben habe, sei die Rückerstattung als Schuld von der güterrechtlichen Ausgleichsforderung der Beklagten abzuziehen (act. 128 Rz 109). Die Beklagte bestreitet dies (act. 136 Rz 78).

Grundsätzlich können gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge seitens des Unterhaltsschuldners nicht zurückgefordert werden. Dies gilt namentlich dann, wenn der Unterhaltsgläubigerin ein bestimmter (monatlicher) Betrag an ihren Unterhalt zugesprochen wurde. Die

vorliegend relevante Verpflichtung des Klägers, die Steuern der Beklagten zu bezahlen, hat Unterhaltscharakter. Indes ist zu berücksichtigen, dass diese Unterhaltsregelung von den Parteien vergleichsweise geschlossen wurde und sich der Kläger u.a. verpflichtet hat, der Beklagten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 10'000.00 und zusätzlich ihre Steuern zu bezahlen (act. 1/2; vgl. Sachverhalt Ziff. 2). Es wurde demnach nicht ein bestimmter (monatlicher) Betrag für die Steuern festgelegt, der dann in den Unterhaltsbeitrag von CHF 10'000.00 "eingerechnet" wurde. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass es dem übereinstimmenden Willen der Parteien entsprochen hat, dass der Kläger nur die tatsächlich anfallenden Steuern zu tragen hat und ihm allfällige zu viel bezahlte Steuern bzw. eine Steuerrückerstattung zustehen. Die Beklagte hat zu Protokoll gegeben, dass sie eine Steuerrückerstattung von CHF 6'000.00 erhalten hat (act. 114 Ziff. 52). Dass sie dem Kläger diesen Betrag weitergeleitet hätte, hat sie nicht behauptet. Demzufolge sind weitere CHF 6'000.00 von der güterrechtlichen Ausgleichsforderung der Beklagten abzuziehen.

8.4 Insgesamt schuldet die Beklagte dem Kläger somit CHF 176'000.00.

9. Anschliessend ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Vorschlag zu berechnen und die Beteiligung am Vorschlag zu bestimmen. Was vom Gesamtwert der Errungenschaft verbleibt, bildet den Vorschlag (Art. 210 Abs. 1 ZGB). Jedem Ehegatten steht die Hälfte des Vorschlags des anderen zu, da vorliegend durch Ehevertrag keine andere Beteiligung vereinbart wurde (Art. 215 Abs. 1 und Art. 216 Abs. 1 ZGB).

Die Errungenschaft des Klägers besteht aus Aktiven in Höhe von CHF 7'585'176.51 und Passiven in Höhe von CHF 520'243.96 (E. 7.11). Damit beläuft sich der Vorschlag des Klägers auf CHF 7'064'932.55 (CHF 7'585'176.51 ./. CHF 520'243.96). Aufseiten der Beklagten ist mangels Errungenschaft kein Vorschlag vorhanden (E. 6). Die Beklagte hat Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des Klägers, mithin auf rund CHF 3'532'466.30 (CHF 7'064'932.55 / 2). Davon abzuziehen sind die Schulden der Beklagten gegenüber dem Kläger in Höhe von total CHF 176'000.00 (E. 8.4). Dementsprechend hat der Kläger der Beklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 3'356'466.30 (CHF 3'532'466.30 ./. CHF 176'000.00) zu leisten.

10. Abschliessend ist die Erfüllung der güterrechtlichen Ansprüche zu regeln.

10.1 Der Kläger beantragt, er sei zu berechtigen, die Ausgleichszahlung in drei gleich grossen Tranchen zu überweisen, wobei die erste Tranche innert 30 Tagen, die zweite Tranche innert 90 Tagen und die letzte Tranche innert 180 Tagen nach Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu bezahlen sei. Falls der gesamte Betrag sofort fällig würde, müsse er sich verschulden (act. 166 Rz 34). Die Beklagte gesteht dem Kläger die Überweisung der Ausgleichszahlungen in Raten zu, falls er nicht in der Lage sei, die Summe auf einmal zu bezahlen. Sie sei damit einverstanden, wenn der Kläger den Betrag innerhalb von 10 und 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils überweise. Mit den vom Kläger vorgeschlagenen Zahlungsfristen sei sie nicht einverstanden (act. 171 Rz 23).

10.2 Die Beteiligungsforderung wird unmittelbar mit der verbindlichen Festlegung ihrer Höhe im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung fällig. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Pflicht zur Bezahlung von Verzugszinsen (Art. 104 OR) und der Anspruch kann mit den

Mitteln des Zwangsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Der verpflichtete Ehegatte kann allerdings verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden, wenn die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung (und des Mehrwertanteils nach Art. 206 ZGB) ihn in ernstliche Schwierigkeiten bringen würde (Art. 218 Abs. 1 ZGB). Darunter sind Schwierigkeiten wirtschaftlicher Art zu verstehen, mithin wenn der Schuldner nicht über die nötigen Geldmittel verfügt, um die güterrechtlichen Ansprüche seines Partners sofort zu begleichen. Das kann beispielsweise zutreffen, wenn er Vermögenswerte unter ungünstigen Bedingungen veräussern oder wenn er sich verschulden müsste, um zum nötigen Geld zu kommen. Geringfügige Schwierigkeiten genügen nicht; diese müssen ernstlich und zudem so geartet sein, dass sie sich durch eine Stundung beheben oder mildern lassen. Das heisst, dass der Schuldner darlegen muss, dass für ihn die Pflicht zur sofortigen Tilgung mit einem spürbaren Nachteil verbunden wäre. Ein Zahlungsaufschub setzt überdies voraus, dass dem Gläubiger ein Zuwarten zumutbar ist. Ist der Gläubiger mit dem Zahlungsaufschub nicht einverstanden, hat er jene Umstände darzutun, die den Zahlungsaufschub als unzumutbar erscheinen lassen. Die Interessen des Schuldners am Zahlungsaufschub und diejenigen des Gläubigers an der sofortigen Bezahlung sind gegeneinander abzuwägen: Ernstlich sind die Schwierigkeiten nur, wenn der mit der sofortigen Zahlungspflicht verbundene Nachteil für den Schuldner schwerer wiegt als der Nachteil, den der Gläubiger mit dem Zahlungsaufschub – verbunden mit der Pflicht zur Verzinsung der Forderung und zu allfälliger Sicherstellung – in Kauf nehmen muss. Dem Richter kommt ein grosses Ermessen zu. Gewährt er die Stundung der güterrechtlichen Forderungen, so hat er die Zahlungsfristen zu bestimmen. Die Fristen sind so anzusetzen, wie es die Interessen des Schuldners erfordern und jene des Gläubigers erlauben. Wird die Stundung gewährt, so ist die Beteiligungsforderung von Gesetzes wegen vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren (Art. 218 Abs. 2 ZGB). Der Zinsfuss für Verzugszinsen gilt analog; er beträgt 5 % pro Jahr (vgl. Art. 104 OR). Wenn es die Umstände rechtfertigen, besteht überdies eine Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 218 Abs. 2 ZGB). Der Gläubiger hat sie zu beantragen (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., Art. 218 ZGB N 9 f., 13 f., 16, 19, 27 und 30; vgl. Steck/Fankhauser, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 218 ZGB N 5 ff.).

- 10.3 Die Beklagte hat nicht bestritten, dass der Kläger sich verschulden müsste, wenn er die gesamte Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 3'356'466.30 sofort bezahlen müsste. Davon abgesehen sind die Ausführungen des Klägers schlüssig, zumal – jedenfalls zum Zeitpunkt der Gütertrennung – sein Vermögen überwiegend aus nicht liquiden Vermögenswerten in Form von Liegenschaften bestand bzw. besteht. Selbst die Veräusserung der beiden Liegenschaften in J. _____ (Verkehrswert inkl. Erneuerungsfond: rund CHF 1'392'616.00) und I. _____ (Verkehrswert: CHF 1'511'000.00) würde nicht ausreichen, um die Beteiligungsforderung der Beklagten zu decken. Die Beklagte hat sodann nicht vorgebracht, sie sei sofort auf den Erhalt liquider Mittel in Form der güterrechtlichen Ausgleichszahlung angewiesen, weshalb ihr ein Zuwarten nicht zuzumuten sei. Vielmehr gesteht sie dem Kläger von sich aus (kurze) Zahlungsfristen zu. Weiter ist von Bedeutung, dass die Beklagte – zumindest für eine gewisse Zeit – weiterhin im Einfamilienhaus in G. _____, dem mit einem Verkehrswert von über CHF 5,7 Mio. mit Abstand grössten Vermögenswert des Klägers, wohnhaft bleiben kann, was eine allfällige Veräusserung des Einfamilienhaus zum Zwecke der Begleichung der güterrechtlichen Ausgleichsforderung verunmöglicht oder zumindest erschwert (E. 13; act. 87 S. 13; act. 128 S. 15 lit. b). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte im Falle des Zahlungsaufschubs mit 5 % Zins entschädigt würde. Insgesamt würde der Kläger

durch die mit der sofortigen Bezahlung der Ausgleichsforderung einhergehende Verschuldung stärker belastet, als die Beklagte durch den Zahlungsaufschub benachteiligt würde. Da der Kläger offenbar davon ausgeht, innerhalb der beantragten Zahlungsfrist liquide Mittel in Höhe der Ausgleichsforderung erhältlich machen zu können, ohne sich verschulden zu müssen, lassen sich die mit der Begleichung der Beteiligungsforderung einhergehenden Schwierigkeiten durch den Zahlungsaufschub beheben. Angesichts der substantiellen Beteiligungsforderung von CHF 3'356'466.30 erscheint es angemessen, dem Kläger die Bezahlung in drei gleich grossen Tranchen (und nicht nur in zwei Tranchen, wie von der Beklagten anerkannt) zu gestatten. Da die Beklagte nicht bestritten hat, dass sich der Kläger bei sofortiger Bezahlung verschulden müsste und der Kläger offenbar davon ausgeht, eine solche sei bei Zahlungsfristen von 30, 90 und 180 Tagen nach Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht erforderlich, wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten innert der genannten drei Fristen jeweils CHF 1'118'822.10 zu bezahlen. Der Kläger schuldet 5 % Zins ab Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Von einer Sicherstellungspflicht ist abzusehen, zumal die Beklagte keine Umstände dargelegt hat, die eine solche erforderlich machten.

11. Anschliessend ist über die Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge zu befinden.
- 11.1 Die Teilung der Vorsorgeguthaben untersteht der *Offizialmaxime*. Die Parteien können Anträge zur Teilung stellen; das Gericht ist an diese allerdings nicht gebunden, da der Vorsorgeausgleich der Disposition der Parteien weitgehend entzogen ist und das Gericht die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich von Amtes wegen anwendet. Zudem gilt im Rahmen des Vorsorgeausgleichs der Untersuchungsgrundsatz. Dies bedeutet, dass das Scheidungsgericht die erforderlichen Angaben betreffend Höhe der Altersguthaben grundsätzlich von Amtes wegen einzuholen hat, wobei sich auch aus den Art. 122 ff. ZGB keine uneingeschränkte Untersuchungsmaxime ergibt. Den Parteien obliegt es daher im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht, dem Gericht die notwendigen Tatsachen und Beweismittel zu unterbreiten. Mit anderen Worten trifft die Parteien eine aktive Mitwirkungspflicht, weshalb sie angehalten werden dürfen, dem Gericht die Höhe der Austrittsleistungen mitzuteilen (Urteil des Bundesgerichts 5A_111/2014 vom 16. Juli 2014 E. 4.2; Jungo/Grütter, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Anh. ZPO Art. 281 N 12; Meyer Honegger, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Anh. ZPO Art. 277 N 15 f.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 10.168 f.).
- 11.2 Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZGB Anspruch auf die Hälfte der nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 für die Ehegatte zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten. Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente (Art. 124a Abs. 1 Satz 1 ZGB). Der Kläger wurde im Verlaufe des Verfahrens frühpensioniert (vgl. E. 4.3.5.2). Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens (3. April 2017; "Stichtag") bezog er indes noch keine Altersrente, weshalb sich der Vorsorgeausgleich nach Art. 122 i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZGB richtet (Jungo/Grütter, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 124a ZGB N 2). Die Parteien beantragen denn auch übereinstimmend die hälftige Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen (act. 166 Rz 35; act. 167 Rz 62).

11.3 Per 1. April 2017 (mithin zwei Tage vor dem eigentlichen Stichtag, wobei beide Parteien auf dieses Datum abstellen [vgl. act. 87 Rz 117; act. 167 Rz 62]) verfügte der Kläger in der Schweiz über eine Freizügigkeitsleistung von CHF 3'650'949.20 bei der Pensionskasse der R._____AG; die Freizügigkeitsleistung bei Heirat ist der Pensionskasse der R._____AG nicht bekannt (act. 1/12). Der Kläger macht geltend, er habe in den Jahren 2005 und 2006 im Umfang von insgesamt CHF 400'000.00 freiwillige Einlagen in die Pensionskasse geleistet, wobei die Einlagen aus Eigengutsmitteln stammten (act. 87 Rz 115). Die Einlagen über CHF 400'000.00, wovon CHF 100'000.00 im Jahr 2005 und CHF 300'000.00 im Jahr 2006 erfolgten, sind belegt (act. 87/111.1–2). Die Beklagte anerkennt zudem deren Eigengutscharakter (act. 167 Rz 61 f.). Die Einlage zuzüglich Zins ist von der zu teilenden Austrittsleistung abzuziehen (Art. 22a Abs. 2 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [FZG, SR 831.42]). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Zinssätze gemäss Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) beziffert der Kläger den Zins auf die Einlage mit rund CHF 86'221.80 (act. 167 Rz 36). Auf diesen – seitens der Beklagten unbestritten gebliebenen (vgl. act. 171 Rz 26 f.) – Betrag ist abzustellen. Damit beläuft sich die zu teilende Austrittsleistung des Klägers in der Schweiz auf rund CHF 3'164'727.40 (CHF 3'650'949.20 ./ CHF 400'000.00 ./ CHF 86'221.80). Anhaltspunkte dafür, dass ein Teil dieser Austrittsleistung als vorehelich zu qualifizieren wäre (was die Parteien auch nicht vorgebracht haben), bestehen keine.

Da die Beklagte in der Schweiz unbestrittenermassen nie gearbeitet hat, verfügt sie über keine teilbaren Vorsorgenansprüche (act. 166 Rz 35; act. 167 Rz 60). Die hälftige Teilung der in der Schweiz gelegenen Vorsorgeguthaben des Klägers ergibt einen Anspruch der Beklagten in Höhe von CHF 1'582'363.70 (CHF 3'164'727.40 / 2).

11.4 Das Kantonsgericht Zug ist für den Vorsorgeausgleich ausschliesslich zuständig, sofern und soweit es um den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge geht (Art. 63 Abs. 1^{bis} IPRG; vgl. E. 1.1). Für Ansprüche im Ausland gegenüber ausländischen Vorsorgeeinrichtungen ist das Kantonsgericht Zug ebenfalls zuständig, allerdings nicht ausschliesslich. Da sich der Vorsorgeausgleich nach dem auf die Scheidung anwendbaren Recht richtet (vgl. E. 1.2), ist vorliegend schweizerisches Recht anwendbar. Dies gilt grundsätzlich auch für Vorsorgeansprüche im Ausland. Bezüglich der Höhe der Anwartschaften und der Frage, wie eine Aufteilung vollzogen werden kann, ist jedoch die für die einzelne Vorsorgeeinrichtung geltende Rechtsordnung massgebend (Urteil des Bundesgerichts 5A_176/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 3.2). Demzufolge sind auch die ausländischen Vorsorgeguthaben der Parteien in die Teilung miteinzubeziehen.

11.4.1 Dass seitens der Beklagten ausländische Vorsorgeguthaben bestünden, wurde nicht geltend gemacht.

11.4.2 Demgegenüber verfügt der Kläger über Vorsorgeguthaben im Vereinigten Königreich. Per 30. September 2000 betrug das Guthaben des Klägers beim AY._____ GBP 151'551.36 (act. 128/173). Mit Beweisverfügung vom 9. September 2020 wurde der Kläger aufgefordert, Belege des AY._____ über die während der Ehe (tt.mm.2000) bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens (3. April 2017) erworbenen Ansprüche einzureichen (act. 140 Dispositiv Ziff. 2.1). In der Folge erklärte der Kläger einerseits, die heutige Verwalterin des

AY._____ habe dessen Administration erst nach dem Jahr 2000 übernommen und verfüge über keine Unterlagen aus dieser Zeit; andererseits könne die Verwalterin keinen taggenauen Auszug erstellen. Aus diesem Grund könnten einzig Belege für das Guthaben per 30. Juni 2016 und 28. Februar 2018 aufgelegt werden (act. 156 S. 4). Eine Bestätigung der Verwalterin des AY._____, woraus sich die Darstellung des Klägers ergeben würde, hat der Kläger nicht eingereicht. Behelfsweise ist für die Bestimmung der zu teilenden Vorsorgeguthaben auf die vom Kläger ins Recht gelegten Belege abzustellen. Den Unsicherheiten betreffend die tatsächliche Höhe des Vorsorgeguthabens per Eheschluss und Stichtag ist bei der Berechnung des Anspruchs der Beklagten (zu ihren Gunsten) Rechnung zu tragen (vgl. E. 11.4.4). Per Eheschluss ist demnach von einem Vorsorgeguthaben von GBP 151'551.36 auszugehen, was zum damaligen Zeitpunkt rund CHF 373'802.50 entsprach (Umrechnungskurs am tt.mm.2000: GBP 1.00 = CHF 2.466507; <<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>). Am 30. Juni 2016 belief sich das Guthaben auf GBP 559'346.02 (act. 156/194), mithin rund CHF 731'496.00 (Umrechnungskurs am 30. Juni 2016: GBP 1.00 = CHF 1.314822; <<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>). Am 28. Februar 2018 betrug das Guthaben GBP 617'666.48 (act. 156/195) bzw. rund CHF 804'786.10 (Umrechnungskurs am 28. Februar 2018: GBP 1.00 = CHF 1.302946; <<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>). Zwischen 30. Juni 2016 und 28. Februar 2018 liegen 20 Monate. Ausgehend von einer linearen Wertentwicklung belief sich das Guthaben per 1. April 2017 auf rund CHF 764'476.50 ($\{CHF 804'786.10 \cdot CHF 731'496.00\} / 20 \text{ Monate} \times 9 \text{ Monate} + CHF 731'496.00$). Als Zwischenergebnis ist von einem auf die Ehedauer entfallenden Vorsorgeguthaben von rund CHF 390'674.00 ($CHF 764'476.50 \cdot CHF 373'802.50$) auszugehen. Der Kläger macht nun aber geltend, per tt.mm.2000 – und damit nur vier Monate nach der Heirat – GBP 51'376.39 in das AY._____ transferiert zu haben. Zum damaligen Zeitpunkt habe sein pensionskasienpflichtiges Einkommen GBP 91'000.00 betragen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, innert nur vier Monaten eine Errungenschaft in Höhe der Einlage zu bilden; die Einlage stamme daher aus seinem Eigengut (act. 128 Rz 122). Die Höhe der Einlage ist belegt (act. 114/136). Deren Eigengutscharakter, welchen der Kläger anlässlich seiner Befragung bekräftigte (act. 114 Ziff. 60; act. 159 Ziff. 20–22), wird von der Beklagten im Schlussvortrag (implizit) anerkannt, indem sie auf die Berechnungen des Klägers, worin dieser vom zu teilenden Vorsorgeguthaben die geltend gemachte Einlage in Abzug bringt, abstellt (act. 167 Rz 58 mit Verweis auf act. 128 Rz 124). Mithin ist von einer Eigengutseinlage in Höhe von GBP 51'376.39 bzw. rund CHF 126'554.60 (Umrechnungskurs am tt.mm.2000: GBP 1.00 = CHF 2.463283; <<https://fxtop.com/de/wahrungsrechner.php>>) auszugehen. Um zum zu teilenden Vorsorgeguthaben zu gelangen, muss nebst der Eigengutseinlage auch der auf das voreheliche Kapital und die Eigengutseinlage entfallende Zins bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens in Abzug gebracht werden (Art. 22a Abs. 1 und 2 FZG). Der seitens des AY._____ tatsächlich angewandte Zinssatz ist nicht bekannt. Ermessensweise ist (in Übereinstimmung mit dem Kläger) ein jährlicher Zinssatz von 1.5 % anzunehmen. Der Kläger beziffert den Zins (inkl. Zinseszins) auf CHF 144'625.65 (act. 166 Rz 37 f.), was von der Beklagten nicht bestritten wird (vgl. act. 171). Auf diesen Betrag ist folglich abzustellen. Abzüglich der Eigengutseinlage und des Zinses ist somit von einem ehelichen Vorsorgeguthaben von CHF 119'493.80 ($CHF 390'674.00 \cdot CHF 126'554.60 \cdot CHF 144'625.65$) auszugehen, wobei die Hälfte rund CHF 59'747.00 beträgt ($CHF 119'493.80 / 2$). Der Kläger bringt schliesslich vor, vom Anteil der Beklagten seien die darauf entfallenden Steuern von rund 30 % abzuziehen (act. 128 Rz 125 f.; act. 166 Rz 37 f.), was die Beklagte nicht in Abrede

stellt (act. act. 136 Rz 89 f.). Damit beläuft sich der hälftige Anteil der Beklagten am Vorsorgeguthaben des Klägers beim AY. _____ auf rund CHF 41'822.80 (CHF 59'747.00 x 0.7).

11.4.3 Das Kantonsgericht Zug kann das schweizerische Recht nicht direkt auf das AY. _____ anwenden, d.h. die im Vereinigten Königreich gelegenen klägerischen Vorsorgeguthaben unmittelbar aufteilen oder das AY. _____ in das schweizerische Verfahren einbinden. Ausserdem ist zweifelhaft, ob eine schweizerische Anordnung über die Teilung eines ausländischen Vorsorgeguthabens von einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung (i.c. dem AY. _____) anerkannt würde. Da das Kantonsgericht Zug mit anderen Worten die Teilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge im Ausland nicht wirksam durchführen kann, hat eine indirekte Teilung des beim AY. _____ gelegenen Guthabens zu erfolgen. Der Beklagten ist in Anwendung von Art. 124e Abs. 1 ZGB eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Dabei hat das Kantonsgericht Zug dafür zu sorgen, dass das Gesamtergebnis des Vorsorgeausgleichs den Grundsätzen der Vorsorgeausgleichsregelung des ZGB entspricht. Die Bemessung der angemessenen Entschädigung erfolgt – wie nach altem Recht (aArt. 124 ZGB) – zweistufig: Da sich jeder Vorsorgeausgleich an der hälftigen Teilung orientiert, ist in einem ersten Schritt der Betrag festzulegen, der bei hälftiger Teilung geschuldet wäre. In einem zweiten Schritt ist dieser Betrag nach den Vorsorgebedürfnissen beider Ehegatten zu gewichten, denn die Angemessenheit der Entschädigung wird mit Rücksicht auf die Vorsorgebedürfnisse der Ehegatten beurteilt. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung. Dem Gericht kommt dabei ein grosses Ermessen zu. Die Auszahlung der so festgelegten angemessenen Entschädigung kann (anstelle der in Art. 124e Abs. 1 ZGB genannten Rente oder Kapitalabfindung) auch durch Übertragung einer Austrittsleistung nach FZG erfolgen. Es kann sein, dass zwar ein bestimmtes Vorsorgeguthaben nicht geteilt werden kann, der Ehegatte aber über weitere Guthaben aus der beruflichen Vorsorge verfügt, die sehr wohl einer Teilung zugänglich sind. Das Gericht kann dann von diesen mehr als die Hälfte auf Anrechnung an die angemessene Entschädigung nach Art. 124e Abs. 1 ZGB übertragen. Diese Möglichkeit wird in Art. 124e Abs. 1 ZGB nicht erwähnt, ist aber in Art. 22f Abs. 1 FZG ausdrücklich vorgesehen (Urteil des Kantonsgerichts Zug A1 2018 11 vom 19. November 2019 E. 13.6–7, in: GVP 2020 Nr. 1.2.4.2; Geiser, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 124e ZGB N 5, 8 und 9; Jametti/Weber, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Anh. IPR N 79 ff.; Jungo/Grütter, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 124e ZGB N 3, 8, 12 und 14 und Anh. ZPO Art. 281 N 4; Widmer Lüchinger, Zürcher Kommentar, 3. A. 2018, Art. 63 IPRG N 24 ff. und 63 ff.; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 10.60c f.; Grütter, Der neue Vorsorgeausgleich im Überblick, FamPra.ch 2017, S. 151; Urteil des Bundesgerichts 5A_623/2007 vom 4. Februar 2008 E. 2–3; Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BBl 2013 4887, S. 4922 und 4929).

11.4.4 Anschliessend ist die angemessene Entschädigung festzulegen. Die hälftige Teilung der Guthaben beim AY. _____ ergibt rund CHF 41'822.80 (E. 11.4.2; erster Schritt). Im zweiten Schritt ist dieser Betrag nach den Vorsorgebedürfnissen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Ehegatten nach der Scheidung zu gewichten. Beide Parteien wohnen in der Schweiz. Zwar ist der Kläger rund acht Jahre älter als die Beklagte und mittlerweile (früh-)pensioniert, doch wird auch die Beklagte ihre künftige Altersrente in den kommenden Jahren nicht weiter erhöhen können, da sie keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen hat (E. 4.3.4.3). Dementsprechend ist von einem ähnlichen Vorsorgebedürfnis auszugehen. Die

Beklagte hat Anspruch auf einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag (E. 4.3.6) und eine substantielle Ausgleichszahlung aus Güterrecht (E. 9). Da der Kläger nach der Scheidung aber über ein höheres Vermögen (infolge Eigengut) verfügen wird als die Beklagte, ist aufseiten des Klägers von etwas besseren wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der vom Kläger zu tragenden Unsicherheiten bei der konkreten Berechnung des ehelichen Anteils des Vorsorgeguthabens beim AY. _____ (vgl. E. 11.4.2) ist es angemessen, der Beklagten CHF 45'000.00 des klägerischen Guthabens beim AY. _____ als Entschädigung gemäss Art. 124e Abs. 1 ZGB zuzusprechen. Dieser Betrag ist durch einen entsprechend erhöhten Anteil an der Austrittsleistung des Klägers bei der Pensionskasse der R. _____ AG abzugelten (E. 11.5).

- 11.5 Zusammenfassend hat die Beklagte Anspruch auf CHF 1'627'363.70 (CHF 1'582'363.70 [E. 11.3] + CHF 45'000.00 [E. 11.4.4]) der in der Schweiz gelegenen Austrittsleistung des Klägers. Dieser Betrag ist ab Einleitung des Scheidungsverfahrens zu verzinsen.
- 11.6 Der Beklagten wurde mehrmals, letztmals mit Schreiben vom 16. Juni 2021, Frist angesetzt, um ein Freizügigkeitskonto zu bezeichnen und dem Kantonsgericht Zug die Kontoangaben des Freizügigkeitskontos einzureichen. Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass die Pensionskasse des Klägers im Säumnisfall anzuweisen wäre, das ihr zustehende Vorsorgeguthaben an die AZ. _____ Stiftung zu überweisen (act. 173). Mit Eingabe vom 28. Juni 2021 teilte die Beklagte mit, dass Vorsorgeguthaben sei auf ein Konto bei der BA. _____ zu überweisen. Besagtes Konto würde nach Eingang des Guthabens in ein Freizügigkeitskonto umgewandelt, was BB. _____ von der BA. _____ bestätigen könne (act. 174). Es ist gerichtsnotorisch, dass das zur vorgenannten IBAN-Nummer gehörende Bankkonto dazu dient, Vorsorgeguthaben an die Freizügigkeitsstiftung der BA. _____ zu überweisen. Gemäss der vom Kantonsgericht Zug am 6. Juli 2021 eingeholten telefonischen Auskunft von BC. _____, BA. _____, setzt die Überweisung von Vorsorgeguthaben auf dieses Konto indes voraus, dass die am zu überweisenden Guthaben berechnete Person vorgängig ein auf sie lautendes Freizügigkeitskonto eröffnet hat. Dass die Beklagte ein entsprechendes Freizügigkeitskonto eröffnet hätte, konnte BC. _____ nicht bestätigen (act. 175) und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Mithin hat es die Beklagte unterlassen, dem Kantonsgericht Zug innert Frist ein Freizügigkeitskonto mitzuteilen, weshalb die Pensionskasse der R. _____ AG anzuweisen ist, das der Beklagten zustehende Vorsorgeguthaben an die AZ. _____ Stiftung zu überweisen (vgl. Dispositiv-Ziff. 5.1–5.2). Anzumerken bleibt, dass ein BB. _____ unter der angegebenen Telefonnummer nicht erreicht werden konnte (vgl. act. 175).
12. Die Beklagte beantragt sodann eine Entschädigung für nicht ausgeübte Besuchsrechtswochenenden in Höhe von CHF 26'500.00.
- 12.1 Die Beklagte begründet ihre Forderung mit dem finanziellen Mehraufwand, der ihr entstanden sei, wenn F. _____ das Wochenende statt beim Kläger bei ihr verbracht habe. Der Kläger habe ihr CHF 500.00 für jedes ausgefallene Besuchswochenende zu bezahlen. An diesen Wochenenden habe sie (statt der Kläger) mit F. _____ einen Ausflug unternommen, wobei Reise- und Verpflegungskosten angefallen seien. CHF 500.00 seien angesichts des hohen Lebensstandards angemessen. Insgesamt sei von 53 ausgefallenen Besuchswochenenden auszugehen. Sie (die Beklagte) habe anlässlich der Parteibefragung ausgeführt,

der Kläger habe F. _____ seit der Trennung lediglich an sechs Wochenenden betreut, was der Kläger nicht bestritten habe. Gehe man von 20 Besuchsrechtswochenenden pro Jahr aus, seien die geltend gemachten 53 Wochenenden absolut realistisch (act. 93 Rz 13; act. 136 Rz 8 ff.; act. 167 Rz 9 ff.). Der Kläger bestreitet die Ausführungen der Beklagten. Namentlich moniert er, CHF 500.00 sei ein pauschaler, unsubstanziierter Betrag. Ausserdem sei nicht erstellt, an wie vielen Wochenenden genau das Besuchsrecht nicht habe ausgeübt werden können und wer die Ursache für die Nichtausübung gesetzt habe (act. 128 Rz 11 ff.; act. 166 Rz 12 ff.).

- 12.2 Der besuchsberechtigte Elternteil hat sowohl das Recht wie auch die Pflicht, sein Besuchsrecht wahrzunehmen. Das Besuchsrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils bedeutet zudem eine finanzielle Entlastung des obhutsberechtigten Elternteils. Bei verschuldeter Nichtausübung des Besuchsrechts können dem obhutsberechtigten Elternteil Kosten entstehen, bspw. weil er Fremdbetreuung in Anspruch nehmen muss. Die dabei entstehenden Kosten sind als Schadenersatz durch den Besuchsberechtigten zu tragen (Büchler, in: Schwenger/Fankhauser [Hrsg.], a.a.O., Art. 273 ZGB N 8 ff.; Schwenger/Cottier, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 275 ZGB N 16). Nimmt ein besuchsberechtigter Elternteil mithin das – gerichtlich angeordnete – Besuchsrecht nicht wahr und entstehen dem obhutsberechtigten Elternteil dadurch Kosten, so können diese Kosten nach den zivilrechtlichen Haftungsregeln als Schadenersatz – und nicht etwa im Sinne eines Strafgeldes – auf den nicht obhutsberechtigten Elternteil abgewälzt werden. Derjenige, der Schadenersatz geltend macht, trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens (Art. 8 ZGB). Demzufolge hat die Beklagte substantiiert zu behaupten und zu beweisen, dass ihr aufgrund nicht wahrgenommener Besuchswochenenden ein Schaden in Höhe von CHF 26'500.00 entstanden ist. Die einzelnen Schadenspositionen sind zu beziffern und zu belegen (vgl. E. 4.1.1). Mit der Behauptung, bei Ausflügen seien Reise- und Verpflegungskosten angefallen, weshalb Schadenersatz von CHF 500.00 pro ausgefallenem Besuchswochenende angemessen sei, verkennt die Beklagte diese Substantiierungsanforderungen. Das Vorliegen eines Schadens lässt sich nicht mit Verweis auf die Angemessenheit eines pauschalen Ersatzbetrages substantiieren. Ebenso wenig genügt der pauschale Hinweis auf den hohen Lebensstandard der Parteien. Davon abgesehen hat die Beklagte den ihr angeblich entstandenen Schaden auch nicht belegt. Mangels substantiierter Behauptungen hinsichtlich des Schadens war von der diesbezüglich beantragten Parteibefragung abzusehen (vgl. E. 4.1.1; act. 136 Rz 10). Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, an wie vielen Wochenenden genau und weshalb das Besuchsrecht nicht wahrgenommen wurde. Der Antrag der Beklagten ist abzuweisen.
13. Sodann ist über den Antrag des Klägers zu befinden, es sei der Beklagten längstens bis am 30. September 2021 ein Wohnrecht am Einfamilienhaus G. _____ einzuräumen.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte sei zu berechtigen, das Wohnrecht einseitig mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats auch vor dem 30. September 2021 aufzulösen. Für die Dauer der Ausübung des Wohnrechts sei dem Kläger zu gestatten, den auf die Beklagte und F. _____ entfallende Mietzinsanteil vom geschuldeten Unterhaltsbeitrag in Abzug zu bringen. Im Gegenzug sei der Kläger zu verpflichten, die Liegenschaft während der Dauer der Ausübung des Wohnrechts auch weiterhin auf eigene Kosten wie ein Vermieter zu unterhalten und die einem Vermieter anfallenden Kosten direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen. Sodann sei die Beklagte zu verpflichten, sämtliche für den Verkauf

der Liegenschaft notwendigen Handlungen des Klägers zu dulden (Ziff. 3.2 und 3.3 des klägerischen Rechtsbegehrens). Die Beklagte hat sich zum vorstehenden Antrag des Klägers lediglich dahingehend geäußert, dass ein Wohnrecht aus ihrer Sicht in eine Lösung umgesetzt werden könne (act. 136 Rz 23). Darüber hinaus hat sie weder zur Dauer des beantragten Wohnrechts noch zu den übrigen Modalitäten Stellung genommen und diese folglich auch nicht bestritten. Einen eigenen Antrag hat sie nicht gestellt. Der Dispositionsmaxime entsprechend (Art. 58 Abs. 1 ZPO) ist der Beklagten ein Wohnrecht am Einfamilienhaus G. _____ (GS BBI. _____, GB G. _____) bis am 30. September 2021 einzuräumen. Da der vorliegende Scheidungsentscheid frühestens im September 2021 rechtskräftig wird, könnte die Beklagte das ihr seitens des Klägers eingeräumte Kündigungsrecht (Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats) faktisch gar nicht mehr ausüben, bevor das Wohnrecht am 30. September 2021 endet, weshalb keine vorzeitigen Kündigungsmodalitäten vorzusehen sind. Der Kläger wird berechtigt, für die Dauer der Ausübung des Wohnrechts vom nahehelichen Unterhaltsbeitrag einen Mietzinsanteil von CHF 5'000.00 und vom Volljährigenunterhalt für F. _____ einen Mietzinsanteil von CHF 2'000.00 (solange F. _____ im Einfamilienhaus in G. _____ lebt, ein Studium aber noch nicht aufgenommen hat) bzw. CHF 1'500.00 (solange F. _____ – nach Aufnahme eines Studiums – im Einfamilienhaus in G. _____ lebt; vgl. dazu E. 4.2.4.5 und 4.3.3.5) in Abzug zu bringen. Die übrigen Verpflichtungen der Parteien in Zusammenhang mit dem Wohnrecht ergeben sich aus Dispositiv-Ziff. 6.1–6.3. Da die Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Gloor, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 121 ZGB N 19) und seitens der Parteien keine gerichtliche Anweisung an das Grundbuchamt beantragt wurde, ist von einer entsprechenden gerichtlichen Anweisung abzusehen.

14. Abschliessend sind die Prozesskosten zu verteilen. Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).
- 14.1 Keine der Parteien obsiegt bzw. unterliegt im vorliegenden Prozess vollumfänglich: Die Parteien haben übereinstimmend die Scheidung beantragt. Damit ist der Scheidungspunkt neutral zu werten. Dasselbe gilt für die aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit von F. _____ gegenstandslos gewordenen Anträge betreffend die Kinderbelange (mit Ausnahme des Unterhalts). Hinsichtlich des Volljährigenunterhalts beantragte der Kläger eine Regelung, wonach er 60 % der Lebenshaltungskosten von F. _____ zu tragen habe und die Beklagte 40 %. Eventualiter anerkannte er einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 1'693.00 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Demgegenüber forderte die Beklagte einen Kindesunterhalt von CHF 5'860.00 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung sowie zusätzlich die Verpflichtung des Klägers, sämtliche Ausbildungskosten und ausserordentlichen Kosten von F. _____ zu tragen. Zugesprochen wird ein Unterhaltsbeitrag von CHF 4'000.00 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Die Anträge der Beklagten betreffend Ausbildungs- und ausserordentlichen Kosten werden abgewiesen. Mithin unterliegen die Parteien hinsichtlich des Volljährigenunterhalts in etwa gleich. Sodann machte die Beklagte einen unbefristeten, indexierten nahehelichen Unterhaltsbeitrag von CHF 22'398.90 pro Monat geltend. Der Kläger anerkannte einen nicht indexierten nahehelichen Unterhaltsbeitrag von CHF 4'574.60 bis längstens am 21. August 2023. Zugesprochen

wird ein nicht indexierter monatlicher nachehelicher Unterhaltsbeitrag von CHF 12'798.00, welcher sich innerhalb von sechs Monaten schrittweise (jeweils um rund CHF 1'860.00) auf CHF 7'215.00 reduziert und lediglich bis am 31. August 2023 geschuldet ist. Insgesamt unterliegt die Beklagte mit Bezug auf den nachehelichen Unterhalt somit überwiegend. Während die Beklagte vom Kläger eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von mindestens CHF 8 Mio. fordert (diesen Betrag reduzierte sie im Verlaufe des Verfahrens auf mindestens CHF 6'783'097.80, weshalb sie im Umfang der Differenz als unterliegend gilt [E. 14.2]), gesteht der Kläger der Beklagten eine solche von CHF 1'887'677.00 zu. Für die Kostenverlegung zu berücksichtigen ist, dass ein namhafter Teil des angefallenen Aufwandes im vorliegenden Verfahren auf die güterrechtliche Auseinandersetzung zurückzuführen ist (vgl. E. 14.2). Die grosse Bedeutung der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat zur Folge, dass ihr auch bei der Kostenverlegung ein erhöhtes Gewicht zukommt. Im Urteilsspruch wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten aus Güterrecht CHF 3'356'466.30 zu bezahlen. Damit obsiegt der Kläger überwiegend (er hat rund CHF 1,4 Mio. mehr zu bezahlen als anerkannt, während die Beklagte rund 4,7 Mio. weniger zugesprochen erhält als gefordert). Die Parteien beantragten übereinstimmend die hälftige Teilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge, womit dieser Punkt neutral zu werten ist. Weiter hat der Kläger hinsichtlich des beantragten Wohnrechts grossmehrheitlich obsiegt, während die Beklagte bezüglich der Entschädigung für nicht ausgeübte Besuchsrechtswochenenden vollumfänglich unterliegt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Kläger mit seinem Antrag, die Scheidung sei in einem Teilverteil auszusprechen, vollumfänglich unterlegen ist (act. 80), während die Beklagte mit ihrem Gesuch auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses gescheitert ist (Entscheid des Kantonsgerichts Zug ES 2018 406 vom 9. August 2018 E. 1–2). Entsprechend dem Prozessausgang in den wesentlichen Streitpunkten ist es gerechtfertigt, die Prozesskosten zu zwei Dritteln der Beklagten und zu einem Drittel dem Kläger aufzuerlegen. Aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse beider Parteien (insbesondere nach den güterrechtlichen Ausgleichszahlungen) besteht vorliegend kein Grund, um gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO von dieser Verteilung abzuweichen.

- 14.2 Bei der Festsetzung der Gerichtskosten ist zu beachten, dass im vorliegenden Scheidungsprozess güterrechtliche Ansprüche von mehr als CHF 100'000.00 geltend gemacht wurden, weshalb sich die Gerichtsgebühr nach dem Streitwert bemisst (§ 13 Abs. 3 KoV OG). Die Beklagte beantragt einen nachehelichen Unterhalt von CHF 22'398.90 pro Monat. Sodann forderte sie Kindesunterhalt von monatlich CHF 5'860.00 bis längstens zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung (act. 167). Gemäss Art. 92 ZPO gilt als Wert wiederkehrender Leistungen der Kapitalwert (Abs. 1). Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung und bei Leibrenten der Barwert (Abs. 2). Beim (unbefristet) beantragten nachehelichen Unterhalt ergibt dies einen Kapitalwert von CHF 5'375'736.00 (12 x CHF 22'398.90 x 20). Geht man beim Volljährigenunterhalt ermessenweise von einer Dauer von fünf Jahre aus, resultiert ein Kapitalwert von CHF 351'600.00 (12 x CHF 5'860.00 x 5). Den güterrechtlichen Anspruch bezifferte die Beklagte in der Duplik auf mindestens CHF 8 Mio. (act. 136), in ihrem schriftlichen Schlussvortrag reduzierte sie die Forderung auf mindestens CHF 6'783'097.80. Für die Berechnung der Prozesskosten bleibt indes der höhere Wert massgeblich, denn die Beklagte gilt im Umfang der Reduktion als unterliegend (Sterchi, Berner Kommentar, a.a.O., Art. 106 ZPO N 5 f.). Ausgehend von einem Streitwert von insgesamt CHF 13'727'336.00 (CHF 5'375'736.00 + CHF 351'600.00 + CHF 8'000'000.00) beträgt die Entscheidgebühr

gemäss § 11 Abs. 1 KoV OG höchstens 1.2 % des Streitwerts, also (gerundet) höchstens CHF 164'000.00. Sind periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge im Streit, kann die gemäss Abs. 1 berechnete Entscheidgebühr bis auf die Hälfte ermässigt werden (§ 11 Abs. 3 KoV OG). In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Gebühr bis auf das Doppelte des jeweils anwendbaren ordentlichen Höchstansatzes, in Ausnahmefällen auch um mehr, erhöht werden (§ 4 Abs. 1 KoV OG). Vorliegend waren zwar auch periodisch wiederkehrende Leistungen strittig, doch handelte es sich beim vorliegenden Verfahren um einen ausserordentlich umfangreichen Fall mit einem aufwendigen Beweisverfahren. Nebst Verkehrswertgutachten zu drei Liegenschaften, welche jeweils verschiedene Anträge u.a. auf Einholung von Obergutachten nach sich zogen, waren zwei Parteibefragungen durchzuführen. Das Verfahren umfasste sodann mehrere Beweisverfügungen, zahlreiche verfahrensleitende Entscheide sowie Beilagen im Umfang von mehr als vier Bundesordnern (die umfangreichen Steuererklärungen des Klägers nicht miteingerechnet), worunter sich verschiedene fremdsprachige Beilagen (insbesondere bezüglich der Mitarbeiterbeteiligungen des Klägers) befanden. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die Entscheidgebühr auf rund CHF 180'000.00 festzusetzen. Darin sind sämtliche zur Hauptsache geschlagenen Kosten enthalten, insbesondere jene des Verfahrens ES 2018 406 (vgl. E. 14.2).

- 14.3 Nebst der Entscheidgebühr umfassen die Gerichtskosten auch die Kosten für die Verkehrswertschätzungen der drei Liegenschaften von total CHF 10'897.90 (CHF 1'500.00 [act. 37] + CHF 6'785.10 [act. 45] + CHF 224.00 [act. 60] + CHF 2'388.80 [act. 75]) sowie die Dolmetscherauslagen von insgesamt CHF 695.00 (CHF 155.00 [act. 21] + CHF 275.00 [act. 112] + CHF 265.00 [act. 158]). Die Gerichtskosten belaufen sich somit insgesamt auf (gerundet) CHF 192'000.00 und sind zu zwei Dritteln der Beklagten, d.h. CHF 128'000.00, und zu einem Drittel dem Kläger, d.h. CHF 64'000.00, aufzuerlegen. Der Kläger hat Kostenvorschüsse von insgesamt CHF 167'000.00 geleistet.
- 14.4 Die Beklagte hat dem überwiegend obsiegenden Kläger eine entsprechend reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Bei einem Streitwert von CHF 13'727'336.00 beträgt das anwaltliche Grundhonorar rund CHF 125'037.00 (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 AnwT). Im vorliegenden Hauptverfahren wurden zwei Einigungsverhandlungen und zwei Parteibefragungen durchgeführt und es fand ein zweiter Schriftenwechsel statt. Ausserdem mussten fremdsprachige Unterlagen bearbeitet werden. Unter diesen Umständen ist das vom Kläger geltend gemachte Honorar von CHF 222'585.00 (zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer; act. 170) angemessen (vgl. § 3 Abs. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1–3 und Abs. 2 und 3 AnwT). Der Spesenersatz kann pauschal mit 3 % des Honorars, höchstens jedoch CHF 1'000.00, berechnet werden (§ 25 Abs. 2 AnwT). Werden über die Maximalpauschale von CHF 1'000.00 hinaus notwendige Auslagen geltend gemacht, sind diese im Einzelnen darzulegen. Der Kläger hat den Auslagenersatz (ausschliesslich) pauschal berechnet, weshalb lediglich CHF 1'000.00 angerechnet werden können. Antragsgemäss ist schliesslich die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen von CHF 223'585.00 hinzuzurechnen (§ 25a Abs. 1 AnwT). Die Klage wurde am 3. April 2017 eingereicht (act. 1). Bis am 31. Dezember 2017 betrug der Mehrwertsteuersatz 8.00 %, seit 1. Januar 2018 beläuft er sich auf 7.7 %. Das Verfahren hat gut vier Jahre gedauert. Die erste Einigungsverhandlung fand im September 2017 statt, anschliessend wurden die Verkehrswertgutachten bezüglich der drei Liegenschaften eingeholt, was bis weit in das Jahr 2018 gedauert hat (act. 22). Die begründete Scheidungsklage hat der Kläger im Dezember 2018 eingereicht (act. 87). Unter diesen Umständen ist es angezeigt,

die Mehrwertsteuer auf einen Fünftel von CHF 223'585.00 mit 8.00 % (entspricht CHF 3'577.35) und auf vier Fünftel mit 7.7 % (ergibt CHF 13'772.85) zu berechnen, womit ein Gesamtmehrwertsteuerbetrag von CHF 17'350.20 resultiert. Die Beklagte hat dem Kläger im reduzierten Umfang von einem Drittel eine Parteientschädigung zu bezahlen, mithin CHF 80'311.75 $([CHF\ 223'585.00 + CHF\ 17'350.20] / 3)$.

Entscheid

1. Die von den Parteien am tt.mm.2000 vor dem Zivilstandsamt E._____ geschlossene Ehe wird geschieden.
2. Der Kläger wird verpflichtet, Sohn F._____ längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 4'000.00 zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats.

Dieser Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Juni 2021 = 101,1 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Er ist jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2022 dem Indexstand November des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden.

Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{101,1}$$

Der Unterhaltspflichtige kann diese Anpassung insoweit verweigern, als sein Einkommen nicht durch Realloohnerhöhung, Teuerungszulage oder sonst wie der Teuerung entsprechend erhöht wird. Er verwirkt für das fragliche Jahr den Verweigerungsanspruch, sofern er diesen dem Unterhaltsberechtigten nicht bis zum 31. Januar urkundlich nachweist.

3. Der Kläger wird gestützt auf Art. 125 ZGB verpflichtet, der Beklagten folgenden monatlichen, nicht indexierten Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats:
 - Bis zur Leistung der ersten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1a): CHF 12'800.00;
 - Ab dem auf die Zahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1a) folgenden Monat bis zur Leistung der zweiten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1b): CHF 10'940.00;
 - Ab dem auf die Zahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1b) folgenden Monat bis zur Leistung der dritten Tranche der güterrechtlichen Ausgleichszahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1c): CHF 9'080.00;
 - Ab dem auf die Zahlung gemäss Dispositiv-Ziff. 4.1c) folgenden Monat bis am 31. August 2023: CHF 7'210.00.
- 4.1 Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche CHF 3'356'466.30 zu bezahlen, zahlbar wie folgt:

- a) CHF 1'118'822.10 zuzüglich 5 % Zins ab Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung innert 30 Tagen nach Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung;
 - b) CHF 1'118'822.10 zuzüglich 5 % Zins ab Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung innert 90 Tagen nach Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung;
 - c) CHF 1'118'822.10 zuzüglich 5 % Zins ab Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung innert 180 Tagen nach Rechtskraft der güterrechtlichen Auseinandersetzung.
- 4.2 Im Übrigen wird jeder Partei zu Eigentum zugewiesen, was sich in ihrem Besitz befindet oder auf ihren Namen lautet. Damit sind die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt.
- 5.1 Die Pensionskasse der R. _____ AG wird gestützt auf Art. 122 ZGB / Art. 280 Abs. 2 ZPO angewiesen, vom Vorsorgekonto, lautend auf A. _____ (AHV-Nr.), den Betrag von CHF 1'627'363.70 zuzüglich Zins seit 3. April 2017 auf das Konto der AZ. _____ Stiftung zu überweisen.
- 5.2 Die AZ. _____ Stiftung wird angewiesen, den gemäss Ziffer 5.1 des Dispositivs erhaltenen Betrag auf ein von der AZ. _____ Stiftung zugunsten von C. _____ zu eröffnendes Freizügigkeitskonto zu überweisen.
- 6.1 Die Beklagte wird berechtigt, das Einfamilienhaus des Klägers G. _____ (GS BBI. _____, GB G. _____) ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids bis am 30. September 2021 zu einem Mietzins von CHF 5'000.00 pro Monat für die Beklagte und CHF 2'000.00 pro Monat bis Studienbeginn bzw. CHF 1'500.00 pro Monat ab Studienbeginn für F. _____ (Nebenkosten inbegriffen) zu bewohnen.
- 6.2 Für die Dauer der Ausübung des Wohnrechts wird der Kläger einerseits berechtigt, den Mietzinsanteil von CHF 5'000.00 vom zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag gemäss Dispositiv-Ziff. 3 und den Mietzinsanteil von CHF 2'000.00 (solange F. _____ im Einfamilienhaus des Klägers lebt, ein Studium aber noch nicht aufgenommen hat) bzw. CHF 1'500.00 (solange F. _____ – nach Aufnahme eines Studiums – im Einfamilienhaus des Klägers lebt) vom zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag gemäss Dispositiv-Ziff. 2 monatlich in Abzug zu bringen, und andererseits verpflichtet, die Liegenschaft weiterhin auf eigene Kosten wie ein Vermieter zu unterhalten und die einem Vermieter anfallenden Kosten direkt der rechnungsstellenden Partei zu bezahlen.
- 6.3 Die Beklagte wird verpflichtet, bis zu ihrem Auszug aus dem Einfamilienhaus des Klägers, analog einer Mieterin, sämtliche für den Verkauf notwendigen Handlungen des Klägers zu dulden (namentlich Besichtigung mit Makler, Handwerkern oder Kaufinteressenten).
7. Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

8. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 180'407.10 Entscheidgebühr
CHF 11'592.90 Kosten der Beweisführung (inkl. Dolmetscherauslagen)
CHF 192'000.00 Total

Die Gerichtskosten werden dem Kläger zu einem Drittel und der Beklagten zu zwei Dritteln auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von CHF 167'000.00 verrechnet. Der Fehlbetrag von CHF 25'000.00 wird von der Beklagten nachgefordert. Die Beklagte hat dem Kläger den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 103'000.00 zu ersetzen.

9. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteienschädigung von CHF 80'311.75 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.
10. Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).
11. Mitteilung an:
- Parteien (je unter Beilage der Telefonnotiz von Gerichtsschreiber MLaw J. Merz vom 6. Juli 2021 [act. 175]; an den Kläger unter Beilage des Doppels der Eingabe der Beklagten vom 28. Juni 2021 [act. 174])
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)
- und auszugsweise an:
- F._____ (Ziffern 2, 6.1 und 6.2 des Dispositivs)
 - Pensionskasse der R._____AG vorab zur Kenntnisnahme und nach Eintritt der Rechtskraft zum Vollzug von Ziffer 5.1 des Dispositivs
 - AZ._____Stiftung nach Eintritt der Rechtskraft zum Vollzug von Ziffer 5.2 des Dispositivs
- sowie nach Eintritt der Rechtskraft auszugsweise an:
- Direktion des Innern, Sonderzivilstandsamt Zug, Postfach 146, 6301 Zug
 - Amt für Migration, Postfach 857, 6301 Zug

Seite 104/104

Kantonsgericht des Kantons Zug
1. Abteilung

lic.iur. St. Szabó
Kantonsrichter

MLaw J. Merz
Gerichtsschreiber

versandt am:
mej